Germ. 4° 415 c.

Spiller

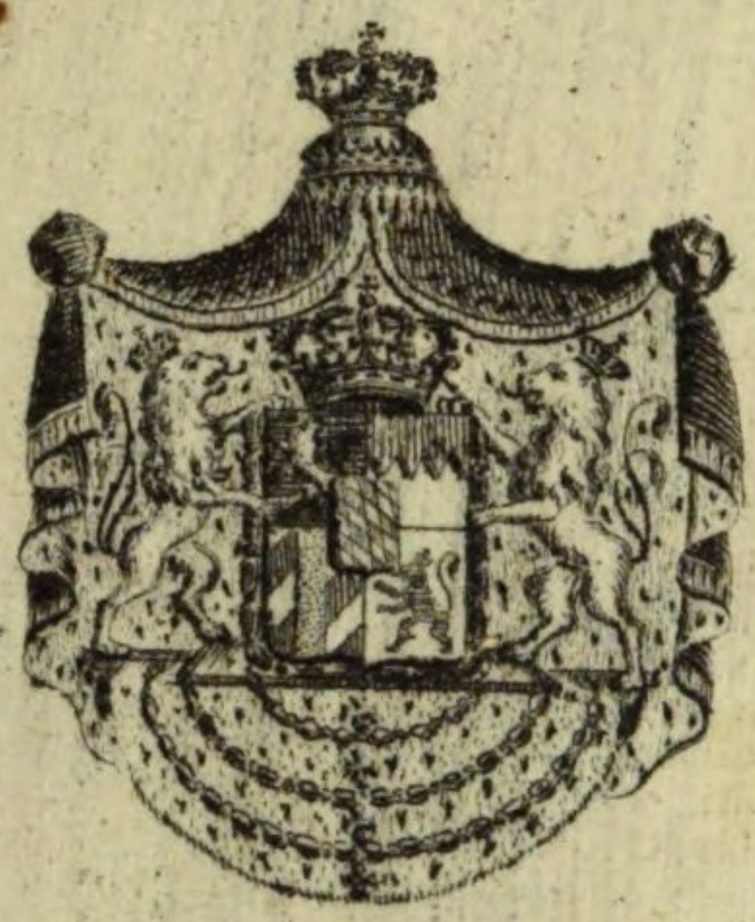

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Neue Beyträge

zum

# Staatsrechte

und zu der

# Geschichte von Sachsen.

## Aus ungedruckten Quellen

Gesammelt und herausgegeben

von

Christian Heinrich Ludwig Wilhelm
Spiller von Mitterberg.

Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldischem Geheimen-Regierungs- und Consistorial-Rathe zu Coburg.

Eisenach,
bey Johann Georg Ernst Wittekindt 1801.

105. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

**Nulla dies sine linea!**

---

Es ist uns Teutschen keine große Ehre, daß wir in Griechischen und Römischen Alterthümern (oft) mehr als in unserm eigenen Vaterlande bewandert seyn! — Und bey dieser Gelegenheit will ich zeigen, was mich meine Diplomata belehren, daß nehmlich denen Durchlauchtigsten Vorfahren des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen manches versäumt worden, weil man nicht mit genugsamer Kenntniß der Historie des Vaterlandes ausgerüstet gewesen, ohnerachtet es an guten Civilisten niemahls gefehlet, welche alle Winkel des Justinianischen Rechts durchgekrochen. —

cf. C. Schöttgen Inventarium Diplomaticum Historiae Saxoniae superioris. In der Vorrede §. 15. 16. 17. 18.

---

Dem

Durchlauchtigsten Herzoge und Herrn

Herrn

# Franz

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,

auch Engern und Westphalen ꝛc.

Regierendem Herzoge

zu

Sachsen-Coburg-Saalfeld,

in

tiefster Ehrfurcht

gewidmet.

# Innhalt.

I. Vergleich zwischen Graf Bertholden zu Henneberg und Arnold, Conrad Christian und Johannsen Christians Sohn von Coburg über die Lehen zu Breitenau und Sulzbach. Des andern Tags nach dem Obersten 1315. (Mit einer Anmerkung des Herausgebers.)

Bemerkung.

Wegen des Calenders ist mehr als eine Anmerkung zu machen. Ich wundere mich daß noch kein Gelehrter eine Dissertation von der Materie geschrieben, wann bey dieser oder jener Nation das Jahr angefangen ꝛc. Dieses ist, zum Beispiel, etwas bekanntes, daß die Französische Kirche in denen mittlern Zeiten, ihr Jahr mit dem heiligen Abend vor Ostern (le Samedi saint) angefangen. u. s. w.

m. s. Schöttgen l. c. §. 85. 86. 87.

Und welche historische Irrthümer und Unrichtigkeiten, dürften nicht künftig, in spätern Zeiten, bei denen Französischen Republikanern, in Rücksicht ihres neuen, republikanischen, von allen andern abweichenden Calenders — sich einschleichen und verbreiten?

# Innhalt.

Da ich dieses niedergeschrieben hatte, finde ich folgende Schrift: Chronologisches Handbuch oder Normalkalender, worin alle Kalender von 1401 bis 2000 in eine bequeme und nützliche Uebersicht gebracht sind ꝛc. Magdeburg bey Keil 1800. 4. angezeiget. Vielleicht daß dieses Buch das obige Desiderium zum Theil erfüllt! d. H.

II. Kaufbrief zwischen Grafen Berthold zu Henneberg und Conraden von Coburg d. d. 1317. am sente Margareten Tak.

III. Hannß und Balthasar von Wenckheim verkaufen Graf Wilhelmen von Henneberg die Dörfer Waldsachsen und Creusingshausen um 444 fl. Rhl. Anno 1415. am Sanct Bonifacius Tag des heil. Bischoffs
(Mit einer Anmerkung des Herausgebers.)

IV. Kaisers Mathiae Lehenbrief Herzog Johann Ernsten zu Sachsen ꝛc. für sich und seine Herren Brüder ertheilet. Prag d. 25. Nov. 1617.

Anmerkung.

Die Nachricht von der im Jahr 1613 vom Kaiser Mathias dem Chur- und Fürstl. Hauße Sachsen ertheilten Beleihung, befindet sich im 1ten Th. der Hellfeldischen Beyträge ꝛc. S. 143.

V. Merkwürdige Nachricht wegen der Verhaftung Herzogs Joh. Friedrichs zu Sachsen 1627.

VI. Vom Matricular-Anschlag des Hauses Sachsen.

VII. Extract eines sogenannten Fränckischen Mannbuchs de anno 1598.

VIII. Designation derer von dem Herzogl. Hauße Sachsen-Coburg-Saalfeld relevirenden Lehen, mit Ausnahme derer Lehen im Fürstenthum Saalfeld und in denen gemeinschaftlichen Hennebergischen Aemtern Themar und Römhild. Mit einer Anmerkung und Zusatz. —

IX,

# Innhalt.

IX. X. XI. XII. XIII. XIV. XV. XVI. XVII. XVIII. Herzogl. Sachsen-Coburgische Landtags Abschiede de a. 1641. 48. 64. 69. 75. 81. 82. 85. 87 et 1695.

XIX. Herzogs Albrechts zu Sachsen-Coburg Einberufung und Citation der Vasallen, zu Ablegung der Lehens Pflicht. 1682.

XX. Unterthänigstes Vorstellungs- und Bittschreiben der Herzogl. Sachsen-Coburgischen Ritterschaft, die Besteuerung der Rittergüter betrl. d. d. Coburg d. 9. Febr. 1699. Mit einer kurzen Anmerkung.

XXI. Zusatz des Herausgebers.

XXII. Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldisches Rescript d. d. Coburg den 24. Julij 1797. Die Reluition der Ritterpferde betrl.

XXIII. Beylage.

XXIV. Zusatz des Herausgebers oder: Etwas über die streitige Frage: ob die Lehendienste zu Geld angeschlagen werden mögen, nebst einigen Beyspielen aus der Sächsischen, Brandenburgischen und Würtembergischen Landesgeschichte. (Aus Estors und Lünigs Schriften.)

XXV. Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldisches Mandat eine außerordentliche Kriegs-Anlage betreffend. d. d. Coburg den 24. July 1797.

XXVI. Tabelle über die Besoldungen der gesammten Fürstl. Coburgischen Hof- und anderer Dienet bey denen Collegiis. Anno 1699.

XXVII. Kurze Archival-Nachrichten das in denen Herzogl. Häusern Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg-Saalfeld eingeführte Primogenitur-Recht betreffend.

XXVIII. Extractus Testamenti des weiland Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn Herrn Ernst Friederichs

# Innhalt.

derichs Carls, Regierenden Herzogs zu Sachsen-Hildburghaußen. d. d. 14. März 1778.

XXIX. Merkwürdige Landes-Regierungs Cessions Acte zwischen Herrn Herzog Friedrich und Herrn Herzog Joseph Friedrich zu Sachsen Hildburghausen d. d. 22. Jannar 1785. Mit Beilagen.

XXX. Herzog Wilhelm zu Sachsen ꝛc. prolongiret dem Rath und der Stadt Coburg das Recht das Umgeld zu heben und zum Pflaster ihrer Stadt anzulegen noch auf 20 Jahre. d. d. 4. nach Quasimodogeniti Ao. 1453. *)

XXXI. Herzogs Josephs Friedrichs weil. Obervormund und Landes Regent zu Sachsen-Hildburghausen, merkwürdige lezte Willens Disposition d. d. 17. May 1786. mit Anfugen.

XXXII. Beytrag zur Lebensgeschichte weil. Herzogs Ernst Friedrichs zu Sachsen-Coburg-Saalfeld ꝛc. Mit Beylagen.

*) Diese Urkunde ist durch ein Versehen hier abgedruckt worden, und hätte nach Nr. III. folgen sollen.

I. Ver-

# I.

# Vergleich

zwischen

# Graf Berthold en

zu Henneberg und Arnold, Conrad, Kristian und Johannßen, Kriß-tians Sohn von Coburg über die Lehen zu Breitenaw *) und Sulzbach.

Des andern Tags nach dem Obersten 1315.

Wir Arnold Conrad, Kriß tian und Johannes Hern Kristians Sune von Koburg Bekennen offentlichen an disem Brieffe,

*) Breitenau, ein freyeigenthümliches Ritter-guth im Fürstenthume und Amte Coburg, mit Sitz und Stimm Recht auf dem Landtage — wurde von Marggraf Herrmann zu Branden-burg

Brieffe, daz wir mit vnserm Herrn Graven Bertolden von Henneberg, vmme alz daz wir mit ime zuschaffen gehabt eine ganze stete gütliche Berichtunge han also, daz er vns alle vnsere Lehen die wir han von vnsern Herrn Graven Hermanne vnd Graven Boppen von Hennenberg gelihen hat vnd vnsern Erben ane die Dörfer Zulzbach vnd Breytenawe die sol er oder sie Erben somme vns oder vmme vnser Erben widerkaufen, wenne sie wollen vmme Zwe vnd Drizick marck vnd Zweyhundert marck wyzes sylbers, oder sullen vns je vor der Marck eine geben Dritthalb pfunt genger vnd geber heller, wenne daz geschicht, so sullen vnserm vorgenannten Herren Dieselbe Dörfer wider lediclich gewallen vnd sinen Erben, vnd die wile des auch nicht geschicht noch geschehen ist, So sullen Dieselben Dörfer vnser vnd vnser Erben Lehen sin von in Biz an die Zeit daz die Dörfer wider vmme vns gekauft werden, Auch ist geredt benotte vns des Silbers daz wir die Dörfer verkaufen oder versetzen müsten, so salte wir vnserm vorgenannten Herren oder sinen Erben manen darvmme, würde vns danne

das

burg dessen Voigt Christian von Koburg am 8. August 1298 verliehen — (man sehe die lateinische Urkunde II. in dem Anhange zu J. A. Schultes, — des ehrwürdigen Geschichtschreibers und Diplomatikers — diplomatischen Beyträgen zu der Fränk. und Sächs. Geschichte. 1ter Th. S. 357.) und von der verwittweten Frau Geh. Legations-Räthin Christiane Luise von Dockel geb. von Moll zu Wien, an die Einwohner, Albrecht Schmidtwinter und Consorten zu Breitenau im Jahr 1792. um 25000 fl. Frk. käuflich überlassen.

S. v. M.

das Silber nicht, so müge wir vnd vnsere Erben Dieselben Dörfer mit sinem worte vnd siner Erben versetzen oder verkaufen, war oder weme wir wollen, also daz imme oder sinen Erben die Dörfer wider zu kaufen werden vme daz vorgesprochene Sylber wenne sie sie wider kaufen wollen vnd vme eine stetigkeyt dirre rede han wir gebeten den Erbern ritter Hern Karl von Helderieth sin Insigel an diesen Brief zu Hahne, und wir Karl von Helderith der vorgenannte bekennen daz wir durch ire Bete vnser Insigel an diesen Brief gegeben haben des sind Gezüge, die Erbern Rittern Her Konrad und Her Aplo von Heßeburg Her Bertold von Bibera Her Herman von Stermberg Her Hertied an dem Berge Her Bertold der Vont zu Schlesingen Her Aplo von Koburg vnd Her Riholff vom Wemheym mit andern Erbern Lüten, daz ist geschehn nach Gots Geburte 1300. Jar Darnach in dem 15. Jare an dem andern Tage nach dem Obersten Tag.

# II.

# Kaufbrief
zwischen
# Grafen Berthold
zu Henneberg
und
# Cunraden von Koburg
d. d. 1317. am sante Margareten Tak.

Wir Bertold von Gots Gnaden Grefe von Hennenberg bekennen offenlich In diesem Briefe daz Her Johans vnser Kapelan hat vur vns recht vnd redelich gekauft vunne Cunrade von Koburg Wieland Herrn Cristians Sun von Koburg daz Dorfe genant zu Breythenowe, vnd daz Dorf gantz zu Sultzbach mit allen nutzen vnd mit allem rechte vmme Virtzig Marck vnd Hundirt marck, drutehalb Pfunt heller, vor jedie Mark zu zelen, dezselben gutez sal Her Johanns Cunrade weren vf vnser Browentak als man wurze wihet Hundert pfunt Heller, vur die hat her inne gesatzet Syffriden Schencken. So sal

Her

Her jene darnach vf sente Walpurge tage geben, Hnndert pfunt Heller, do vur hat her Jme gesatzet Hertniden an dem Berge vnsern Amptmann zu Smalkalden. Dornach sal her im Bericht zwe hundirt pfunt Heller vf sente Mychelstack, als un sente Mychelstak der schierst kummet veber ein Jar, vor dieselben Zwei Hundert pfunt hat her inne gesatz, Cunrade von Hesseburg vnd Betolde von Bibra. Dornach von sente Mychels der meheſt kumet Tage veber zwey Jar sal vnse vorgenannte Kaplan Her Johans, Cunrade wern dem vorgenannten Hundert Bumpfe vnd Sybenzik pfunt Heller, domite ist her dar gewert, vur die sint Burge worden, Her Cunrad von Helderit vnd Johans von Helbe Amptmann zu Meinungen. Vnd ist geredet, als Her Johans der vorgenannte daz Gut nicht bereite, vnd werte Cunrad von Koburg vf sulche Tag als vorgeschriben ist, so sullen die Burgen, die je zu der Gelt Ziet bescheiden vnd gesatzet sin, iclicher einen Knecht mit einem pferde senden zu koburg in die stat vnd sullen also lange dazu einem Wirte leysten, biz daz Gelt daz denne gevallen sulde, gentzlich geweret wird. Wer auch daz der vorgenannten Burge keyner abe gyende dez Got nichten wolle, So sulde Her Johans ein andern in einn mohende an dezselben stat setzen, vnd tete her dez nicht, so sulde der andere dez gesellen, der von Todez weyn wer abegeangen, in die vorgenannten Stat zu Koburg mit einen Knechte vnd mit einem pferde leysten, also lange biz her einen andern Burgen gesetzte.

Ez ist auch gelobt, ob der vorgenannte Cunrad abe gynge von Todez wegen, dez got

nichten wölle, oder innewendik landes nichten were, dan man siner elichen Wirtinne vnd sinen erben sulte leisten gleicherwiz als im dez hat der vorgenannte Cunrad gesetzet zu Vormunde siner Browen vnd sinen Erben, Syffriden Schencken den Vorgenannten, Dietheriche von Memilsdorf vnd Johansen von Memilsdorf sinen Bruder daz man denselben, ab Cunrad nichten were, oder Betz dem land were, als vorgeschriben ist, sal leisten an siner Wirtinne vnd siner Kinde stat, glicherwitz, als ob Kunrad kein wertik were. Wir haben auch gelobet vnd geloben an diesem Briue vaz den vorgenannten Cunrad, oder die her zu vormundeschafft gesetzet hat, abe gienge, an den Burgen vnd an Hern Johansen, daz wir in daz sullen ervullen.

Were auch daz Her Johans abe gienge von Todez wegen, daz Got nichten wolle, so gelobe wir die vorgenannten Burgen zu lossene an Hern Johans stat, an schaden.

Es hat auch Her Gotfrit vnse Kaplan, Her Johans Bruder mit Herrn Johanse gelobt, Cunrad von Koburg vnd den die Hern zu Vormunden siner Browe vnd Erben genant hat, alle diese rede stete zu haltene, vnd die Burgen ane schaden zu losene. Daz geloben wir Johans vnd Gotfrid die vorgenannten an diesem kein wertigem Brieue, vntir vns vorgenanten Herren Ingesigele stete zu haltene an alle geuerde.

Ez ist auch benament geredet, daz Cunrad von Koburg sal Hern Johansen daz vorgenannte

genannte Gut entweren, ab ez ime Vorsatz, oder vorkummert ist. Daz alle diese Dink gantz vnd unverbrochenlich bliben. Dez gebe wir disen Brief, durch Bete den vorgenannten Hern Johans vnd Cunrad versigelt mit vnsere heymelichen Ingesigele, wenn wir daz groze noch nicht geoffenbart haben.

Ez gelobt auch mit Vns, daz wir gelobt han, vnse Sun Heinrich der vorgenante gelobe an diesem Briefe, ab Cunrad aber den Burgen an nunne vorgenannten Vater oder an Hern Johanse icht abe giende, daz ich daz sal ervullen. Wir Cunrad von Hesseburg, Bertold von Bybra, Hertined an dem Berge, Cunrad von Helderiet, Syffrid Schencke, Johans von Helbe bekennen daz wie vor Hern Johansen, den Kapelan vnd sinen Bruder Hern Gotfried, kein Cunrad von Coburg vnd Syfried Schencke, Dietrich von Memilsdorf vnd Johannse seinen Bruder gelobt han, also vorgeschriben stet, vnd siverne wir einen leisten, so sullen wir von den andern ledik sin.

Vnd haben Vnnsere Ingesigele zu Vrkunde an diesem Brief gehangen. Der ist gegeben nach gots geburt Thusent Jar drie hundert Jar, darnach in deme Sybenzehenden Jare, am sente Margareten Tak.

(L.S.)(L.S.)(L.S.)(L.S.)(L.S.)(L.S.)

# III.

## Hannß u. Balthasar von Wenckheim verkaufen Graf Wilhelmen von Henneberg die Dörfer Waldsachßen *) und Creusingshausen um 444. fl. Reinl.

### 1415.

Ich Hans und Balthasar von Wenckheim gebrüder bekennen offelich mit disem Briefe, für vns vnd alle vnßer Erben vnd tun kunt gein allermenclich, daz wir mit wolbedachtem mute vnd guten Willen zu vrtete vnd ewielichen recht vnd redelichen verkaufft haben vnd verkauffn mit krafft diß

*) Waldsachsen, ein mannlehnbares Ritterguth im Fürstenthume und Amte Coburg, besaß das adeliche Geschlecht derer Fomann von Waldsachsen bis der lezte desselben Carl Siegmund, Herzogl. Sachsen-Hildburghäusischer Cammerjunker am 16. Febr. 1800. starb, worauf das vorgenannte und heimgefallene Lehen in Besitz genommen. Bald darauf aber dem damahligen Herzogl. Sachsen Coburg Saalfeldischen Herrn Cammerjunker und nunmehro bey der verwittweten Durchl. Frau Herzogin zu Sachsen-Coburg-Saalfeld Hofmeister von Coburg käuflich überlassen und derselbe damit beliehen wurde.

S. v. M.

diß brifs dem Hochgeborn fürsten vnd Hern Wilhelm Graff, vnd Her zu Henneberg, vnserm liben gnedigen Hern vnd allen sinen Erben vns dorff waltsachsen vnd Creüssinghaussen vnd dy gehültz vnd Walde mit namen daz Hinderloch, daz Pfaffenloch vnd daz Heimbuchach mit vogtei leüten allen jren nutzen renten gefelle vnd zufelle, eckern, Wisen, tzinsen gülten Wune Weide freiheiten gewonheitenn vnd wy man daz genennen oder erdencken mag gesucht vnd vngesucht nichtß aussgenumen, als wir daz vnd vnß vater selige inne gehabt vnd bizher bracht haben an geuerde, darvmb Hat vns der obgenant Grafe Wilhelm vnser liber gnediger Herr gebenn Vierhundirt guldenn vnd vier vnd virtzig gutir Reinischen guldenn die wir gentzlich von jm betzalt vnd gelbert sie vnd verzihen vns die obgenant Dorffe vnd Hultz mit allen iren Zügehören für vns vnd alle vnser erben mit munde Handen vnd Helmen nymmermer kein ansprache daran zu haben noch dawider zu komen weder mit gerichten geistlichen noch weltlichen odir sunst mit keinen andern sachen wy dy namen hetten heimlich noch offelich oder nymands von vnser wegen, vnd weren sy des auch alles anderswo vnuerkaufft vnuersetzt vnd an alle ansprache gein allermenclich vnd an alle stete die man jm Lande zu franncken recht gebe vnd neme wil an geuerde, hir vmb haben Wir Jn vnuerschadelich zu bürgen gesezt, dy vesten hirnach geschriben bürgen ob in keinerley Inval, Hindernisse, ansprache, oder bruch an den obgeschriben Durffern mit Irn Zugehörn als vorgeschriben stet, würde oder geschee würden denn vnßre hirnach geschriben Bürgen genannt mit Boten brisen oder unter augen, dy sulden zu

stunt vnuertzoglich infarn vnd leisten ir keiner sich vff dem andern nicht zu uerzihn, oder für tzihn daz er in einer andern leistunge were, in dheme Wise sundern welcher er genant wirt der sal erst leisten vnd sullen leisten zu Sweinfurt in offener wirte häuser oder sunst, in welche heüser sy genant werdenn und darjnne ligen vnd leisten ir iflicher mit einen knechte vnd einen pferde und nicht vß der leistunge kumen so lange biz aller infal anspruche bruche vnd Hinderniße dy in denen gescheen were gentzlich vnd gar gericht geuertiget vnd abgetan were an geuerde, Ginge auch vnß hir nach geschriben bürgen einer oder mer abe, wy daz keen, so gereden wir jn ye einen andern als gleich guten bürgen zu setzen, an des abgegangenen stat in den nehisten Virtzehntagen darnach vnd wir des genannt werden, oder der andere Bürge würde der genannt sulde zu stunt leisten so lange biz dy tzale der Bürgen derfüllet wirt vnd als offt das not geschiet, an geuerde, Ginge auch in der leistunge knecht oder Pfert eins abe stürbe verdürbe, agert sich oder würde vertzert wy daz keme welchß bürgen daz gewest were, der suld zu stunt an einen andern knecht oder pfert wider in dy leistunge stellen zu leisten. als offt, vnd als dicke des not geschit an geuerde, Wir gereden auch vnß hirnach geschriben Bürgen zu ledigen vnd zu losen von diß bürgschafft, an allen iren schaden an geuerde Vnd des allis zu einen waren Vrkunde vnd bekentniße haben wir obgenanter Hans vnd Balthasar von Wenckheim vnnß beider Insigill wissentlich für Vns vnd Vnß erben gehangen an disen Briff. So sint diß dy bürgen von den vorgeschriben stet, mit Namen, Kristoffel von Wenckheim vnd Engelhardt von

Mun-

Munster, vnd wir itzunt genannten bürgen, bekennen diß obgeschriben Bürgeschafft, vnd gereden ein mutlichen vnd vnuerscheidlichen gutlichen zu leisten vnd vnß keiner leistunge vff den andern nicht zuuertzihn in dheme Weise angeuerde vnd des zu Verkunde vnd bekentnißе haben Wir auch bede Vnser Insigell wissentlich gehangen an disem Briff der geben ist, nach Cristi Geburt Vierzehn hundert Jar vnd darnach in dem fünftzehnden Jare an Sanct Bonifacius Tag des Heiligen Bischoffs.

# IV.

# Kaisers Matthiae LehenBrief.

## Herzog Johann Ernsten,

Herzog zu Sachsen ꝛc.

vor sich und seine Herren Brüder

Herzog Friedrichen.
Wilhelmen.
Albrechten.
Johann Friederichen.
Ernsten.
Friedrich Wilhelmen und
Bernhardten.

ertheilet Prag d. 25ten Novbr. 1617.

Wir Mathias von Gottes Gnaden erwehlter Römi. Kayßer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Ungarn Böhmen, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, etc. tot. tit.

Bekennen öffentl. mit diesem Brief und thun kund allermännigl.; Alß weilandt der Durchlste

Grosmächtigste Fürst Herr *Ferdinand* römil. Kaiſer unſer geliebter Ahnherr, milteſten Andenkens, auch weil. Johann Fridrichen, dem ältern Herzog zu Sachßen, und nacher deſſelben tödtlichen Abgang ſeinem Sohne Johann Friedrich dem mittlern, Johann Wilhelm, und Johann Friedrich dem jüngern, von Ihro Maieſtät und des Reichs wegen mit nachfolgenden Stücken belehnet, Alß nemlich der Landgrafſchaft zu Thüringen, mit dem Amt Gerſtungen, Hauß Breitenbach, dem Theil an Berkau, Stadt Eiſenach, Schloß und Amt Wartenburg, Schloß Stadt und Amt Gotha, ſamt ſeinen Zugehörigen, dem ſechſten Theil an Treffurth, dem Theil und Gerechtigkeit an Salzungen, Amt und Schloß Creuzburg, dem Amt, Schloß und Stadt Weimar, Amt und Schloß Teneberg, ſamt ſeinen Zugehörungen, dem A. Schwarzwaldt, Stadt Waltershauſſen, Stadt Kahla, ſamt dem Schloß und Amt Leutenburg, Amt und Schloß Ahrenshaug, Stadt Neuſtadt, Stadt Pößneck, Trierſte und Flecken Anna, Schloß und Flecken Roda, Stadt Orlamündt, Amt Schloß und Stadt Jena, Schloß A. und Dorf Roßla, Schloß und Amt Wachſenburg, dem Geleit zu Wiegendorf, Amt Schloß und Flecken Dornburg, dem Amt Lamburg, ſo vormahl weyl. Herzog Morizen geweſen, Stadt Buttſtädt, Buttelſtädt, auch dem Amte daſ., dem Theil an dem Schuz Gelde zu Erfurth, dem Geleit zu Erfurth, wie es bishero zum Hauße Sachßen gehöret, ausgenommen das Leib Geleit zu S. Iohannes und Andreſen Thor, ſo Herzog *Augusto* folgends ſeinem Sohne Herzog Chriſtian dem erſten und hernach Chriſtian dem andern Herzog und denn jezo deſſelben Bruder

Her:

# IV.

# Kaisers Matthiae LehenBrief.

## Herzog Johann Ernsten,

Herzog zu Sachsen ꝛc.

vor sich und seine Herren Brüder

Herzog Friedrichen.
Wilhelmen.
Albrechten.
Johann Friederichen.
Ernsten.
Friedrich Wilhelmen und
Bernhardten.

ertheilet Prag d. 25ten Novbr. 1617.

Wir Mathias von Gottes Gnaden erwehlter Römi. Kayßer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Ungarn Böhmen, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, etc. tot. tit.

Bekennen öffentl. mit diesem Brief und thun kund allermännigl.; Alß weilandt der Durchlste

Gros-

Grosmächtigste Fürst Herr *Ferdinand* römil. Kaiſſer unſer geliebter Ahnherr, milseſten Andenkens, auch weil. Johann Fridrichen, dem ältern Herzog zu Sachſſen, und nacher deſſelben tödtlichen Abgang ſeinem Sohne Johann Friedrich dem mittlern, Johann Wilhelm, und Johann Friedrich dem jüngern, von Ihro Maieſtät und des Reichs wegen mit nachfolgenden Stücken belehnet, Alſs nemlich der Landgrafſchaft zu Thüringen, mit dem Amt Gerſtungen, Hauſs Breitenbach, dem Theil an Berkau, Stadt Eiſenach, Schloſs und Amt Wartenburg, Schloſs Stadt und Amt Gotha, ſamt ſeinen Zugehörigen, dem ſechſten Theil an Treffurth, dem Theil und Gerechtigkeit an Salzungen, Amt und Schloſs Creuzburg, dem Amt, Schloſs und Stadt Weimar, Amt und Schloſs Teneberg, ſamt ſeinen Zugehörungen, dem A. Schwarzwaldt, Stadt Waltershauſſen, Stadt Kahla, ſamt dem Schloſs und Amt Leutenburg, Amt und Schloſs Ahrenshaug, Stadt Neuſtadt, Stadt Pöſsneck, Trierſte und Flecken Anna, Schloſs und Flecken Roda, Stadt Orlamünd, Amt Schloſs und Stadt Jena, Schloſs A. und Dorf Roſsla, Schloſs und Amt Wachſenburg, dem Geleit zu Wiegendorf, Amt Schloſs und Flecken Dornburg, dem Amt Lamburg, ſo vormahl weyl. Herzog Morizen geweſen, Stadt Buttſtädt, Buttelſtädt, auch dem Amte daſ., dem Theil an dem Schuz Gelde zu Erfurth, dem Geleit zu Erfurth, wie es bishero zum Hauſse Sachſſen gehöret, ausgenommen das Leib Geleit zu S. Iohannes und Andreſsen Thor, ſo Herzog *Augusto* folgends ſeinem Sohne Herzog Chriſtian dem erſten und hernach Chriſtian dem andern Herzog und denn jezo deſſelben Bruder

Her:

Herzog Johann Georg, Churfürsten bleiben solle; Friedebach mit dem Jagdhausse und Dorf daran, Hommelshan dem Jagdhausse und Dorf daran, Drockenborn dem Jagdhausse und Dorf daran, so verschiedener Zeit abgebrannen, und dargegen ein ander Jagdhauß Wolfersdorf genant erbauet worden, Weida und Ziegen-Rück, samt ihren Aemtern, Schlössern Städten und Begreißen, Zugehörungen, desgleichen dem Schloß Amt und Flecken Capellendorf, und dem bei iedern Amt Siz, Stadt und Guthe, seinen Zugehörungen sie sei ienseits oder diesseits der Saale gelegen, mit allen Praelaten, Grafen, Herren, auch derselben Praelaturen und Klöstern, der weltlichen Obrigkeit Schuz Rechten und Advocatien, wie seine Vorfahren solche gehabt und gebraucht haben, Grafschafften und Herrschafften, denen von der Ritterschafft sie sitzen auf Cantzlei oder Amt Schriften, item den Schlössern und Städten in Francken, mit Namen Coburg, Schloß und Stadt Heldburg, Schloß und Stadt Straussheims, Schauenburg, Neuhauß, Heldbergshausen, Sonenberg, Neustadt, Eißfeld, und Rodach, welche nach weiland Herzog Johann Ernsten, zu S. Absterben, dieweil er keine männliche Erben verlassen, an gedachten Herzog Johann Friedrich dem ältern, als den Bruder gefallen, item nachfolgenden Schlössern Städten von Adel, Gütern Gerechtigkeiten und Herrschaften, so gedachter Herzog Johann Friedrich der ältere, durch den Vertrag zwischen ihme und weyl. dem Hochwohlgebl. *Augusto* Herzog zu S. nach Absterben auch weilandt seines Bruders Herzog *Moritz* Churfürsten zu Naumburg aufgerichtet und durch weil. unsern lieben Hrn. Vet-

ter

ter Kaiser Carl den Vten Hochl. Gedächtniß confirmiret zukommen. Nemlich Schloß Amt und Stadt Altenburg mit dem Flecken Luckau und Schmöllen. und denen von Adel, die ins Amt gehören, und Amtsaßen desgleichen auch etliche Canzlei Schriftsassen so in obberührten Vertrag nahmhaftig gemacht sein, dem Amt Sachsenburg, dem A. Herbschleben, ausgeschlossen die Stadt Denstadt, nach laut obberührtes Naumburgisches Vertrags dem Amt Eisenberg mit solchen Auszug und Vorbehalt, etlicher Dörfer, der Landstrassen halber und sonsten auch nach Inhalt gemeldeten Vertrags, weiter die Güter Oldisleben und Volckenrothe, mit allen Fürstlichen regalischen Obrigkeiten auf allen Güthern, so in die gemeldete Aemter und Güther gehören nichts ausgeschlossen auch mit folge Steuern Amts-Sassen, Bergwerken und allen andern immassen solches obgedachter Weyl. Herzog Augustus Churfürst hiebevor innen gehabt, darüber auch die Grafen von Schwarzburg so hiebevor mit dem Arnstädtischen Lehen von Hochgedachten Kaiser Carln auf weil. Herzog Moritzen zu S. gewiesen worden, samt demselben Arnstädtischen Lehen immassen solche Lehen weil. gemeldeter Herzog Johann Friederich dem ältern und desselben Vorfahren seithero der grossväterlichen Theilungen, und vor der Capitulation vor Wittenberg aufgerichter, zugestanden, und weiters nicht, und ferner die Gerechtigkeit zu der Losung an den Aemtern Königsberg in Franken zu samt der Lehnschaft, Oberbothmäßigkeit und aller Gerechtigkeit, volge Steuern, und anders an dem Schloß und A. Altstädt, nach Inhalt und besage des Naumburgischen Vertrags, desgleichen aller Güthern,

Ren-

Renthen, Gefällen, Nutzungen, Strassen, Mannschaften, Leuten, Lehen, Lehenschaften, Gerichten Oberst und Niederst, Wassern, Fischereien, Rechten, Nutzungen, Bergwerckern, Salzwerckern, Wäldern, Wildbahnen, Zöllen, Geleiten, und gemeiniglich mit allen und jeden ihren Fürstl. Regalien Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Ehren, Würden, Freyheitten, Nutzungen, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Zu- und Eingehörungen, benannt und unbenannt, auch allen andern so zu und im bemeldetem Lande zu Thüringen, Meissen und zu Franken, auch in denen angezeigten Aemtern gelegen, gesessen, dahin bereitzet, begriefen, und darzu gehörig sind, und neben dem allen mit dem Furstenthumb zu Sachsen, und Erz Marschall Amt, der Chur und was von Rechtswegen darzu gehöret, auch dem Marckgrafthum zu Meissen und allen andern, so von Ihro Maiestl. und dem heil. Römil. Reich zu Lehn rühret und vorbenannter Herzog *Augustus* innen gehabt, jezo aber unser lieber Oheim und Churfürst, Johann Georg Herzog zu Sachsen Jülich, Cleve und Berg ꝛc. innen hat mit obgemelden seinen Fürstenthümern und Landen Graf- und Herrschaften, Rechten, Gerechtigkeiten Zu- und Eingehörungen darneben gedachten Herzogen in Kraft der altväterl. Verbrüderung, und Verträge zwischen den Häusern Sachßen und Hessen aufgerichtet zu der gesamten Anwartungen an den Fürstenthum Hessen kommen lassen, auf massen denn auch hernacher gedachter Herzog Johannes Wilhelm, nach Ableibung Herzogs Johann Friedrichs des jüngern, alle solche Lehen, regalien. Fürstenthum, Land, Leuten, Graf und Herrschaften, mit allen und jeden

hie-

hievor angezeigten und andern Herrlichkeiten, Würden, Freiheiten und Eingehörungen, wie die als obstehet, sein Vater Herzog Johann Friedrich der ältere innengehabt, besessen, genutzet, und gebrauchet zu seinem gebührenden Theil, des verschienen 1566. Jahres auf damahls gehaltenen Reichstage Auspurg empfangen, darbenebenst auch unlängst hernach, dem andern Theil seines Brudern Herzog Johannes Friedrichen des Mittlern einbekommen, von den Unterthanen gebührliche Pflicht, und Erbhuldigung empfangen, und also das gantze Land etliche Jahr lang ruhiglich innen gehabt, besessen, und genossen, und aber unter dem zu Speier in 67. Jahr gehaltenen Reichstag erfolget, daß mehr höchst gedachte unser geliebter Herr und Vater seel. auch auf vorgedachtes Herzogs *Iohann Wilhelms* zu S. als des gantzen Landes Inhabers Nachgebung, gemeldes seines Bruders Söhnen und Kindern wiederum an den Antheil Landes von ihrem Vater herrührend (doch ausserhalb denen von uns und unsern Vorfahren am Reiche Römil. Kaisern und Königen habenden Expectantien und andern durch gedachten Herzog Johann Wilhelm vorbehaltener Stücken ab und zuzutheilen gnädiglich verwilliget, uf maß dene auch ofgedachtes unser geliebter Herr und Vater seelr. zu würcklicher Vollziehung solcher Abtheilung, des Landes Ihnen den jüngern Herzogen zu S. besondere Vormündere, und darnebenst auch des Hausses Sachsen benachbahrten, und Erbverbrüderten Fürsten, auch von Hof aus ansehnliche Commissarien verordnet, welche nach fleissiger Beschreibung und Würderung aller vorangeregter Landschafften, samt Dero Herrlichkeiten, Einkommen und Nuzungen,

die Theile und portiones, von Aemtern zu Aemtern, Abschiedsweise verglichen und beyden Theilen einer ieden, das seine von unsertwegen übergewiesen und eingeräumet, wie unterschiedlichen hernach folget; Nehmlichen gedachten Herzog Johann Wilhelm zu S. zu den 4. asecurirten Aemtern, als Weimar, *Iena*, *Rösla* und *Leuchtenberg*, die Aemter *Altenburg*, *Eisenberg* und *Lausniz* zusamt *Bürgel*, *Dornburg*, *Camburg*, *Roda*, Stift *Saalfeldt*, *Cappellendorf*, *Rindleben*, *Ichtershausen*, *Wachsenburg*, *Georgenthal*, *Schwartzwald*, *Reinhartsbrun*, *Georgenthaler* Hof zu Erfurth alles durchaus, und dann das Geleit und Schutz-Geld zu Erfurth, desgleichen Schutz-Geld zu *Northausen*, iedes insonderheit und an seinem Ort zur Helfte, darneben nachfolgende Städte: *Weimar*, *Buttstädt*, *Buttelstadt*, *Magdala*, *Rasenburg*, *Iena*, *Kahla*, *Orlamünda*, *Roda*, *Lobeda*, *Dornburg*, *Camburg*, *Bürgel*, *Eisenberg*, *Altenburg*, *Ronenburg*, *Schmollen*, *Luckau*, *Neumarck*, vor einen Theil, und denen Herzogen, der beiden, seines Bruders Herzog Iohann Friederich des mittlern, Söhnen, *Iohann Casimir* und *Iohann Ernsten*, Gebrüdere Herzoge zu S., zu ihrem Antheil, diese hernach gesezte 4. erste asecurirte Aemter, *Weida*, *Arnshaug*, *Zügenrück*, *Sachsenburg* und zu denselben *VolkersRoda*, *Coburg*, *Münchröda*, *Heldburg*, *Eisfeld*, Amt und Stift *Römhild*, *Lichtenberg*, *Feilsdorf*, *Sonnenfeld*, *Sonnenberg*, *Salzungen*, *Allendorf*, *Krezeberg*, *Herstungen*, und Hauß *Breitenbach*, *Dreffurth*, *Creuzburg* *Eisenach*, *Tenneberg*, *Gotha*, zusammt dem Stift, und *Reinhardts* Bruner Hof das. Collectur zu *Salza*, auch alleine und hierüber

über auch, das Geleit und SchuzGeld zu Erfurth item Schuzgeld zu *Nordhaussen*, jedes auch zu Helfte, darzu nächstfolgende Städte, *Weida*, *Neustadt* an der Orla, *Pössneck*, *Triptis*, *Auma*, *Zügenrück*, *Coburg*, *Hilpershausen*, *Rodach*, *Eisffeld*, *Römhild*, *Sonenberg*, *Heldburg*, *Neustadt* an der Heida, *Ommerstadt*, *Schalckau*, *Salzungen*, *Treffurth*, *Creuzburg*, *Eisenach*, *Waltershausen* und *Gotha*, mit allen ihren beiderseits Portionen von Alters hergebrachten Gränzen Vermerkungen Nuzungen, und Zugehörungen, an Zinssen, Güthern, Renthen, jährlichen Einkommen, Zöllen, Geleiten, Jagden, Gericht Gerecht, hohen und niedern Obrigkeit, Folgen, Land und Tranckſteuer samt allen andern dergleichen Fürstl. Hoheiten regalien, Bergwercken, Herrlichkeiten, und Gerechtigkeiten alles fernern Inhalts, ermeldter Kayserl. Commissarien zu Erfurth d. 6. 9br. verflossenen 1572. Jahres, gegebener Abschied, und d. 18ten desselben Monaths zu Gotha darauf erfolgte Erklärung und Neben Abschiedes.

Wenn denn aber obspecificirte Schloß, Städte, Aemter und Stücke, so gedachter Johann Wilhelmen in gemachter Theilung zukommen, ihme noch weiters unter währender solcher Landestheilung des Amt und Schloß Königsberg in Franken, samt dem Guthe zu Zella; und den beiden Vorwercken Bollstädt und Brüßel, desselben gleichen Amt und Stadt Alstedt, zum halben Theil, tedes mit seinen Zu- und Eingehörungen, Rechten Gerechtigkeiten Obrigkeiten und Herrlichkeiten, und zum Theil von sein Herzog Johann Wilhelm liebd. conditionirten Bewilligung und Ausbehalts, zusamt der Munition Fahr-

nüß und Vorrath auf den Häusern und Aemtern durch Ihro Majestl. sr. Liebdl. Kayßerl. Abschied, und Ausspruch, als praecipua zuerkannt, und adjudiciret worden, zudem unser vielgeliebter Herr und Vater nebst solchen aller viel gedachten Herzog Johann Willhelms um dessen sondern getreuen Wohlverhaltens, und beständigen Gehorsams willen, dessen sich sr. Liebdl. gegen Ihro Kayßerl. Maiestl. und Lbdl. und dem Reiche bezeiget, mit denen von vorgedachten unsern Herrn und Vatern ausdrückl. vorbehalten Expectantien und Anwortungen als neml. die Succesion und ersten Geburth an dem Erz-Marschall Amt und Churfürstenthum zu Sachsen, und denen darzu gehörigen Landschaften desgleichen der Succesion der Erbverbrüderung an Sachßen, Hessen und Henneberg mit sonderer massen und nach besage Ihro Majtl. und Liebdl. darüber ausgegangenen Kayserl. BegnadigungsBriefen dessen Datum stehet in unserer Stadt Wien d. 9ten Julij des verflossenen 1572. Jahres begnadiget. Immassen hierauf weil. Augustus Herzog zu S. Churfürst als obgedachtes Herzog Johann Wilhelms nachgelassene zwey Söhnen Friedrich Wilhelms und Johannsen Gebrüdern, Herzoge zu S. nächster Agnat und Vormünder, dann auch hernacher Ao. 82. auf seine Liebdl. tödtlichen Abgang und da, ermelte Gebrüdere ihre mündige Jahre erreichet, alle solche Stücke und Lehen von weyl. dem Durchl. Fürsten Herrn Rudolfen dem andern römil. Kaiser unsern geliebten Herrn und Bruder auch nechsten Vorfahren, lobseeligster Gedächtniß und dem heil. Reich, durch ihre allerseits gevollmächtigte Gewaltträgere und Gesanden, hiebevor zu Lehn empfangen.

Alß aber ernannter Herzog Friedrich Wilhelm der Chur gewesener Administrator mit Tode abgegangen und zwischen sr. Lbdl. seel. hinterlassenen Söhnen und obgedachtes Johannsen Lbdl. eine Abtheilung geschlossen darauf von höchstgedachte Ihro Majtl. und Lbdl. unserm Bruder, Herzog Johannßen zu Sachsen durch Sr. gevollmächtigte Abgesandte, unterthänigl. ersuchen und bitten lassen, daß dieselbe Ihme alle und jede obspecificirte Stück und Güther sämtl. und dann auch nach Ausweisung vorangeregtes beschlossenen und durch höchstbesagte nechst hier vorige Kaiserl. Majtl. und Liebdl. confirmirten Erbtheilungs-Vertrag dessen datum stehet zu Weimar d. 13. 9embr. nach Christi unsers Erlösers und SeeligMachers Geburth 1603ten Jahre die unterschiedl. darinen zukommene portion und Antheil Landes (iedoch vorbehaltlich der gesammten Hand und Anwartung, so Ihro Lbdl. Ihr an der vorgenannten unmündigen Vettern Antheil bedinget) an dem Fürstenthum Sachsen, Thüringen und Meissen, soviel Deroselben von Reich zu lehen gehet, und zu ihrem Theil gesammt den zuerkannten praecipuen, auch vorberührter Succession und ersten Geburth, an den Erz Marschall Amt und Churfürstenthum Sachsen und denen darzu gehörigen Landschaften, desgleichen mit der obberührten Succession der Erbverbrüderung an Sachßen, Hessen und Henneberg, alles vermöge und Inhalts obangezogenen Alter und neuer Urkunden und Begnadigungen und dann letztlichen seiner Vettern, Johann Casimir und Johann Ernsten, Gebrüdere Herzoge zu Sachsen Jülich Cleve und Berg ꝛc. zu ertheilter portion belieben gnädiglich geruheten, welches denn darauf unter

dato d. 2ten Julij 1605. vermöge deß die Zeit darüber ausgefertigten LehnBriefes, also würcklichen erfolget, als auch nach Gottes ferneren Willen Er Herzog Johannes bald hernach mit Tode abgegangen, und seine hinterlassene Söhne, mit Namen Johann Ernst, Friedrich Wilhelm, Albrechten, Johann Friedrich, Friedrich Wilhelmen und Bernhardten, Vormundschaft an vorermelden Christian dem Andern Herzogen und Churfürsten zu Sachsen kommen, und sr. Liebdl. durch Dero Gevollmächtigt Abgesanden, um Erneuerung Deroselben Belehnungen unterthänigl. ersuchet und gebethen, ist darauf gleichergestalt, die würkliche Beleihung d. 16. Januarij 1609. wie auch hernach, auf Hochobermeld unsers geliebten Bruders Kaiser Rudolphen und Churfürst Christians tödtlichen Ableiben, Churfürst Johann Georg in tragender Vormundschaft obbesagter Herzogs Johann Ernsten des jüngern und seiner Brüder am dato Wien d. 26. Febr. 1613 *) von uns seiner Libdl. Gevollmächtigten und Gesanden wiederfahren.

Dieweil uns aber anietzo obgenanter Herzog Johann Ernst der jüngere, nach seiner nunmehro erlangten Vogteybarkeit, für sich selbst, und in tragender Vormundschaft obgedachter seiner noch minderjährigen Brüdern Herzogen Friedrich Wilhelm,

*) m. s. die in B. von Hellfelds Beyträgen zum Staatsrechte ꝛc. ꝛc. Th. 1. S. 143 abgedruckte Nachricht von der im Jahr 1613 vom Kaiser Matthias dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen ertheilten Reichs-Lehen. (Beleihung)

S. v. M.

helm, Albrecht, Johann Friedrichen, Ernst, Friedrich Wilhelm und Bernhardts zu Sachsen Weimarl. Linie abermahls durch Dero Gevollmächtigte Abgesandte, um Erneuerung der Belehnung ersuchen und anlangen lassen; So haben wir angesehen solch sein gedachtes Johann Ernsten des jüngern Herzogen zu Sachsen unsern Vorfahren an Reiche röml. Kaisern und Königen und dem Heil. Reiche, in manichfaltige Wege unverdrossentlich gezeiget, und fürnehmlich der unmündigen GroßVater Herzog Johann Wilhelm zu S. mit sondern Gehorsam bewiesen hat, bemelder Herzog Johann Ernst, der jüngere, auch gleichfalls gegen uns und dem Heil. Reiche auch unsern Lbd. Hause Osterreich vor sich und seine Liebd. Brüdern und Pfleg Sohn zu thun erböthig, auch künftighin zuthun mögen und sollen, und darum mit wohlbedachtem Muthe, guten Rathe, und rechten Wissen, obgedachten Johann Ernsten den jüngern Herzogen zu Sachsen vor sich und in Vormundschaft mehrgenannter seiner Brüder, Friedrichen, Wilhelmen, Albrechten, Joh. Friedrichen, Ernsten, Friedrich Wilhelm und Bernhardten, vermöge voriger Belehnung und nach Ausweisung mehr vorberührtes aufgerichtem, durch vorige Kaiserl. Majtl. und Liebd. wir obangedeutet confirmirten und bestättigten Erbtheilungs Vertrags die unterschiedliche ihren Vater darinnen zukommene Portion und Antheil Landes, mit allen Zu- und Eingehörungen, nichts ausgenommen, sondern allermachten es hiebevor weyl. Herzog Johannes zu Sachsen vor sich und vor der Theilung neben seiner Lbdl. Bruder weyl. Herzog Friedrich Wilhelm der Chursachsen gewesenen Administratorn von Höchstermeldeten

unsern geliebten Herrn Brüdern und dem Heil. Reich zu Lehn empfangen innen gehabt, genossen, und gebrauchet, und nach jezo gemeldes Herzog Friedrich Wilhelms zu Sachsen Söhnen, und abermahls nach derselben Johann Georg Churfürst nnd *Augusten*, Gebrüdere Herzoge zu S. und nach derselben und iezo berührten Chur und Fürstl. Linien Ihre Vettern, Johann Casimirn und Johann Ernsten auch Gebrüdere Herzoge zu Sachsen Herzog Johann Friedrich des mittlern Söhnen obbeschriebene zu ertheilte portiones von den Fürstenthümer Sachsen, Thüringen und Meissen zusammt den ausbehaltenen und zugesprochenen praecipuen wie obstehet, und hinwieder viel gemeldten Herzog Johannsens Söhnen und dessen vielberührte unmündige Vettere Johann Philipsen Friedrichen, Joh. Wilhelmen, und Friedrich Wilhelm, und nach Ihnen oft gedachten Herzogen, Herzogen, Johann Georgen Churfürsten, allermassen die vorige und sonderlich der jünsten Coburgische zu Pilsen 1599. Jahr und unter dato zu Wien gegebene Lehnbriefe Vermöge und mit sich bringen, Herzog Johann Friedrichen des mittlern, Söhnen zugeschlagene portion und Antheil Landes und Aemter mit denen jedes zugehörigen Güthern Renthen, Gefällen, Nutzungen, Straßen, Mannschaften, Leuthen, Lehn, Lehnschaften, Salzwerckern, Wassern, Fischereien, Zöllen, Geleiten, Wildbahnen, auch Regalische Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Folgen, Steuern, Bergwercken, Rechten, Gerechtigkeiten, und Pertinentien, sie sein ienseits oder diesseits der Sahle gelegen, allen Praelaten Grafen Herrn, auch deroselben praelaturen Klöstern der weltl. Obrigkeit, Schuz Recht,

und

und Advocaten, samt den Grafschaften und Herrschaften, denen von der Ritterschaft, sie sitzen auf Canzlei oder Amts Schriften, beneben auch dem Guthe *Oldisleben* und Gemeinschaften, auch der Grafen zu Schwarzburg und Arnstädtischen Lehen, und gemeinigl. allen andern wie solches weil. auf Johann Friedrichen dem ältern Herzogen zu Sachsen, von seinen VorEltern auch durch den Vertrag, so zwischen Ihnen und obgedachten, weil. Herzog *Augusto*, Churfürsten, nach Absterben weiland Herzog *Morizen* zu Sachsen im Jahr 54. zu Naumburg aufgerichtet worden, kommen ist, und nach seinem Abgange, durch seine nachgelassene Söhne, vermöge der alten LehnBriefe empfangen, innen gehabt, und besessen, und lezlich einen jeden zu seinen Theil durch obangezogenen Erfurthischen Abschied zugetheilet worden, zu rechten gesamten Lehn, und dann darnebenst die obvermeldete primogenitur, Succession und Anwartung zu den Chur Fürstenthum und Pfalz zu Sachßen, samt dem Erz Marschall-Amt, der Chur und was von rechtswegen darzu gehöret, auch dem MarckGrafthum zu Meissen, BurgGrafthum Magdeburg, samt auch den Güthern und Stücken so weil. Augustus. Churfürst, vermöge eines erblichen, rechtmässigen ewigen unwiderruflichen, und durch weil. unsern Vater Kaiser Maximilian seel. confirmirten Wechßels und Vergleichung, Sontags nach Severi d. 26. Octbr. Ao. 1573. datirt, von den Stift Halberstadt bekommen, desgleichen was hernach ermelten Herzog Augusto in dem permutations Vertrage, und Abschiede mit dem ErzStifft und Capitul zu Magdeburg zugehandelt worden unterm dato d. 10. Junij Ao. 1579. immassen dann

solcher Abschied von weyl. mehr höchstgenannten unsern geliebten Herrn und Brudern Kaisern Rudolphen d. IIte hochseelste Gedächtniß auch confirmiret und als dieselbe Halberstädtische und Magdeburgische Stücke in den Sächßl. Churfürstl. LehenBriefen weiter specificiret zu finden sind. Und letztlich allen andern so gedachter Herzog Johann Georg Churfürst innen gehabt, und von uns und dem heil. Reich zu Lehn rühret mit allen regalien, Ordnung Zierden und Solennitaeten, als sich nach Gewohnheit des heil. Reichs gebühret, zusammt der Pfaltz zu Sachßen, alß Allstädt und dem Burg Grafthum zu Altenburg, desgleichen die Anwartung zu der Landschaft Hessen und Grafschaft Cazenelnbogen mit deren Zugehörungen und dann Ihren Theil an der verledigten Fürstl. Grafschaft Henneberg nach besage und weiteres Disposition weil. unsers Vaters seel. Begnadung und Expectanz-Brief aus sonder Gnaden von neuen und alleine geliehen und gereichet haben, Thuen daß und leihen Begnaden und reichen gedachten unsern lieben Oheimen und Fürsten Johann Ernsten dem jüngern Herzogen zu Sachßen vor sich und Vormundschaftl. Nahmen vielgemelter Sr. liebdl. Brüder und Pfleg Söhne, Fridrichen Wilhelmen, und Bernharden, Gebrüdern Herzogen zu Sachsen Jülich Cleve und Berg weil. Johannsens-Söhne solches alles und iedes von Römil. Kaiserl. Majestät hiermit und in Krafft dieses Briefs wissentl., was wir ihme daran von RechtsBilligkeit und Gnaden wegen verleihen und reichen sollen, und mögen, dasselbe alles hinfürter vor sich und ihre mänigliche Leibes Lehns Erben von Uns und unsern Nachfahrern und dem heil. Reiche ins Lehnsweise, inne

zu

zu haben, zuniessen zu gebrauchen, und sich zu erfreuen, auch so oft es Noth thuet von Uns unsern Nachkommen am Reiche und dem Reiche zu ersuchen und zu empfahen vor aller männiglichen ungeirret und ungehindert, doch soll obgemeldes Herzogen Johann Friedrichs des mittlern Söhnen zugetheilten Portion mit Deroselben Zu- und Eingehörungen allererst wenn sie ohne männigliche Leibes Lehn-Erben, Todes verführen, und ehe nicht auf weilandt Herzog Johann Wilhelms männliche Posteritaet und darunter auch vielgedachtes Herzog Friedrich Wilhelms und Herzog Johann zu Sachsen Söhne und Dero beiderseits männliche Lehns-Erben nach vermöge und Inhalts voriger Belehnung, und nach demselben auf Churfürst zu Sachsen und Sr. Liebdl. männliche Erben, und hinwiedern Herzog Johannsens Söhne Landes portion mit Deroselben Rechten Ein- und Zugehörungen, ehe nicht als uffn Fall sie ohne männliche Leibes Lehns Erben abgiengen auf vielgedachtes Herzog Friedrich Wilhelmens nachgelassene Söhne Johann Philipsen, Friedrichen, Johann Wilhelm und Friedrich Wilhelmen, Gebrüdern Herzogen zu Sachsen und Deroselben männlichen Leibes, Lehn Erben und nach denselben auf obberührten Johann Georgen Chur-Fürsten und Herzog zu Sachsen und nach Sr. Libdl. und dero allerseits männlichen Leibes Lehns-Erben, auf mehrgemelde Herzog Johann Friederichs des mittlern Söhne und Ihre Leibes Lehns Erben, kommen und fallen.

So viel aber obberührte Anwartungen Primogenitur und *Succession* an dem Churfürsten-

thum

thum zu S. samt dem Marschaller Amte und andern darzu gehörigen *obspecificirten* Stücken desgleichen an der LandGrafschaft Hessen und Grafschaft CatzenEllnbogen belangt, mit derselben soll es auf zutragenden Fall, eines oder des andern Churfürstenthums und Grafschaften Erledigung bemeltes Herzog Johannsens und desselben *Posteritaet* vorgegangen und hinwiederum vielgedachter Ihrer Vetter Coburgischer *Linie* Nachfolge halber gehalten und alles dasjenige vollzogen werden, was obangezogen unsers Herrn und Vaters sonderbarer *Expectanz* und BegnadigungsBrief, so darüber gefertiget, in solchen Fällen mit sich bringet, und ausweiset, wie denn auch diese Belehnung der Erbvertrag und eines jeden Theils iezo sonderbahr habenden oder zukünftig erlangenden Rechten unschädlich und unnachtheilig sein, auch sonsten auf alle zutragende Fälle dem am dato Prag d. 27ten Septbr. Ao. 1607. ertheilten Kaiserl. Decret nachgegangen werden soll, und darauf hat Uns gemelter Johann Ernst der Jüngere Herzog zu Sachsen für sich und in Vormunschaft Nahmen wie obstehet, durch Sr. Löbliche darzu gevollmächtigte Räthe und Bothschaften, die Ehrsamen Gelahrten, Unsere und des Reichs liebe getreue Hanß Melchior von Wittern und Paule Brücknern der Rechten Doctor, gewöhnliche Gelübde und Eid gethan, uns und dem Heil. Reiche von solcher obbestimmter Lehn und Stück wegen getreu, gehorsam und gewärtig zu sein, von seinen rechten, und natürlichen Herrn zu halten und sonsten zu dienen und zu thun als gehorsamen Fürsten und getreuen Lehenmannen gegen

seinen Herrn dem römil. Kaiser gebühre und wohl anstehet, getreul. und ohne Gefährde.

Demnach gebiethen wir allen und jeden Churfürsten, Geistlichen und Weltlichen Praelaten Grafen Freienherrn, Rittern, Knechten Hauptleuthen, Landvoigten, Vizthümern Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuthen, Schultheißen Bürgemeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinen und sonst allen andern unsern und des Reich Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Standes, oder Wesen, die sein von römisch Kaißerlicher Macht, ernstlich und wollen, daß sie obgemelten unsern lieben Oheimen und Fürsten Johann Ernsten den jüngern Herzogen zu Sachsen Jülich, Cleve u. Berg ꝛc. ꝛc. für sich und in Nahmen wie obstehet, an dieser unser Kaiserl. Belehnung und Begnadung nicht hindern, noch irren, sondern Sr Liebd. deren ruhiglichen Gebrauch genieſſen und gänzlich dabei bleiben lassen darwider nicht thun oder handeln, noch das iemandes andern zu thun gestatten, in keine Weise als lieb sey einem ieden unsere und des Reichs schwere Ungnad und Strafe, und darzu eine poen nehmlichen 100. Marck löthiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder so oft er freventlich darwider thäte Uns halb in unsere und des Reichs Cammer und den andern halben theil ostgenanten Herzog Iohann Ernsten vor sich und in Vormundschaft Nahmen, unnachläßig zu bezahlen, verfallen sein soll.

Mit Uhrkund dieses Briefes besiegelt mit Unsern Kaiserl. anhangenden Insiegel der geben ist.

ist, auf unsern Königl. Schloß zu Prag d. 23ten Novbr. Ao. 1617. dem unsern Reich des römis. im 6ten des Hungarischen im 10ten und des Böhmischen im 7ten Jahren.

Mathias

Vice Rev. Dni J. Svvicardi
Archicancellarii et Eectl.

Mogunt:

V. L L. O Ulm.

Ad mandatum Sac. Caes. Majest. proprium.

L. R. Lucher.

# V.

# Merkwürdige Nachricht wegen der Verhaftung Herzog Johann Friedrichs zu Sachsen 1627.

Ad pag. 103. Stemmatis Saxonnici Clauderi, welches Buch in der Gymnasien Bibliotheck zu Coburg mit der nachstehenden und eingeschriebenen Nachricht befindlich ist: *)

Wegen der Verhaftung ist den 3tn Sontag nach Trinit. den 10tn Iun. 1627. folgende Vermahnung von der Canzel abgelesen worden:

Es ist Ew. Christl. Liebe bekannt welchermasen unser gnädigster Fürst und Herr, Herr Johann Friedrich, Herzog zu Sachsen eine zeitlang her, leider! in große Unfälle gerathen, dannenhero auch durch Gottes Verhängniß allerseits schwehre Ungelegenheiten und

*) Obgedachtes Buch ist in der Gymnasien-Bibliotheck nicht vorhanden, und wahrscheinlich, so wie mehrere seltene Schriften mit Cyprian nach Gotha gekommen.

S. v. M.

und Gefährlichkeiten sich zu ereignen angefangen. Wann dann auf gemachten Schluß des ganzen Hochlöbl. Chur- und Fürstl. Hausses zu Sachsen der Justiz zu steuer, und damit allerhand Thätlichkeiten vorgebeuget werden möge, hierinnen andere Mittel nothwendig an die Hand genommen und Sr. Fürstl. Gnaden in Verhaft gebracht werden müßen, darüber doch Sr. Fürstl. Gnaden Hrn. Brüdere, unsere gnädigste Fürsten und Herrn sammt und sonders über das andere Leid und Trauren, so sie sonst haben, höchlich betrübet und aus getreuem brüderlichem Mitleiden lieber hätten schonen wollen, woferne sie solches geübriget hätten seyn können, und nicht dazu gezwungen wären; Als soll Ew. Christl. Liebe hiermit öffentlich einmahl ermahnet seyn, vor gedachte Ihro Fürstl. Gnaden unterthänig und mitleidig von Herzen zu Gott iezt und hinfüro allezeit im gemeinen Gebet zu bitten und zu beten, daß der getreue und barmherzige Gott und Vater in Himmel mit seinem heil. Geist Ihro Fürstl. Gnaden väterlich erscheinen, Sie an Leib und Seel regieren, Erkenntniß, Gedult, und Trost verleyhen und es mit diesem hochbetrübten Unglück dahin richten, und alles also gnädiglich enden und wenden wolle; damit es Ihro Fürstl. Gnaden an Seel und Leib ersprießlich und dem ganzen Hochlöbl. Chur- und Fürstl. Hauße zu Sachßen auch sonsten männigl. diesfalls zu Abwendung aller Gefährlichkeiten dienlich seyn möge um Jesu Christi willen, Amen.

Manus b. Clauderi.

Hier-

Hierauf folgt:

„Casus tragicus Anno 1628. mens. 9br. die 9. (Eine sonderbare Nachricht in lateinischer Sprache, von dem unglücklichem Ende jenes Fürsten, nebst einem Voto wegen Beerdigung seiner Leiche, mit der Unterschrift:
Marcus Henr. Eccardt. Superint. Altenburg.)

D. H.

# VI.

# Vom Matricular Anschlag des Hauses Sachsen.

Churſachſen wurde im Jahr 1521, ſo wie alle Churfürſten mit 60 zu Roß und 277 zu Fuß angeſetzt: thut an Geld 1828 fl.

Nachdem aber unter Kaiſer Karl V. die Chur von der Erneſtiniſchen Linie auf die Albertiniſche gekommen, wurden durch den Naumburgiſchen Vergleich von 1554. den R. Schluß von 1557. der neuen Churlinie wegen der Churlande 65 zu Roß und 801 zu Fuß oder 1984 fl. zugetheilt.

§.

Das Herzogl. Hauß Sachſen hingegen bekam 1521. dieſen Anſchlag: Herzog Georg zu Sachſen und ſein Bruder 45 zu Roß und 208 zu Fuß thut 1372 fl.

Als aber die Chur von der Erneſtiniſchen abgekommen, ſollte dieſelbe, vermöge des Naumburg-

burgischen Vergleichs von 1554. und des R. Schlußes 1507 geben 30 zu Roß und 130 zu Fuß oder 880 fl.

Daran übernahmen Churſachſen wegen der 4 Thüringiſchen Aemter 5 zu Roß und 20 zu Fuß. Coburg 10 zu Roß und 49 zu Fuß. Weimar 15 zu Roß und 96 zu Fuß. Churſachſen wegen des Vogtlandes 10 zu Roß und 46 zu Fuß.

Nach dem R. Matrikel von 1654 und 65 wurden beleget S. Altenburg und zwar wegen

| | | | |
|---|---|---|---|
| Altenburg | — | 228 fl. | |
| und wegen der Coburgil. | | | |
| Pflege | — — | 105. | 20 |
| | | 333. | 20. |
| mit | — | 333 fl. | 20. |
| S. Weimar | | 219. | 20. |
| S. Gotha | | 219. | 20. |
| | | 772. | — |

Im Jahr 1674. den 3ten Novbr. haben Gotha und Weimar ſich alſo verglichen (a).

S. Gotha, incl. Altenburg und Coburg giebt 16 zu Roß und $76\frac{2}{3}$ zu Fuß oder 498 fl. 29. $2\frac{7}{10}$.

S. Weimar incl. Eiſenach 9 zu Roß und $41\frac{1}{3}$ zu Fuß oder 273. 30. $1\frac{3}{10}$



(a) Müller S. Annal. p. 512. und b Helfelds Beyträge zum Staats-Recht von Sachſen ꝛc. B. 2. S. 185. wo ſub No. XII. dieſer Vertrag derer Herrn Herzoge zu Sachſen Erneſtiniſcher Linie abgedruckt iſt.

S. v. M.

Transp. 771. 59. 4.

Der Saalfeldil. Anschlag wird von Gotha wegen Altenburg übertragen und beträgt 1 Roß und 7 zu Fuß oder 40. — — —

812. — —

Nach des Reichs Cassiers Bericht bestände der Anschlag der S. Häußer in folgenden Posten:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| S Weimar | — | — | 147. | 26. | 2⅔ |
| S. Eisenach | — | — | 150. | 24. | 3 |
| S. Gotha | — | — | 158. | 3. | 3 |
| S. Altenburg | — | — | 237. | 9. | 1½ |
| S. Saalfeld | — | — | 40. | — | — |
| | | | 733 fl. | 3. | 3⅔ |

# VII.

# Extract

## eines sogenannten Frenckischen Mannbuchs de Anno 1598.

Sub rubro:

Frenckisch Manbuch vndt Vorzeichnus der Emter, Städte, und Lehenleute welche dem Durchleuchtigenn Hochgebohrnen Fürsten vndt Herrn, Herrn Johans Casimirn Hertzogen zu Sachsenn in Dero mit dem auch Durchleuchtigenn Hochgebohrnenn Fürsten und Herrn Johanns Ernsten Hertzogen zu Sachsenn ꝛc. des nechst verschinnen Jhares gehaltenen Brüderlichen Erbsonderung numehr in Francken alleine zustendig vndt vberwiesenn wordenn seindt: —

verfertiget
Anno Domini
1598.

(Aus dem Original.)

| Embter. | Stedte. |
|---|---|
| Coburgk. | Coburgk. |
| Neustadt. | Rotha. |
| Sonbergk. | Schalckau. |
| Sonfeldt. | Neustadt. |
| Eyffeldt. | Sonbergk. |
| Feylsdorff. | Eyffeldt. |
| Heltburgk. | Heltburgk. |
| Rombhildt. | Heltburghaußen. |
| Callenbergk ein Cammergut. | Romhildt |
| | Vmmerstadt. |

Hierauf folgt eine allgemeine Nachricht von denen Lehenleuten in diesem Ort Landes zu Francken ꝛc., dann ein Verzeichnis derer Vasallen und derer Lehen nach folgenden Rubricken:

Adell Singular.
Hanns Friederich Gottsmann zum Neuenhaus.
Hanns Wilhelm vonn Heßbergk daselbst vndt zun Bedheimb.
(und Hierauf das Nahmens-Verzeichnis derer übrigen Vasallen.)

Adell Plural.
Die von Schaumburgk gebrüdere vndt Vettern GanErben zun Rauenstain ꝛc.
(u. s. w.)

2.) Zum Andernn: Seindt etzliche von Adell mit dem Leibe und Personlich außerhalb des Fürstenthumbs in den benachbarten Stifften gesessen haben aber Lehen und gütter in Sechsischer Obrigkeitt ligendt, Nemblich:

Adell Singular.
Georg Wilhelm vonn Redwitzs zu Weißenborn wegen der vmbgehenden lehen, ꝛc.
(& reliqui nominati.)

Adell Plural.
Die vonn Lichtenstein gebrudere vnndt Vettern zum Geyersberge vnndt Stein.
(Caeteri.)

3) Zum Drittenn: Sitzenn etzliche vonn Adell vnndt allermeist der Herrschafft Römbhildt Lehenleute mit Leib vnndt gütteren

Außer dem Fürstenthumb:

Nemblich:

Adell Singular:
Sigmundt von Gich zu Brun ꝛc.
(u. s. w.)

Adell Plural:
Die Marschalche vonn vndt zu Ebennt gevettern
(u. s. w.)

4) Zum Virdtenn: Haben etzliche von Adell die Inn: oder Außerhalb des Sechsischen Territorii sietzen wie auch andere Inwohnere Freye eigene Guttere, die Sie von niemandt zu lehen tragenn ꝛc.

---

Georg vonn Ostheimb zun Friesenhaußen hatt Balthasar vonn Königshofen saligen guttere zu Hellingen bekommen.
(Sequitur Designatio Reliquorum.)

An Ju vndt vmb die Pflege Coburgk geseßene Prälaten.

Abt zu Bantzs ꝛc.
Abt zu Lanckheimb ꝛc.
Der Vorwalter zu Veßera ꝛc.

Hierauf folgt das Aemter-Personale etc. und folgende Anmerkungen.

ꝛc. Vorwalter zu Kallenbergk.

Dieser siez ist nach Absterben des Geschlechts vonn Sternbergk vermant heimgefallen, vnndt ist Hans Ludwig vonn Sternbergk der lezte gewesen.

Schalckau zum halben Theil, dann die andere Helfte ist deren von Schaumburgk vnndt Keyserisch Lehen. Vnndt wird der S. Rath vonn dem Centgrafen daselbst, welcher vonn beyder Herrschaft wegen auf die Cent bestellet ist, bestetiget vnndt in Pflicht genommen.

Ambt vnndt Gericht
Neustadt an der Heyde
Sonbergk.

Amts Dienere.

Schoßer zu Neustadt.
Voigt zu Sonbergk, Sitzt aufs Schoßers beuelich, Centgraf. Vor Zeiten hatt es einen eigenen Centgrafen alda gehabet, Jetzo aber wirdt es durch den Centgrafen zu Coburgk sambt der Cent Gestingshausen versehen.

Land-

Landknecht.
Richter: Auf der Steinenhayda, da es Bergkwerksbefreyungen hatt, wirdt Iherlich auf des Vorigen ersuchen durch einen hinterzeichneten Beuelich aus der Cantzley in das Amt Neustadt durch den Schoßer daselbst bestettiget, gibt nichts darfür ꝛc.

Mönchrödtenn.
Ist ein Closter gewesen, wirdt das einkommen von dem Schoßer zu Neustadt berechnett vndtt jetziger Zeit von einem Jeger oder Forstmeister bewohnett.

Feylßdorff.
Ist auch ein Closter gewesenn, vndt zum Cammergut geschlagen. u. a. m.

# VIII.

# Designation

derer von dem Herzogl. Hause Sachsen-Coburg-Saalfeld relevirenden Mann Söhn- und Töchter- auch Erb-Lehen innerhalb Landes und extra curtem.

(Mit Ausnahme derer Lehen im Fürstenthume Saalfeld und in denen gemeinschaftlichen Hennebergischen Aemtern Themar und Römhild.)

---

Ahorn. Ein Sohn- und Tochterlehnbares Ritterguth.

Ahrenstein (drey Gütlein und 10 ledige Aecker unter der Leimgrube daselbst,) Eichig (ein Gütlein allda, bey Weißmann gelegen,) und Unter-Leiterbach (Ein Drittheil an der Voigtey das. 3 Sölden und ein Fischwasser,) — Mann-Lehen. Dem adel. Geschlechte derer Zollner auf dem Brande, seit Jahrhunderten gehörig.

Ver-

Bertelsdorf. A) Ein Canzleylehnbares Guth daselbst. Erblehen.
B.) Zwey Güther. (Mann: Lehen.)
C) Ein halber Hof. (Erb: Lehen.)
D) Ein Canzleylehnbarer Acker. (Erb: Lehen.)

Fünf Erb: Lehen daselbst, als:

Beyersdorf. A) Ein Canzleylehnbares Sölden: guth nebst dem Wirthshauße, vulgo das Hessenguth.
B) Eine Wiese, die Hohen Steine genannt.
C) — — die Seybottin genannt.
D) Zwey Theile an einer Wiese, die Beinichin genannt.
E) Eine Wiese, die Heinerin genannt.

Beyerfeld. Zwey Höfe. Erb: Lehen.

Birkich. Ein mannlehnbares Ritterguth.

Birkach am Forst.
Ein Söhn: und Töchterlehnbares Ritterguth.

Bischwind. Die adel. Lichtensteinischen Söhn: und Töchterlehnbaren Lehenschafften.

Burggrub. Ein Drittheil an dem Dorfe und das Halsgericht zu halben Theil. Manns Lehen.

Burckersdorf bey Neida.
Ein Zehend. Mann: Lehen.

Coburg. Gottmannshaußen auf dem Burglas, dermahlen das Hotel des Durchl. Prinzens Friedrich Josias, (des Helden) Herzogs zu Sachsen ꝛc. und A — K Neun Canzleylehenbare Häuser in der Stadt. Erb-Lehen.

Coburg. A.) Kropfweyher und das Schrodt-Amt. Erb-Lehen.
B) Eine Wiese, die Küttnerin genannt. Erb-Lehen.
C) Zwey Theile, an einer Wiese und Acker am so genannten Delperlein. Erb-lehen.

Cortendorf. Die sogenannte Zieglers-Wiese unter dem Bausenberge. (Erblehen.)

Dörfles. A) Ein Canzleylehnbares Guth. Acht Erb-Lehen daselbst.
B) Der obere Hof.
C) Ein Hof nebst der halben Sauerwiese.
D) Der sogenannte Stegners Hof.
E) Die Sauer-Wiese an der Burg-Leiten.
F) Eine Wiese, die sogenannte Sanrichte.
G) Die Furthwiese, oder Schellerin.
H) Die sogenannte Siebenlochen-Wiese nebst dem Fischwaßer.

Droßenhaußen. A) Sieben einzelne häußliche Güther, Söhne- und Töchter-Lehen.
B) Der dritte Theil des Zehenden das. Erb-Lehen.

Ebnet. Ein Ritterguth. Söhn- und Töchter-Lehen.

Ein-

Einberg. Ein Ritterguth. Mann-lehen.

Fornbach. Zehend daſ. Söhn- und Töchter-lehen.

Geilnhaußen. Anderthalb Güther in der Wüſtung daſ. Mann-lehen.

Glend. Ein Hof daſ. Erb-lehen.
— Eine Wieſe daſelbſt.

Gradtſtadt. Das ſogenannte Reumannsguth. Erb-lehen.

Groſſenhaußen. Ein Antheil an der wüſten Orthſchafft oder dem Dorfe Groſſenhaußen, und ein Stück, der Weinberg am Wohlfarth, oder Huttenberg genannt. Mann-lehen.

Haarbrücken. A) Fünf Güther nebſt einem See. Söhn- und Töchter-lehen.
B) Der Zehend daſ. Söhn- und Töchter-lehen.

Hafenprepach. Ein Ritterguth, Söhn- und Töchter-lehen.

Happertshaußen. Ein halber Theil des Zehenden daſ. nebſt Pertinentien. Söhn- und Töchter-lehen.

Haſſenberg. Ein Ritterguth. Söhn- und Töchter-lehen.

Heldritt. A) Die adel. Heldrittl. Seniorats- und
B) — — — Geſchlechts-lehen.

Heyrath. Mann-lehen.

Klein-

Klein-Heyrath. Der dritte Theil am Dorfe und die Schenkstatt das. ingleichen der Steiner Zehend und die Lehen-Leute. Mann-Lehen.

Hohenstein. Ein Ritterguth und Majorat. Theils Frey-Eigenthum, theils Söhn- und Töchter-Lehen.

Horb. Ein Ritterguth. Söhn- und Töchter-Lehen.

Jessendorf. Die Güter, Zehend und Zinßen das. Mann-Lehen.

Ipthaußen. Ein Canzleylehenbares Guth. Söhn- und Töchter-Lehen.

Kalten Eggelsfeld. Der Zehend das. Mann-Lehen.

Ketschenbach. Ein Ritterguth. Mann-Lehen.

Keschendorf. Eilf Erb-Lehen das. als:
A) Der sogenannte Herbortshof.
B) Eine Wiese bey Ketschendorf.
C) Die Binz-Wiese.
D) Eine Wiese unter dem Bache.
E) Die Schleif-Wiese.
F) Eine Wiese, die Küttnerin genannt.
H) — — — dürre Wiese genannt.
I) — — — Grubra genannt.
K) — — der Götzenleuchter genannt.
L) — — unter dem Kerschendorfer Furth.

Lau-

Lauter.

Ober-Lauter. Der Canzleylehnbare Zehend zu Obergebauer an der Mühle. Mannlehen.

Tiefen-Lauter. Fünf Erb-Lehen daselbst.
A) Ein halbes Guth.
B) Anderthalb Guth an Acker und Wiesen.
C) Das Gehölz Lindig genannt.
D) Ein Stück Acker und Wiesen ꝛc.
E) Anderthalb Guth das. Das Rauschers Guth genannt.

Leiterbach.

Unter-Leiterbach. Die Voigtey über einen Hof und 5 Sölden das. Söhn- und Töchter Lehen.
(Der Gräfl. Brockdorfl. Familie gehörig. — cf. Supra: Arnstein ꝛc. ꝛc.)

Lindenberg. Ein Ritterguth. Söhn- und Töchter-Lehen.

Lindig. Ein Gehölz von 52 Acker. Söhn- und Töchter-Lehen.

Lützelbuch und Rögle. Ritterguth. Mann-Lehen.

Meeder. A) Das sogenannte Rappenguth. Ritterguth. — Erb-Lehen.
B) Die Schäferey. Erb-Lehen.

Memmelsdorf. Die Lehenschafften daselbst. Erb-Lehen.

Mernhuel. Ein Guth nebst Pertinentien. Mann-Lehen.

Merz-

Merzbach. Die Schaaf-Trifft zu Ober- und Unter-Merzbach. Mann-Lehen.

Meschenbach. Ein Canzleylehnbares Guth das. Erb-Lehen.

Moggenbrunn. Ein Söhn- und Töchterlehnbares Ritterguth.

Möditz. Ein halber Zehend das. Erb-Lehen.

Neuhof. Ein Ritterguth. Söhn- und Töchter-Lehen.

Neydau. A) Die sogenannten Schmidtwinter-Lehen das. Mann-Lehen.
B) Die Lehenschafften das. und zu Ottowind. Söhn- und Töchter-Lehen

Neuses. Eilf Erb-Lehen daselbst.
A) Ein Guth nebst Pertinentien.
B) Ein Hof.
C) Ein halber Zehend nebst dazu gehörigen Lehenschafften.
D) Eine Wiese, die Hohen Steine genannt.
E) Eine Wiese auf der großen Sulz.
F) Eine Wiese, ober der Schleif-Mühle.
G) Acker und Wiese unter dem rothen Bühl.
H) Ein Acker zwischen Neuses und Bartelsdorf.
I) Eine Wiese bey der Lauter.
K) Ein Acker in der Au gelegen.
L) Die Unter-Mühle.

Neustadt an der Heyde. Ein Canzleylehnbares Haus das. Erb-Lehen.

Ottowind. Der Zehend daſ. Erb-Lehen.

Oettingshaußen. Eine Sölde daſ. Söhn- und Töchter-Lehen.

Redwitz. Die Freyherrl. Redwitziſchen Geſchlechts-Lehen. Mannlehen.

Roßach. Ein Gülthof nebſt Lehenſchafften. Mann-Lehen.

Roßfeld. Das Burggut daſ. Söhn- und Töchter-Lehen.

Rothenhof. Ein Ritterguth. Söhn- und Töchter-Lehen.

Rudelsdorf. Ein Ritterguth. Söhn- und Töchter-Lehen.

Schenkenau. Ein Ritterguth. Söhn- und Töchter-Lehen.

Scherneck. Ein Ritterguth. Erb-Lehen.

Siemau.

Ober-Siemau. Ein Ritterguth. Mann-Lehen.

Unter-Simau. Das obere und untere Ritterguth. Der Geleits-Hof. Zehenden u. a. Pertinentien. Mann-Lehen.
Auch hat der jetzige Beſitzer, der Herr Landſchaftsdirector von Könitz, *quoad perſonam*, per Conceſſionem d. d. Coburg zur Ehrenburg 13. Oct. 1783. das Recht, Abzuggeld zu erheben, als ein Mann-Lehen.

Stein. Drey Sölden. Mannlehen.

Steinach. Ein Zehend. Söhn- und Töchter-Lehen.

Steinwiesen und Nordholm. Die Lehenschaften das. Mann-Lehen.

Stressenhaußen. Der Zehend das. Söhn- und Töchter-Lehen.

Walbur.

Grosen-Walbur. Der Langgutshof daselbst. Erb-Lehen.

Klein-Walbur. Ein Ritterguth. Söhn- und Töchter-Lehen.

Waldsachsen. Ein Ritterguth. Mann-Lehen.

Weißenbrunn. A) Ein Ritterguth. Manns-Lehen.
B) Ein Zehend das. Mann-Lehen.

Werlsdorf. Der halbe Zehend. Erb-Lehen.

Wiesenfeld. A) Die Carpzovischen Lehen das. Söhn- und Töchter-Lehen.
B) Ein Gülthof. Söhn- und Töchter-Lehen.
C) Drey Theile am Zehend das. Erb-Lehen.

Wildenheid. Ein Ritterguth nebst einigen Seen. Söhn- und Töchter-Lehen.

Wohlsbach.

Oberwohlsbach. Das sogenannte Fischersgütlein daselbst. Erb-Lehen.

Ziegelsdorf. Ein Ritterguth. Söhn- und Töchter-Lehen.

Anmer

## Anmerkung.

Die Verhältniße wegen derer dem Herzoglichen Hause Sachsen-Meiningen anno 1723 zugetheilten Cammergüther Calenberg und Gauerstadt, dann wegen des, an das Herzogl. Hauß Sachsen-Gotha, gleichfalls anno 1723 gekommenen Cammerguths Schweickhof, auch ratione der Lauterburg (abusive Ludwigsburg) und des Rittermannlehen-Guths Rosenau, sind unter andern auch aus der vortrefflichen Amts-Instruction d. d. Coburg d. 6. Nov. 1739. §. XII—XV. zu entnehmen.

---

Die Rittergüther Breitenau, Eichhof, Heldritt, obern und untern Schloßes, und Scheuerfeld, desgleichen das ehemalige Eckardtsbergische Ritterguth zu Meeder, (welches jetzt ein Bauer, Peter Meyer besitzt,) sind Frey-Eigenthum.

d. H.

---

## Zusatz.

Vor kurzem erschien eine kleine Schrift: Ueber die Aufhebung des Lehnwesens. Von Joh. Ernst Grumer, Herzogl. Sachsen-Coburgischem Rath und Amtmann zu Neustadt an der Heyde, (Leipzig 1800. 8.) Mögte doch der würdige Herr Verfasser, (welcher sich als Beamter durch Geschicklichkeit und Fleiß, und als Schrifftsteller, durch seine Fortsetzung der von dem verstorbenen würdigen Herrn Geheimerath und Cammerpräsidenten Gruner herausgegebenen Topographie des Fürstenthums Coburgs, Sachsen-Saalfeldischen Antheils, Beyfall, Achtung und Dank erwarb,) der obgedachten kleinen Schrift folgende Einstreuungen — nicht hinzugefügt haben, als:

„Die adelichen Gerichtsherren und ihre Gerichtshalter bleiben in jeder Rücksicht mächtige und drükkende

kende Hinderniſſe der Gerechtigkeit und des Wohlſtandes der Unterthanen.“ S. 73.

„Der adeliche Gerichtshalter hat den ſtarken Hinterhalt an ſeinem Gerichtsherrn; denn das Intereſſe des letztern iſt gewöhnlich dabey mit im Spiel. *) Und betrifft es gar einen Gegenſtand, wo ein Theil der Gerichtsbarkeit ſelbſt bezweifelt wird, ſo glaubt der Gerichtsherr um ſo mehr ſich verbunden, ſeine Macht und ſein Anſehen zu behaupten. Ohne weitläuftige und koſtbare Proceſſe geht es ſelten aus; und der Ausgang iſt dennoch nicht nur immer ungewiß, ſondern das ſchlimmſte iſt, es mag für den adelichen Lehenmann der Proceß ausgehen, wie er will, ſo iſt im Grunde nicht ganz geholfen. Verliert er, ſo wird er um deſto ſchiefer bey ſeinem Gerichtsherrn angeſehen: und gewinnt er, ſo hat er nicht ſelten mehr verloren als gewonnen. Denn nun wird ſo gern Gebrauch von den andern Verhältnißen gemacht, in welchen der adeliche Lehenmann zu ſeinem Lehensherrn ſteht, und wie viele Gelegenheiten können da

*) Der Fürſtliche Beamte ſteht ohne Hinterhalt, und wenn er den Schirm eines gerechten und tadelfreyen Verfahrens nicht für ſich hat, ſo kann ihn nichts vor der verdienten Strafe ſichern, und das mit Recht. †)

†) Anmerkung d. H. Ein Patrimonial-Gerichtshalter iſt offenbar kein bloßer Mandatarius ſeines Gerichtsherrn, ſondern er bekleidet ein öffentliches Amt, welches ihm der Gerichtherr, vermöge ſeiner verliehenen Jurisdiction, unter Vorwißen des Staats überträgt. Und man bedenke, daß es einem gewißenloſen Juſtiz-Beamten, nicht nur einem adelichen Gerichtshalter, ein leichtes iſt, ſich der Aufſicht der Landes Juſtiz-Collegien zu entziehen, — daß die ärmern Volks-Claſſen aus ungegründeter Furcht, aus Mangel an Kenntniß, an Geld und an Zeit, nicht immer das erlittene Unrecht zur Sprache bringen können, daß ſelbſt bey angebrachten Klagen des Unterthans, kein anderes Mittel, ſich vom Grund oder Ungrund der Klage zu überzeugen, iſt, als Einfordern derjenigen Acten, welche der Beklagte, ſelbſt und ohne Controlle, niedergeſchrieben hat. Häberlins Staats-Archiv. Vierzehnter Heft S. 226. 27.

da nicht die Frohnen, der Zehend und andere Verhältniße auch außer der Gerichtsbarkeit, und schon allein der Umstand, daß der Edelmann mit seinem Bauer in einem Dorfe lebt, und auf alle Tritte lauert, an die Hand geben, um den Sieger im Prozeß auf eine andere Art wieder verlieren zu laßen. — Und es fehlt auch nicht an Beyspielen, daß dieser Groll auf dem Gute des Lehenmannes haften geblieben ist, und daß auch die Nachkommen des Lehenherrns es immer die Nachkommen des Lehenmanns haben empfinden laßen, daß sie durch einen ihrer Vorfahrer etwas verloren haben. Die innere Verfaßung der adlichen Gerichte ist noch lange nicht von ihrer gefährlichen Seite betrachtet! Diese Gerichte sind gewöhnlich immer nur mit einer Person, mit dem Gerichtshalter besetzt, und wann dieser nun kein ehrlicher Mann ist, was kann er nicht alles wider die streitenden Theile niederschreiben!" — S. 74 75.

„Es gilt um gedrückte Menschen. — Das ungeheure Uebel der adelichen Lehngerichte zeigt sich vorzüglich in seiner Größe, wenn in einem und demselben Dorfe Verschiedene zu einzelnen Theilen der Gerichtsbarkeit berechtiget sind! —" S. 76.

„Dieser erbliche Mittelstand, (der Erbadel,) hat sehr mancherlei Gefahren für die Verfaßung!" — — S. 111.

„Durch die Aufhebung der adelichen Erbgerichte erhält der Bauer erst wahres Zutrauen zu der Gerechtigkeitspflege im Lande. — Der Bauer wird freyer, er erhält eine schnellere, gewißere und einfachere Justiz! — S. 133.

Denn S. 135. 36. „— so bekenne ich, daß ich sehr bescheiden über den Werth meiner Schriften denke, daß ich aber eben so gewiß überzeugt bin, daß eine so ungerechte Verfaßung (Erbadel und

adeliche Gerichte) als diejenige ist, gegen welche ich geschrieben habe, sich nicht länger halten wird, und daher selbst schon der Kluge der Zeit gebrauchen und noch retten sollte, was zu retten ist; daß ich dabey auch vest glaube, an die großen und mächtigen Würkungen aus kleinen und unbedeutenden Ursachen: das schwache Flügelschlagen des kleinen Vogels macht eine Luftbewegung, wodurch Schneemaßen abgelöset werden, die alte Schlösser und Mauern verschütten —

---

Der würdige, wahrhaftedle Herr Geheime-Regierungsrath von Hendrich sagt:

Erbadel.

„Wo er ein Theil der Constitution ist, muß er bleiben. — Ein schädliches Vorurtheil hat den Land-Edelmann verächtlich gemacht. Vernichtung des Adels ist nicht nur ungerecht, sondern auch ohne Vortheil für die niedrigern Stände. — Auch der Plebejer ist nicht ohne Geburts- und Standes-Stolz, und oft despotischer als der Edelmann!“ u. s. w.

m. s.

Freymüthige Gedanken über die allerwichtigste Angelegenheit Deutschlands. Germanien. MDCCXCIV.

und Häberlin der Biedre:

„Je mehr man jezt fast allgemein gegen den Adel zu Felde zieht, zu einem desto angenehmern Geschäft mache ich es mir, wirklich edle Handlungen und Aeußerungen einzelner Mitglieder dieses Standes bekannt zu machen. Ich weiß wohl, was man von dem Adel überhaupt sagt, und daß verschiedene Beschuldigungen gegen denselben in manchen Ländern nur zu gegründet sind; allein ich habe auch viele

treff-

treffliche Menschen in diesem Stande kennen gelernt, und ich halte es für eben so ungerecht, als unpolitisch, wegen der Sünden der Einzelnen dem ganzen Stand den Krieg anzukündigen. Wir haben einmahl Adel in Deutschland, und wir können ihn nicht vernichten, ohne wie in Frankreich zu verfahren. Dann würden wir aber — selbst von andern Gründen abstrahirt — die Vortheile welche uns das Nichtseyn des Adels gäbe, viel zu theuer erkaufen. Laßt uns aber lieber daran arbeiten, daß die unwürdigen Glieder des Standes immer beßer werden, welches durch die Aufstellung edler Muster aus demselben geschehen kann." u. s. w.

m. s. des Staats, Archivs vierzehntes Heft. 1799. S. 224.

Meine eigene unpartheyische Grundsätze findet man in meinem Zuruf an Regenten ꝛc.

in Häberlins nur angezogenem Staatsarchiv. Eilftes Heft. 1797. S. 356. u. f. f.

S. v. M.

# Herzogl. Sachsen-Coburgische Landtagsabschiede.

## IX.

### Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen ꝛc. d. d. Coburg d. 20. Sept. 1647.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiermit, demnach Wir zu unserer glücklichen Anherokunft, und durch viele bewegliche unterthänige Supplicationes Bericht erlangt, welchermaßen hiesiges Fürstenthumb, in höchster Gefahr geschwebet, indeme alle sonst zum Unterhalt Kirchen und Schulen gewidmete Gütter und Stifftungen, in so großen Abfall kommen, daß davon dieselbe länger zu erhalten, keine Möglichkeit scheinet, hiernechst auch, wegen entstehenden intraden, Unsere Renth Cammer, dermaßen exhauriret, daß wie gerne Wir auch gewolt, Unsere zur

admi-

administrirung der heilsamen justiz, geordnetes Raths-Collegium, und davon dependirende Canzley, daraus ferner bey so wehrenden Zustandt, nicht zu unterhalten, vermöcht, und aber an diesen beeden Haupt-Seulen das Fundament eines Regiments hanget, welche Wir doch wieder Unsere intention und Sorgfalt, nicht gar fallen laßen, und dergestalt, alles wie es selbst gienge, dahin stellen wollen, deßen dann ein jeder getreuer Patriot, und Unterthan, in particulari, keinen Nutzen, sondern äußersten, ja höchsten leibs- und Seelen-Schaden darob empfunden haben würde: Als haben Wir dannenhero aus Landes Vätterlicher gnädiger Vorsorg und Zuneigung, Unsere getreue Landschaft diß Orts Landes zu Francken, von Ritterschafft und Städen, Mitwochs den 8. hujus durch Außschreiben gnädigtlich anhero erfordern, und uf derselben gehorsames Erscheinen unterschiedliche Puncten, angeregte gemeine Landes, als auch eines jeden selbst eigene Wohlfarth betreffend, proponiren und vortragen laßen. Mit angehengtem gnädigen Begehren, daß sie solche in reiffe dliberation und Berathschlagung ziehen, und sich darauf hinwieder in Unterthänigkeit förderlich erklären wolten. Und nemlichen Vors Erste, daß umb jetzo angezogenen Ursachen willen, indeme alle zu Kirchen und Schulen, gewidmete Gütter und Stifftungen in Abnehmen gerathen, so wohln Unserer Renth-Cammer intraden, nicht weniger zurück stünden, und erschopffet, Unsere getreue Landschafft, neben Uns, dahin mit Fleiß bedacht seyn, auch Uns hierüber mit guten Rath und That unter die Arme greiffen wolten, damit nicht wider unsere Meinung und Fürsatz, solch bereit sinkende Regiement, und

dergestalt consequenter alles zu Sumpf und Boden gehen muste.

Vors Andere, weil bey vorgegangener Landestheilung dieser Coburgl. und Eißenachl. Lande, Uns unter andern das Hoffgericht alhier, allein zukommen, daß Wir zwar nicht ungeneigt, berührtes Hoffgericht in dem Stand und Wesen, allermassen es hiebevor verfasset, hinwieder zu eröffnen, und ufs neue zu erheben, Sintemahl Uns aber die wenigste Landes portion zukommen, dahero ein absonderlich Hoffgericht zu erhalten, vor unnöthig, darneben aber für heilsamlich ermeßen, erwehnte Coburgl. und Eißenachl. Fürstenthumb und Lande, aus gemeine Hoffgericht zu Jena, zu Vermeidung vieler großer Unkosten, zu weisen, doch dergestalt, daß denen Einwohnern beeder Fürstenthümer frey gelaßen werden sollte, Ihre actiones per viam simplicis qværelæ, oder dabey den Untergerichten, selbige bereits ventiliret, per modum appellationis entweder an ermeldten gemeinen Hoffgericht zu Jena, oder bey Unserer Coburgl. Regierung alhier, anhängig zu machen, und auf diesen leztern Fall, in Sachen, so per viam simplicis quærelæ, vor Deroselben angebracht, gleichwie auch bishero gebräuchlich gewesen, an der sodann ihnen entstehenden Appellation, der Oberläuterung sich zu gebrauchen, dargegen aber dem Hoffrichter und Asslesorn nicht unbillig eine Zulage zuthun, deßwegen Unsere Landschafft, Ihr schrifftliches Bedenken förderlichst zu übergeben, damit Wir Uns bey instehenden Tractaten hierauf eigentlich zu resolviren.

Vors Dritte hätten Wir Uns umb bedrängter Kirchen, und Schul und Policey-Wesen, fürnehmlich anhero erhoben, wie solche aus endlichen Untergang und Zerrüttung zu liberiren, sowohln auch fürnemlich die besorgliche Winter Qvartier fürkommen, und so viel möglich, durch Unsere Fürstl. Gegenwart abgewendet, hingegen in einen erträglichen Stand, zu künfftiger mehrer Beßerung gebracht und erhalten werden möge. Derohalben Unsere getreue Landschafft, aus treulicher Erwegung, Uns mit einem erkleckhlichen Beytrag, zu Führung Unsers Fürstl. Hoffstabs, sich gehorsamblich, aus unterthäniger affection, Liebe und Zuneigung sambt Beförderung gemeiner Wohlfarth, im Werk und in der That zu bezeigen, zumahlen sie dem Landes Fürsten, und von Gott vorgesetzten hohen Obrigkeit mögliche subsidia zureichen, und darzuschießen schuldig, und aus Unserm Fürstenthumb Altenburg, welches ohne das neben der erlittenen gantzen Armee Einlagerung, fort währenden Durchzügen, und andern Kriegs pressurn seine schwere unaufhörliche Last, die Kosten nicht zu erschwingen, noch zu nehmen, In deren Mangelung wir sonst solch heilsames propositum, in Kürze ändern, und Uns nacher Altenburg wieder begeben müsten, da nun hierüber dem Land noch mehr Ungelegenheit zuwachsen würde, Wir darunter entschuldiget seyn wolten.

Uber dieses und vors 4. würde vor nöthig gehalten, weitläufftig zu remonstriren, wie mercklich Unserer getreuen Landschafft und dem angrentzenden Landen, an hiesiger Vestung, daß solche mit guter Mannschafft, einem getrüen

Com-

Commendanten, item Kraut und Loth, sowohln proviant, versehen, gelegen, damit dieselbe in Entstehung eines und andern Mittels, nicht periclitiren, oder gar in andern Hände gerathen, und dadurch die totæl ruin diesen Landen unfehlbar causiret werden möchten.

Ob nun wohl soviel die Garnison, an Commendanten und Mannschaft, anlangt, verhoffens es also gefast, daß nechst Göttlicher Assistenz, treuen Fleiß, Sorgfalt, und Arbeit wider Feindes Gefahr und Anstöß, nothdürfftige Anstellung gemacht, so wolte doch am proviant und Munition noch eine ziemliche Qvantitæt. zur Hand zu schaffen seyn, dannenhero Unsere getreue Landschafft, dahin zu arbeiten und zu gedencken, damit diejenigen Resta, an den in Ao. 1635. beym Margesischen Carettischen Durchzug und Stillager, von mehrgedachter Unserer Veste Coburg damahls uf wieder zu erschütten und zu erstatten, sowohln wegen Munition an Kraut und Loth, und andern Nothwendigkeiten, auf ein zulangendes Mittel zu trachten, Also hierinnen kein Mangel erscheinen möchte, gestalt Wir Uns dann hierneben dahin gnädig erkläret, woferne einem und andern, aus Unserer getreuen Landschaft beliebig von Getreydt und andern etwas uf unsere Vestung, zur Sicherung zu schaffen, daß Wir darmit gnädig zufrieden wären.

Zum Fünfften, Hierüber ist an Bau- und Brennholz item Stein, Ziegeln und andern dergleichen Bau Materialien, eine große Anzahl vonnöthen, welche doch durch Unsere Geschirr, und Frohnfuhren, allein nicht verrichtet werden könnten,

ten, darümb sich Unsere getreue Landschaft, gleich Unsern Aembtern gutwillig zu accommodiren, und entweder selbst eine ziemliche Anzahl führen, durch Ihre Untersaßen, zu verrichten, oder da ein gewißes, ufs Geschirr geschlagen, an Geld abzustatten, damit in bedürffenden Nothfall der Hauptmann solche Fuhren nicht selbst preßen, und wo er sie funden, nehmen dürffte indeme bey so bewandten Zustand, keine andere abhelfliche Maß und Mittel zu ersehen.

Sechßtens wäre bißhero wegen des grosen Schadens so durch die Wolfe und Sauen zugefüget, viel qværuliren und Klagen einkommen, welchen doch ohne Jagden und Zusammensetzung nicht zu steüren, auch die wenige übrige Ambts Unterthanen, die Zeugwägen allein zu führen nicht vermöchten, und weiln dieß ein gemein Uebel, hielten Wir der Billigkeit und Vernunfft gemäs zu seyn, daß von Städen und Dörffern männlich die gesambte Hand, ob er gleich sonsten nicht schuldig anzuspannen, oder zu frohnen anlegen einjeder die seinigen dazu schicken, und Land verderblichen Ungemach, abwehren helfen solten.

Zum Siebenden Erinnern Wir Uns gnädig, wie zwar vor einem Jahr, die Erhöhung der Tranckßteuer unterthänig gewilliget, aber allein auf hiesige Unsere Residenz Stadt Coburg darümb restringiret worden, weiln die andern Städte damahls mit wircklicher Kriegs Einqvartirung belegt gewesen. Nachdem aber nunmehr die deslogirung erfolgt, wäre erwehnte Erhöhung besonders, da diesen imstehenden Winter über hinwiederumb das Brauen allenthalben wieder angefangen, auch

uf

uf die übrige andere Städte ufm Lande, durchgehend zu extendiren, inmaßen in obberührten unsern proposition eines und andern Puncts Innhalt, mit mehrern zu vernehmen.

Gleich wie Wir Uns nun, was einer Christlichen Obrigkeit und Regenten obliget, mit väterlicher Verleihung zu vigiliren, alle Mühe und Fleiß Fürstl. anzuwenden, und Unserer Unterthanen zeitliches und ewiges Bestes zu befördern, gesinnet, und erböttig. Also wollen wir Uns hingegen allenthalben, fürnehmlich aber in dießmals vorgetragenen Puncten, aller treuer unterthänigster gehorsames Erzeigung, verlaßen, und deren unterthänigen schrifftlichen Erklärung gewarten, darauf mehr erwehnte Unsere getreue Anwesende Landschafft, nach genommenen deliberation sich hinwieder in Unterthänigkeit dahin vernehmen laßen wie sie zwar zu Beförderung Gottes Ehren, Erhaltung Kirchen und Schulen, úmb Verhütung besorgender Barbarey willen, sich ufs äußerst schuldig erkennten Unmöglichkeit also wie gerne sie wolten, doch das wenigste præstiren könnten, hielten aber unterthänig für billig, daß ein jeder Ort, seine Geistliche und Schuldiener nothwendig selbst unterhalten solte, welches der Zeit, da alle Zehend, und intraden gefällen, am füglichsten zu geschehen, item daß ihnen uf ein interim, der Gottes Casten Gefälle, und in Entstehung derselben, die davor hypothecirte Stücke einzuräumen, und durch Bittfuhren, dergestalt anzubauen, und was andere dergleichen vorher allbereit zum Theil præticirte media, mehr seyn. Und weiln darunter das hiesiche Gymnasium wyniger nicht in acht zu nehmen, deßen Stifft-

ungen

ungen und Höfe aber, ingleichen ruiniret, unterthänig erwehnet, ob Wir etwas von Unserer Clöster Einkommen, darzu herschießen, oder gleichmäßig verordnen wolten. Ingleichen das Iustitien-Wesen, welches jederzeit von den Steuern aus der Rentherey erhalten, davon nochmahls, sonderlich weil viel neuerliche ungewöhnliche accidentien, wegen der Befehl und Commissionen eingeführet seyn solten, erhoben werden könnte, oder wenn *Feuda apert*, solche den Räthen *loco salariorum* zu *assigniren*.

Dahero auch bey so erhellten impossibilitæt das Hofgericht weder alhier, noch zu Jena, zuerhalten, erkenneten, gleich wohl mit unterthänigen Danck, daß via Simblicis querelæ verstattet, Leüter und Oberleuterung, uf allen Fall auch, die Apellation an Uns, und Unsere Rathstuben, zugelaßen, und dadurch jedermann gleich und recht administriret werden solte, zu angezeigten Unserm Behuff, weren sie des schuldigen unterthänigen Erbietens, Uns eine einfache Steuer, halb Michælis und halb Andræ zu erlegen, der unterthänigen Hoffnung, Wir würden des Landes erbärmlichen Zustand, gnädiglich erwegen, und nacher Ertrag der Zeit, und Genieß, die Anlagen moderiren, und darüber niemand über Vermögen treiben laßen.

Vor Unsere Vestung Kraut und Loth, Getreyd und anderes, zu liefern, sey, ümb angezogenen Ursachen willen, unmöglich, solten aber specificirter maßen, auf 50 Fuhren würcklich geleistet werden.

Zu Außrottung der Säu und Wölffe, wäre männiglich wohl gemeinet, auch sehr nothwendig, wollte aber bey so desolirten Städten, und Dorffschafften an der Anspann ermangeln, sonsten es an würcklichen Assistenz nicht erwindten sollte, Sie stelleten aber ohne Maßgebung Uns unterthänig anheim, ob Wir gleich andern benachbarten Fürsten einem jeden diese schädliche Thiere nieder zu schießen, und gegen recompens in Unsere Hoffhaltung zu liefern, nachzulaßen, gewillet, dadurch mit der Zeit ein mercklicher Abbruch geschehen möchte. Mit fernern unterthäniger Bitte, weil ufm Land die Brauhäusser, neben dem Brauzeug, ganz verderbet, und bey diesem Kriegischen Zeiten, so balden nicht zu repariren, ümb dieser und andern mehr eingeführten motiven willen, die Städte ufm Land, mit der Tranckſteuer-Erhöhung in Gnaden zu verschonen, so wohln denen von theils der Ritterschafft, angezogenen Gravaminibus zu remediren, und Unsere Bestungs-Guarnisou in Betrachtung der Unterthanen, unvermögend uf das ordinarium præsidium zu reduciren, oder gleichermaßen in hoc-passu uf anderer benachbarten Orten, leidlicher maß zu vermitteln. Dagegen Ihnen angedeütet, wie wir uns versehen, sie würden ihre unterthänige Erklarung zu Beförderung der Sachen, dergestalt eingerichtet haben, daß alsbald ohne einig ferner repliciren, zum gewißen Schluß zu kommen, sey aber ziemlich general befunden, dahero fernere Erleüterung nothwendig.

Und i den Haupt Punct anreichende, wie Kirchen und Schulen in Städten und Dörffern zu unterhalten, sowohln das Gymnasium alhier noth:

nothdürfftig zu versorgen, were kundbahr, welchergestalt die Stifftungen und Bewiedumbsstück, besage eines sonderbahren Verzeichnis dieses Orts inn Abfall gerathen, die Höffe mehrentheils ded liegen, und die Schuldner verderbet, Wolle sich auch (2) mit Ueberlaßung der verpfändeten Kasten Gütter, dahero nicht practiciren laßen, indeme an Verlags-Mitteln ermangelte, zudeme die Zusammenschlagung etlicher Pfarren, allbereit geschehen, überdieses gleichwohl etliche Pfarren ledig, erforderte auch die eingerißene Barbarey in jedem Dorff ein eigenen Pfarrer und Schuldiener zuhalten. Wir hielten dem Werck am besten geholffen zu seyn, wann die fürhabende General Visitation angestelt, auch zugleich durch die Beambten, oder gewiße Commisarien die Steuer nach jetzigen Zustand revidiret (alsdann bey Unserer Residenz Stadt allbereit angeordnet) und dabey Geist- und Weltlicher Besoldung erkundiget, dann nach Befindung Vermittelung getroffen, hiernechst thete sich bey dem Punct der Iustitien administration ratione Unsers verordneten Raths-Collegii, und Canzley, keine neuerliche accidentien befinden, sondern das dem von weyland Unsers freundlichen lieben Vettern, und Herrn Vattern Herzog Johann Ernsten zu Sachsen ꝛc. G. Christlöbl. Gedächtniß publicirten alten Tax nachgegangen, dabey die Extra ordinari sportuln, weiln die ordinari Besoldungen entstanden, ad interim concedirt, so ein schlechtes austrägt, daran die Rathsstuben nichts participiret, darümb Wir gnädig ermeßen, zu deren Erhaltung, für jetzo eine halbe Steuer, anzulegen, auf daß zu extramediis zu schreiten nicht Ursach. Des Hoffgerichts halber, sollen sie sich in einem absonders-

lichen Schreiben, aus Ursachen, so der proposition einverleibet, gehorsamlich erklären, die vor Unsere Hoffstadt unterthänig offerirte Einfache Steuer, haben Wir mit gnädigen Danck acceptiret, es sey aber kundbahr, wie hiebevorn, an dergl. verwilligten Steuern, das meiste im Rest verblieben, darümb die Summ so diese einfache Steuer außtruge, vermittelst eines qvanti, was der Ritterschafft, Aembtern und Städten zukäme, specifice zu setzen, damit desto richtiger durch zu kommen, auch indeme die Termin, ziemlich weit hinaus, mit der Einbringung förderlicher und schleuniger zu verfahren. Wegen proviants zur Vestung, wollen Wir Uns versehen, da nicht die vollständige Post, doch guten theils zu proviantirung deren, das restierende Mehl, und Weitzen, so beym Margesischen Durchzug abgefolget, wieder erstattet werden sollte, ingleichen die Anzahl Fuhren, ümb ein mehres zu bestimmen. Das vorgeschlagene Mittel zu Außrottung der Säue, und Wölffe, könnten Wir ümb der darunter besorglich vorgehenden vielen Excesse willen, nicht thunlich erachten, sondern bliebe dabey, wolten Unsere Unterthanen und Land, solcher schädlichen Thiere geübriget seyn, so müste auch jedermann darzu helffen wiedrigen, Wir gegen Gott und männiglich entschuldiget zu seyn, verhofften. Was letzlich, die Erhöhung der Tranckſteuer ufm Lande anlangete, theten Wir die angeführten motiven dahinstellen, darneben aber Uns dieser billigmeßigen Forderung, nicht begeben; sondern biß zu anderweiter Gelegenheit, außsetzen, wie auch wegen der Ritterschafft angeregten gravaminum hiebevorn Erklärung geschehen, welche aber neu, deßwegen wollten Wir Bericht, und Erkundigung einzuziehen,

ziehen, dann ebenfalß die Gebühr zu verfügen wißen. Als nun Unsere getreue Landschafft, anderweite declaration in Unterthänigkeit übergeben, des Innhalts, daß Sie; im Haupt Punct Kirchen und Schulen anlangend, keine andere Mittel zu ergreifen wüsten aber die General-Visitation und Steuer, sowohl der Kirchen und Schuldiener intraden, revision für heilsamlich hielten, deßgleichen im Andern, wegen des Gymnasij, item des Justitien- und Cantzley Wesens uf vorriger Erklärung, sambt angehengten Suchen, Unsere Vestungs Garnison nochmahls ad ordinarium præsidium zurichten, bestanden, fürter in puncto des Hoffgerichts zu Jena, bey der alternativa, in Sachen dahin, oder an Unsere Rathsstuben zubringl. den letzten, als bequemsten Weg erwehlet, und im Fall das Hoffgericht alhier, nicht gar ufzuheben, durch gewiße von Adel und Unsere Regierungs Räthe, ohne sonderbahren salariis, zu administriren, oder aus Unserer Rentherey von denen hierzu verordneten Einkünfften, zu lustintiren, in der bewilligten Steuer sey nach Gelegenheit des verderbten Zustandes nicht wohl ein gewißes qvantum zu determiniren, ob 1500 fl. oder mehr oder weniger, einzubringen, darneben zu Unserer Verordnung und Anstalt, gehorsamlich heimgegeben, die Ein- und Abtheilung mit Zuziehung der Städt und Cassirers zu machen.

Aber für Erschüttung des Mehls uf die Vestung der armen Unterthanen besorgenden desperation zu præcaviren unterthänig gebetten, und solten die anerbottene 50. Vestungs-Fuhren, uf 100. welche würcklich und ohne Geld zu leisten, dirigiret werden, mögte ein oder der andere

Waldt Ambt, so das Viehr behalten, ad captandum favorem vielleicht den Mitgliedern zum Præjuditz weiter gegangen seyn.

Sonsten zu Tilgung der Säu und Wölf, auf eines und andern Eigenthumb ohne Verletzung Unserer Wildfuhr, solche nieder zu schießen, in Ansehung es noxia animalia, deren Verfolgung männiglich zulässichen, thr Gutachten wiederhohlet.

Folgends die Städte, der erhöheten Tranck-steuer Erlaßung, sich unterthänig bedanckt, und das dießfalls alhier conditionaliter verwilligte chacitativum in keine Nachfolge zu ziehen, mit berührt, wolte auch ein jeder seine gravamina in specie gebührlichen anbringen.

So haben Wir darüber nochmahls Rath und deliberation gepflogen, auch uf gnugsame Erwegung der Umbstände, aus obliegender Landes Fürstl. Ambtsorgfältigkeit und Fürsehung nach folgenden Abschied gegeben Nemblich und vors Erste, was Kirchen und Schulen Unterhaltung anlangt, wollen Wir Verordnung einer General Visitation sowohl revision der Steuer, und anderer zu Kirchen und Schulen gewidmete intraden Fürwendung gehörigen Rechnung, und fürter gleichmäßigen contribution, wie auch müglichen Bestellung zu Pfarren, Schulen, Gymnasio, Bewiddumbde Stück, und was sonsten zur Beyhülff diensam, förderliche Verfügung zu thun wißen.

Zum Andern sollen zwar zur Einbringung der Unß gewilligten einfachen Steuer, vom fl. einen pf. des nechsten Außschreiben erfolgen, dergestalt, daß schierst künfftig Michaelis der eine Termin oder Heller geliefert, mit dem andern Wöchentlich nachgefolget, und ufs längste Andreæ der Hinterständige Rest, unfeilbarlich entrichtet werde, darzu wir dann besondere Einnehmer und Excutorn zu deputiren gemeinet, und weil der Ritterschafft Aembter und Städte, Steuer Anschläge von Alters her vorhanden, hat das Qvantum seine Maß, was aber der Abgang unter gegenwärttigen ruin, durch gegründete wahrhaffte Anzeige, und Bescheinungen seyn möchte, wird die specification jedes Orths außweißen, und mit sich bringen, gestalt da jedesmahl bey verfloßenen Termin von Ritterschafft, Beambten und den Räthen in Städten gewiße specificationem der Restanten sollen eingeschicket werden.

Sindemahl aber vors dritte diese einfache Steuer nicht erklecklich, und so austräglich, daß davon Unser Stadt- und Policey Wesen, auch in folgenden Jahren mögen geführet werden, jedesmahls aber neue Landtage auszuschreiben, der Landschafft selbst beschwerlichen, so erfordert die Nothdurfft, daß zum wenigstens uf folgende Sechs Jahre, eine doppelte Steuer zu den gewöhnlichen Fristen, Trinitatis und Andreæ jedesmahl vom fl. ein pf. geliefert, und solches dem Außschreiben eingerücket werde, dessen sich Unsere Getreue Landschafft, ümb Augenscheinlichen Offenbahren, und kundbahren Zustandes willen, des vielen schweren Oberkeitlichen Obliegens, insonderheit auch wegen der hohen Spesen, uf den

nun über Jahr und Tag währenden Reichstag zu Regenspurg, item Empfahung der Reichslehen und contribution nacher Erfurth, (alß welche sämbtlich biß uf dato aus Unsern Fürstenthumb Altenburg vorgeschoßen und übertragen, nunmehr aber denselben, wegen obliegender anderer schweren præstationen, und noch fort und fort wehrenden stetigen Durchzügen, damit aus denselben allein aufzukommen, keine Müglichkeit ist) gleich andern treuen Ständen, in Unserm Hauß nicht zu entziehen, sondern ihr eigenes und allgemeines Beste, hierunter in acht zunehmen, und treulich zu befördern, solte aber immittelst, welches der Allerhöchste gnädiglich verhüte, dermaßen unabwendige schwere Zeiten, Läufften und Begegnissen, einfallen, daß die Wircklichkeit zu leisten unmöglich, Wollen Wir als ein Christlicher Regent Uns auch darnach erzeigen und richten, Sonsten aber einen Canzley Tax zuordnen, und extraordinari sportul zu concediren, läufft in der hohen Obrigkeit Ambt, darunter die Unterthanen kein Ziel noch Maß zugeben, und wann die Besoldungen in Gang gebracht, (dann mit beschmeidigen particuln, da sonst kein Gewerb noch Zugang, keine Haußhaltung zu führen) wird sichs mit Enderung gedachter Sportul auch schicken, unterdessen der geringste Arbeiter, gegen seiner sauren täglichen Arbeit, des Lohns württig. —

Vierdtens, wiewohl Wir Uns versehen, es würde Unsere getreue Landschafft damit wegen der Justitien Administration, bis diß Ort auf Beßerung der Zeit das Hofgericht wiederumb zu Erhebung destomehr Anstalt gemacht, sich bequemt, und die Rechtssachen an Unsern gesambten Hoff-

gericht

gericht zu Jena, gegen billigen recompens anzubringen in keiner Verweigerung gestanden haben, sonderlich aber uf Unser wtederhohltes Begehren, mit einer absonderlichen Erklärung, uf diesen Punct Uns unterthänig an die Hand gegangen seyn, so stellen Wir doch Ihre gethane Entschuldigung und Warümb sie in diesen geringen Ihre schuldige Parition difficultirt, noch zur Zeit dahin, versehen Uns aber gnädig mann werde hinführo Unser Ansinnen, in bessern *respect* halten, und da dergleichen Sachen, in bloßer Willkühr stehen, eine mehrere devotion und parition alß deßfalls geschehen, zu vermercken geben, immittelst möge Unsere getreue Landschafft, die von Adel, welche sambt Unsern Räthen hierunter zu gebrauchen benahmen, und Unserer fernern resolution gewartten.

Zum Fünfften, was von Unserer Vestung alhier, Anlehens weiß, an Mehl und Weitzen gefolget, deren Ersetzung der Restanten-Verzeichnüs, unter der Hand, gegen diejenige, welche mit geflißener Zurückhaltung, ob sie es gleich vermögen, dem Anschlag und Austheilung nach, sich zur Ungebühr erweigern, die Exactionen nicht verbleiben können.

Vors Sechste, hat es mit den 100. Fuhren zur Vestung, dießmahls sein Bewenden, wißen aber nicht, wie Unser Ambt Neustadt an der Heyde, welches sich zur unterthänigen gehorsamen Willfährigkeit erkläret, einigen unziemlichen Favors captation, oder praejudiz zu beschuldigen, und ein solch Mißtrauen in die Mitglieder zu setzen.

Belangend zum Siebenden die so offt und instendig gebettene Vestungs Gvarnison, moration, sind Wir zwar vor Uns geneigt, alles dasjenige, so zu Erleichterung der Beschwerden Unserer Unterthanen gereichet, in gute Acht zu nehmen, und gnädiglich zu verfügen, allein ist besondere Vorsichtigkeit allenthalben vonnöthen, daß man sich nicht übereile, sondern nach der Zeit und statu des gemeinen Kriegswesens, richte, und nicht durch præcipitanz oder unzeitige Anstellung, dem Land größern Schaden, Nachtheil, und unwiederbringliches Ungemach, zuziehe, als Vortheil schafft. Derohalben sich Unsere getreue Landschafft zu gedulten, und das unterthänige Vertrauen zu ihrer vorgesetzten hohen Obrigkeit tragen sollen, es werde in reiffer Betrachtung künfftigen höchst importirenden events, hierunter anders nichts dann ihre eigene Wohlfarth mit Fürkomm und Abwendung weit mehrendten drückenden Besorgnüs, Landes Vätter- und treülichen gesucht, Wann sich aber durch Gottes gnädige Verleihung, hiernechst die Läuffte beßer und sicherer anlaßen, wollen Wir ohne Erinnerung, die Last zu veringern, und es uf trägliche Wege zu dirigiren, eingedenk seyn.

Deßgleichen ist Uns zum Achten bedencklich, die Wölff und Säu, jedermann uf seinen Acker oder Wiesen nieder zu schießen, Erlaubniß zu geben, denn dadurch viel Excesl verursachet, und, was etwa nach allgemeinen Völckerrecht, eine freye Uebung gewesen, hernach zur hohen Regalischen Gerechtsam, auf daß allerhand Mißbrauch abgeschnitten, gediehen, wollen nun Unsere Unterthanen Schaden verhüten, mögen sie

Hülff

Hülff und Zuthun leisten, oder wann Ungelegenheit entstehet, ihnen selbst zumeßen. Wiewohl unbenommen, manu regia, in solchen Fällen zu verfahren, und wann man sich nicht in Güte accommodiret, Oberkeitlichen Zwang, ad conservationem boni publici zu gebrauchen. Die Tranckſteüer und deren Erhöhung, sind auf keine Charitativum subsidium, sondern uf Kayserliche investituren, und Belehungen fundirt, laßen es demnach bey voriger Unserer Restitution beruhen.

Schließlichen eines und andern gravamina, uf vorgehende cognition zu erörtern, sind Wir nochmahls gnädig gesinnet, auch dem Ständten der Steüer halber gewöhnliche Reversaln zu ertheilen, erböttig, versehen Uns demnach gnädig, Unsere getreue Landschafft werde sich mit unverzüglicher richtiger Lieferung, der Steuer Ordnung und Ausschreiben, auch sich sonsten allenthalben diesen verfaßten Abschied, und darein verleibten Puncten gemees jedesmahls also erzeigen, wie sie es in ihren Gewißen, und respective gegen ihren mitleidenden Ständten zu verantwortten gedencken, Getreulich und ohne Gefehrde,

Uhrkundlichen haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl. Secret unterdrucken laßen, und geben zu Coburg in Unsern Hauß der Ehrenburg, am 20. Monaths Tag Septembris Ao. 1641.

Friedrich Wilhelm HzS.

# X.

## B) Abschied

### d. d. Coburg den 16ten Nov. 1648.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Wilhelm Herzog zu Sachßen, Jülich Cleve und Berg, Landgraff in Thürigen Marggraff zu Meißen, Graf zu der Marck und Ravensburg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiermit, demnach Wir zu Unserer Anherokunfft, Unsere getreue Liebe Landschafft von Prælaten, Ritterschafft und Städten, dieses Orts Landes zu Francken, Montags den 13. hujus, durch Außschreiben von Uns nach Coburg gnädig erfordert, und uf derselben gehorsames Erscheinen, ihnen unterschiedliche Puncten die allgemeine Landes Wohlfarth, besonders aber den zu Oßnabrück und Münster, durch sonderbahre Gnade Gottes geschloßenen Frieden, und die dahero ruhende Schwedische Satis faction militiæ betreffend, zur nothdürfftigen Berathschlagunge proponiren und vortragen laßen, gestalt Sie da Unserm gnädigen Begehren nach, sich so balden zusammen gefunden, und berührte puncte in reiffe deliberation gezogen, dann ihre schrifftliche Erklärung am dato

Coburg

Coburg den 15. Novembr: curr: anni. Uns darauf unterthänig übergeben, und nachdeme Wir dieselbe dergestalt beschaffen gefunden, daß in einem und andern Punct, Erläuterung vonnöthen gewesen, haben Wir durch Unsere Räthe mit dem Engern Außschuß, weitern mündliche Conferenz zu gewinnung der Zeit, auch Betrachtung gegenwarttigen Landes Zustandt, pflegen laßen, und es durch die Gnade Gottes dahin gebracht, daß es mit ihrem guten Willen zu folgenden Schluß, und Abschied gerathen.

1)

Und zwar Erstlichen, haben Wir gnädig und wohl vermercket, daß eine getreue Landschafft neben Uns herzlich erfreuet, daß gleichwohl der Allmächtige Gott, unter so langwihrigen und höchstgefährl. Kriegesläufften, seine heilig und allein seeligmachendes Wort, bey Uns rein und lauter erhalten, und dahero Uns unterthänig angelanget, da der Religion halber ins künftig sich Aenderung zutragen würde welches doch Gott gnädiglich verhüten wolle, daß Wir Sie versichern wolten, daß Sie auf alle begebende *Successions* Fälle bey der einmahl erkannten reinen Religion, wie dieselbe durch Gottes Gnade bis daher in diesem Lande öffentlich excerciret, inperturbirt gelaßen werden möchten, gleichwie Wir nun Unserer Landschafft in Unserm Fürstenthumb Altenburg versprochen, daß sie bey dem reinen Wort Gottes, wie solches in den Prophetischen und Apostolischen Schrifften, und darauf gegründeten ungeänderten Augspurgischen *Confession* begriffen, und bis dahero, in Unserm Hochlöbl. Chur- und Fürstlichen Hauße Sachsen, öffentlich gelehret

und

und gepredigt worden, gehandhabet, auch daß Wir äuserſten Vermögens dran ſeyn wolten, damit ſie hinführo, mit Gottes Gnade, Hülff und Beyſtand, dabey geſchützet und erhalten, daſerne uf die werthe posteritæt fort gepflanzet werden möchte, Alſo ſeind Wir des Chriſtlichen und Fürſtlichen Erbiettens, daß auch Unſerer Unterthanen dieſes Orts Landes zu Fraucken, von obberührter Augſpurgiſchen Confeſion nimmermehr abgedrungen, ſondern auch uf den Fall, da ſich etwa künftig durch Gottes Verhängniß, begeben thät, daß Unſerer Land Fürſtlichen Succeſſoren einziger die Religion für ſeine Perſon änderte jedoch nichts deſtominder Unſere getreue Landſchafft ſambt und ſonders und dero Nachkommen bey dem Exercitio publico der ungeanderten Augſpurgiſchen Confeſion gelaßen, und derohalben auch zu keiner Emigration gezwungen werden ſoll.

Thun auch ſolches hiermit nicht allein für Unſere eigene Fürſtl. Perſohn wohlbedächtig verſprechen, ſondern wollen auch darzu Crafft deßen tanqvam per dispositionem ultimæ Volutatis (die Wir hiermit dieſen Landtags Acten und Abſchied wißentlich und wohlbedächtig inſeriren und einverleiben thun) in beſter Form als es zu rechtgeſchehen kan oder mag, alle Unſere Landes *Succeſſorn* Chriſtlichen vermahnet, und veſtiglich verbunden haben.

2)

Weiln ſich dann ferner Unſere getreue Landſchafft dahin erbotten, alles dasjenige was durch den Confirmirten Außſchuß zu des Landes Wohlfarth für gut und rathſam befunden, und die vor-

fallende

fallende Landes Nothdurfft jedesmahls, unvermeidentlichen erfordert, auch von Uns als Landes Fürstlicher Obrigkeit, verordnet werden möchte, für genehm gehalten und demselben nachzuleben, so wollen Wir solchen gemees die Anstalt darnach verfügen.

3)

Drittens, weil auch wegen des Landschafftts Siegel, hiebevorn, umb gewißer Ursachen wegen, Veränderung getroffen, so hat es dabey nochmahls sein Bewenden, und kan hinführo, wie auch für diesesmahl geschehen, sich der Engere Außschuß ihrer privat Petschafften gebrauchen.

4)

Alldieweilen auch vor Alters gebräuchlich gewesen, daß im Landschaffts Versammlungen uf beschehene Proposition der Stadtschreiber zu Coburg anstatt der Landschafft geantwortet, und ihre Erklärung zu Papier gebracht. Als können Wir so gestalten Sachen nach, ferner weit geschehen laßen, daß der jetzige Syndicus D. Christoph Günzel, *) stadt eines Advocatens gegen dreißig Reichsthaler jährlicher Bestallung, darzu nechstkünfftig Walburgl. des mit Gott hoffenden 1649. Jahres der Anfang zu machen, gebraucht werden möge, da sich aber zwischen der Ritterschafft und denen Städten, in vorfallenden Landschaffts Sachen bey einem oder andern Punct differentien ereigneten, soll

*) Verfasser der noch nicht *confirmirten* Coburgischen Statuten.

S. v. M.

soll alsdann der Ritterschafft vergönnet und nachgelaßen seyn, uf ihre Kosten sich absonderlich eines andern redlichen und aufrichtigen Advocaten so im Lande geseßen, jedoch mit Unsern, oder Unserer Regierung Vorwißen zu bedienen.

5)

Daß auch Fünfftens Unsere getreue Landschafft, aus unterthäniger affection Liebe und Zuneigunge, zu Beförderung gemeiner Wohlfarth, sowohl Kirchen und Schulen als auch Policey Wesen Erhaltung die Andreæ Ao. 1647. zu Ende gelaffene Sechsjährige doppelte Pfennigs-Steuer wiederumb uf Sechs Jahr von und mit Trinitatis Ao. 1648. bis Andreæ 1653. incl. zu den gewöhnlichen Steuer terminen bewilliget, inmaßen Trinitatis nechst verschienen, damit allbereit der Anfang gemachet, solches acceptiren und vermercken Wir mit sondern Gnaden, und sind erböttig, ihnen die gewöhnliche Reversalien und daß solche Bewilligung zu keiner Erbpflicht gemeinet, Wir vor Alters herkommen, dargegen außantwortten zu laßen.

6)

Dabey Wir Unserer Ritterschafft, uf ihr bewegendes Ansuchen, und weil sie durch das Kriegs-Wesen dermaßen ruiniret, daß sie ihren Standt nicht führen, theils auch kümmerlich sich behelffen müssen, die Gnad gethan, daß Sie von ihren Adelichen Ritterlehen, so nunmehr propre Gütter genennet werden wollen, die ordinari Steuer uf nechstkünfftigen Drey Jahr, als von Trinitatis Ao: 1648 bis Andreæ 1650 inclusive nach dem Anschlag, den Sie selbst gemacht,

und

und bey Unserer Rathstuben aufzeichnen laßen, ohne fernere revision, liefern, doch dergestalt, daß diejenigen so ihre Steuer Anschläge noch nicht eingegeben, oder sich selbst angelegt, damit noch-mahls in Monaths Frist von dato angerechnet, ein-kommen sollen. Wann aber jezt bestimbte Zeit der Drey Jahr verflossen, soll alsdann uf ander-weite Summarische revision, was in Anbau ge-bracht, und nutzbar befunden, gleich andern nach Billigkeit angeschlagen, und den Steuer Regi-stern *inserirt* werden, inmaßen Wir Uns derent-wegen, inskünfftig gehörige Verordnung zu thun, vorbehalten, und weil äußerlich verlauret, und vorkommen, wie etliche von Adel die heimgefallene Bauern Gütter, unter gedachte ihre Adeliche Rit-terlehen, dergestalt vermengen sollen daß sie die-selbe gleicher gestalt dafür angeben, dadurch nicht allein Unsere Steuer Gefälle geschwächt, sondern auch andern Unsern Unterthanen zu mercklichen Schaden gereichet, Alß soll ein jeder von Adel oder Lehenherr, was er und seine Adelichen Rit-terlehen eigentlich verstehe bey künfftiger Steuer Lieferung nicht alleine specificiren, sondern auch die heimgefallene, oder bey diesem Kriegswesen an sich gezogene oder verhandelte Bauer Gütter, gleich andern Unterthanen und vorigen Possesorn mit allen Steuern und andern Anlagen vertretten.

7)

Was aber zum Siebenden die extraordinari Steuer und Anlagen betrifft, wollen Wir die Ritterschafft, in Ansehung, daß Ihr Gütter Mannlehen, und die Ritterdienste auch andere Beschwerungen darauf haften, damit verschonen, es were dann die Noth so groß, daß Wir nicht

vor-

vorüber könnten, Sie mit der *extraordinari* Steuer gleichfalls zu belegen, welches aber uf Unsere Special Verordnung, jedesmahls bestehen soll.

8)

Was dann die Satisfaction der Schwedischen militiæ anreichen thut, laßen Wir Uns den vorgeschlagenen modum, daß die Außtheilung der dazu gehörigen Gelder der 10000 Reichsthaler zum ersten *Termin*, nach dem jüngsthin zwischen denen von Adel, Unsern Aembtern und Städten verglichenen modo, auf das qvantum der 1000 Reichsthaler gerichtet, und jedem Stande seine qvotam darnach per multiplicationem einzubringen, angesezt werde, inmaßen es dann der Ritterschafft Untersaßen mit 2000 Reichsthalern, und die Städt sambt und sonders mit 4300 Reichsthaler betreffen wird, welches Sie für diesesmahl mit einer fünfffachen Pfennigs Steuer abzustatten und einzubringen verwtliget, dabey dann eintge Befreihung nach compensation alter und neüer Schulden, wie solche Nahmen haben mögen, nicht verstattet werden, wie dann auch hierüber niemand dieser Anlagen, weß Standes der auch seyn mag, wegen seiner eigenthümbl. nießlichen Güttern eximiret und befreyhet seyn soll, jedoch weil hiesige Unsere Residenz Stadt Uns unterthänig angelanget, Dero zuverwilligen, ihr contingent durch eine absonderliche Anlage einzubringen, So haben Wir solches in Gnaden deferiren doch dergestalt, daß Sie solch gemacht Anlag Verzeichnüs vor würcklicher Einbringung zu Unserer- oder Unserer Regierung satisfaction und Ersehung vorhero überschicken sollen.

So

So viel aber das letzte Ziel zu den zween millionen betrifft, so hat Unsere getreue Landschafft unterthänig anheimb gegeben, dieselbe entweder durch eine sonderbahre Anlage oder vermittelst einer dreyfachen PfenningsSteuer auszuschreiben und einzubringen, deßwegen Wir hiernechst Verordnung zu thun wißen wollen, Und weiln die von der Ritterschafft, uf Unsere beschehene zu Gemüthführung zur Schweedl. *satisfaction* von ihren Adelichen Ritterlehen Güttern zum Ersten *Termin* was an denen drey *Millionen* Reichsthalern, uf dieß Land kömmt, jeder drithalb Pfenning Steüer nach ihrer hiebevor gemachten Anlage, dann auch hiernechst, zu den übrigen 2 Zahlungen der zwo *Millionen* Reichsthaler, wieder so viel, als in allen Fünff Pfennings Steuern darzu schießen, unterthänig erkläret, so hat es darbey sein Bewendens.

2)

Ob auch wohl Neuntens der Rath und Stadt Coburg alhier, wegen Wieder Absetzung der ümb 2 gl. uf jeden Eymer gebrautes Biers, erhöheten Tranckſteuer, unterthänige Erindterunge und Anregunge gethan, dieweil aber die Ursachen, die hiebevor bey der Erhöhung angeführt, nochmals güldtiger Dinge militiren, und Sie solche Tranckſteüer noch uf Sechs Jahr, gleich der ordinari Steuer, als von jedem Eymer Sechs Groschen zu contimeiren, unterthänig erbotten, Alß ist solches mit gnädigen Danck aufgenommen worden,

Versehen Uns demnach nochmahls gnädig, Unsere getreüe Landschafft, werde sich mit richti-

ger Steuer Lieferung, Inhalts der Steuer Ordnung und Außschreiben sowohln, sich auch sonst allenthalben diesen verfaßten Abschied, gegen Uns als deren Landes Fürsten, und in Abwesen gegen Unsere Regierung dieß Orts gemees, jedesmahls also erzeigen, und verhalten, wie Sie es mit ihrem Gewißen, und Unserm zu ihnen tragenden Vertrauen gestellet, zu verantwortten gedencken. Zu Uhrkund haben Wir diesen Abschied mit eigener Hand unterschrieben, mit Unserm Fürstl. Secret bedrucken und publiciren laßen, So geschehen Coburg in Unserm Hauß der Ehrenburg am 16ten Novembr. Ao. 1648.

(L. S.)

Friederich Wilhelm
H. z. Sachßen.

# XI.

## C) Abschied

### d. 5. Martii 1664.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich Wilhelm Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve vndt Bergk, Landgraf in Thüringen, Marggraff zu Meißen, gefürsteter Graff zu Hennebergk, Graff zu der Marck vndt Ravenspurgk, Herr zu Ravenstein Uhrkunden vndt bekennen hiermit, Demnach wir vnsere getreüe LandStände, von Prælaten, Ritterschafft vnd Städten, dieses vnsers Fürstenthumbs, vemb der bevorschwebenden großen Türckengefahr, darob gemachten Reichs- vndt Craysschluße, auch vnser vndt deß Landes gemeinen Wohlstand vndt anliegen willen, zu einer gesambten Versamblung anhero beschrieben, auch weil wir dießmal in Fürstl. Person, wegen vnabwendlicher Vrsachen vndt verhinderungen, nicht beywohnen können, Vnsern dahin verordneten Cantzlar vndt Räthen, gnädigsten Befehl

deßwegen ertheilet, was in vnterschiedenen Puncten an vnser stadt Sie proponiren, handeln, vndt auf erwarttendes vnterthänigstes gutachten, entschließen vndt zu werck richten soltten, Dann nun vnsere getreue Land Ständte zu bezeigung Ihres vnterthänigsten gehorsams Sich in zimblicher starker anzahl Persönlich, theils aber durch gevollmächtigte, mit einwendung Ihres ausbleibens Vrsachen, eingefunden, am 1. dieses Monats nach geendigten Gottesdienst, vnd abgelegten öffentlichen Kirchegebett, den mündlichen Vortrag gezimend angehöret, die Puncten schrifftl. empfangen, darüber deliberiret, Ihr ohnmasgebiges bedencken in schrifften eröffnet, fernere remonstration eingenommen, vndt es mitt Gottes beystand zu einem Schluß gediehen, So ist nachfolgender Abschied heüte vnten benanten tags verfaßet, publiciret, vndt der gewonheit nach, denen Land-Ständen ausgehändiget worden,

Gleichwie nun anfangs Gott dem Herrn inniglicher vndt stets währender Danck gebühret vndt gesaget wird, daß Er durch Seine gnade nebst dem lieben zeitlichen frieden, auch Sein Reines seeligmachendes wort vnd gebrauch der H. Sacramenten vnverfälschet in diesem Lande bißhero erhalten, vndt Seine güte vemb Cräfftige bewahrung biß an dieser zeitlichkeit ende Vnausgesetzet anzuruffen.

Also gedencken wir auch durch deßen vnzweifelichen beystandt, nicht allein vor vnß bey solchen Göttlichen Licht biß an vnser seeliges ende zu bestehen, sondern auch Vnsere getreue LandStändte vndt Vnterthanen darbey zu schützen vndt der

vngeän-

vngeänderter Augspurgischen *Confession* widerige Lehre vndt Lehrer in vnsern Landen nicht zu gedulten, thuen auch, weßen wir Buß sowohl hiebevor bey Landtägen, alß auch diesesmahl in der münd- vndt schrifftlichen Proposition verbündlich gemachet, hieher in bester vndt beständiger form wiederhohlen, vndt vor Vnß vndt vnsere *Successores* nochmaln teuer versprechen, vndt gereichet Vnß zu sonderbaren gefallen, daß Vnsere getreue Land Stände solches mitt vnnterthänigsten vnndt gehorsambsten Danck erkennet, Sich auch dahin anerbietig gemacht, vnsere Christ Fürstl. Vermahn- vndt anweisung zu fleißiger beobachtung eines wahren Christenthumbs, darzu gehöriges hören, lernen vndt folgen Göttliches wortts, feyerung der Sonn- Fest- vndt Bußtäge andächtigen gebets, Gottseeligen Leben vndt wandels, vndt hingegen abstellung alles deßen, was dem zu wieder läuffet, absonderlich deß so sehr veberhand genommenen fluchen vndt Gotteslästern, freßen, sauffen, Pracht vndt Vberluß in Kleidung, Eßen vndt trincken, in-schuldige observantz, vndt also auch vnser publicirten vndt renovirten Provisional- vnd andern ordnungen, wie es bey Verlöbnußen, Hochzeiten Kindtauffen vndt begräbnußen zu halten, beßer als von vielen bißhero geschehen, in acht zu nehmen, Wie wir dann gemeinet seyn, ernstlich darüber zu halten, vndt halten zu laßen, auch zu mehrerer Hinterkommung der Verbrecher, gewiße aufmercker vndt Censores zu bestellen,

Was zum Andern, wegen vorhabender fortstellung einer General Visitation bey Kirchen vndt Schulen, so viel die Costen betrifft, vnter-

thänigst gebetten worden, deßen sind wir von selbsten gnädigst gemeinet, vndt daß solche, so viel müglich, einzuziehen.

Vndt weil wir Drittens, der so hoch nothwendigen Verbeßer- vnd Verneüerung einer Reichs Policey-ordnung darumb erwehnung gethan, Diemeil sattsam zu verspühren, daß wir od ein ander Standt deß H. Röm: Reichs, allein vndt mit Rechten nachtruck durch heilsame Special Landesanstalt vndt Verordnungen die eingerißene mängel zu grunde nicht abzuschaffen vermögen, So wollen wir auch bey nochwährenden allgemeinen Reichstage zu Regenspurg, vndt wo es sonsten nöthig, behörige erinnerung vndt Cooperation nicht vnterlaßen,

Demnach wir auch zum Vierdten nicht haben vnterlaßen sollen, vnsern getreüen LandStänden die leider alzugroße gefahr, welche nach Verhängnis deß gerechten Gottes, der Christenheit vndt Röm: Reichs, wegen deß Türkischen Erb- vndt Ertzfeindes Christlichen nahmens obschwebet, mit mehrern vorzustellen, vndt zu eröffnen, wie vndt welchergestalt dahero voriges Jahrs im Ober Sächßischen Crayse, dahin auch dieses vnser Coburgisch Fürstenthumb gehörig, vermoge des abschiedes, deßen *datum* der 10. *Octobris*, Vff eine Crayß Defensions Verfassung dermaßen geschloßen, daß ieder Standt nicht allein einen tüchtigen Ausschuß Seiner vnterthanen zu erwehlen, dieselben mitt officirern vndt gewehr zu versehen, fleissig zu Exerciren, die gränzen vndt Vestungen wohl zu verwahren, zu versehen, vndt zu besetzen, vndt in allen erforderte anstalt

zu

zu machen, sondern auch hierüber noch auf daß *Triplum*, zu Roß vndt Fuß, nach Anschlag der Reichs Matricul, an geübten vndt tapfern Soldaten so in der Musterung vndt action bestehen können, vngesäumet Sich gefast zu machen, vndt ein Stück geldes in die Crayß Casa nacher Leipzig zu liefern wie auch darauf weiter erfolget, daß gleichergestaltt bey vorgedachter Reichsversamblung, von der Rom: Keyßl. Mayt: mitt Chur-Fürsten vndt Ständten für gut vndt nothwendig angesehen, daß durch alle Crayse zu einer schleünigen Verfaßung geschritten, solche dreyfach zu Roß vndt Fuß nach dem Reichsanschlag eingerichtet werden, vndt jeder im Monat Aprilis darmit bereit stehen soll, Dahero auch wir Vnsers ohrts solchemnach zukommen nicht vembgehen können, vndt darob vnvembgänglichen ein Landes beytrag erfordert wurde, Sintemal nicht allein die Soldatesca vollend auf die beine zu bringen, sondern auch solche sowohl im Lande, alß fort- vndt Feldzuge zu vnterhalten, mitt aller nottdurfft zu versehen, die Abrichtung in die Crayß Casa, so viel albereit im Crayse geschlossen worden, vnd auf dem Reichstage noch ferner geschloßen werden möchte, zu erstatten, nicht weniger die Vestung alhier in weiter Verwahrung vndt Reparation zu setzen, auch andere bey der Landes Casa Sich befindete, vndt lauffende Außgaben abzurichten, Alß ist vest zu gnädigsten gefallen gereichet, daß vnsere getreüe LandStände die hierzu vorgeschlagene dritthalb Pfennig Steüer, Ihnen auch gefallen, vndt Ihnen nicht zuwider wird seyn laßen, daß im fall der grundgütige Gott (welches von hertzen zu wünschen) einen frieden vndt sichern stillstandt der waffen gnädig verliehen würde, die

Continuation solcher Steürer *Cessiren*, widerigen falls aber, so betrübt falken würde, auch auf folgendes Jahr geschehen möge, Inmaßen dann absonderlich abgeredet, daß von solcher verwilligten Steür deß Jahrs zu dem Vestungsbaw an Sich, Vier hundert Gülden, vndt zu den Fuhren, zwey hundert Gülden anzuwenden, auch die sieder den letzten Landtags Schluß Anni 1657. verstärckte Vestungs gvarnison, wie bißhero auß der Landes-*Cassa* zu versorgen.

Betreffend zum Fünfften, derer von Adel vncentbare Lehenleute vndt dererselben bereitschafft, vernehmen wir gnädigst, daß etzliche Ihres mittels albereit die Ihrige mitt gewehr versehen, Sie sambt vndt sonders auch anheischig Sich gemacht, vnverlängt die vebrigen nicht allein mitt tüchtigen gewehr (welches wir ingesambt von guten Mußqueten wollen verstanden haben) sondern auch mit geschickten Officirern zu versehen, nach ereigneter anzahl gewiese Compagnien einzurichten, fleißig zu Exerciren, darüber eine gewiese Rolle zuverfertigen, vndt vnß auszuhändigen, auch also zur defension vndt eihlenden zuezug in guter Verfaßung zu stehen, darzu wir Ihnen dann Sechß wochen Zeit, vom dato dieses Abschieds, nochmahln gnädigst wollen zugelaßen haben, Sich endlich darnach habend zu achten, vndt wollen wir vns sodann der Verpflichtung halber auf den Articulsbrieff wissen zu resolviren, v. anstalt zu machen.

So versehen wir vest zum Sechsten, gäntzlich, Sie dahin bescheidend, es werden diejenigen, welche vnß Ritterdienste wegen besitzend vndt

vndt innhabender Gütter, zu leisten schuldig, vndt verbunden, Sich mitt wohlgerüsten Pferden binnen zween Monaten geschickt machen vndt halten, damit Sie auf ferner erfordere behörig erscheihen mögen.

Sonst erkennen wir zum Siebenden mitt gnädigsten Danck, daß vnsere getreue LandStände bey Sich wohl erwegen, warumb wir Sie mitt weitern gnädigsten ansinnen Vemb fernere Steür Verwilligung zu Vnser Fürstl. Renth Cammer nicht verschonen mögen, vndt Sich dergestalt trewehertzig vndt vnterthänigst erkläret, daß nach verfloßenen vorigen Sechß Jahren, noch von nun an auf Sechß Jahr, veber die Türcken Steür, wieder zu dreyen Terminen, als ietziges vnd folgender Jahre, geliebts Gott, Reminiscere, Trinitatis, vndt Andreae, die Steür auszuschreiben vndt einzubringen. Dargegen wir vnß nicht allein erbotten, sondern auch sobald nicht unterlaßen, vnter vnserm Fürstl. Secret gnädigste erklärung absonderlich zu ertheilen, daß solche aus vnterthänigster devotion vnß beschehene verwilligung zu keiner verbündlichen einführung gereichen od. gedeütet werden soll. Wie wir dann ohne dieß von selbsten gnädigst geneiget, vnsere getreue vndt liebe Land Stände vndt Vnterthanen, bey Ihren wohlhergebrachten privilegien vndt Gerechtigkeiten zu laßen vndt zu schützen. Wollen auch gnädigst vertröstermaßen, diejenigen puncten vndt erinnerungen, welche vnßere getreue LandStände an Ritterschafft vnd Stadten zum beschwehrungsweise, sowohl hiebevor, alß auch diesesmahl eingeben, vndt erhohlet, Reifflich veberlegen, in ein- vndt andern behörige erkundigung einziehen, vndt nach

befinden, Recht, vndt billigkeit vnß darauf zu resolviren vndt Verordnung zu thun nicht vnterlaßen, Vndt schließlichen, wollen wir auch nunmehr vndt unfehlbar innerhalb Sechs Wochen der eigend: vndt ordentlichen *Specification* absonderlich der Lehen- vndt dann der also genantten proper- vndt eigenthümblichen Gütter von vnser getreüen Ritterschafftgliedern, wie Sie Sich nochmahlen anerbietig gemacht, gnädigst erwartten, vndt wir verbleiben Ihnen mitt gnaden zugethan, Uhrkundlich ist dieser Landtags abschied vnter vnserm Fürstl. Secret außgefertiget worden, So geschehen in Coburgk den 5. Martij Ao. 1664.

(L. S.)

Augustus Carpzou D. C.

# XII.

# Extract
## Landtags-Abschiedes
## de Anno 1669. den 13. Octobr:

Alldieweil denn auch zum Siebenden, die von der Ritterschafft sich anderweit dießes mahl Unterthänigst anerbietig gemachet. Richtiger, alß hie bevor verfaßete Satisfactiones Ihrer, also genanten Proper Güttere, gehorsamst einzugeben wofern Ihnen nur der eigentliche *modus communi*ret und vorgeschrieben würde, so soll es daran nicht ermangeln, sondern dießes von hießiger Chur- und Fürstl. Vormundschafftis Regierung erfolgen. Welchenfalls von selbiger Zeit an, Sie innerhalb drey Monaten solchen noch zursetzen.

---

# XIII.

# XIII.

# Extract

## Aus Herrn Hertzog Friederich HochFl. Durchl. Landags Abschied d. 16. Septemb. 1675.

Daß Uns Fünfftens die getreue Landschafft auff Sechß Jahr und jedes absonderlich die Ordinar Steuer zu zween gewöhnlichen Terminen als Trinitatis und Andreae unterthänigst verwilliget hat, solches acceptiren wir gnädigst, und erkennen hierauf Ihre Unterthänigste devotion, wollen auch dahin gnädigst bedacht seyn, daß vermittelst einer Revision oder gnügsamer ankündigung der Steuer Anlag bey guter Richtigkeit erhalten werde. Und weil uns die getreue Ritterschaft und incorporirte mit anführung Ihres zustandes Unterthänigst angelanget, daß sie mit Versteüerung Ihre also genanten *Proper* Güter, dieße Sechß Jahr über, in *ordinariis* und *Extra ordinariis* möchten auß gnaden verchonet werden, Wir auch solches

ches in consideration genommen, so wollen Wir zur Bezeigung Unserer Fürstl. Gnade und zu Ihren beßern auffnehmen, darein hiermit gnädigst willigen, jedoch daß es zu keiner weitern nachfolge, vielweniger zu einiger vermeinten Befreiung soll gezogen, dießer nachlaß auch zu anders nichts, als die Lehen und Gütter in guten Bau und Beßerung zu bringen und zu erhalten, angewendet werden. cc Friedenstein d. 16. Sept. 1675.

Friedrich H. S.

# XIV.

# Landtags Abschied

## Sub dato Coburg den 23. Novembris Ao. 1681.

Nachdeme der Allgütige Gott sein Gedeyen gegeben, daß zwischen uns von Gottes Gnaden Albrechten, Herzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. tot. tit. und Unserm freundlich geliebten ältesten Herrn Bruder und Gevatter, Herrn Friedrichen, wie auch Unsern übrigen Fürstl. Herrn Gebrüdern, Herzogen zu Sachßen, Jülich Cleve und Berg ꝛc. tot. tit. Lbdl. wegen derer von Unsers nunmehro in Gott ruhenden Hochgeehrten Herrn Vaters Gndl. den Weiland Durchlauttigen Fürsten, Herrn Ernsten Herzogen zu Sachßen, Jülich Cleve und Berg. tot. tit. Hochseeligen Andenckens hinterlaßenen sammtlichen Fürstenthumen und Landen, zu Beförderung Unsers hohen Fürstl. Sambthaußes wohlfarth und Aufnehmens uf vergangene Unterhandelung, ein freund Brüderlicher Haupt und

Erb-

Erbvergleich aufgerichtet, und vermöge deßelben Uns diese Coburgische Landes Portion, sambt der Fürstl. Regierung, und deme was davon dependiret beständig übergeben und zugeschlagen worden. So haben Wir, als Regierender Landes-Fürst, der Nothwendigkeit zu seyn ermeßen, Unsere Getreue LandStände von Praelaten, Ritterschafft und Städten anhero zu erfordern, üm Uns mit Ihnen über einen und andern hohen Landes Angelechenheiten zu deßen conservation und Wohlwesen zuvernehmen. Gleichwie Uns nun zu gnädigsten Gefallen gereichet, daß Unsere getreue Landstände denen ergangenen Ausschreiben zufolge in unterthänigsten Gehorsam gröβern theils selbst erschienen, die angehörte und verleßene propolition in gehörige Deliberation gezogen, sich in Schriften hierauf erkläret, und auf vorgegangene Handelung des auff einen Landtags Abschiedt gestellet worden. Alß haben Wir dem Herkommen zu folge, denselben über die proponirte puncta der genommenen Abrede und Schluß-Gemees, folgendergestalt abfaßen und dieses Inhalts publiciren laßen.

1)

Erstlich verharren Wir Bey dersowohl in wiederhohlter Erbhuldigung als auch in der Proposition geschehenen Erklärung, daß Wir Unsere getreue Landstände bey der reinen, und unverfälschten Evangelischen Religion. wie solche in heiliger Göttlicher Schrift offenbaret, in der ungeänderten Augspurgischen *Confession*, dem Christlichen *Concordien* Buch, und andern *Libris Symbolicis* wiederhohlet ist, eußerst und Fürstl. schützen, nechst Besbachtung der Kirchen Ordnungen,

Die

die Geistliche *Visitation* üblicher maßen, wiederum anstellen, über die *Education* der Jugend festiglich halten, ein Christlich Erbares Leben und Wandel ferner fort pflantzen und hingegen, was dem zuwider, absonderlich aber das strafbare Fluchen, vermittelst eines scharffen Edicts, bey harter Straffe ernstlich verbieten lassen, auch außer denen, in die Centh- oder hohe Gerichte lauffenden Fällen an Cognition und Bestraffung dieses Lasters, diejenige, so die Voigteyligkeit hergebracht, keinesweges hindern wollen.

2)

Dieweil auch die Nothdurfft erfordern will, daß die von Unsern Löbl. Vorfahren publicirte Landes Ordnungen fleißig revidiret, durchgangen, und auf jetzigen Zustande dieser Lande gerichtet werden, solches auch nicht weniger, Unsere getreue Land Stände für gut befinden; Alß wollen wir bemelte Landes Ordnungen durch gewiße auß Unsern Räthen und von der Landschafft ernennen, der Landes Gebräuche Observanz, Landtags Schlüße und der Rechte Kundiger Deputirte eigendlich durch gehen und herauff, was zu des Landeswohlfarth und besten dienlich verordnen laßen.

3)

Als Wir über dieses erwogen, daß nebst einer guten Policey die *Justiz Administration* sonderlich in Obacht zunehmen, so sind wir gnädigst gemeinet, nicht alleine Unsere, Fürstl. Raths *Collegia* und Aemter mit Gottfürchtigen und erfahrnen Personen zubesetzen, männiglich gleich und Recht mitzutheilen, einen jeden bey

sei-

seinen *privilegiis* Freyheiten, *confirmir*ten *Statu*ten und Erbaren Gewohnheiten zuschützen, sondern auch nach denen *publicir*ten *Justiz* Puncten, und gewöhnlicher *Proces*ordnung, aller Weitläufftigkeit und Unkosten, destomehr zuverhüten, durch Unsere Fürstl. Regierung selbst sprechen zulaßen, jedoch dergestalt, daß, wonne die Partheyen auß gewißen Ursachen lieber die *Acten* anders wohin zuverschicken verlangen ihnen solches verstattet seyn, der hierzu alsdann nöthigen Urtheilß- und anderer Gebühren halber, es bißherigen Brauch und der Hoffgerichts Ordnung nach, gehalten werden. *)

4)

Sind Wir auch gesonnen, aus vielen erheblichen Ursachen, den vor diesem alhier im Schwange gewesenen Schöppenstuhl wiederum anzurichten, und zu solchem Ende darzu gehörige Personen zuberuffen, und Ihnen eine gewisse Ordnung fürzuschreiben.

5)

Ob wir wohlanfangs gemeinet gewesen, nur das Gymnasium alhier wiederum empor zubringen und vermittelst einer wohlhabenden Visitation, denen bey dem Methodo docendi und disciplin Werck bißhero eingerißenen Mängeln mit Nachdruck abzuhelffen, und eine gewiße Arth einer Ritter Schule darneben anzurichten, und darinnen

*) Alles dies enthält die Grundsätze Herzogs Franzens, des wahrhaft Weisen, Gerechten, Gütigen und Bescheidenen. d. H.

nen Bereiter und andere Exercitien Meister sambt einem geübten Professore Eloquentiae Historiarum und Matheseos zubestellen, So sind wir doch in fernern und reifern Nachsinnen, auch durch Veranlaßung Unserer getreuen Landstände selbsten mit Göttl. Beystandte, theils der im Lande erzogenen, theils der fremden Jugend destomehr beförderlich zuerscheinen, entschloßen, zur *Universität*, worüber Ihre Kayßl. Mayl. allergnädigste privilegia (deren Erlangung Unsern Fürstl. Hauß ein ahnsehliches gekostet) ertheilet haben, Einen Anfang zumachen, und sowohl sonsten, als dadurch Unsere treu-gemeinte Fürstl. Sorgfalt und Gütigkeit Unsern lieben Landes Ständen, destomehr zuerkennen zugeben. Worbey sich dann zu Erlangung solches heilsamen Zwecks, auch Zuwieder Aufrichtung des Schöppenstuhls Unsere getreue Landschafft unterthänigst erboten, nicht allein ihre bey der Stadt Eyßfeld stehende Activ-Schuld von 500 fl. Capital und 500 fl. auffgelauffene Zinßen, der universität zu cediren und abzutretten, sondern auch jährlich eine halbe Pfennigsteuer zureichen, jedoch mit dieser unterthänigsten Bitte und Bedingung, daß solche Gelder zu nichts anders als zur Erection, aufrichtung und künftiger Conservation der Universität angewendet, nechst dem dieselbe nicht in die Fürstl. Cammer, sondern zur Landes Casla, und von dar dem Universität Verwalter geliefert, von ihme berechnet, auch in Ansehung auf solchen gutwilligen Landschafftlichen Beyschuß, die hiesigen Landkinder bey denen Universitäts beneficiis, als freyen Tisch und dergleichen ꝛc. für andere in Obacht genommen werden möchten; Gestalt dann von Uuß solchen unter-

unterthänigsten petito gnädigst statt gegeben worden ist.

6)

Nachdeme wir auch gnugsam wahrgenommen, daß über die Adeliche und andere Vaters und Mutterlose Kinder, und deren Güther, bißhero zulängliche Aufsicht nicht geführet worden; Alß soll nach dem Exempel andere löbl. Fürstenthumer künfftig auf dieselbe, und deren gute Education scharffe Inspection bestellet, als den Untergerichten per Rescriptum ernstlich anbefohlen werden, nach der Ihnen auszustellenden Instruction, sich die Aufsicht über die unmündigen möglichst angelegen seyn laßen.

7)

All dieweilen ferner dahin zusehen, daß die Nahrung im Lande verbeßert, und was derselben hinderlich, abgethan werden möchte; So haben wir eines theils Vorstellung etlicher dienlicher Mittel, davon künfftig speciale Unterredung gepflogen werden soll, Unsern getreuen LandStänden generaliter eröffnen: andern theils Aber Ihnen einen Entwurff, einer gewißen Verordnung, die Handwercker, Taglöhner und Dienstbothen betreffendt, in gnaden communiciren lassen, und ist Unsere gdgste Meinung dabey, daß soviel die Handwercker betrifft, gemelter Entwurff hiernächst zu männigliches Nachachtung gedruckt und publiciret, wegen der Taglöhner und Dienstbothen aber, mit denen Benachbarten Fürsten und Ständen zu Römhild, Eyßfeld, Würtzburg, Bamberg und Bayreuth, ümb dadurch zu einer desto beßern Harmonie zukommen, förderlichst

freund brüderliche und Nachbarliche Communication gepflogen, und hierauff eine richtige Anstalt, inzwischen aber dieses verfüget werden solte, daß diejenige Knechte oder Mägde, so aus Faulheit keinem Herrn im Lande dienen wollen, eine gewiße Steüer, als die Knechte 2 Rthlr. und die Mägde 2 fl. Jährlich zu erlegen haben.

8)

Wie nöthig es sey, denen Importunen starcken Bettlern, in diesem Lande zu steuern, haben neben Uns, Unsere getreue LandStände in unterthänigkeit sattsam erkennet, und weil wegen ermangelender Unkosten bey dieser schwehren Zeit zu einem Zuchthauße, als welches ein rechtes Mittel wäre, solche Müßiggänger nachdrücklich zu coerciren, nicht wohl zugelangen seyn will, so laßen Wir Uns Immittelst in gnaden gefallen, daß wann sich künfftig dergleichen starcke Landbettler in unserm Lande betretten laßen, Sie von den Aemtern, Gerichten oder den Schulthetßen und Dorffsmeistern, auch wo es nöthig auff vorgehenden Glockenschlag in denen Dörffern handfest gemacht, anhero geliefert, und zu der sich ereigneten Arbeit, biß zu ihrer vespürten Beßerung, mittelst Anlegung der Fäßeln oder Schellen angewiesen und angeführet werden mögen.

9)

Demnach Uns ferner Unsere Getreue Landstände von Ritterschafft und Städten gewiße Monita oder Gravamina unterthänigst eingereicht, So sollen dieselbe ohne einige Zeit Verliehrung durch eine auß Unsern Räthen und der Landschafft bestehende Commision mit gehörigem Fleiß unter-

suchet,

suchet, und denenselben der Billigkeit nach, schleunige und nachdrückliche Remedirung geschafset werden.

10)

Wir haben auch nechst diesen, Unsern Getreuen Landständen, zur gnüge vorstellen laßen, Daß wir zu Versicherung Unserer Fürstl. Person, wie auch Unsers Fürstl. Haußes und Land und Leuthen zum besten, der von Uns angenommenen, und mehrentheils aus Unsern eigenen, Cammermitteln unterhaltenen Leib Gvarde, zumahlen bey jetzo anscheinenden neuen Kriegs Gefahr, nicht entrathen könnten, und dannenhero von Unsern getreuen Landständen zu deren Besold, und Unterhaltung nothdürftigen Beytrag gnädigst verlanget; Es haben sich aber die getreue Landstände erkläret, daß Sie, weil Ihnen die Leib Gvarde bey jetzigen schweren Zeiten zu unterhalten unmöglich, wenn sie des Unterhalts derselben entübriget seyn würden, Uns zu einer Cammer Hülffe 5000 fl. so in drey Jahrs Fristen zubezahlen, und darauff Petri Cathedrae nechstkünfftig 1682 geliebts Gott anzufahen, in Unterthänigkeit gutwillig reichen, und geben zu laßen, gemeinet wären: Welches wie Wir es in Gnaden acceptiret und angenommen: Also resolviren wir Uns gnädigst dahin, daß Wir Unsere bißher zur Leib Gvarde gebrauchte Reuter, zum Contingent der Reichs und Creys Verfaßung hiesiger Unserer Lande anietzo sobalden überlaßen und hergeben, auch keine fernere Anund Zusprüche der von Uns aus Unserer Cammer vorgeschoßenen Unterhalt Werbungs und montirungs Gelder an die Landschafft machen wollen, Unsere Landschafft aber nunmehro die Officirer

und Reuter zuverpflegen, sobalden, ohne einigen weitern Beytrag Unserer Fürstl. Cammer, über sich zunehmen und zuunterhalten haben solle.

11)

So viel den Eilfften in der Propositionbefindlichen Punckt anlanget, hat Unsere Getreue Landschafft mit unterthänigsten Danck erkennet, daß Wir Sie nun fast zwey Jahr her mit Extraordinar Steuern in Gnaden verschonet haben, und ist von Ihnen das unterthänigste Erbieten geschehen, künfftig dasjenige, so nach Proportion an die Reichs und Creys Anlagen, auch zu Erhaltung der Gesandschafften auff Reichs und Creystägen, wie nicht weniger zu Pflegung freundnachbarlicher Conferentien erfordert werden, und auff sie Kommen möchte, willig und gehorsambst eusersten Vermögen nach beyzutragen, mit angehender unterthänigsten Bitte, eine gewiße Repartition der nunmehro separirten Aemter, Hildburghaußen und Schalkau, und soviel die alten Landschaffilichen PasivSchulden betrifft, auch wegen Römhild ohne Verzug vorgehen zu lassen; Wie nun diesem ihrem unterthänigsten petito gnädigst deferiret worden: Also haben Sie sich weiter dahin erkläret, solcher Repartition Gemäs, zu Erhaltung der Vestungs Gvarnison so lange, biß sich die Zeiten bessern, ferner das Ihrige beyzutragen, zu den Baukosten der Vestung Jährlich 150 fl. auf drey Jahr lang herzuschießen und hierüber sowohl die Franckensteuer, als auch zwo Ordinar Steuern Trinitatis und Andreæ, jedoch gegen Ausstellung gewöhnlicher Reversalien auff Sechß Jahr lanz zureichen, welches Wir in Gnaden acceptiret haben. Dieweil auch der

Lands-

Landschaft proponiret worden, auff Sechß Jahr lang die militar und Landschafts-Bediente, wie bißhero, also auch ferner besolden möchten; So haben Sie sich zwar hierzu in Unterthänigkeit schuldig erkennet, darneben aber ihre Unmöglichkeit Ratione qvanti prioris vorgeschützet und Erwehnung gethan, daß einen und andern, nach jetzigen Zustande der Lande, das vorige Salarium gekürtzet werden möchte, Und haben sich endlich nach gehaltener Unterredung und gnugsam erwogenen jetzigen Landes Zustand vernehmen laßen, daß Sie dem nunmehr vorgestellten Land *Major*, so lange Er in landschafftlichen Diensten stehen wird, Jährlich 200 Rthlr. und 25 S: Haffer, jedoch ohne künfftige Conseqvenz, und daß sich der Successor darauf nicht zu beziehen habe, Dem jetzigen Land Medico 60 fl. den Landschaffts *Syndico* gleicher gestalt 60 fl. den *Cassirer* statt voriger 120. fl. nunmehro 100. fl. den Stadthauptmann für die bisherigen 25. fl. 20. fl. den Zeugwarth, Feuerwerckern, Constablen und Expectanten zusammen Jährlich 100 Rthlr. zu ihrer Besoldung aus der Landschaffts Casa abstatten laßen wollen, jedoch daß von dato an Sie mit den 30 fl. so bißhero jährlich jezt bemelte Landes Casa dem hiesigen Cammer und Lehen Secretario gereicht gehabt, wie auch mit der zwar bißhero moderirten, aber ihnen allzuschwerlich fallenden Besoldung des Lieutenants, (welchen Uns zu unterthänigsten Ehren, Sie noch auff ein halb Jahrlang von dieser Zeit an, die Besoldung zu geben versprochen) Wie auch mit denen dem Gleitsmann alhier assignirt gewesenen 11 fl. und des Buchdruckers 6 fl. als welchen Sie künfftig ohne das seinen Druck gewöhnlicher massen belohnen würden, ver-

schonet bleiben möchten, Worbey Wir es auch in Gnaden haben bewenden laßen.

12)

Wir wollen auch über dieses den im Septembr. Ao. 1669. und den 16. selben Monats Ao. 1675. publicirten Landtags Abschied gemees, von Unserer Ritterschafft einer genauen Specification ihrer bewehrten Untersaßen wie auch einen ausführlichen Bericht, wie sie die Compagnie zu formiren gewillet, in Gnaden und mit nächsten ihren gethanen unterthänigsten Erbieten nach, erwarten, und Uns sodann wegen Bestellung der Officirer und sonsten nach Befinden gnädigst weiter erklären.

13)

Daß bey dene Steuerwesen Unrichtigkeiten vorhanden, haben nechst Uns, Unsere Getreue Landstände gleichmäßig befunden, Indem viele der von neuen angebauten steurbarn Gütter und Stücke bey den Steur Anschlägen noch nicht in Zugang gebracht, und dannenhero eine *Revision* hochnöthig zu seyn ermeßen worden, Derowegen dann, Von Unsern getreuen Ständen um gnädigste Verordnung solcher Revision, auch zugleich, üm Bestellung unpasionirter Revisoren unterthänigste Ansuchung geschehen; Wie Wir nun ihren unterthänigsten Ansuchen, hierinnen gnädigst statt gegeben; Alß haben Wir Ihnen gewiß Qvalificirte Subjecta hierzu vorzuschlagen, gnädigst freygestellet, Welche auch nunmehro benennet worden sind.

14)

14)

Letzlich, Nachdem Wir glaubwürdigen Bericht erhalten, daß etliche unter denen, so die SteuerEinnahme im Lande hergebracht, zwar die Steuern von ihren Unterſaßen eingenommen, dieſelbe aber zur rechten Zeit in die Land Caſſa nicht geliefert, ſondern dem Gemeinenweſen zum Schaden, eine Zeitlang bey ſich behalten, und ein und andere Ungebühr dabey vorgelauffen; So haben Wir mit Unſerer getreuen Landſchafft dieſe Abrede genommen, daß künftig nicht allein alle und iede Unter-Steuer Einnehmer, zu geſetzten Friſten, die Steuern, daferne ſolche nicht in Güte abgeſtattet werden, durch gewöhnliche Zwangs Mittel, unverzüglich exigiren und einfordern, ſondern auch dieſelbe ſub poena dupli, auch wohl nach befinden, bey Verluſt der Steuer Einnahme ſelbſten, ſo bald ſie ſolche einbracht, reſpective in die Cammer und Land Caſſa liefern und abgeben ſollen. Welches alles und jedes, wir in dieſen Landtags-Abſchied verfaßen laßen, und ſind ſchließlich der getreuen Landſchafft mit Fürſtl. Gnaden wohl beygethan und gewogen. Zur Urkund deßen, haben Wir dieſen Landtags-Abſchied mit unſerer Hand und Fürſtl. Secret bekräfftigen und beſtättigen wollen. So geſchehen in Coburg den 23ten Novembris Anno 1681.

Derer Subcollectorum poena wenn die eingereichte Steuer nicht auch ſobald geliefer wird.

# XV.

# Abschied
## für den Engern Ausschuß
## de dato den 9 Jan: Anno 1682.

Demnach Wir von Gottes Gnaden Albrecht Herzog zu Sachßen, Jülich Cleve und Berg ꝛc. tor: tit: der Nothdurfft zu seyn erachtet, einer und anderer sonderbahren Landes Angelegenheiten halber, den Engern Ausschuß von Ritterschafft und Städten Unsers Fürstl. Coburgischen Landes Antheils zu beschreiben, derselbe auch gehorsamst erschienen; Alß haben Wir ihnen, die Propolition durch Unsere Canzlar und Räthe, Montags den 12. Decembris, des kürtzlich abgewichenen Jahrs eröffnen laßen, worauff dieselbe in gebührende Deliberation gezogen und endlich geschloßen worden, wie folget. Und zwar nachdem der vornehmste Punct in angeregter propolition dahin gangen, daß gleichwie in neulichsten Landtags Abschiede mit mehrern enthalten, es auch an sich selbst ohne das, die Billigkeit erfordert, die Reichs- und Creyß- auch zu des Landes Defension requirirte, und auff Unsere Fürstl. Lan-

des

des portion repartirte Anlagen, nach aller Möglichkeit gehorsambst übernommen, und beygetragen werden solten: Und dann wegen der je mehr und mehr leider! von neuen androhenden Kriegsnoth auch höchstgefährlichen Conjuncturen und Läuffen, bey der in Unserm Fürstl. Sambthauße nach dem Exempel anderer Reichsglieder und Stände, sowohl zu den erforderten Reichs- und Creyshülffen, als auch zu Abwendung der den Reichs Satzungen zuwieder lauffenden durch marchen, Einquartierungen frembder Völcker, und anderer gewaltsammen Bedrückungen, höchst nöthig gefundener und albereit verabredeten Verfaß- und Unterhaltung einer gewißen Anzahl tüchtiger geworbener Mannschafft Unsere Qvota 342 2/7 zu Fuß und 85 5/7 zu Roß beirage; Also Wir Uns von Ritterschafft und Städten solches nicht allein zu eröffnen; sondern auch darüber, und wie nemlich dieses auf Unsere Landes portion repartirte Contingent, und unumgänglicher Beytrag an geworbener Mannschafft auffs leidlichste und zu Conservation des Landes auff die Beine gebracht, munditt und verpfleget werden könte, Ihr getreues und unterthänigsten Bedencken zuvernehmen: So haben bald anfangs ermelte Deputirte auff diesen Punct sich mit unterthänigster Erklärung heraus zulassen, angestanden, auch gebethen, weilen derselbe von so großer Wichtigkeit, daß Sie deßen Erörterung auff sich allein zu nehmen für bedencklich hielten, Wir geruhen möchten Ihnen, ümb mit Ihren Mitgliedern daraus nothdürftig zu communiciren einige dilation und Zeit zugeben, Welches Wir uns dann, zumahlen wegen der bald darauff einfallenden Heyl. Weynacht Ferien Nicht zuwieder seyn lassen. Worauff sich endlich

mehr

mehr gedachte deputirte, so wohl münd- als schrift-lich in unterthänigsten Gehorsam erkläret: Daß woferne man das bedeutete Quantum der Mannschafft auffzubringen und zu unterhalten nicht entübriget seyn könnte, Sie solchen Falß geschehen laßen wolten, daß auf ein Jahrlang zu dem Ende nicht allein fünff gantze Pfennig steuern zu folgenden Terminen ausgeschrieben werden möchten, Alß: die Erste zum Termin Fabian Sebastian den 20 dieses Monats Januarij, die Andere zum Termin Ambrosij den 4. Aprilis, die Dritte zum Termin Justinae, den 16. Junij: die Vierte zum Termin Florentini den 17. 8br. und endlich die Fünffte und letzte zum Termin Nicolai den 6. Decembris, sondern auch der in Vorschlag gebrachte und vor gut angesehene Wein und Bier Pfennig jedoch auff verhoffendliche Ratification Ihrer Mitstände durchgängig beydes in Städten und Dörffern wo Schenckhäußer zu befinden, oder wo Bier und Wein ꝛc. verzäpffet wird, auch auff Ein Jahr lang verwilliget seyn und zwar der Bier Pfennig, sowohl als der Wein Pfennig (so aber nur von dem Ausländischen und Franckenwein zu verstehen, indeme was den einheimischen Wein betrifft von 2 Maas nur Ein heller gegeben werden soll, von nechst künfftigen 13. Febrl. seinen Anfang nehmen solte, jedoch bey solcher unterthänigsten Verwilligung auff folgende *Reservationes* und unterthänigste Erinnerungen in Gnaden zu reflectiren, gebethen, nemlich (1) Daß beydes dieser Auffsatz auf Wein und Bier (welcher von denen Einnehmern zu dem Ende nicht in Unserer Cammer, sondern in die Landschaffts Kriegs *Cassa* zuliefern) als auch die jetzo verwilligte Extraordinar Steuer-

Gel-

Gelder zu nichts anders als zu dieser Verfaßungs Miliz angewendet, dieselbe auch davon geworben, mondirt, verpfleget und bedürffenden Falls recrudirt: (2) Diese Verwilligung zu Keiner Consequenz gedeutet, und deßhalben gewöhnliche Reversalien gnädigst ausgehändiget werden, (3) Bey denen etwan unvermeidlichen, würcklichen Einquartirungen, sowohl von Einheimischen als ausländischen und frembden Völkern die Haußwirthe diejenige Kost und Aufwendung, so sie auff die Einquartirte abgeben müßen, auf die bewilligte Steuern abzurechnen, und zu compensiren haben: (4) Sobalt der grundgütige Gott, nach seiner Barmherzigkeit, die jetzo besorgende Kriegsnoth und schwehre Zeiten väterlich abwenden und hingegen Friede und Ruhe bescheren würde, so dann ab illo tempore diese schwere Landes Bürden und alle hierzu bewilligte, aber noch nicht angesetzte und eingebrachte Steuern *cessiren* und fallen (5) Die hiebevor in schwang gegangene Moderationes, Erlaßungen und Exemptiones bey der Steur unterbleiben, hingegen diese Anlag richtig eingebracht und wohl administriret, auch die höchstnöthige Steur *Revision* soviel möglich, förderlichst bewerckstelliget werden möchten. Wann Wir dann zu Bezeugung Unserer hohen Fürstl. und Landes Väterlichen treuen Vorsorge, mit diesen Unterthänigsten erbitten Unserer Getreuen Landstände (ohnerachtet solches zu gänzlicher Heb- und Vollführung dieses höchstnützlichen Verfaßungs Werck nicht hinlänglich und erkleckllich zu seyn scheinen will) dennoch in Gnaden zufrieden, und dasselbe also angenommen, auch dasjenige, was in verschiedenen jetzt angeführten Puncten dabey erinnert und gebeten worden,

den, gnädigst bewilliget, So ist dabey Unsere gnädigste Zuversicht, Es werden Unsere getreue Landschafft darob seyn, daß so viel an Ihnen ist, beydes die vorhergesetzte Steurn zu ihren Fristen, als auch der Auffsatz auff Wein und Bier durchgängig treulich und ohne Unterschleiff richtig abgegeben und gehörigen Orts ohnfehlbarlich eingeliefert werden mögen. Gleichwie Wir nun Unsere Unterthanen mit Verpflegung der Soldatesqve, gegen richtiger Abtragung obiger Verwilligung gnädigst verschonen wollen. Also haben sie sich dargegen nicht zuentziehen, maßen Unsere Getreue Landschafft sich auch darzu erkläret, Unserer Miliz mit dem Qvartier und obdach dergestalt anhand zugehen, damit sie bey Ihnen durch gleiche und billig mässige Austheilung, das unentbehrliche Lager, benöthigte Licht und Feurung frey zugenießen haben mögen, Jedoch bleibt denen Honoratioribus unverwehret, dafern Sie den Soldaten nicht selbst in seinem Hauße das Qvatier jetzt angeführter maßen zugeben gemeinet, Ihm solches entweder bey einem andern, auff seine Kosten zuverschaffen, oder mit Ihm sich sonsten hieruinter zuvergleichen, damit derselbe gleichwohl unterkommen und des obdachs zu seiner Nothdurfft zugenieſen haben möge. Damit aber der Soldat niemand seines eigenen Gefallens dießfalls zu schätzen, sondern sich jederzeit gebührend und vergnüglich bezeigen möge, deshalben soll von Uns ernstliche, nachdrückliche und scharffe Ordre gestellet werden. Nachdeme auch die Deputirte von Ritterschaft und Städten unterthänigst einkommen, und schrifftlich gebethen, dafern nicht etwan, gleichwie das Land verringert worden, also auch die Anzahl ihrer der Deputirten zuverrin-

ringern, vor billig und nöthig erachtet werden sollte, Sie nunmehro in ihrer specificirten Anzahl gnädigst zu confirmiren, Als ist der Schluß in diesen Punct dahinaus gefallen, daß solche deliderirte gnädigste Confirmation zwar förderlichst ausgefertiget werden solte, Jedoch zu Vermeidung der Unkosten, und in Ansehung Unserer engern Landes portion statt der bißherigen vier von Adel hinführo nur drey mit dem *Directore*, von denen Städtischen aber, da sonst von jeder Stadt Ihrer zwey gewesen, nur drey in allen zu Deputirten verbleiben sollen. Darneben haben Wir Uns auch gnädigst gefallen laßen, daß dem jetzigen Landschaffts Directori Christoph von Thünau auf Hohenstein, bevorab da er das Directorium albereit über 2. Jahr ohne Salarirung geführet, führohin, welches jedoch nur auff seine Person und so lange er Director verbleiben möchte, zuverstehen, Jährlich 100 fl. aus der Landschaffts Casa gegen Quittung, und zwar von neulichster Erbhuldigung anzurechnen, und daß er retro auff die verfloßene vorige Zeit nichts praetendiren möge, gereicht werde, wie dann an den Landschaffts Cassirer deshalben gnädigste Verfügung ergehen soll. Es haben aber die Städte bey ihrer mit Verwilligung dieser des Directoris Besoldung, gegen die von der Ritterschafft expresse mit Bedung und vorbehalten, daß gleichwie Sie bey des jetzigen Directoris denomination und Bestellung mit concurriret, auch deßhalben ratione der Städte der Beytrag zu seinen Salario mit verwilliget worden, Sie also künfftig bey Vacanz, eines Directoris zu eines anderweiten Denomination und Bestellung ferner mitgezogen werden möchten. Welches wir ebener maßen hiermit

gnä-

gnädigst zu approbiren Kein Bedenken gefunden. Alß über dieses der Engere Ausschuß unterthänigst angesuchet, daß wir dem Herkommen nach, die Landschaffts Negotia bey Unserer Fürstl. Regierung ferner tractiren, und durch Unsere dazu verordnete Cantzlar und Räthe expediren laßen auch zu diesen in dem Verfassungswerck verwilligten Extraordinar Anlagen, und dergleichen Landesangelegenheiten einige Landschaffts Deputirte mitzuziehen möchten, so haben Wir, so viel das erste anlanget, ihrem unterthänigsten Suchen, gleichmäßig statt zu geben, wollen auch in übrigen einen oder andern aus den Mittel der Landstände in diesem Extraordinar Steur wesen und andern des Landes Nothdurfft betreffenden Sachen, nach befinden mitzuziehen bedacht seyn. Schlüßlichen, weilen wegen der dazu benöthigter Subjectorum und anderer Hinderungen, das sonst höchst nöthig befundene General Steuer revisions Wesen, sobald noch nicht vor die Hand genommen werden können: So haben Wir jedoch üm einen Anfang darzu zumachen, nicht ermangelt, durch ein Rescript und Ausschreiben die erste Verordnung ergehen zu laßen, daß inzwischen alle, seit gehaltener letztern Steur Revision von neuen angebaute steurbahre Gütter und Stücke, so bey den Steur-Anschlägen noch nicht in Zugang gebracht worden, sowohl bey den Städten, als auff den Dörfern ungesäumbt und bey jedes theuern Pflichten in eine richtige Specification, und folglich zu denen Steuer Catastris gebracht werden sollen, damit hiernechst obgedachte, und auff neulichen Landtage gnädigst verwilligte General Steuer Revision desto eher und füglicher ins Werck gerichtet werden mögen. Letzlich obwohlen

sonst

sonst bey Beschreibung des Engern Ausschußes nebens einem schrifftlichen Recess, Reversalien auszuhändigen nicht gebräuchlich, so haben Wir doch für diesesmahl, aus sonderbaren bewegend n Ursachen dergleichen auszufertigen kein Bedencken getragen, jedoch daß solches künfftig in keine Consequenz gezogen, noch zu einigen Praejudiz allegiret werden solle.

Uhrkundlich haben wir diesen Abschied mit Unserer eigenen Hand und Fürstl. Secret bekräfftiget. Datum Coburg den 9. Januarij 1682.

# XVI.

# Landtags Abschied

## d. d. Coburg d. 13. April 1685.

Der Durchleügtigste Fürst und Herr, Albrecht Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. ꝛc. erkennet in Gnaden die unterthste: Devotion welche der Engere Ausschuß von Ritterschaft und Städten dieses Hochfürstl. Coburgl. Antheils erwiesen, Indem sie auff ergangenes Ausschreiben auf Hochfürstl. Regierung den 23 nechst abgewichenen Monats Martij gehorsamst erschienen, die gethane Propolition geziemend angehöret, und nach gnädigst verstatteter dilation üm der von Ihnen so münd- als schriftlich angebrachter Ursachen wegen, mit sämmtlichen Ihren Mitgliedern und Landständen solche proponirte Puncta desto reiflicher inzwischen erwegen zu können, sich nebst denenselben vorgestriges Tages in Schrifften darauf unterthänigst erkläret. Gleichwie

wie nun Sr. Hochfürstl. Durchl. solche unterthänigste Erklärung dahin vermercket, daß Dero getreue Landschaft aus unterthänigster devotion auf dieses Jahr, von Endigung voriger Bewilligung anzurechnen, zu der Miliz und was derselben anhängig, Alianz Gesandschaften auf Reichs- und Creistägen, auch unterhaltung der Vestungs Garnison, Ingleichen zu Bezahlung jezt gedachter Vestung Baukosten, Römer-Monat, und was bey wider Verhoffen sich ereigeenen Durchzügen die Nothdurfft erfordert, auch zu allen und jeden andern gegenwärtigen und Künfftigen in dieser wehrenden Verwilligungs Zeit sich ereigneten Fällen, alles in allen, über die albereit novissime ausgeschriebene Heller Steuer, noch eine Pfennig Steuer nebst continuation des vormals auf gewisse, nunmehro aber geendigte Zeit verwilligten Auffatzes des Bier und Wein-Pfennigs (jedoch dergestalt, weilen die Gerste jetzo 1. Sr. pro 3 fl. Kaum mehr zu haben, daß ein Maas Bier pro 8 ₰. zuverkaufen gdgst: concediret werden möchte,) nach übernehmung erst mentionirter Auslagen in übrigen zu selbst gefälliger freier gnädigsten disposition aus der Landes Cassa zu bezahlen verwilliget, diese Verwilligung aber zu keiner consequenz aufs Künfftige verstanden, auch zu dem Ende ümb gewöhnliche reversalien unterthänigste Ansuchung gethan haben wolte; Also möchten Sr. Hochfürstl. Durchl. nichts liebers wünschen, denn daß die bisherige böse, gefährliche und kümmerliche Zeiten und läuffren sich dergestalt geändert und verbessert hätten, daß Dero Unterthanen vor allen Extraordinar-Abgaben und Beschwerungen gänzlich verschonet bleiben könnten. Nachdeme aber, wie in der proposition mit mehrern berüh-

ret worden, die Gefahr aller Orten noch immer fast mehr zu, als abnehmen wolle, und auf einen gewünschten Ruhestand im Heil. Römil. Reich noch so gar kein gewisses Absehen zumachen. So tragen Sr. Hochfürstl. Durchl. zu dero getreuen Landschaft die gdgste: Zuversicht, Sie werde in Erwegung solches annoch gefährlichen Zustandes, was beydes denen Reichs- und Creiß Schlüßen gemäs, als auch zu Dero Hochfürstl. Hausses und dieser Landes Sicherheit und Defension die äußerste hohe Nothdurft erfordern wolle, in unterthänigster Gebührniß willig und nach aller Möglichkeit beyzutragen sich nicht entbrechen. In welchem gnädigsten Absehen denn Sr. Hochfürstl. Durchl. die von mehr gedachter Dero getreuen Landschaft über bereits neulichst ausgeschriebene Heller-Steuer annoch verwilligte Pfennig-Steuer, nebst dem auf ein Jahr lang continuirenden Wein und Bier Auffatz zu freyer disposition, jedoch daß dieses zu keiner *Consequenz* wie solches hierdurch versichert wird, hinkünfftig gereichen solle, insoweit, und rebus sic stantibus, in gnaden dergestalt annehmen, daß Ste woferne nicht etwa der auf dem noch fürwehrenden Reichstage zu Regenspurg in deliberation stehende Punctum securitatis publicæ, wann er inzwischen zu seiner völligen Richtigkeit gebracht werden, oder auch kein wider alles prospiciren sich ereignetes unvermuthetes Incident und höchster Nothfall eine noch mehrere unumgängliche Beyhülfe erfordern solte, in Landes Väterl. und mitleidentl. Beherzigung Dero armen Unterthanen, jetzigen ohne dem sehr kümmerlichen Zustandes und allgemeinen Elendes mit einiger fernern Extraordinar exaction in dieselbe keines weges zusetzen, vielmehr aber so viel möglich mit

der

der jetzigen Verwilligung zu menagiren gemeinet. Anreichend aber das unterthänigste Verlangen, daß angeführter Ursache wegen 1 Maas Bier 8 ₰. zu verkauffen gnädigst concediret werden möchte. So wollen mehr Höchstermelde Sr. Hochfürstl. Durchl. damit solche *Concession* nicht sowohl einem und andern Bierschencken zum *privat* Nutz, als dem ganzen Lande und dem gemeinen Wesen zum besten gereichen möchte, zuförderst den Einkauf der Gersten, und was sonsten mehr dabey zu untersuchen nöthig, genau überlegen lassen, und sich sodann darauff ferner nach Billigkeit erklären. Sonsten sind Sr. Hochfürstl. Durchl. gnädigst zufrieden, daß zu Besoldung der Landschaffts Bedienten, als Landschafts Directorn, Land Majors, Landschafts Medici Syndici und Cassirers, Abtragung der Zinsen von denen Landschafts Capitalien und andern der Casse obliegenden unvermeidlichen Ausgaben, noch eine aparte Steuer über obige zu Sr. Hochfürstl. Durchl. freyer disposition wegen Unterhaltung der Milice, Vestung, auch zu Reichs und Creis Angelegenheiten, nebst dem Accis verwilligte Pfennig Steuer ausgeschrieben werde. Soviel die vorhabende neue Verfassung und Einrichtung des Defensionswesen betrifft, seynd Sr. Hochfürstl. Durchl. solches nicht allein zu des Landes Sicherheit und Wohlstande in guten Stande förderlichst zusetzen entschlossen, sondern wollen auch den Engern Ausschuß Dero getreuen Landschafft die unterthänigst gebethene communication, wie dasselbe am füglichsten zu Werck zu richten, und wohin Sr. Hochfürstl. Durchl. damit abziele, des nechsten nicht unbillig wiederfahren lassen.

Welches also Kürzlich gnädigsten Special Befehl nach, in diesem Abschied zu bringen gewesen, und verbleiben offt höchstermeldt Sr. Hochfürstl. Durchl. Dero getreuen Landständen sambt und sonders in Gnaden gewogen.

Geben Coburg unter HochFürstl. Canzley Secret, den 13. Aprilis 1685.

(L. S.)

Dn: Cant: D. JJ. Ar

# XVII.

# Landtages Abschiedt

## de dato Coburg zur Ehrenburg den 16. Novembris Ao. 1687.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafe in Thüringen, Marggrafe zu Meißen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiermit. Demnach wir üm Unsers Landes Obliegen bestes und Wohlfarth willen, unumgänglich bewogen worden, Unsere Getreue Landstände von Praelaten, Grafen Ritterschaft und Städten, anhero zuerfordern, und zubeschreiben, Dieselbe auch unterthänigsten Gehorsams in ziemlicher Anzahl, theils in Person, theils durch Gevollmächtigte, bestimmten Tages erschienen, und Ihnen darauf am verwichenen 9ten dieses, nach gehaltenen öffentlichen Gottes-

dienst, gewiße propositions-puncta so mündals auch zu desto beßerer Nachricht und gründlicher Erwegung, in weitern enehalt schriftlich vorgetragen und insinuiret worden, auch ermeldte Unsere Getreue LandStände sich hierauf geziemend zusammen gethan, über solche Unsere propositionspuncta Reiflich deliberiret, und dieselbe mit unterthäutgsten getreuen Fleiß erwogen, Ihr ohnmaßgebliches Bedencken in Schriften eröffnet, von Unsern darzu Gnädigst verordneten Commissarien und Räthen durch die aus Ihrem Mittel erwehlte deputirte fernere remonstration und Erläuterung eingenommen, und sich endlich dermaßen heraus gelassen, und erkläret haben, daß wir der Zeit und Umstände nach, mit Ihnen Gnädigst zufrieden seyn können. Alß ist es darauf mit Gottes Beystand, zu folgenden Landtags Schluß und Abschied gedyhen und gebracht worden.

1)

Gleichwie nun fürs Erste wir mit Unsern Getreuen Landständen und Unterthanen die große Gnade Gottes, daß er die theure Beylage seines heiligen seligmachenden Worts, und den ungefälschten Gebrauch der heiligen Sacramenten in Unsern Fürstenthumb und Landen rein und lauter bißhero erhalten, mit danckbaren Herzen zuerkennen, und deßen unendliche Güte um beständige Conservation und Bewährung, biß an dieser Zeitlichkeit Ende, unausgesetzt anzuruffen: Also gedencken wir auch durch weitere Krafft und Regierung Göttlr. Allmacht nicht allein vor Unß bey solcher reinen Lehre und erkannten göttlichen Wahrheit, biß an Unser seeliges Ende zu verharren, sondern auch so viel an Unß ist, Unsere

getreue

getreue Landtstände und Unterthanen dabey, äusserstem Vermögen nach, treulichst zu schützen und zu handhaben. Und wollen also dasjenige, worzu wir Uns dießfalls in der proposition erkläret, hierher zum kräftigsten und beständigsten wiederhohlet haben; Maßen wir dann auch nicht ermangeln werden, hiernechst den Schluß und die Verordnung wegen verrichteter und zu ende gebrachter Kirchen- und Schulvisitation, worumb die Getreue Land-Stände, damit sowohl Kirchen und Schuldiener, als die Patroni und eingepfarrte sich darnach zu achten haben mögen, unterthänigst gebeten, förderſamst publiciren zu lassen.

2)

Demnach wir zum Andern nicht haben unterlassen sollen, Unsern Getreuen Landtständen Gnädigst zueröfnen, was es für eine Beschaffenheit habe, mit Ihnen von der Röm. Kaiserl. Mayest. Unsern Allergnädigsten Herrn, auf dem noch fürwehrenden Reichstage zu Regenspurg zwey Jahre nach einander von denen Reichsständen erforderten vielen Römer-Monaten, und aus was Ursach, und in welchen Absehen Unsere Lande mit würcklicher Darreichung jezt gedachter Römer-Monaten Allergnädigst übersehen worden, auch wie dahero die continuation der Laxenburgischen Allianz Verfaßung, mithin aber sowohl hierzu als auch zu Unterhaltung der Vestungs Garnison, derer Gesandtschaften auf Reichs- und Creistägen, und andern vielen Landes Obliegenheiten, der getreuen Landstände hülfliche Handreichung nothwendig erfordert werde; Als haben sie solches alles nicht allein wohl begriffen, sondern auch, nach darüber gepflogner reiflichen deliberation sich in

Unterthänigkeit dahin gehorsambst erkläret: Daß wie Sie zuförderst mit gebührenden demüthigsten Dancke, Unsere hohe landes Väterliche Sorgfalt, die beedes aus der Allergnädigsten Ueberfehung mehr berührter Römer Monate, als auch aus der bey dem Allianzverck geführten sonderbahren höchstrühmlichsten menage genugsam zuverspühren sey, und das ganze Landt sich deren bishero zu erfreuen gehabt, zuerkennen hätten, Deroselben sich auch noch ferner getrösteten; Also wären Sie, obgleich des Landes Armer Zustand, auch was für schwere Bürden ohnedem die Landschaft hart drückte und Sie fast gar Kraftlos machte, sattsam bekannt, dennoch aus unterthänigster Schuldigkeit der gemeinen Landnoth, unter die Arme zu greifen pro posse gemeint, und wolten solchem nach ferner auf Sechs Jahr die Trankfteuer und zwo Ordinar Landsteuern, jedoch gegen ausstellung gewöhnlicher Reversalien, dann zur Erhaltung der Allianz-Vestungs Garnison, Gesandtschaften auf Reichs und Creistägen, auch aller andern Landes Obliegenheiten, außer was die Abtragung der Landschafts Capitalien und deren Zinnßen, so bishero unabgeführet verblieben betrifft, des Jahrs zwey ganze Extra Ordinar Steuern, nebst dem, dem bisherigen Accis- oder sogenannten Wein und Bier Pfennig unterthänigst bewilliget haben, jedoch daß (1.) beydes, dieser Aufsatz auf Wein und Bier (welcher von denen Einnehmern zu dem Ends nicht in Unsere Cammer, sondern in die Landschaffts Caßa zuliefern) als auch die jetzo verwilligte Extraordinar-Steuer Gelder zu nichts anders, als zu der Allianz Verfassung, Vestungs Garnison, Gesandtschaften und andern dergleichen und obmentionirten Landes Obliegenheiten

angewendet. (2.) Diese Verwilligung zu keiner Consequenz gedeutet und deßhalben, gewöhnliche Reversalien Gnädigst ausgehändiget werden. (3.) Sobald der grundgütige Gott, nach seiner Barmherzigkeit beßere und friedlichere Zeiten bescheren, und die offt erwähnte Allianz aufhören würde, sodann ab illo tempore diese Extra Verwilligung cessiren und fallen. (4.) Die hiebevor im Schwange gegangene moderationes, Erlaßungen und exemptiones bey der Steuer unterbleiben, hingegen diese Anlagen richtig eingebracht, und wohl administriret, auch die angefangene Steuer-*Revision* so viel möglich, förderlichst zu Ende gebracht werden möchten. Wann wir dann zu Bezeugung Unserer Hohen Landes Väterlichen Treuen Vorsorge, mit diesem unterthänigsten erbieten, Unserer Getreuen LandtStände, in hochvernünfftiger Erwegung des Landes unvermögenden Zustandes, und des halben von Ihnen angeführten wahren motiven, in Gnaden zufrieden, und also daßelbe angenommen, auch dasjenige, was in verschiedenen jezt angeführten Puncten Sie dabey erinnert, und gebethen, gnädigst bewilliget, über das Unsere vormahls zumahl bey dem Allianzwerck gebrauchte menage ferner sorgfältig zu adhibiren gemeinet seyn. So ist dargegen Unsere Gnädigste Zuversicht, Es werden Unsere Getreue landschafft eifertigst darob seyn, daß so viel an Ihnen ist, beydes die verwilligte Steurn, wenn sie der Nothdurfft nach, werden angesezt und ausgeschrieben werden, als auch den Wein und Bier Pfennig, durchgängig und ohne Unterschleiff richtig abgegeben, und gehörigen Orts ohnfehlbar geliefert werden mögen.

3) und 4)

Wann auch beym dritten und vierten Punct, Unsere Getreue Liebe Land Stände, bey sich wohlerwogen, daß bey jetzigen Zustande Unsere Lande, und da ein und anderes ansehliche Stück, von diesen Fürstenthum, nach Fürst brüderlicher Erb-Sonderung abgetheilet worden, Unserer Renth-Cammer ohnmöglich fallen wolle, von deren Intraden, unter andern auch, die Hohe Regierungs- und andere Collegia zu Salariren, ingleichen daß die hiebevor zu Aufrichtung der Universitæt alhier, bewilligte halbe Steuer nicht sufficient und hinlänglich seyn wolle. Dannenhero pro levamine Regiminis, auf Sechs Jahr, jedoch gegen gewöhnliche Reversalien, Eine ganze Steur zu stabilirung der Universitæt aber, und des Schöpenstuhls, nebst der beym Landtage Ao. 1681 bewilligten halben Steuer, noch Eine halbe Steuer jährlich versprochen zureichen, jedoch daß es mit dieser bewilligten ganzen Universitæts Steuer diese Meinung haben solte, daß 1) die Professores allein davon bezahlet, und 2) mit Reichung solcher, nicht ehe der Anfang gemacht werden möchte, bevor die Universitæt würklich stabiliret und zum Stande gebracht worden. 3) Wann solches geschehen, alsdann von der pro Levamine Regiminis, auf Sechs Jahr lang verwilligte ganze Steuer die helffte hinwiederum cessiren solle, in übrigen auch die Getreue Landschafft sich auf Ihr de Ao. 1678 mense Novembr. unterthänigst eingegebenes Schreiben, und darinnen enthaltenes petitum bezogen haben wolle. Als lassen wir Uns diese geschehene unterthänigste Verwilligung in soweit zwar gefallen, und erkennen dieselbe

selbe mit gnädigsten Danke, leben aber dabey der guten Zuversicht, wann der Höchste zu Anrichtung der Universitæt beßere und friedlichere Zeiten verleihen wird, es werden alsdann sich anderweit mittel ereignen, daß Unsere Getreue Landschaft zu gemeldter Universitæt mit der verwilligten ganzen Steuer, Uns dergestalt an die Hand gehen könne und werde damit die pro Levamine regiminis verwilligte auch ganze Steuer keinen Abbruch leide, wollen auch inzwischen zu verordnen nicht unterlassen, daß das hiesige Gymnasium und darinnen nebst schärferer *Disciplin*, der Stylus Latinitatis, studium Oratorium, und die Mathesis wiederum in guten Flor gebracht werde, auch dahin bey Ersetzung der jetzo verledigsten Profesoris Stelle gnädigst zu reflectiren.

5)

Betreffend zum Fünften die ehemahls unterthänigst verlangte, auch von Uns selbst nöthig befundene Revision derer von Unsern Fürstl. Herrn Vorfahren, edirten Landes Ordnungen, wie auch den Recess de Anno 1613. so verbleibet es nochmahls bey Unserm in diesen Propositions-Punct gethanen gnädigsten erbiethen.

6)

Nachdem auch Sechstens bey diesem Punct, die bereits angefangene Steuer-Revision betreffend, Wir Uns dahin haben erklären lassen, daß zuverlangter Nachricht, denen deputirten zum Engern Ausschuß von Ritterschaft und Ständen, die Instruction so dem Steuer-Revisori oder Commissario, woraus das Fundament der Sache und seiner Verrichtung zuersehen, zugestellet worden,

den, communiciret werden solle. Als ist zu dessen Bewerckstelligung Gnädigster Befehl von Uns ergangen, und soll der Getreuen Landt Ständte unterthänigsten Suchen nach, soviel möglich, und es ohne große Kosten und Zeit Verlierung geschehen kann, die Ausmessung von einem qualificirten Felömesser zu einer richtigen peræqvation der Steuren, bey diesem Steuer-Revisionswerck, zumahl wo der Verdacht der Unrichtigkeit, allzuscheinbar seyn möchte, zur Hand genommen werden. Und weilen, so viel die Steur-Unter-Einnahme, auch das ab und zuschreiben des Vieches betrifft, die Lehen Herren allenthalben solche Verfügung zu thun versprochen, daß dießfalls wenig Klagen vorgehen solten. Indessen aber auf ein füglicheß expedienz hierunter bedacht seyn wollen, als hat es dabey sein dießmahliges Bewenden.

7)

Die weilen auch Unsere getreue Landschaft und Städten, von Ritterschaft Unser Gnädigstes erbiethen, die in diesen Propositions Punct enthaltene Provisional Ordnung belangend, gehorsamst acceptiret, So hat es gleicher gestalt dabey sein Verbleiben, und werden wir auch die von Ihnen wegen Publication einer nothwendigen Kleider Ordnung, in Unterthänigkeit ohnmasgeblich gethane Erinnerung in Deliberation zu ziehen, und Uns darauf Gnädigst zu resolviren nicht ermangeln.

8)

Daß bey diesem Punct die löbliche Ritterschafft die Nothwendigkeit, daß zumahl bey jetzigen gefährlichen Zeiten, das defension Wesen

in

in guten Stande gesezt werde, und Unsere bis-hero dafür getragene Landes Väterliche Sorgfalt und dem ganzen Lande zum Besten, verfügte Anstalt vor andern mit gehorsamen Dancke erkennet, sich auch zu einem billigen, möglichen und proportionirten Beytrag, an statt persönlicher Stellung Ihren uncentbahren, Unterthanen zu solcher Defensions-Verfassung, jedoch gegen Reversalien und unbeschadet jezt gedachter Ihrer uncentbahren Untersaßen hergebrachten Freyheit erbietig gemacht, Solches gereichet Uns zu gnädigsten Gefallen, nicht zweifelnde, daß sie solch ihr gehorsames Erbiethen forderſamst zu Werck richten werden. Und weilen die Städte, Indem Sie bey dieser Unser Landes Defensions Anstalt sehr gravirt zu seyn vermeinet, mit einem Gravamine unterthänigst einzukommen vernehmen lassen: Als ist man dessen nicht allein erwärtig, sondern es sollen auch darauf dieselbe mit einer billigmäßigen Resolution, nach befinden, gnädigst versehen werden.

9)

Anreichend den erforderten und sonst schuldigen Beytrag der Ritterschafft von Ihren *proper* Güthern, haben wir Uns vor dießmahl und in Ansehung derselben dagegen angeführten *motiven*, und daß sie solche Begnadigung vor kein Recht, sondern vor eine hohe Landes Fürstl. Gnade erkennen wolten, dahin gnädigst erkläret, daß sie von solchen Beytrag und *proper* Steuern, auf Sechs Jahr, jedoch gegen von sich stellung eines gewissen *Reversses* für sie, Dero Erben und Nachkommen, daß Sie diese Erlassung anders nicht, als für eine sonderbare

Gnade,

Gnade, und hohe Fürstl. Gutwilligkeit erkennen, achten und halten, auch zu keiner *Consequenz* und Nachfolge deuten, ingleichen diesen Nachlaß zu nichts anders, als Verbesserung Ihrer Rittersitze anwenden wollen.

10)

Zum zehenden, Weilen sich die Ritterschaft erbothen, ihre Güter und Aysitze (wie jezo bereits im vorhergehenden Punct erwehnet, nach allen Vermögen zu repariren, und in guten baulichem Wesen zu erhalten, gestalten einige bereits solches zu ihren eigenen Besten, rühmlich erwiesen, sondern auch die Ritterpferde sambt darzu behusiger montirung und Nothdurfft anzuschaffen, umb auf gnädigstes Erfordern parat zu seyn. Als wollen wir an würcklichen gehorsamen Erfolg keinesweges zweifeln, da dann Ihnen auch woferne das Herkommen es also mit sich bringt, bey Ihren erscheinen mit freyen Futter und Mahl, an die Hand gegangen werden soll.

Demnach auch Schließlich Unsere Getreue Landt-Stände einige General und Special-Gravamir unterthänigst zu überreichen gemeinet, dieselbe durch eine dazu Gnädigst verordnete Commision nothdürftig erwegen, die Interessirte darüber hören, und nach befinden, der Gerecht- und Billigkeit zufolge behörige remedir- und Verordnung ergehen lassen. Und verbleiben im übrigen Unserer Getreuen Landschafft, mit Fürstl. Huldt und Gnade wohl beygethan. Uhrkundlich ist dieser Landtags Abschied unter Unsern Fürstl. Secret ausgefertiget worden. So geschehen in Unserer Residenz Stadt Coburg zur Ehrenburg, den 16ten Novembris Anno 1687.

---

# XVIII.

# Landtags Abschied

## d. d. 22. Jan. 1695.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Herzog zu Sachßen ꝛc. ꝛc. tot: tit: Hiermit uhrkunden und bekennen, Demnach Wir aus Landes Fürst und Väterlicher Sorgfalt vor das gemeine Beste, der von dem Allerhöchsten Uns anvertrauten Land und Leuthe, schon vor einiger Zeit gewilliget gewesen, alsobald nach Verfließung der gewöhnlichen 6 Jahre, von den lezt vorigen im Novem: Anno 1687. errichteten allgemeinen Landtags Abschied angerechnet, Unsere gesamte Liebe getreue Landstände von Praelaten, Grafen, Ritterschaft und Städten anhero in unsere Fürstl. Residenz Stadt Coburg, und zwar ümso ehender zuerfordern, indeme nicht allein die bey gegenwärtigen weitaussehenden Conjuncturen fürscheinende Nothwendigkeit zu Tage lieget, sondern auch bey uns darauf verschiedenlich per memorialia unterthänigst angetragen worden, Wir aber daran bißanhero durch diejenige Ursachen, wovon wir sowohl in

dero jüngst eröffneten Landtags Proposition als einigen vorhergegangenen Rescriptis Erwehnung gethan, dergestalt, behindert gewesen, daß wir mit sothaner Convocation allererst mit dem Eintritt dieses mit Gott neu angefangenen Jahrs fortzugehen vermocht, und zu Ueberleg- und Verabhandlung ein und ander Landes Obliegenheiten das gewöhnliche Ausschreiben sub dato des 2. dieses lauffenden Monats Januarii haben emaniren lassen, worauf dann vorbemeldte Land-Stände unsers Coburgl. Fürstenthums zu Bezeugung ihres unterthänigsten Gehorsams in ziemlicher Anzahl, theils persönlich, theils aber durch gevollmächtigte sich eingefunden, am bestimmten Termin Trinitatis, war der 11te Currentis, nachdeme in unserer Hofkirche gehaltenen öffentlichen Gottesdienst, die auf unserer Residenz der Ehrenburg anfangs aus mündlicher Verlesung angehörte, und nachgehends schriftlich Ihnen zugestellte Vortragspuncta zu reiflicher Deliberation gezogen, auch nach erstatteter Erklärung und unserer darauf ertheilten gnädigsten Resolution sich weiter zum theil in Schrifften, und endlich bey der von unsern darzu gnädigst committirten Räthen, mit dem aus ihren Mitteln deputirten Ausschuß gepflogenen Unterredung und hinc inde beschehene Erläuterung dermaßen heraus gelassen, und in unterthänigster Treue anerkläret haben, daß wir, nach jetziger Zeit und läuffte Bewendniß mit unserer lieben Landschaft in Gnaden zufrieden seyn können, so, daß es nunmehro, mittelst Göttl. Hülfe zu gegenwärtigen Landtags-Schluß anheute gediehen, und selbiger in hiernach folgenden membris zu Papier gebracht worden. Allermaßen nun, soviel insonderheit den

Ersten

Ersten Propositionspunct, nemlich die bey Unserer durch gnädige Direction des Allerhöchsten führenden Landes-Regierung uns billig angelegenen Beförderung, nebst dem ewigen, auch des zeitlichen Wohlseyns und gemeinen Besten, betrifft, Unsere liebe getreue Landstände zu unsern sonderbahren Vergnügen ihre gute Zufriedenheit mit denen durch unsere nachgeordnete Collegia beobachtenden heilsamen Rathschlägen zu Conservirung einer guten Policey und Administration durchgehenden unpartheyischer Justiz, zu wiederhohltenmahlen in Unterthänigkeit bezeuget; Also hat es dabey sein Bewenden, und werden wir auch in Zukunfft unsere Fürstl. Sorge dahin anzuschlagen wissen, damit dann auch ferner kein Mangel erscheinen, sondern der zu dem wahren innerlichen Landes Interesse abzielende Zweck durch Christl. und Gott gefällige Consilia, soviel in menschlichen Kräften ist, bestritten werden möge. Sowohl als äußerlich

Zweytens, die höchste Nothwendigkeit ist, daß man dergleichen gemeinnützliches und in effectu auf jeden getreuen Unterthanen redundirendes Absehen, durch einen zulänglichen nervum pecuniæ unterstütze, worzu zuvor Unsere liebe getreue Landschafft alle favilitæt und Möglichkeit, vermittelst nothdürftiger fournirung Landes-Cassa mit erforderlichen requisitis an Geld-Mitteln, und sonsten in unterthänigster Treue beyzutragen sich anerkläret, anbey aber, unter geziemenden respect einigen Zweiffel von sich spühren lassen, als ob je zuweilen, solche Posten der Landes Cassa die dahin nicht gehörten, zugerechnet, worden, und anderer gestalt mit denen Verwilligungen,

ihrer Meinung nach, wohl auszulangen gewesen wäre, mit dem angehängten unterthänigsten Anschlag, daß die Untereinnehmere zu hinlänglichen Cautionen angehalten, und führohin der Stände gehorsamste Bewilligungen miteinander und insgesambt in die Landes Cassa und zu deren alleinigen immediat-Verrechnung geliefert würden, in Meinung, daß solcher gestalt das viele Restwürcken verhütet, dem bishertigen GeldMangel gesteuret, und die der Cassa obliegenden Onera mit besserer Richtigkeit, weder bis dato geschehen, bestritten werden könnten. Ob wir nun zwar seithero bey geführter genauer, und von unsern Land Ständten selbst unterthänigst öfters angerühmten Menage, mehrmahlen wegen unzulänglichkeit der Cassa Mitteln von unsern Fürstl. Intraden zugesetzet, und also nicht vermuthen, auch unsern Rechnungs Beamten nicht zutrauen, daß etwas solches pasiret, worinnen nur angeregtes dubium sich fundiren könne, So haben wir jedoch, üm solches zu benehmen, und künftigen Anlaß darzu wegzuräumen, die bey jetzigen abgehaltenen allgemeinen Landtags Convent aufs tapet gebrachte Vorschläge, zu Bezeugung unserer gegen eine getreue Landschafft tragenden Fürst Väterlichen Confidenz und gnädigsten Wohlwollens, auch in Versicherung, daß dargegen auch selbige herwiederüm an der öfters contestirten realitæt ihrer gehorsamsten devotion nicht manquiren, sondern uns bey keiner occasion auser hande gehen werde, in Gnaden dergestalt applacitirt, daß Wir nicht allein denen verrechnenden Dienern genugsame Caution, in so ferne es noch nicht geschehen, abfordern, und selbige, zu beßerer Beobachtung ihres Officii, üm̃b, wo möglich, alle retardaten zuverhüten de

novo

novo admoniren, sondern auch unserer lieben getreuen Landschaft, soviel die Kriegs Steuern, auch den ad militaria verwilligten Wein- Bier- Pfennig betrifft, aus Dero Landes-Cassa, wohin deshalben die behörige Intimation ergehen solle, alles dasjenige, was bishero sub capite der Landes-Auslagen, und was dahin einlauffet, fürgefallen, oder noch ferner nöthig sein möchte selbst zu bestreiten, und auf unsere darunter jedesmahls ausstellende Assignationes, die Gelder an Ort und Ende, wohin sie gehörig, auszahlen und verrechnen, auch die Administration und dispensation, so gut sie können und mögen, darüber führen zu lassen, vor diesesmahl in Gnaden, hiermit dergestalt übertragen haben wollen, daß sothaner neue Modus der immediat-Lieferung und Berechnung, nach jetzt verstrichenen, und zu denen Ausgaben de præterito nachgetragenen Termin Felicitatis, consequenter mit der künftigen Ersten Willigungs Steuer admilitaria und andere Landschaffts-onera, ratione der Tranckfteuer aber, von dem bald ablaufenden Ziel Quasimodogeniti, als Termino à quo, und also mit den darauf folgenden Termin Crucis zum Erstenmahl seinen Anfang nehmen möge. Gestalten unsere liebe getreue Landschaft mit obigen allen unterthänigst wohl zufrieden, auch des gehorsamsten Erbietens ist, woferne die Willigungen zu den Miliz-Ausgaben über verhoffen, nicht hinlänglich sein sollten, an fernern nothwendigen Beytrag, sowohl nach Ersehung der bey unserm Kriegs-Commissariat- geführten Rechnungen de præterito, als auf obgedachte maße de futuro, der Möglichkeit nach, an sich nichts erwinden zu lassen. Und gleichwie nunmehro die Hoffnung zu schöpffen, daß die extra-

ordinari-Landes Ausgaben hinkünftig etwan richtiger lauffen möchten; Also gereichet uns

Drittens zu gnädigsten gefallen, daß unsere gesambte getreue Landstände, auf gnädigstes Anbegehren, mit unterthänigster Willigung der vom heurigen wieder auf Sechs Jahr lang condinuirende ordinari Land und Tranckſteuern auf die gewöhnliche Termine respectivé Trinitatis et Andreæ, dann Quasimodogeniti, Crucis et Luciæ gegen ausstellende reversales, welche Ihnen mit gegenwärtigem Recess behändiget werden sollen, gehorsambst herfür gegangen. Und wie es nun mit sothanen Beytrag seine Richtigkeit hat, Also bleibet

Viertens, ratione der Miliz, worüber Wir die geführte Rechnungen, sobald Wir von einer vorhabenden angelegenen Reise wiederum Gott gebe! glücklich anhero zu unserm Fürstl. Hoflager gelanget sein werden, auch unser dermahlen abwesender Kriegs-Commissarius zurücke kommet, verlangter maßen, ad perlustrandum vorlegen zu lassen versprechen, nach Inhalt obigen zweyten praeliminar-puncts, Unserer getreuen lieben Landschafft zur selbst eigenen dispensirung anheim gestellet, ob Sie, suo vel commodo, vel periculo, mit denen darzu von Ihnen destinirten Vier ganzen Extraordinar-Pfennig Steuern, welche nach beschehener mündlicher repræsentation (exclusive der öfters mentionirten Felicitatis Steuer und rückständiger Resten, als welche ihrer natur nach zu unseren etwelchen indemnisirung ratione der am Tage liegenden vielen Ausgaben de præterito gehören) ob sey nun entweder mit oder ohne den

Wein-

Wein- und Bier accis nachdeme nehmlich des Landes Nothdurft, deren sublevation die Stände selbst, wie billig pro fundamento et norma normante der behüffigen contribuirung setzen, es erfordert, aus zu langen Vermögen: Jedoch sobalden Gott die annoch condinuirend. Türkische und Französische Kriegs troublen in Frieden verwandeln wird, solche Verwilligung sodann cessiren solle, was aber hiernebenst.

Fünfftens, die gnädigst proponirte Abgabe zum Unterhalt der Vestungs Garnison und deren provisionirung mit dienlichen Vorrath, wie auch reparirung der ziemlich schadhaften Gebäude, dann Besoldung der Landes-Defensions-Officiers, Bestreitung derer Reichs- Creyß Comitial-Legations- und anderer Kosten, da hätten wir wohl verhoffet, es würde die dabey allenthalben befindende unumgängliche necessitæt considériret und zwo Steuern darzu verwilliget worden seyn. Nachdeme jedoch von Seiten der Landschaft nur eine extraordinari-Collecte zu sothanen Behuff ausgeschlagen, wegen der zweiten aber eines theils die ob annonæ gravitatem mehrers angewachsene Armuth der Unterthanen und daher guter maßen rührenden impossibilitæt vorgeschützet, andern theils davor gehalten worden, daß bey obaccordirter immediat Verrechnung bey der Cassa die Sufficienz zu dergleichen ohnehin, erscheinen werde. So lassen wir es vor dießmahl in soweit dabey, und wollen selbst wünschen, daß alle diese und dergleichen expensen ohne weitere aggravirung der Unterthanen in subsidium von denen in vorigen punct gemeldeten oder andern nachfolgenden extra-Steuern, soviel deren zur Cassa Verrechnung gehören, worunter auch diejenige ganze

extra-Steuer zu rechnen, so die Landschafft in ihrer Erklärung sub dato den 16 hujus, zu ihrer eigenen Disposition, und Abtrag der unvermeidlichen Landschaffts-Abgaben ausgeworffen, mögen können überwunden werden. Nicht weniger

Sechstens, hätten Wir gewünschet, Unsere Fürstl. Cammer in einem solchen Zustande zu wissen, daß wir von der anfänglich deprecirten continuation des seitherigen sublevaminis zu Besoldung der Hohen Collegiorum hätten in Gnaden abstrahiren und die Landschafft dessen entheben können; Nachdeme aber das Gegentheil uns verursachet weiter Instanz darunter einwenden zu lassen, welche von unserer lieben getreuen Landschafft in soweit begriffen worden, daß Sie, unter etn und andern Vorstellungen, welche wir pro renata gnädigst regardiren werden, gleichwohl noch eine extra Pfennig Steuer zu unserer freyen gnädigsten Disposition, wie bishero, wiederum auf Sechs Jahr lang unterthänigst eingewilliget; So nehmen wir solche zu gnädigsten Gefallen an, mit der Versicherung, daß Sie von unserer Cammer zu denjenigen, worzu sie destinirt, würcklich angewendet werden, mithin soviel an uns, zu des Landes und gemeinen Wesens Nutzen, hinwiederum gedeyen solle. Diesen anhängig

Siebendens, ist zwar unsere gnädigste intention gewesen, zu restablirung unserer durch Gottes Verhängniß vor einigen Jahren conflagrirten Fürstl. Residenz der Ehrenburg, wie auch darinnen vorhabenden Schloß-Kirchenbau, eine ganze Pfennig Steuer vor das hetige Jahr zu

behar-

beharren, weil aber unsere Landschafft deren Eintheilung auf 2 Jahr, nemlich die eine Helffte dieses 1695ten und die andere Helffte auf das mit Gott erwartende 1696te unterthänigst angetragen, auch die Continuation allenfalls, da der Höchste vor Unglück behüten würde, auf weiter hinaus unterthänigst vertröstet, immittelst aber in Summa, über die ordinari-Land- und Tranksteuern, auch Wein und Bier accis, 9½ Pfennig Steuern, nemlich vier zur Miliz, Eine zu Bestreitung der Reichs- Creys- Comitial Legation und andern dergleichen dann eine halbe zum Residenz- und Kirchenbau, und noch eine ganze zu Landschafts Abgaben, zu unserer Cammer Hülff aber wiederum eine ganze Steuer in Unterthänigkeit bewilliget, lassen wir es noch zur Zeit in Gnaden dabey, und wollen

Achtens damit sothane unümgängliche Abgaben fürs künfftige mehrers facilitiret werden mögen, mit getreuen Beyrath unserer lieben Landschafft, weiterhin allen Fleißes dahin arbeiten lassen, wie so bald nach erfolgender peræquation zwischen diese und übriger Landschafften unsers Fürstl. Sambt Haußes jüngerer Ernestinischen Linie, womit es dermahlen auf einer allschon Veranlaßten und nunmehro bald von Gotha erwartenten Communication eines projects beruhet, zu Erfüllung des bekannten und durch dismembrirung der Aemter Hildburghaußen und Schalckau verursachten Abgangs der Septimæ an Steuern bey dieser Fürstl. landes portion Coburgl. Fürstenthum, von denen übrigen Gothaischen landschaften, oder wenigsten provisionaliter zu einer decourtirung an denen Oneribus publicis,

loco supplementi ad interim zu gelangen, mithin ein remedee der seitherigen disproportion zu vermitteln seyn möge. Demenechst

Neuntens, haben Wir uns unserer Landstände gedancken und beschehene unterthänigste Vorstellung in puncto der Theurung und Münz Wesens, auch Beförderung des commercij mit mehrern gehorsamst vortragen lassen, und weil selbige meistens auf suspendirung der circa annonam angeordneten Commission angegangen, haben wir aus bewegenden Umständen auf gewisse Zeit und Maaß darinn gnädigst gewilliget, und deßwegen unserer getreuen lieben Landständen eine besondere resolution zu behöriger Nachachtung ausgestellet des gnädigsten Versehens, es werde darunter allenthalben was pro promovendo bono publico, welches wir jederzeit, wie noch, bey dergleichen Veranstaltung zum Zweck gehabt, dienlich und nützlich seyn mag, mit Beiseitsetzung des in communi Höchstschädlichen Gewinnsüchtigen privat Interesse, dem beschehenen Erbieten nach, willig beytragen werden. Dahergegen Wir unsers Orths an Landes Fürstl. und Väterlichen Sorgfalt auch nie nichts erwinden und übrigens

Zehendens, wegen des beschwerlichen marche-Wesens ein solches Reglement projectiren, und der Landschafft, wo nicht ehender, doch mit der bey uns von derselben unterthänigst ausgebetenen und absonderlich in Schrifften unter den 19. hujus versicherden Anordnung einer Commission zu resolvirung der überreichten General- und weiter beybringenden Special-Landes gravaminum communiren lassen wollen, damit bey dergleichen

Durch-

Durchzügen und Einquartirungen eine durchgehende Gleichheit getroffen, Keiner vor den andern prægraviret, sondern eine gewiße Anlags proportion durchs ganze Land getroffen werden möge. Und weil auch anbey unterthänigst gebetten worden, bey solchen Fällen einige aus dem Mittel der Ritterschaft zuziehen zulassen, sind wir damit dann und wann nach Befinden und Erforderung der Umstände zu gratificiren gnädigst gemeinet, als auch

Eilftens, Wir die seithero bißweilen cunctirte Stellung tüchtiger Ritterpferde sambt wohl montirten Knechten, nach der neu vorgeschriebenen Art, bei denenjenigen Vasallen so uns dergleichen zu *præstiren* schuldig, in Gnaden, anerinnern, und anbey freystellen lassen, ob sie lieber sothanen *Oneris*, gegen Abtragung des gewöhnlichen *Capitals* davor, oder eines jährlichen leidendlichen *quanti pecuniarij* sich enthoben wißen wolten, dergestalt, daß dieses leztere zu Haltung eines *militis perpetui*, in so weit es zureichlich, nutzbarlich zu unserm als Lehenherren und des Landes Besten angelegt werden könnte, Haben die anwesende von der Ritterschaft das leztere mit ihren commembris zuberathschlagen und hiernechst die Erklärung in Unterthänigkeit zuthun, übernommen, immittelst aber bei dem Ersten, nemlich der natural præstation die gehorsamste Versicherung von sich gegeben, daß sie sich ihren Pflichten nach, mit denen schuldigen Lehendiensten auf jedesmahlige Erforderung parat stellen und zu der vorgeschriebenen neuen montirung bequemen wolte. Wobey wir es denn noch zur Zeit und biß auf weiter einlangende ihre

unter-

unterthänigste declaration in Gnaden haben bewenden lassen, Um so mehr, als unser gnädigst beschehener Antrag auf die Wahl zu ihrer der Vallen selbst eigenen Erleichterung, wie ingleichen

Zwölftens, auf des ganzen Landes Sublevation angesehen gewesen, wann wir unserer proposition dahin angegangen, daß jezt gemeldte Ritterschaft von ihrem *proper* Steuer bei jetzigen *calamitos*en Zeiten, außer dem gemeinen Steuer *Catastro* eine leidentliche Willigung, ohne künftige *Consequenz* nur etwan so lange der jetzige Türcken und Reichskrieg währet, *offeriren* und dadurch denen übrigen Landsassen, und Unterthanen, soviel deren unter dem Nahmen derer Befreyten begriffen, mit einen guten Exempel vorgehen möchten, Weil sie aber solches durch ein absonderliches *memorial* unterthänigst *depreciret*, laßen wir es zwar noch in etwas ausgestellet seyn, jedoch des gnädigsten Versehens, Sie werden nach reiferen der Sache Ueberlegung näher herbey tretten, und desjenigen sich nicht entbrechen, wohin sie theils durch ihre patriotische Pflicht, theils durch die bekannte Reichs- und dieser Lande *particular*-Satzung, auch ehehin errichtete Landtags *Recesse*, deren *Vigor* wir uns billig *reserviren*, angewiesen sind. Nachdeme auch

Dreyzehenden, das von uns proponirte gnädigste Begehren, wegen eines ergiebigen quanti zum Abtrag einiger ohnumgänglichen, und der verarmete Landeszustand vorgeschüzt worden, haben wir in die Stände weiter nicht dringen mögen, sondern uns aus Fürstl. Generosität damit

mit contentiret, daß unsere liebe getreue Landschaft bey fürfallenden unhintertreiblichen Fällen, worbey wir ihrer gehorsamsten Hülfe bedürftig, hiernechst anhoffentlich in Unterthänigkeit zu succurriren nicht ermangeln werden. Endlich und so viel denn

Vierzehenden, und lezten propositions-punct concerniret, nemlich die Versorgung der Armen, und Steurung der unnützen Bettler, hat sich dießmahl wegen Enge der Zeit, deß in Vorschlag gekommenen Zucht und Arbeithauses halben nichts zuverlässiges wollen ausmachen lassen, dahero die Abrede genommen worden, daß solcher und

Ueber dieß alle andere Neben puncta so theils von unserer Seiten annoch gnädigst wären vorzutragen gewesen, theils aber von denen Landständen per memorialia sowohl in vorigen Jahr, als bey jetziger abgehaltenen Landtags Congregation unterthänig angebracht worden, oder noch ferner angebracht werden möchten, zu hiernechst nach unserer, ob Gott will! bald erfolgenden wieder Anheimkunft gnädigst anzuordnen vertrösteten Commision ausgestellet, und sowohl denen Ständen, bevor bleiben solle, was in diesem Abschied nicht enthalten, unterthänigst zu erinnern und nach Befinden unsere gnädigste resolution darauf gewärtig zu seyn. Als uns unsers Orts ohne dem frey stehet, bei solcher Gelegenheit oder sonsten nach Erheischung der Umstände successu temporis das weitere in Gnaden zu veranlassen, als womit wir unserer Gesambt lieben getreuen Landschafft und jeden deren Mitglied in particular jederzeit wohlbeygethan verharren.

Zu

Zu Uhrkundt obigen allen ist Gegenwärtiger gemeiner Landtags Recess in duplo unter unsern Fürstl. Secret und eigenhändiger Unterschrift ausgefertiget worden. So geschehen und geben in Unserer ꝛc. Ehrenburg den 22. Januarij Anno 1695.

A. H. z. Sachßen.

(L. S.)

---

# Reverfales.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Der Römil. Kaiserl. Majel. Bestellter General Feld-Marschall Lieutenant und Obristen über ein Regiment zu Fuß ꝛc Thun kund und bekennen hiermit, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen: Demnach Wir Unsere lieben getreuen Landschafft von Prælaten, Grafen, Ritterschaft und Städten Unsers Fürstenthums Coburg, auf ergangenes gewöhnls. Ausschreiben,

und

und ihr unterthänigſtes und gehorſamſtes Erſcheinen, am 11. dieſes angetrettenen Monats und Jahrs, um des Landes Obliegen auch Beſtens und Wohlfahrt willen, zumahl aber wegen unumgänglichen Beytrags zu der bey dieſer ſorgſamen Zeiten, annoch nöthigen continuation der Militariſchen Verfaſſung, und andern Landes Obliegenheiten, wir auch Führung Unſerer Landes Regierung, und was dem anhängig eine propoſition thun laſſen, und ſie ſolche nothdürftig erwogen, mit unterthänigſten Dancke erkennet, Ihr gehorſamſtes räthliches Gutachten und Erklärung, der Gebühr nach, zu Unſerer Vergnügung, in Unterthänigkeit eröffnet, und es alſo an dieſem heutigen Tag, Gott lob! zu einem Landtags Schluß und Abſchied kommen, und gediehen, in welchem wir, nachdem Uns oberwehnte Unſere getreue Landſtände, aus beharrlicher treuer Devotion, laut jeztermeldten Landtags Abſchieds, unter heutigen dato, die Zwey gewöhnlichen Landſteuern, und die Tranckſteuer, auf Sechs Jahr ferner unterthänigſt Bewilliget, unter andern dagegen verſprochen gewöhnliche Reverſalien darüber zu ertheilen, daß wir Ihnen ſolche, in Kraft dieſes, darüber erſtattet. Allermaßen wir dann für Uns und Unſere Künftige Erben und Nachkommen, hiermit gereden und geloben, daß dieſe Unſerer lieben getreuen Landſtände, Unterthanen und Lehnleuthe unterthänigſte und gutwillige Steuer Verwilligungen Ihnen zu keiner Erbpflicht und beſtändiger Einführung gereichen, noch über kurz oder lang dahin gedeutet und angezogen, ſondern ſie vielmehr bey ihren rechtmäßig hergebrachten Freyheiten und Gerechtigkeiten, wie in andern, alſo auch hierinnen, löblich und billig gelaſſen werden

ſol-

sollen; Treulich und ohne Gefährde. Zu deßen mehrer Uhrkund haben wir diese Reversalen mit eigner Hand unterschrieben und Unser Fürstl. Secret darunter drucken, auch also Unserer getreuen Landschafft aushändigen lassen. So geschehen in Unserer Residenz Stadt Coburg zur Ehrenburg, am 22. Januar: 1695.

Albrecht, HzS.

(L. S.)

## XIX.

# XIX.

## Herzogs

# Albrechts

## zu

## Sachsen-Coburg

## Einberufung und Citation der Vasallen zu Ablegung der Lehens-Pflicht 1682.

---

Nach einem in Lehens-Actis befindlichen gedruckten Exemplar.

Demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Albrecht, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr, nach nunmehro erfolgter Fürst-Brüderlicher Erbsonderung, und Ihro zugefallenem Fürstl. Coburg. Landes Antheil, von Dero gesambten, Gräflichen, Adelichen und andern gemeinen Va-

fallen und Lehen-Leuthen, zumahlen auf beschehene unterthänigst-gebührende Ansuch- und Muthung, über Ihre von jezt hochermeldt Sr. Fürstl. Durchl. zu Lehen rührende Güter, nach Abstattung schuldiger præstandorum, die gewöhnliche Lehens-Pflicht einnehmen, und vorige Lehens-Briefe erneuren zu lassen, entschlossen; Und dann solcher gnädigsten Verordnung zu schuldigster Folge auf den
ein Lehens Termin anberaumet worden; Als wird solches wegen

hiermit zu wissen gethan, und
beschieden, gedachtes Tages zu rechter früher Vormittags-Zeit vor Fürstl. Lehen-Hofe alhier in eigener Person, oder in Vorfallung unabwendlicher Ehehafften, durch genugsam Gevollmächtigten (dessen Vollmacht insonderheit, den Lehens-Eid in Seele zu schweren, einverleibet seyn soll) unausbleiblich zu erscheinen, sich gebührend anzumelden, und, wie bey vorigen Fällen dem Lehen, oder respective gesambten Hand, schuldige Folge geschehen, zu bescheinigen, zu dem Ende den lezten Lehen-Brieff in originali, Ingleichen den neulichsten Muthzeddel, sambt einem richtigen Verzeichnis der jetzo lebenden

Geschlechts oder Linien,
Item der Mitbelehnten, auch was an alten und neuen Lehen-Stücken zu solchen
Lehen erkaufft, oder geschlagen, oder hingegen davon kommen; Ferner, ob und wie dasselbe respective mit Ritter-Pferde verdienet worden, mit zur Stelle zu bringen, auch die hierbey specificirte Lehen-Taxa, und andere Canzley-Jura und

Gebüh-

Gebühren baar abzustatten, und nach Verrichtung dessen, und Befindung, der würcklichen Investitur, und anderer gebührenden Verordnung zu gewarten.

Wornach sich zu achten. Signatum Coburg am Octobris, Anno 1682.

Fürstl. Sächß. Cantzley daselbst.

# XX.

## Unterthänigstes Vorstellungs- und Bittschreiben der Herzogl. S. Coburgischen Ritterschafft, die Besteuerung der Rittergütter betreffend.

d. d. Coburg, d. 9. Febr. 1699. *)

Durchlauchtigster Herzog ꝛc.

Daß Ew. Hochfürstl. Durchlaucht auf beschehenes unterthänigstes Ansuchen diejenige instruction, nach welcher sich von denen, zur vorseyen-

*) Auch sehe man: Ursachen und Gründe, warum die adeliche Landsäßige Vasallen im Fürstenthum Koburg von ihren Proper Gütern über die Ordinari, auch Extraordinari Steuern zu contribuiren schuldig seyn. In Joh G. Gruners Biographie Albrechts II. Herzogs zu Sachsen ꝛc. 1788. (8vo.) Anm. d. H.

seyenden Steuer Revision in hiesigem Fürstenthumb verordneten Herren Commissariis, zu achten, gnädigst communiciren lassen, hievor wird von einer getreuen Ritterschafft unterthänigster Danck abgestattet, Und nachdem aus denen Annotationibus, nach welcher die Steuer-Revision geschehen soll, zu vernehmen, und daraus angeführet werden will, daß der Adel im Lande Coburgk, wenn zumaln, wie bißhero selten geschehen, die Ritterpferdt nicht aufgefordert werden, von denen Landschaftl. Steuern, so *ad vsum publicum*, verwilliget werden, sich aus denen angeführten *Legibus* und *Doctoribus* nicht *eximiren* könnten, deswegen in Unterthänigster Submission und schuldigster Bescheidenheit, gehorsamst zu erinnern vor nöthig erachtet, wie die Allegata und Recessus Imperii zwar Propter publicam necessitatem aut propter supervenientem casum improvisum et necessitatem, von einem Nobili, qui immunitatem habet â muneribus ordinariis et extraordinariis, die Collectationes, non attento privilegio, fordern, wohin auch die angezogenen Reichs Abschiede 1544. 1548. Theils zum damaligen vorseyenden Türckenzug, theils wann im Röml. Reich eine Beschwerung so eilend fürfallen würde, daß gemeine Ständte, so leichtlich und zu bequemer Zeit, nicht zusammen kommen können und doch der Verzug gefährlich seyn würde, alsdann derowegen eine jede Obrigkeit macht haben solle, seine Unterthanen, Geist- und Weltliche, sie seyen exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet mit Steüer zu belegen ꝛc. consectarium die Feuda erst ohnzielsetzlich, in omnem eventum, propter necessitatem publicam, oder vorfallende Reichs- und Landesnoth,

wovon unſerer einfalt nach, die vtilitas publica differiret, ſecundum allegatos Receſſus Imperii et Doctores, der Nobilium Rittergütter, zu collectiren, ceſſiret aber die publica neceſſitas, wollen die collectationes, von Lehen- und Rittergüttern, auch ceſſiren, der allegirte Modest. Pistor. will conſ. 9. n. 46. distinguiren, welchermaſſen das Collectiren nur von denen Güttern zu verſtehen, davon ſie dem Herrn keine Dienſte leiſten, aber von denen Rittergüttern, dieweil ſie dieſelbigen mit ihrem Leibe verdienen, und Ritterdienſte davon thun müſſen, keine Steuern zu liefern.

Ita etiam distinguit Lucas de pennis in l. fin. Cod. de Fundis limitrophis et terris column. 2. vbi dicit: Quod feudatarius regni, qui pro feudis praestant ſervitia, non cagantur contribuere cum aliis in Collectis. *Nobiles Vasalli propter onus ſive in remunerationem ſervitiorum personalium*, quibus ratione feudi Dominis ſuis obstricti ſunt, non cogantur contribuere cum aliis in collectis: *Tum ne duplici onere graventur*, quod jura non permittunt.

Tiraquell. tractat. d. nobilit. cap. 20. n. 166. et 170. citat. Modest in. Pistoris. conſ. 9. n. 46. Vol. 2.

Matth. Stephan. tract. de nobilit. cap. 6. n. 31.

Tum ne natura bonorum feudalium alteretur, quae jure ad personalis operae praestationem ſunt destinata.

Klock.

Klock. d. contribut. cap. 14. n. 12. Atque hanc rationem, quod Nobiles Vasalli non ratione personae vel nobilitatis, sed potius ratione servitiorum personalium, quae intuitu bonorum feudalium exhibent, fruantur in immunitate à Collectis solvendis verum esse vel inde patet, quod Ignobiles etiam de bonis feudalibus non praestent Collectas.

Tiraquell. dict. cap. 20. n. 164. allegat. Klock cit. loc. Dann die von Adel nach den bewehrtesten Doctorn und Observanz von der Steuer befreyet, so auch in der Ordnung des Regiments zu Augspurgk Ao. 1500. aufgericht rubr: von der Ritterschafft.

Et in Abschied zu Speyer Anno 1542. §. Demnach haben Wir et melius eod. recessu.

Dergleichen wie in nechsten Articul gemeldet und in Abschied des Reichstags zu Augspurg 1548. §. Deßgleichen sind auch Et Reichs-Abschied in Anno 1576. zu Regenspurg aufgericht §. dann weiters zu sehen ist.

Gestaltsam die Lehen Gütter und deren pertinentien der contribution nicht unterworfen, weil dieselbigen nicht unter die gemeine Beschwehrungen gehören. sondern die von Adel leisten vor dieselbige ihre Ritterdienst über welche sie ferner nicht anzusehen sein, testant.

Ferrario Mantano in vsib. feudal. libr. 6. cap. 4. §. â quibus oneribus: ibi: quemadmodum bona feudalia et melius libr. 6. cap. 5. §. quaecunque

So nun eine publica neceſsitas ſich praeſentiret, und eine getreue Ritterſchafft die ſchuldigen Ritterpferdt nicht aufzubringen vermögte, könte freylich ſolche in Reichsnöthen des *collectiren* ſich nicht wohl entziehen, da aber die Ritterpferde und Knecht auch zu Friedenszeit parat ſtehen, wollen umb ſo viel ehender Dero Gütter mit dem collectiren zu verſchonen ſeyn, es were denn ein anders *praeſcriptione aut conſuetudine introduciret.*

Winzler. de colect. obſervat. 14. verſ. 5.

Klock d. contrib. cap. 14. n. 47.

Daß aber hierob ein praeſcriptio aut conſuetudo zu allegiren, wird daher nicht gehoffet, in dem bey ehemaligen Hochfürſtl. Herren Landes-Vorfahren, das Gnädigſte Anſinnen von den proper Gütern, die ordinar-Steuer zu erlegen, iedes mahl unterthänigſt depreciret worden, zwar hat nach der Annotation Ao. 1555 die damalige Landes Herrſchafft bey den feudis die jura ſuperioritatis et eminentiae ſich reſerviret, dennoch der citirte l. 28. O. de Episc. et Cleric. nebſt andern Allegatis hieſige feuda zu cataſtriren, indem die reſervatio videlicet die Rittergütter zu verſteuren, nie in vſum kommen, nicht erfordern, deßwegen obgleich damaln in erwehnten Jahr 1555. von dem Werth aller Ritterlehen, ein neu Schock mit 4. ß. angeleget werden ſollen, zu Weimar concludiret, auch Ao. 1595. Mens. Novembr. Zwiſchen Herrn Hertzog Johann Caſimirn, Chriſtmildeſten Andenckens, und deſſen *Vaſallen* dieſe *convention*, daß die Fränckl. von Adel und Sächßl. Lehnleute, ſo inn- und auſer der Coburgl.

burgl. Pfleg gesessen, Ihre Ritter Gütter, denen eigenen und Bürgern gleich, ie von einem Gülden 1 ß. auf *Andreae* besteuren solten, getroffen, und zeithero auch auf allen Landtägen, die Steuern bey denen von Adel *reserviret* und ausgesetzt worden, so ist diese *Reservatio* gegen hiesigen *Vasallen* und deren Ritter Lehen, so viel unß erinnerlich, immer demüthigst *depreciret*, und es dabey gelassen worden, maßen auch aus denen Landschafftl. Actis erhellet, alß Ao. 1652. die Adel. Lehngütter bey damahliger vorseyender neuer Revision in die Steuer und Anschlag gebracht werden sollen, dennoch diese gleichwie vorgehende Zeiten, uf unterthgst. beschehenes depreciren, mit dem Beytrag, zu den begehrten Steuern verschonet blieben, wobey es auch im Jahr 1659. 1662. mit collectiren der proper-Güttere, uf gehorsambste deprecation, gleichwie vorhin geschehen, die Ritterlehen ohne Steuern in Gnaden gelassen worden, obschon 1664. nur eine einzige ordinar-Steuer zum Termin Andreae von der Ritterschafft, begehrt werden wollen, hat doch damahlige Gnädigste Landesherrschafft auch diese einige, uf demüthigstes imploriren, nicht exigiren lassen, immittelst aber auf nechstfolgende 6. Jahr den 30. Mart. 1665. da Römhild, Hildburghausen, Schalckau, noch bey Coburgk gewesen, sich uf 500. Thl. gnädigst resolviret, nachmals aber von 1676. biß zu Ew. Hochfürstl. Durchl. glückl. angetrettener Hochfürstl. Landes Regierung, mit deren Gott noch lange Zeit, unß erfreuen wolle, von einer getreuen Ritterschafft, nach beschehener Aembter dismembrirung, und Zustand der Zeiten, statt der *proper*-Steuer ein unterthänigstes praesent, gnädigst be-

liebet worden, allermaſſen auch dergleichen im Jahr 1696. Ew. HochFürſtl. Durchl. mit aller HochFürſtl. Huld und Clemenz, von einer getreuen Ritterſchafft auf und angenommen haben, Und nun hieſige Landes Feuda ihre Lehen-Pferd, nach Ew. HochFürſtl. Durchlaucht gnädigſt vorgeſchriebener Ordnung, und zwar dergeſtallt mit mundirten Knechten und berittenen Pferdten parat halten, daß ſolche allezeit uf erforderten Fall in Kurtzen der Gebühr nach, ſich ſiſtiren, und aufwarten können, über dieſes auch, die Nobleſſe, uf jedes mahlig gdſtes. Begehren bey Hoff, oder ſonſten, mit Aufwartungen und behörigen Kleidern, ufwärtig zu ſeyn, hingegen die vorigen HochFürſtl. Herren Landes Vorfahren, ob injurias temporum, die izige Equipage der angeſchafften Pferdt und Knechte nicht haben können, alſo freylich die Steuer dargegen damals begehren laſſen, welches aber bey izbeſchehener anrichtung der Lehenpferde, beſtellter Knechte und guter mundirung gnädigſt zu moderiren auch inſtändigſt bitten. Nebſt dem, wollen die Annotations-puncta die von Adel auch ob der Uhrſach künftig mit cataſtriret wiſſen, weil die Nobleſſe gemeiniglich bey guten mitteln, alſo nicht alle *onera* nur auf die Armen verfallen mögen, alleine, es lebet ſolche der zuverſichtigen Hofnung, daß manchen von Adel ſeine menage im Haußweſen nicht praejudiciren werde, indem ohne dergleichen ſonſt die meiſten mit pasſiv-Nomina graviret, und bey beſtändiger Haltung der Ritterpferdte, pflichtſchuldigſter Ufwartung bey Hoff, mit behöriger Kleidung nothwendiger Suſtentation der Familiae, Verpflegung der Dienſtboten ꝛc. da ſolche deduciret und abgezogen, denen meiſten nicht viel übrig bleibet, welches

auch

auch guten Theils verursachet, daß die wenigsten Vasallen; ihre Söhne in Reisen, Studieren, und andern Adel. Geschicklichkeiten, zu Ew. HochFürstl. Durchl. Gnädigsten contentement, gnugsam können qualificirt machen lassen, per necessariam consequentiam, die motiva auch wieder gnädigst zu limitiren seyn will, dann so der Adel künfftig mit *catastriret* würde, könnten die meisten Ew. HochFürstl. Durchl. weder Ritterdienste, noch andere ufwartungen ihrer Gebühr nach, bey Hoff, oder sonsten, *praestiren*.

Ew. HochFürstl. Durchl. aber, kann eine getreue Ritterschafft in Unterthänigster Devenération nachrühmen, daß Dieselbe bißhero unter andern Hochfürstl. Löblichsten Landes Vorsorgen, auch die *Conservation* des hiesigen Adels, sich zu Dero unsterblichen nachruhm, haben recommendiret seyn lassen, welche recht Landes Fürstl. Vorsorge umb Ew. Hochfürstl. Durchl. hinwieder mit Darsezung Leib und Lebens, Guts, und Bluts, auch allen ersinnlichen treuen Ufwartungen hinwieder zu verdienen, gesambte *Vasallen* iederzeit sich bemühen werden.

Welchem nach an Ew. Hochfürstl. Durchl. Unser unterthänigstes Bitten, Sie geruhen, unsere angeführte trifftige motiven, mit Hochfürstl. Gütigkeit gnädigst anzusehen, und bey dieser Steuer peraequation unsere Lehen Gütter mit inserirung in das castrum, oder aestimium steurarum, gleich Dero Preißwürdigsten Herren Landes Vorfahren Christ-Löblichsten Andenkens, in Gnaden zu verschonen, wie wir denn auch solches gleich unsere Vorfah-

ren,

ren, unterthänigst: und treu gehorsambst depre-
ciren.

Welches bey Gott umb Ew. Hochfürstl. Durchl. immer mehr und mehr zunehmende Stärke undt Leibes-Cräffte, beständige prolpe-ritæt, glückliche Regierung, langes Leben und alles Hochfürstl. Wohlseyn vor unß und die unſerigen zu verbitten, stets eingedenck verbleiben, zu Deroselben beharrlicher Hochfürstl. Huld und Clemenz unß sambt und sonders gehorsamst be-fehlen

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Coburgk, den 9. Febr. 1699.

Unterthänigst gehor-sambst: und treue Vaſallen Director und anweh-sende Ritterschafft auch incorporirte des Für-stenthumbs Coburgk.

Anmerkung. Man sehe Häberlins Staats-Archiv. Zehentes Hefft. 1797. wegen folgender wichtiger Mandate.

„Auch der Sachsen Hildburghausensche Adel wei-gerte sich anfangs des Beytrags zu den Kosten des Reichs-Kriegs. (S. 122.)

1.) Herzogl. S Hildburgh. Rescript an die Landsässige Ritterschafft, in Betreff des Bey-trags zum Reichskrieg. d. d. Hildburghaußen d. 18. März 1796.

2.) Herzogl. Sachsen-Hildburgh. Steuer-Ordnung ꝛc.

S. v. M.

# XXI.

# Zusatz des Herausgebers.

## Die Praestation eines proportionirten Surrogats Quanti an Geld für die Ritterpferde betr.

Als vermöge Reichsgutachtens vom 13. Oct. 1794. und des hierauf erfolgten Kayserl. Ratifications-Decreti vom 28. ejusd. die Stellung des Reichs Contingents der Stände, sogar auf das Fünffache erhöhet, und auch im Fürstenthum Coburg, Sachsen-Saalfeldl. Antheils, zur Ausrüstung, ingleichen zum Unterhalt und zur Verpflegung der Contingents-Mannschaft im Felde sowohl als zu Zahlung der Römer-Monate und der übrigen fast unerschwinglichen Reichs- und Creißpraestandorum eine außerordentl. Anstrengung der Landes-Kräfte nothwendig worden war, ließ Serenissimus, um die Mittel zur Aufbringung der ohnumgängl. hierzu erforderlichen Summen ausfindig zu machen, das Herzogl. Geheime Raths-Collegium zu einer besondern Berathschlagung auf d. 4. December 1794. zusammen berufen.

fen, und dieser Session auch die Herzogl. Landschafft durch einige ihres Mittels aus dem Engern Ausschuße mit beywohnen, bey welcher Gelegenheit denen Landschafftlichen Herren Deputatis sämmtliche Deliberations-Puncte behörig eröfnet und unter andern denenselben besonders zu Gemüthe geführet worden, daß diejenigen von der Landsäßigen Ritterschafft, welche Ritterdienste zu leisten schuldig, bey dem damaligen Reichs-Kriege ein proportionirtes Surrogat-Quantum an Geld für ihre Ritterpferde zu zahlen, sich weder entbrechen würden noch könnten, als worüber dieselbe sich also zu erklären hätten. Nach mehrern Landschafftl. Erklärungen und Landesherrlichen höchsten Rescripten, auch bereits begonnenen Rechtsstreiten erfolgte eine Erklärung des Landschafftl. Engern Ausschusses, welche das nachfolgende gnädigste Rescript vom 24. July 1797. veranlaßte.

d. H.

# XXII.

Von G. G. Ernst Friederich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

Wohlgebohrner, Vest und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Nachdem Wir aus dem von dem landschaftlichen Engern Ausschuß unterthänigst überreichten Gutachten mit gnädigstem Wohlgefallen ersehen, daß Unsere getreue Ritterschaft den Lasten eines allgemeinen Reichskrieges sich nicht entziehen, sondern vielmehr, nach dem entworfenen Plan einer allgemeinen Anlage, die hiesige Landes und Kriegs-Casse mit Beyträgen aus eigenen Mitteln unterstüzen helfen wolle; so finden Wir, aus dieser Rücksicht, auf die in Abschrift angebogene unterthänigste Vorstellung des Cammerherrn von Könitz und Consorten, Uns bewogen, den, wegen Leistung der Ritterpferde vor Euch anhängigen Rechtsstreit nunmehro gänzlich auf sich beruhen zu lassen und begehren demnächst gnädigst, Ihr wollet nicht nur Euch hiernach achten, sondern auch den Partheyen hiervon behörige Eröfnung thun. Daran geschiehet Unsere Meynung und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Datum Coburg zur Ehrenburg den 24. Jul. 1727.

Ernst Friederich, HzS.

Ad Regimen.

# XXIII.

XXIII.

# Beylage.

Durchlauchtigster ꝛc.

Gnädigster ꝛc.

Nach der bey Ew. ꝛc. vom engern Ausschuß der Landschaft dieses Fürstenthums unterthänigst in Antrag gebrachten allgemeinen Besteuerung glauben Wir, daß nunmehro die Bereitwilligkeit getreuer Ritterschaft zu den allgemeinen Lasten beyzutragen, durch ihre Stellvertreter sattsam zu erkennen gegeben worden und am Tage liege, und die über die Leistung der Ritterpferde entstandenen Zweifel unter diesen Umständen vor der Hand wohl auf sich beruhen können.

Wir bitten in dieser Hinsicht Ew. ꝛc. hiermit unterthänigst an Herzogl. Regierung gnädigst zu verfügen,

daß die Fortsetzung iener, unter den vorwaltenden Umständen unfruchtbaren Disquisitionen, salvo iure cujusvis, in suspenso zu belassen und der bereits auf den 24ten curr. angesetzte Inrotulations Termin wieder aufzunehmen sey.

In tiefster Devotion verharrend

ꝛc. ꝛc.

Untersiemau ꝛc. Christian Ferdinand von
den 8. April 1797. ꝛc. Könitz Nahmens sämtl.
Beklagten.

XXIV.

# XXIV.

## Zusatz des Herausgebers,
### oder:
## Etwas über die streitige Frage: Ob die Lehen-Dienste zu Geld angeschlagen werden mögen.

„Meines geringen Davorhaltens, wann dasjenige so in Estors Vorrede über Grollmann de operarum debitarum mutatione angemerket worden, zu Hülfe genommen wird, muß die Verwandelung derer Ritterdienste statt finden, wie dann die Hallische Juristen-Facultät Tom. II. consilior. Halens: cons. 103. num. 22 seq. col. 1775. D. H. Kemmerich in accessionibus institutionum p. 758. und H. C. Senckenberg, in prodromo feudali, p. 125. §. 12. ubi ita scribit: Vasallus servitia praestare impeditus, adoham solvit, quae hodie iniqua videri nequit, cum vasalli servitia obire, mutata ratione militiae semper impediantur.

die Anschlagung der Ritter-Dienste und deren Verwandelung in Geld vertheidiget, welches auch

desto leichter und füglicher geschehen mag, je seichter die Gründe seyn, so

Lüedecke in Disput. de adaeratione servitiorum equestrium, cap. 3. §. 20. 21.

dawider anführet, zumalen bey dem

Lünig in corp. jur. feud. tom. p. 595. 621. 623. 625. 1661.

die Exempel vom Anschlag zu Geld von Sachsen, Brandenburg und Würtemberg ꝛc. vorhanden seyn. So halte davor, daß, bewandten Umständen nach, ein Lehnherr seine Vasallen des Ritterstands, zum Beytrag gegenwärtiger Reichs-Kosten anzuhalten befugt seye. Geschrieben den 10ten Sept. 1735."

---

Guntherus
libro VIII. Ligurini vers. 608.

Publica militiae Vasallus munere justae
Non renuat, dominique libens in castra vocatus
Aut eat, aut alium pro se submittat iturum
Arbitrio Domini, vel quem laudaverit ille
Compenset, REDIMATQVE suum MERCEDE laborem."

---

m. s. Johanns Georgs Estors Practische Vorstellung derer Rechte und Geschäfte welche die Räthe der Stände bey einem Reichs-Krieg sowohl auf Reichs- und Crais-Tägen, als auch bey Durchzügen, Winter-Quartieren, Holz- Heu- Stroh- und übrigen Lieferungen zu beobachten

ten pflegen. Nebst einem Anhang von Bezahlung der Ritterpferde währenden Reichs-Kriegs. Jena 1736. 8. (S. 234.) Auch befindet sich daselbst eine Tabellarische Nachricht, welchergestalt in dem Jahr 1717. die Lehngüter im Fürstenthum Minden, in Anschlag gebracht und was davon an Pferden und Geld, nach dem Fuß vom Jahr 1704 und 1717. (nach Proportion des Güter Anschlags, jährlich und quartaliter) zu entrichten.

---

„König Friedrich Wilhelm I. beschloß bald nach seinem Regierungs-Antritte (1713.) in seinen sämtlichen Staaten die Lehen in Erbe zu verwandeln. Dies war im Königreich Preußen und in verschiedenen andern Provinzen ausgeführt, und nun wurde eine gleiche Veränderung auch der Ritterschaft und den übrigen Vasallen des Herzogthums Magdeburg angesonnen. Die Erklärung *) der Stände und Vasallen im Herzogthume M. fiel nicht ganz nach des Königs Wunsch und Begehren aus, vielmehr verbat man flehendlichst den Antrag; — der König erreichte aber bald darauf auf einem andern Weg seinen Zweck, und es kam wenigstens dahin, daß ein großer Theil des Adels, nemlich alle die im Jerichoischen Kreise mit Rittergütern angesessenen (bis auf wenige Ausnahmen) die Königl. Proposition willigst an-



*) Sowohl die Erklärung als die fernerweit gethane Vorstellung stehen in Lünigs Corpor. Jur. Feud. Germ. T. II. S. 995. Eben daselbst finden sich auch S. 839. 995. und 1011. die Königl. Edicte vom 5ten Jan. und 24. Febr. 1717. ingl. vom 4. Aug. 1719. welche damit zu vergleichen sind.

nahmen. Den übrigen Edelleuten, die den Namen der Renitanten davon trugen, wurde angedeutet, daß sie, ihrer Weigerung ungeachtet, den vorgeschlagenen jährlichen Canon, nemlich 40 Thaler von jedem auf dem Lehen haftenden Ritterpferde, ebenmäßig erlegen oder militärische Execution gewärtigen sollten. Und so ging es auch wircklich in Erfüllung."

Häberlins Staats-Archiv. Eilftes Heft. S. 251—52.

„Churfürst August zu Sachsen verwandelte die Dienste, Lehenpferde zu halten, bis auf Widerrufen also in Geld, daß von jedem Pferde jährlich Fünf Gulden an die Aemter überreicht werden solle, l. Ausschreibens d. d. Torgau d. 1. Januarij 1563.

cf. Schöttgen Inventarium diplomaticum Historiae Saxoniae superioris etc. und Lünig l. c. p. 593.

Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen ertheilte sub d. Dreßden 3. Dec. 1639. von jedem Ritterpferde monatl. 10 Rthl. zu erlegen.

Lünig l. c. p. 623—24.

Dergleichen Befehl d. d. Dreßden d. 12. January 1646 befindet sich

Lünig l. c. p. 626.

Daß im Würtembergischen (a. 1691) jährlich 120 fl. für jedes Ritterpferd erlegt wurden, nebst mehrern andern Nachrichten, findet man

Lünig l. c. p. 669. 812. 821. 841. 843. 846. 847. 848. 1122. 1123. 1227. 1665.

S. v. M.

---

# XXV.

## Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldisches Mandat eine außerordentliche Kriegs-Anlage betreffend.

d. d. Coburg den 24. July 1797.

Von Gottes Gnaden Ernst Friederich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Margraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Was massen bey dem gegenwärtigen verschiedene Jahre lang angedauerten verderblichen Reichs-Krieg, Unsere Landes- und Kriegs-Casse theils durch die Reluition, auch nachhero würklich erfolgte Stellung und Unterhaltung Unserer Reichs-Contingents-Mannschaft, theils durch die jährliche Abführung der vielen Römer-Monate und anderer Reichs-Praestandorum, und theils durch die im vorigen Jahr erfolgte Annäherung der französischen Kriegs-Hee-

re an die hiesigen Landes-Grenzen außerordentliche Summen aufwenden, und zu Bestreitung dieser fast unerschwinglichen Ausgaben ansehnliche Capitalien erborgen müssen.

Nachdeme nun die ohnumgängliche Nothwendigkeit erfordert, daß, um gedachter Landes- und Kriegs-Casse wieder unter die Arme zu greifen, nunmehro zu einer außerordentlichen Kriegs-Anlage, jedoch mit möglichster Schonung Unserer Lande und Unterthanen, geschritten werde; Als finden Wir, auf vorgängig geschehenes Ansuchen Unserer getreuen Landschaft, und nachdem von Unserer zu Regultrung dieses Geschäfts besonders niedergesetzten Commission hierüber reifliche Berathschlagung gepflogen, und gehorsamster Bericht erstattet worden, Uns veranlasset, hiemit und Kraft dieses folgendes zu verordnen und festzusetzen:

1)

Die Besitzer aller in hiesigen Landen befindlichen steuerfreyen Grundstücke, sie bestehen nun in lehnbaren oder freyeigenthümlichen Ritter und andern Gütern, Zehenden, Gülten, Zinsen, Lehnschaften, Häusern, Gehölzen oder sonstigen Besitzungen, wie die nur immer Namen haben mögen, zahlen Fünf *pro Cent* von ihrem jährlichen reinen Einkommen und Ertrag; dieser Ertrag aber wird nach Abzug der etwaigen Zinszahlungen und sonstigen erogandorum nach einem Gemein-Jahr aus den Jahren von 1791 bis 1796. bestimmet.

2)

2)

Die Besitzer steuerbarer Güter, Nutznungen und Grundstücke hingegen, leisten blos einen freywilligen Beytrag; jedoch versichert man sich zu denenselben und besonders zu denen durch die Zeitumstände wohlhabend gewordenen Contribuenten, daß sie sothanen Beytrag nicht zu gering, sondern ihrem Vermögen und jährlichen Einkommen angemessen zu bestimmen nicht entstehen werden, um somehr, da zwar nach der hiesigen Verfassung eine oder die andere Kriegs-Steuer hätte ausgeschrieben werden können, gleichwohl aber zu Schonung des wenig begüterten Landmanns und des armen Bürgers, der Weg eines freywilligen Beytrags dermalen vorgezogen worden sey.

3)

Sämmtliche Capitalisten hiesiger Lande, ihre Capitalien mögen innerhalb oder außerhalb Landes ausgeliehen seyn, und sie mögen in Consensen oder Obligationen, auch in großen oder kleinen Summen bestehen, entrichten von ihren alljährlich zu erheben habenden Interessen, Fünf *pro Cent.* Und gleichergestalt sollen auch

4)

Aeraria publica, pia Corpora und ähnliche öffentliche Institute, als z. B. Kirchen und Gemeinde Cassen ꝛc. insoferne sie einen Ueberschuß an ihren jährlichen Einnahmen haben, von solchem Ueberschuß Fünf vom Hundert beyzutragen verpflichtet seyn.

re an die hiesigen Landes-Grenzen außerordentliche Summen aufwenden, und zu Bestreitung dieser fast unerschwinglichen Ausgaben ansehnliche Capitalien erborgen müssen.

Nachdeme nun die ohnumgängliche Nothwendigkeit erfordert, daß, um gedachter Landes- und Kriegs-Casse wieder unter die Arme zu greifen, nunmehro zu einer außerordentlichen Kriegs-Anlage, jedoch mit möglichster Schonung Unserer Lande und Unterthanen, geschritten werde; Als finden Wir, auf vorgängig geschehenes Ansuchen Unserer getreuen Landschaft, und nachdem von Unserer zu Regulirung dieses Geschäfts besonders niedergesetzten Commission hierüber reifliche Berathschlagung gepflogen, und gehorsamster Bericht erstattet worden, Uns veranlasset, hiemit und Kraft dieses folgendes zu verordnen und festzusetzen:

1)

Die Besitzer aller in hiesigen Landen befindlichen steuerfreyen Grundstücke, sie bestehen nun in lehnbaren oder freyeigenthümlichen Ritter und andern Gütern, Zehenden, Gülten, Zinsen, Lehnschaften, Häusern, Gehölzen oder sonstigen Besitzungen, wie die nur immer Namen haben mögen, zahlen Fünf *pro Cent* von ihrem jährlichen reinen Einkommen und Ertrag; dieser Ertrag aber wird nach Abzug der etwaigen Zinszahlungen und sonstigen erogandorum nach einem Gemein-Jahr aus den Jahren von 1791 bis 1796. bestimmet.

2)

2)

Die Besitzer steuerbarer Güter, Nutznngen und Grundstücke hingegen, leisten blos einen freywilligen Beytrag; jedoch versichert man sich zu denenselben und besonders zu denen durch die Zeitumstände wohlhabend gewordenen Contribuenten, daß sie sothanen Beytrag nicht zu gering, sondern ihrem Vermögen und jährlichen Einkommen angemessen zu bestimmen nicht entstehen werden, um somehr, da zwar nach der hiesigen Verfassung eine oder die andere Kriegs-Steuer hätte ausgeschrieben werden können, gleichwohl aber zu Schonung des wenig begüterten Landmanns und des armen Bürgers, der Weg eines freywilligen Beytrags dermalen vorgezogen worden sey.

3)

Sämmtliche Capitalisten hiesiger Lande, ihre Capitalien mögen innerhalb oder außerhalb Landes ausgeliehen seyn, und sie mögen in Consensen oder Obligationen, auch in großen oder kleinen Summen bestehen, entrichten von ihren alljährlich zu erheben habenden Interessen, Fünf *pro Cent.* Und gleichergestalt sollen auch

4)

Aeraria publica, pia Corpora und ähnliche öffentliche Institute, als z. B. Kirchen und Gemeinde Cassen ꝛc. insoferne sie einen Ueberschuß an ihren jährlichen Einnahmen haben, von solchem Ueberschuß Fünf vom Hundert beyzutragen verpflichtet seyn.

a) diejenigen Contribuenten, welche Canzleysäßig sind, oder sonsten in Ansehung ihrer Person oder ihrer Besitzungen eines privilegirten Fori genteſſen, haben ihre bestimmten und freywilligen Beyträge, mittelst eines unterschriebenen kurzen Aufsatzes, binnen 4 Wochen von Publikation dieses Mandats, bey Unserer Commission und zwar bey Unserm geheimen Rath und Consistorial-Präsidenten Göbel unmittelbar anzugeben, das angegebene Quantum selbst aber auf die festgesetzten beiden Termine Michaelis und Martini d. J. an die Landes-Casse unmittelbar abzuliefern;

b) diejenigen Contribuenten hingegen, welche nicht privilegiret, haben ihre bestimmten und freywilligen Beyträge, ebenfalls binnen 4 Wochen von Publication dieses Mandats, entweder schriftlich oder mündlich bey ihrem häuslichen Lehnherrn anzugeben, das angegebene Quantum selbst aber, auf die ermeldeten beyden Termine Michaelis und Martini d. J. an die Steuer-Subcollecturen zu entrichten, von welchen letzteren sodann der Betrag an die Landes-Casse einzuliefern ist.

Damit nun aber

II.

in Ansehung dieser nicht privilegirten Contribuenten genaue Ordnung gehalten werden möge, so hat zu dem Ende jeder häusliche Lehnherr, er sey ein Fürstliches Amt, oder Castenamt, oder ein Stadtrath, oder eine Vogtey, seine häuslichen Lehnleute viritim vor sich zu bescheiden, ihnen

nen den Innhalt und die Absicht dieses Unsers Mandats deutlich zu erklären, und sie zu vorschriftmäßiger Angabe ihrer Beyträge zu ermahnen, sodann die schriftlichen Angaben ad Acta, die mündlichen aber ad Protocollum zu nehmen; hierauf sämmtliche Angaben in ein ordentliches Verzeichniß zu bringen und dieses bey Unserer Commission binnen 4 Wochen nach Emanirung dieses Mandats einzureichen, die Contribuenten hingegen, wegen richtiger Ablieferung ihrer Beyträge, an die Steuer Subcollecturen zu verweisen, übrigens aber in zweifelhaften Fällen an die Commission zu berichten, und sich von daher Resolution zu erbitten. Desgleichen hat auch jeder Dorfsherr in Ansehung der Gemeind-Aerarien nach dem §. 4 das Erforderliche zu besorgen, wie nicht weniger durch seinen Dorfs-Schultheißen Erkundigung einzuziehen: ob nicht ein Ausmärtiger, in dem Orte einen Zehend, Gült ꝛc. besitze? damit ein solcher bei dieser allgemeinen Anlage nicht übergangen, sondern gleichermassen zur Contribution annoch gezogen werden möge.

Wir versehen Uns demnach zu Unsern Landständen, Unserer Dienerschaft und sämmtlichen getreuen Unterthanen Unserer Fürstlichen Lande, daß jeder derselben nach Maasgabe der oben enthaltenen Grundsätze das Seinige unweigerlich gewissenhaft beytragen, und dieser Unserer landesfürstlichen Verordnung um somehr allenthalben die schuldige Folge willig leisten werde; als Wir selbsten von dem Grundsatz der allgemeinen Mitleidenheit Uns nicht zu entfernen gedenken, sondern vielmehr aus Unserer Rent-Cammer, nach ihren dermaligen Kräften, mit Einverständniß der

Kaiserlichen Commission, einen Beytrag leisten zu lassen nicht entstehen, ja sogar auch Unsere Herren Söhne und Herren Brüder Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. veranlassen werden, zu diesem, das allgemeine Beste des Vaterlandes bezielenden Gegenstand, auf eine thätige Weise großmüthigst mitzuwirken.

Würde aber gleichwohl bey einem oder dem andern Contribuenten, in Ansehung seines zu leistenden Beytrags, eine Verheimlichung des wahren Ertrags seiner steuerfreyen Besitzungen, des Interessen-Abwurfs seiner Capitalien, des Bestands seiner Besoldungen, seines jährlichen Erwerbs und Einkommens zu verspüren seyn, und er dessen überwiesen werden; so soll derselbe sodann mit der Entrichtung des doppelten Quanti, welches er ausserdem sonst nur einfach entrichtet haben würde, angesehen — auch noch überdies dessen Name und Character zu seiner Beschämung öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu mehrerer Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen Innsiegel bekräfftigen, dasselbe auch zu jedermanns Nachachtung und Wissenschaft durch den Druck öffentlich bekannt machen lassen.

So geschehen Coburg zur Ehrenburg den 24. Julii 1797.

(L. S.)

Ernst Friederich, HzS.

XXVI.

XXVI.

Herzogl. Sachsen = Coburgischer Hof = und Regierungs = Staat,

oder:

# Tabella

Ueber der gesammten Fürstl. Coburgl. Hof= und anderer Bedienten
bey denen

## Collegiis - Besoldung.

Anno 1699.

---

Ein Beytrag zur Regierungs= Geschichte Herzogs Albrechts zu Sachsen = Coburg.

---

Nach dem Original.

Diese Tabellen folgen nach pag. 172

A

| Fürstl. Hofstadt. | Geld-Besoldung fl. gl. pf. | Heu-Geld fl. gl. pf. | Weitzen Sr. Mz. | Korn Sr. Mz. | Gersten Sr. Mz. | Hafer Sr. Mz. | Erbsen Sr. Mz. | Linsen Sr. Mz. | Gut-Bier Eym. Ms. | Frisch-Bier Eym. Ms. | Fische Cr. Pfd. | Wildpret Stücke | Hart-Holz Ctr. | Weich-Holz Ctr. | Unschlitt Pfd. | Hofkost | Livreé |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Adelich und andre Frauenzimmer. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Der Hofmeisterin " " | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | |
| dem Cammer-Fräulein " | 57 fl. 12 gl. 7 pf. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | |
| dem Hof-Fräulein " " | 48 — — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | |
| der Cammer-Frau " " | 36 — — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | |
| dem 1. Cammer-Mägden | 28 16 10 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | Hofkost | |
| dem 2. Cammer-Mägden | 19 4 2½ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | |
| der Hofmeister. Mägden | — — — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | |
| der Fräulein Mägden " | 9 12 7 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | |
| der Frauenzimmers Magd | 8 8 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | |
| Summa | 207 12 7½ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | |
| Fürstl. Hof-Amt. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Hr. Haus-Marschall " " | 424 — — | 60 — | 6 | 15 | — | 120 | — | — | — | — | 1 Cr. | 1 St. | 10 C. | 10 Ct. | 32⅜ Pfd. | Hofk. | — |
| Hr. Cammerjunker Zorn | 180 — — | 30 — | — | — | — | 60 | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 32⅜ Pfd. | Item | — |
| Hr. Cammerjunk. Kempinsky | 180 — — | 30 — | — | — | — | 60 | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 32⅜ | Item | — |
| Hr. " " von Muffel | 180 — — | 30 — | — | — | — | 60 | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 32⅜ | Jt. | — |
| Hr. " " von Borsberg | 180 — — | 30 — | — | — | — | 60 | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 32⅜ | Jt. | — |
| dem Rath und Leib-Medico | 64 — — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 St. | — | 6 | — | — | — |
| dem Hofverwalter Rosenthal | 80 — — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 6 | 20⅛ | Hofk. | — |
| " Cammerdiener Gottfried | 72 — — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | 15¼ | Item | — |
| " " " Friedrich | 72 — — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | 15¼ | Kostgeld | — |
| " Hof-Fourier Frank " | 58 8 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 20⅛ | Hofk. | Livreé |
| Sieben Pagen jeden 12 fl. | 84 — — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | Item | Item |
| dem Trommeter Schreiber | 100 — — | 10 — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 15¼ | Item | Item |
| " " " Jacobi " | 100 — — | 10 — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 15¼ | Kostgd. | Item |
| " " " Brüchner | 58 8 5 | 10 — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 15¼ | Hofk. | Item |
| " " " Scheckeln | 58 8 5 | 10 — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 15¼ | Kostgd. | Item |
| " Pauker Jeremisen " " | 58 8 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 15¼ | Item | Item |
| Sieben Laquayen á 21 fl. | 147 — — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 6 Hf. 1 Kg. | Item |
| Frauenzimmer Laquay " | 9 12 7 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | Hofk. | Item |
| dem Einheitzer " " | 20 — — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 12⅝ Pfd. | — | Item |
| dessen Magd " " | 7 — — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Summa | 2133 fl. 4 3 | 220 fl. | | | | | | | | | | | | | | | |

B.

| Fürstl. Hofstadt. | Geld-Besoldung fl. | gl. | pf. | Heu-Geld fl. | gl. | pf. | Weitzen Sr. | Mz. | Korn Sr. | Mz. | Gersten Sr. | Mz. | Hafer Sr. | Mz. | Erbsen Sr. | Mz | Linsen Sr. | Mz. | Gut-Bier Eym. | Mz. | Frisch-Bier Eym. | Mz. | Fische Cr. | Pfd. | Wildpret Stücke | Hart-Holz Cltr. | Weich-Holz Cltr. | Unschlitt Pfd. | Hofkost | Livreé |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Hofküche.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dem Küchenmeister | 180 | — | — | — | | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | 10 | $20\frac{1}{8}$ Pfd. | Hofk. | — |
| " Küchschreiber Groschen | 60 | — | — | — | | | $1\frac{3}{4}$ | 2 | $5\frac{1}{4}$ | 2 | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | 6 | $20\frac{1}{8}$ | Item | — |
| " Mundkoch Wagner | 60 | — | — | — | | | $1\frac{1}{2}$ | — | 6 | — | 6 | — | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | 2 | 2 | $7\frac{5}{8}$ | Jt. | — |
| " Koch Hutschka | 40 | — | — | — | | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | 3 | $7\frac{1}{8}$ | Jt. | Livreé |
| " Bey-Koch Faßold | 36 | — | — | — | | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | 2 | $7\frac{1}{8}$ | Jt. | Item |
| " Küchen-Jungen | | — | | — | | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | — | — | Jt. | Jt. |
| der Küchen-Magd | 13 | 7 | 4 | — | | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | — | — | | |
| Summa | 389 fl. | 7 | 4 | — | | | $3\frac{1}{4}$ | 2 | $11\frac{1}{4}$ | 2 | 6 Sr. | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | 2 | 23 Cl. | $63\frac{1}{8}$ | | |
| **Hofkellerey.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dem Kellerschreiber | 60 | — | — | — | | | $1\frac{3}{4}$ | 2 | $5\frac{1}{2}$ | 2 | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | 6 | $20\frac{1}{8}$ | Hofk. | — |
| " Mundschenken | 21 | 12 | 7 | — | | | $\frac{3}{4}$ | 3 | $7\frac{1}{2}$ | — | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | 6 | — | Item | Livreé |
| " Kellerknecht | | — | | — | | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | — | — | Kostgeld | Item |
| " Hofbecken | | — | | — | | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | — | — | Kostgd. | Jt. |
| Summa | 81 | 12 | 7 | — | | | $2\frac{3}{4}$ | 1 | 13 | 2 | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | 12 | $20\frac{1}{8}$ | | |
| **Silber-Cammer.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dem Silber-Diener | 21 | 12 | 7 | — | | | — | | $7\frac{1}{2}$ | — | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | 4 | — | Hofk. | Livreé |
| " Tafeldecker | 21 | — | — | — | | | — | | $7\frac{1}{2}$ | — | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | — | — | Jt. | Item |
| | | | | | | | wegen der Herrschaftl. Kürschner Arbeit. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| der Silberscheuerin | 14 | — | — | — | | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | — | — | — | — |
| Summa | 56 fl. | 12 | 7 | — | | | — | | 15 Sr. | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | 4 | — | | |
| **Bettmeisterey und Waschhauß.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Der Bettmeisterin | 16 | — | — | — | | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | — | — | Kostgd. | — |
| dem Waschmädgen | 19 | 4 | $2\frac{1}{2}$ | — | | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | — | — | ) | — |
| zwey Waschmädgen | 16 | 16 | 10 | — | | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | — | — | Hofk. | — |
| Summa | 52 fl. | $\frac{1}{2}$ | pf. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

C.

| Fürstl. Hofstadt. | Geld-Besoldung fl. | gl. | pf. | Heu-Geld fl. | gl. | pf. | Weitzen Sr. | Mz. | Korn Sr. | Mz. | Gersten Sr. | Mz. | Hafer Sr. | Mz. | Erbsen Sr. | Mz. | Linsen Sr. | Mz. | Gut-Bier Eym. | Mß. | Frisch-Bier Eym. | Mß. | Fische Cr. | Pfd. | Wildpret Stücke | Hart-Holz Cltr. | Weich-Holz Cltr. | Unschlitt Pfd. | Hofkost | Livreé |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Hof-Schneiderey.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dem Cammer- u. Leibschneider | 50 | — | — | — | | | 1 | | 4 | | — | | — | | — | | — | | 2 | Ey. | — | | — | | — | — | 6 | $15\frac{1}{4}$ | Kostgeld | — |
| der Herzogin Leibschneider | 40 | — | — | — | | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | 4 | $15\frac{1}{4}$ | Item | — |
| dem Hofschneider | 80 | — | — | — | | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | 4 | — | Jt. | — |
| Summa | 170 | fl. | — | — | | | 1 | Sr. | 4 | Sr. | — | | — | | — | | — | | 2 | | — | | — | | — | — | 14 | $30\frac{1}{2}$ | | |
| **Schlachthauß.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dem Hof-Mezger | | — | | — | | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | — | — | — | — |
| Mezgers-Knecht | 20 | fl. | — | — | | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | — | $7\frac{5}{8}$ Pfd | Kostgd. | Livreé |
| Summa | perse | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **Fürstl. Stall-Amt.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dem Stallmeister | 300 | — | — | 40 | — | | — | | — | | — | | 80 | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | 12 | $32\frac{3}{8}$ | Hofk. | — |
| Bereuter | 164 | 18 | — | 10 | — | | $\frac{1}{2}$ | | 4 | | 5 | | 20 | | $\frac{1}{4}$ | | $\frac{1}{4}$ | | — | | — | | $\frac{1}{2}$ | Cent. | — | — | — | — | — | — |
| Leibknecht | 33 | 12 | 7 | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | — | $15\frac{1}{4}$ | Kostgd. | Livreé |
| diesem wegen der Hofriemer-Arbeit | 47 | 12 | 7 | — | | | 2 | | 10 | | — | | — | | $\frac{1}{2}$ | | $\frac{1}{2}$ | | — | | — | | — | | — | — | 8 | — | — | — |
| dem Reitschmidt | 30 | — | — | — | | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | — | — | Kostgd. | Livreé |
| Hofschmidt hats im Gedinge | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| dem Wagenmeister | 24 | — | — | — | | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | — | — | — | — |
| 7 Reitknechte á 20 fl. | 140 | — | — | — | | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | — | — | Kostgd. | Livr. |
| dem Beschäterknecht | 20 | — | — | — | | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | — | — | Kostgd. | Livr. |
| 2 Leibkutscher á 24 fl. | 48 | — | — | — | | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | — | — | Item | Item |
| 2 andere Kutscher á 20 fl. | 40 | — | — | — | | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | — | — | Item | Jt. |
| 4 Vorreuter á 16 fl. 16 ggl. | 67 | 4 | $2\frac{1}{2}$ | — | | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | — | — | Jt. | Jt. |
| 2 Beilaufern á 16 fl. 16 ggl. | 33 | 12 | 7 | — | | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | — | — | Jt. | Jt. |
| 2 Stalljungen á 9 fl. 12 ggl. | 19 | 4 | $2\frac{1}{2}$ | — | | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | — | — | Hofk. | Jt. |
| Hofpohrer | | — | | — | | | 1 | Sr. | 4 | | — | | — | | 2 | | 2 | | — | | — | | — | | — | — | 3 | Clt. | — | — |
| Summa | 970 | fl. | 1gl. 2 pf. | 50 | fl. | | $3\frac{1}{2}$ | Sr. | 18 | Sr. | 5 | Sr. | 100 | Sr. | $\frac{3}{4}$ | 2 | $\frac{3}{4}$ | 2 | — | | — | | $\frac{1}{2}$ | Cr. | — | — | 23 | Cl. $47\frac{5}{8}$ | Pfd. | | |

D.

| Fürstl. Hofstadt. | Geld-Besoldung fl. | gl. | pf. | Heu-Geld fl. | gl. | pf. | Weitzen Sr. Mz. | Korn Sr. Mz. | Gersten Sr. Mz. | Hafer Sr. Mz. | Erbsen Sr. Mz. | Linsen Sr. Mz. | Gut-Bier Eym. Ms. | Frisch-Bier Eym. Ms. | Fische Cr. Pfd. | Wildpret Stücke | Hart-Holz Cltr. | Weich-Holz Cltr. | Unschlitt Pfd. | Hofkost | Livreé |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Hof-Capella.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dem Capellmeister | 200 | — | — | — | | | 1½ | 12 | 10 | — | ¼ | ¼ | — | — | — | — | — | 10 | — | — | — |
| " Inspectori | 60 | — | — | — | | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | Hofk. | — |
| " Bassist Schmieden | 40 | — | — | — | | | 1½ | 10 | 5 | — | ¼ | ¼ | — | — | — | — | — | 8 | — | — | — |
| Hat auch aparte Besoldung als Canzlist bey der Cassa | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| dem Tenorist Höflein | | — | | — | | | 1½ | 4 | 5 | — | ¼ | ¼ | — | — | — | — | — | 4 | — | — | — |
| Item bey der Cassa als Copist | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| dem Altisten Landgraf | 52 | 12 | 9½ | — | | | 1½ | 10 | 5 | — | ¼ | ¼ | — | — | — | — | — | 8 | — | — | — |
| Hat darneben bei Rath das Umgelder-Amt und die Raths-Schreiberey. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dem Hof-Organisten | 105 | 5 | 7 | — | | | 1½ | 10 | 5 | — | ¼ | ¼ | — | — | — | — | — | 8 | — | — | — |
| " Capellist Schneider | 2 | — | — | — | | | 1½ | 4 | 5 | — | ¼ | ¼ | — | — | — | — | — | 4 | — | — | — |
| Hat noch 40 fl. bei der Cassa als Copist | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| dem Calcanten Turenne | 16 | — | — | — | | | ¼ | 10 | — | — | ¼ | ¼ | — | 10 Ey. | — | — | — | 5 | — | — | Livr. |
| vors Armuth | 120 | — | — | — | | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Summa | 595 | 18 | 4½ | — | | | 7¼ Sr. | 60 Sr. | 35 Sr. | — | 1¾ Sr. | 1¾ | — | 10 Ey. | — | — | — | 47 | — | | |
| **Hof-Jägerey.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dem Wildmeister Merkel | 80 | — | — | — | | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 Stck. | — | — | — | — | — |
| Auf 4 Wind- und 1 Leb. Hund | | — | | — | | | — | 21 Sr. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| dem Büchsenspanner | 21 | — | — | — | | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | Kostgd. | Livr. |
| Summa | 101 fl. | | | — | | | — | 21 Sr. | — | — | — | — | — | — | — | 1 Stck. | — | — | — | | |
| **Exercitien-Meister.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dem Tanzmeister | 121 | 6 | 3½ | — | | | ½ Sr. | 4 | 5 | — | ¼ | ¼ | — | — | ½ Cr. | — | — | — | — | — | — |
| " Ballmeister | 85 | 5 | 7 | — | | | ½ | 4 | 5 | — | ¼ | ¼ | — | — | — | — | — | 6 | — | — | — |
| Summa | 206 | 11 | 10½ | — | | | 1 | 8 | 10 | — | ½ | ½ | — | — | ½ Cr. | — | — | 6 | — | | |

E.

| Fürstl. Hofstadt. | Geld-Besoldung fl. gl. pf. | Heu-Geld fl. gl. pf. | Weitzen Sr. Mz. | Korn Sr. Mz. | Gersten Sr. Mz. | Hafer Sr. Mz. | Erbsen Sr. Mz. | Linsen Sr. Mz. | Gut-Bier Eym. Ms. | Frisch-Bier Eym. Ms. | Fische Cr. Pfd. | Wildpret Stücke | Hart-Holz Cltr. | Weich-Holz Cltr. | Unschlitt Pfd. | Kostgeld. | Livreé |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Hofgarten.** | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dem Hofgärtner Vitel | 70 — — | — | 3 | 12 | — | — | 1½ | 1½ | 12 | 12 | — | — | — | 8 Cl. | — | — | — |
| „ ersten Gesellen | 37 — — | — | 1½ | 6 | — | — | 1¼ | 1¼ | 7 | 7 | — | — | — | 6 Cl. | — | — | — |
| „ andern Gesellen | 37 — — | — | 1½ | 6 | — | — | 1¼ | 1¼ | 7 | 7 | — | — | — | | — | — | — |
| „ 1. Garten-Knecht | 21 — — | — | 1 | 6 | — | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — |
| „ 2. Garten-Knecht | 21 — — | — | 1 | 6 | — | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — |
| „ Gärtner zu Oeßlau | 30 — — | — | 2 | 12 | 8 | — | 1½ | 1½ | — | — | — | — | — | 10 | — | — | — |
| „ Gärtner in kleinen Garten | 37 — — | — | 1½ | 6 | — | — | 1¼ | 1¼ | 7 | 7 | — | — | — | — | — | — | — |
| „ Garten-Jungen | 27 — — | — | 1½ | 5 | — | — | 1¼ | 1¼ | 4 | 6 | — | — | — | — | — | — | — |
| Summa | 280 fl. — | — | 9 Sr. | 59 Sr. | 8 Sr. | — | 2¾ Sr. | 2¼ Sr. | 37 Ey. | 39 Ey. | — | — | — | 28 Cl. | — | — | |
| **Stutterey.** | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dem Bereuter wegen der Inspection | — | — | — | 8 | 6 | — | — | — | — | — | — | — | — | 8 | — | — | — |
| „ Hengstfohlen-Knecht | 20 fl. — | — | 3 | 10 | 1 | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| „ Studen-Knecht | 20 — — | — | 3 | 10 | 1 | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| „ Stude-Knecht Adj. | 16 12 7 | — | 2 | 10 | 1 | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| „ Hengstfohlen-Jungen | 12 12 7 | — | 1 | 4 | ½ | — | ½ | ½ | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Lichtgeld denen Knechten | 1 — — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Summa | 70 4 2 | — | 9 Sr. | 42 Sr. | 9½ Sr. | — | 3½ Sr. | 3½ Sr. | — | — | — | — | — | 8 Cl. | — | — | |

F.

| Fürstl. Hofstadt. | Geld-Besoldung fl. | gl. | pf. | Heu-Geld fl. | gl. | pf. | Weitzen Sr. | Mz. | Korn Sr. | Mz. | Gersten Sr. | Mz. | Hafer Sr. | Mz. | Erbsen Sr. | Mz. | Linsen Sr. | Mz. | Gut-Bier Eym. | Ms. | Frisch-Bier Eym. | Ms. | Fische Ctr. | Pfd. | Wildpret Stücke | Hart-Holz Cltr. | Weich-Holz Cltr. | Unschlitt Pfd. | Kostgeld. | Livreé |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Bauamt- und Gem. Hofdiener** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dem Baumeister Richter | 98 | 16 | 1 | — | | | ½ | | 4 | | 5 | | — | | ¼ | | ¼ | | — | | — | | — | | — | — | 6 Cl. | — | — | — |
| " Vice-Baumstr. Bieler | 46 | 17 | 2 | — | | | 1 | ½ | 10 | | 5 | | — | | ¼ | | ¼ | | — | | — | | — | | — | — | 8 | — | — | — |
| " Hofmahler " " " | 20 | — | — | — | | | 1 | | 8 | | 10 | | — | | ¼ | | ¼ | | — | | — | | — | | — | — | 8 | — | — | — |
| " Kleinen Uhrmacher " | 20 | — | — | — | | | 1 | | 6 | | 6 | | — | | ¼ | | ¼ | | — | | — | | — | | — | — | 6 | — | — | — |
| " Bronnenmeister " " | 36 | — | — | — | | | ½ | | 3 | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | aufn | Staan | — | — | — |
| " Hofmaurer " " " | | — | | — | | — | | | 6 | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | 4 | — | — | Livr. |
| " 1. Hofschreiner " " | 50 | 16 | 10 | — | | | ½ | | 10 | | 5 | | — | | ¼ | | ¼ | | — | | — | | — | | — | — | 4 | — | — | Item |
| " 2. Hofschreiner " " | 38 | 7 | 8 | — | | | ½ | ½ | 6 | | — | | — | | ¼ | | ¼ | | 9 Ey. | 44 | — | | — | | — | — | 4 | — | — | It. |
| 2 Schreiner-Gesellen á 20 fl. | 40 | — | — | — | | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | — | — | Hofk. | It. |
| Dem Buchdrucker " " | 3 | — | — | — | | | — | | 6 | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | — | — | — | — |
| " Pritschenmeister " " | | — | | — | | | — | | 4 | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | — | — | — | — |
| " Schlotfeger " " " | 12 | — | — | — | | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | 5 | — | — | — |
| " Hoffischer " " " | | — | | — | | | — | | 5 | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | aufn | Staan | — | — | — |
| " 1. Einspänniger " " | 14 | — | — | 10 | — | | ½ | | 4 | | — | | 20 | | ¼ | | ¼ | | — | | — | | — | | — | — | — | — | — | — |
| " 2. Einspänniger " " | 14 | — | — | 10 | — | | ½ | | 4 | | — | | 20 | | ¼ | | ¼ | | — | | — | | — | | — | — | — | — | — | — |
| " 3. Einspänniger " " | 14 | — | — | 10 | — | | ½ | | 4 | | — | | 20 | | ¼ | | ¼ | | — | | — | | — | | — | — | — | — | — | — |
| " Blechschmidt " " | | — | | — | | | — | | 4 | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | | — | — | 2 | — | — | — |
| " Stoccatur. " " " | 101 | — | — | — | | | 2 | | 10 | | — | | — | | ¼ | | ¼ | | 10 Ey. | | 5 Ey. | | — | | — | — | 5 | — | — | — |
| Summa | 508fl. | 15gl. | 9p. | 30 fl. | | | 9 Sr. | | 94 Sr. | | 31 Sr. | | 60 Sr. | | 2½ Sr. | | 2¼ Sr. | | 19 E. | 44 | 5 Ey. | | — | | — | — | 52 Cl. | — | | |
| **In Gemein.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dem Stadt-Cantori wegen der Pagen-Information | | — | | | — | | ½ | | 4 | | 5 | | — | | ¼ | | ¼ | | — | | — | | — | | — | — | 8 Cl. | 15¼ Pfd. | — | — |
| Einigen Hofbedienten zum Kostgeld und Kost-Deputat auch wegen des Deputat-Weins besage Designation | 1042fl | 12gl. | 7p. | — | | | 24½ Sr. | | 336 Sr. | | — | | — | | 12¼ S. | | 12¼ S. | | 469 E. | 28 | — | | — | | — | — | — | — | — | — |
| Summa | 1042fl | 12gl. | 7p. | — | | | 25 Sr. | | 340 Sr. | | 5 Sr. | | — | | 12½ S. | | 12½ S. | | 469 E. | 28 | — | | — | | — | — | 8 Cl. | 15¼ Pfd. | | |
| Summa Summarum | 6885fl. | 8gl. | 4pf. | 300 fl. | | | 81¾ Sr. 3 Mz. | | 738¾ S. | | 115½ S | | 600 S. | | 24¼ S. 2 Mz. | | 24½ S. 2 Mz. | | 525 Ey. 72 Ms. | | 56 Ey. | | 2 Ctr. | | 3 Stck. | 12 C. | 293 C. | 506 Pfd. | | |

| Fürstl. Collegia. | Geld-Besoldung fl. gl. pf. | Heu-Geld fl. gl. pf. | Weitzen Sr. Mz. | Korn Sr. Mz. | Gersten Sr. Mz. | Hafer Sr. Mz. | Erbsen Sr. Mz. | Linsen Sr. Mz. | Gut-Bier Eym. Ms. | Frisch-Bier Eym. Ms. | Fische Cr. Pfd. | Wildpret Stücke | Hart-Holz Cltr. | Weich-Holz Cltr. | Unschlitt Pfd. | Hofkost | Livreé |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Fürstl. Canzley.** | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Hr. Geh. R. und Canzlar | 664 fl. — | — | 6 | 30 | 30 | 80 | — | — | — | — | 1 Cr | 2 Stck. | 15 | 15 | 50 Pfd. | — | — |
| dem 1. Hofrath Eberwein | 394 — — | — | — | 15 | 15 | 40 | — | — | — | — | 1 | 1 | 7½ | 7½ | — | — | — |
| " 2. Hofr. Pernau " " | 394 — — | inc. Hd. — | — | 15 | 15 | 40 | — | — | — | — | 1 | 1 | 7½ | 7½ | — | — | — |
| " 3. Hofr. Modrach " | 394 — — | — | — | 15 | 15 | 40 | — | — | — | — | 1 | 1 | 7½ | 7½ | — | — | — |
| " Gerichts-Secretario " | 145 — — | — | — | 12 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | 9 | 37¾ | — | — |
| " Kriegs-Secretario " | 145 — — | — | — | 12 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | 9 | 37¾ | — | — |
| " Secret. und Archivar. | 100 — — | — | 2 | 6 | 6 | — | ¼ | ¼ | — | — | — | — | 2 | 4 | — | — | — |
| " Bothenmeister " " | 80 — — | — | — | 6 | 6 | — | — | — | — | — | — | — | — | 6 | 21 | — | — |
| " Canzlist Schmidt " " | 64 — — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 21 | — | — |
| hat auch bei d. Capell. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| " Canzlist Müller " " | 64 — — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 21 | — | — |
| " 1. Copist " " | 40 — — | — | 1 | 4 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 16 | — | — |
| " 2. Copist " " " | 40 — — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 16 | — | — |
| hat auch bei d. Capell. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| " Canzleydiener " " | 48 — — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 40 | — | — |
| 2 Canzley-Bothen " " | 16 — — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | Livreé |
| Summa | 2588 fl. — Bezahlt die Land | — des-Cassa | 9 Sr. | 119 S. | 102 S. | 200 S. | ¼ Sr. | ¼ Sr. | — | — | 4 Cr. | 5 Stck. | 39½ Cl. | 69½ C. | 260 Pfd. | | |
| **Consistorium.** | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Hr. Geh. R. und Præsidenten | 564 — — | — | 6 | 30 | 30 | 80 | — | — | — | — | 1 Cr. | 2 Stck. | 15 | 15 | 50 Pfd. | — | — |
| " General-Superintend. | 94 — — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | aufn | Stañ | — | — | — |
| dem R. und Asesor auch | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Geh. Secretar. " " | 210 — — | — | 2 | 12 | 12 | — | 1 | 1 | — | — | ½ | — | 6 | 6 | 37¾ | — | — |
| " Consist. Secretar. " | 145 — — | — | — | 12 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | 9 | 37¾ | — | — |
| " Copisten " " " | 40 — — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 16 | — | — |
| hat auch bei d Capell. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| denen Secret. und Canzellisten | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 S sch.) 1 " roth) | — | — | — | — | — |
| Summa | 1053 fl. — Item die Land | — des-Cassa | 8 Sr. | 54 Sr. | 47 Sr. | 80 Sr. | 1 Sr. | 1 Sr | — | — | 1½ Cr. | 3 S roth 1 " schwz. | 21 C. | 30 Cl. | 141½ Pf. | | |

| Fürstl. *Collegia.* | Geld-Besoldung fl. gl. pf. | Heu-Geld fl. gl. pf. | Weitzen Sr. Mz. | Korn Sr. Mz. | Gersten Sr. Mz. | Hafer Sr. Mz. | Erbsen Sr. Mz. | Linsen Sr. Mz. | Gut-Bier Eym. Ms. | Frisch-Bier Eym. Ms. | Fische Cr. Pfd. | Wildpret Stücke | Hart-Holz Cltr. | Weich-Holz Cltr. | Unschlitt Pfd. | Hofkost | Livreé |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Cammer. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Hr. Geh. Rath und Cammer-Direct. | 624 — — | 40 — | 6 | 30 | 30 | 80 | — | — | — | — | 1 Cr. | 2 Stck. | 15 | 15 | 50 | — | — |
| dem R. und Renthmeister | 274 — — | 20 — | 4 | 16 | 16 | — | 1 | 1 | — | — | 1 | 1 | 8 | 8 | 50 | — | — |
| " Renth-Secretario " | 136 — — | — | 2 | 12 | 12 | — | 1 | 1 | — | — | — | — | 6 | 6 | 25 | | |
| " Cammer- und Steuersch. | 150 — — | — | 2 | 8 | 8 | — | 1 | 1 | — | — | — | — | 4 | 4 | 25 | | |
| " Cammer-Registrat. " | 20 — — | — | 1 | 6 | 6 | — | ¼ | ¼ | — | — | — | — | 2 | 4 | 21 | | |
| " Rechn. Exam. und C. Canzlisten " " " | 60 — — | — | 3 | 12 | 12 | — | ¼ | ¼ | — | 6 | — | — | 2 | 4 | 21 | (hat dung hierüber von d. | d. Besol Visier. |
| Canzlist Müller stehet bei der dem Copist und Frohnschr. hat d. übrige in denen Aemtern. | Canzley. 20 — — | — | 1 | 4 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 16 | hat Adniesu u hat dabei die ministr. ng d. Ac noch 10ß | Floß: ger. Ge cidenz 12 gl. in |
| dem Cammer-Bothen " " | 10 — — | — | 1 | 6 | — | — | ½ | ½ | — | — | — | — | — | 2 | 12 | — | Livreé |
| denen Cammerbedienten " | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 Stck. | — | — | — | | |
| Summa | 1294 fl. — | 60 fl. | 20 Sr. | 94 Sr. | 84 Gr. | 80 Sr. | 4 Sr. | 4 Sr. | — | 6 Ey. | 2 Cr. | 4 Stck. | 37 C. | 47 Cl. | 220 Pfd. | | |
| Forst-Amt. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| dem Besuch-Knecht zu Weidach | 51 fl. | — | 2 | 18 | — | 15 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| " Forstknecht zu Gradstadt | 20 — — | 15 fl. | — | 10 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| " Forstkt. zu Mehrenhaußen das übrige hat er zu Mönchröden. | 18 — — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Zeugschneider zu Mönchröden N. 9 Sr. Korn auf 2 Hunden Forstknecht zu Neukirchen. | 20 — — | — | 2 | 16 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Summa | 109 fl. | 15 fl. | 4 Sr. | 44 Sr. | — | 15 Sr. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

| | Geld-Besoldung fl. gl. pf. | Heu-Geld fl. gl. pf. | Weitzen Sr. Mz. | Korn Sr. Mz. | Gersten Sr. Mz. | Hafer Sr. Mz | Erbsen Sr. Mz | Linsen Sr. Mz. | Gut-Bier Eym. Ms. | Frisch-Bier Eym. Ms. | Fische Cr. Pfd. | Wildpret Stücke | Hart-Holz Cltr. | Weich-Holz Cltr. | Unschlitt Pfd. | Hofkost | Livree |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Provisionarien.** | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Hr. Hofmarschall v. Bischofshaußen | 400 fl. — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Wilhelm Carl von Anroth | 20 — — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| der Capellmeisterin Künstlin | 20 — — | — | 1 | 6 | — | — | 1/4 1/4 | 1/4 1/4 | — | — | — | — | — | 4 | — | — | — |
| " Hofverwalter Reißin | — | — | 1 | 10 | — | — | | | — | — | — | — | — | 4 | — | — | — |
| " Haußvoigtin Forckin " | — | — | — | 4 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | — | — | — |
| dem Haußknecht zu Oeßlau | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — |
| Clauß Heßen zu Mehder " | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Margt Antonin " " | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| dem Schieferdecker Schreyer | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| der Schumannischen Wittib | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | — | — | — |
| des Zeuchknechts zu Mönchröden Wittib " " | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Summa | 440 fl. — | — | 2 Sr. | 32 Sr. | — | — | 1/2 Sr. | 1/2 Sr. | — | — | — | — | — | 17 Cl. | — | | |
| **Agenten und Correspondenten.** | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dem Correspond. zu Hamburg | 28 16 10 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| " Agent. zu Dreßden " | 28 16 10 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| " Correspond. zu Nürnberg | 36 — — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| " Rath und Agenten zu Wien wird aus der Landes-Cassa bezahlt. | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Summa | 93 fl. 12 gl. 8 pf. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| **Münz- und Bergwerk.** | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dem Münz Waradein und Berg-Inspector N. " | 72 — — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | 15 1/4 | Kostgd. | — |
| dem Eißenschneider " " | 18 — — | — | 1/2 | 4 | 5 | — | 1/4 | 1/4 | — | — | — | — | — | 4 | — | — | — |
| Summa | 90 fl. — | — | 1/2 Sr. | 4 Sr. | 5 Sr. | — | 1/4 Sr. | 1/4 Sr. | — | — | — | — | — | 7 Cl. | 15 1/4 Pfd. | | |

K.

| | Geld-Besoldung fl. | gl. | pf. | Heu-Geld fl. | gl. | pf. | Weitzen Sr. Mz. | Korn Sr. Mz. | Gersten Sr. Mz. | Hafer Sr. Mz. | Erbsen Sr. Mz. | Linsen Sr. Mz. | Gut-Bier Eym. Ms. | Frisch-Bier Eym. Ms. | Fische Cr. Pfd. | Wildpret Stücke | Hart-Holz Cltr. | Weich-Holz Cltr. | Unschlitt Pfd. | Hofkost | Livreé |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Post-Amt.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dem Postmeister zu Schmalkalden | 24 | — | — | — | | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| denen 4 Nürnberger ordina. Bothen | 24 | — | — | — | | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Summa | 48 | fl. | — | — | | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Universität Jena perse | 316 | fl. | 7 | gl. | — | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| **Stipendiaten.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| An 1. Stipend. Medico | 42 | fl. | — | — | | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 2. Stipend. Philosoph. | 63 | — | — | — | | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1. Nobili | 50 | — | — | — | | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1. Theolog. dem Professor Köhlern | 60 | — | — | — | | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1. Stipend. Philol. dem Prof. Fuchßen | 45 | — | — | — | | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 4. Stipend. Academic. | 120 | — | — | — | | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 4. Gymnasiast. | 100 | — | — | — | | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Summa | 480 | fl. | — | — | | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| **Fürstl. Vestung.** | 557 | fl. | 3 | gl. | 6 | pf. | | | | | | | | | | | | | | | |
| Hr. Obristen und Commandanten hats in der Landes-Cassa | — | | — | ½ | 4 | 6 | 80 | — | — | — | — | | (1 C. Kf ½ Hcht. | 1 Stück 12 Has.) | — | aufn Staü | 32⅜ | Pfd. | — | — | |
| Hr. Obrist Lieut. von Könitz | Item das. | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | — | — | — | — | — | | — | — | |
| Dem Lieut. Strudwolf das übrige hat er in der Kriegs-Cassa. | 12 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | — | — | — | — | — | | — | — | |
| Zur Ehrenburgs Wacht | — | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | — | — | — | 10 Cl. | — | | — | — | |
| Dem Vestungs-Prediger | — | | — | — | 4 | — | — | — | — | — | — | | — | — | — | — | — | | — | — | |
| Proviant-Verwalter | das Geld in d. Cassa — | | | — | 1 | 8 | 6 | — | — | — | — | | — | — | — | — | — | | — | — | |
| Schulmeister | 14 | 8 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | | — | — | — | — | — | | — | — | |
| Bronnentretter | — | | | — | 2 | 8 | — | — | ½ | ½ | 1 Ey. | 1 Ey. | — | — | — | 1 Cl. | — | | — | — | |
| Vor Licht oder Oehl | 5 | 16 | 10 | — | — | — | — | — | — | — | — | | — | — | — | — | — | | — | — | |
| Die übrigen werden alle aus der Landes-Cassa bez. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summa | 32 | fl. | 4 | gl. | 3 | pf. | — | 3½ Sr. | 24 Sr. | 12 Sr. | 80 Sr. | ½ Sr. | ½ Sr. | 1 Ey. | 1 Ey. | 1 C. Kf. ½ Hcht. | 1 Stück 12 Has. | — | 11 Cl. | 32⅜ | Pfd. | — | — |

| Hart-Holz Ctr. | Weich-Holz Ctr. | Unschlitt Pfd. | Hofkost | Livreé |
|---|---|---|---|---|
| 10 C. | 10 Ct. | $32\frac{3}{8}$ Pfd. | Hofk. | — |
| — | 4 | $32\frac{3}{8}$ Pfd. | Item | — |
| — | 4 | $32\frac{3}{8}$ | Item | — |
| — | 4 | $32\frac{3}{8}$ | It. | — |
| — | 4 | $32\frac{3}{8}$ | It. | — |
| — | 6 | — | — | — |
| — | 6 | $20\frac{1}{8}$ | Hofk. | — |
| — | 3 | $15\frac{1}{4}$ | Item | — |
| — | 3 | $15\frac{1}{4}$ | Kostgeld | — |
| — | 4 | $20\frac{1}{8}$ | Hofk. | Livreé |
| — | — | — | Item | Item |
| — | 4 | $15\frac{1}{4}$ | Item | Item |
| — | 4 | $15\frac{1}{4}$ | Kostgd. | Item |
| — | 4 | $15\frac{1}{4}$ | Hofk. | Item |
| — | 4 | $15\frac{1}{4}$ | Kostgd. | Item |
| — | 4 | $15\frac{1}{4}$ | Item | Item |
| — | — | — | 6 Hf. 1 Kg. | Item |
| — | — | — | Hofk. | Item |
| — | — | $12\frac{5}{8}$ Pfd. | — | Item |
| — | — | — | — | — |

| Gut= Bier | Fr |
|---|---|
| m. Ms. | Ey |

t.

C.

| Fürstl. Hofsta | ch= .Ms. | F Cr. |
|---|---|---|
| **Hof = Schneide** | | |
| Dem Cammer= u. Leibs | | – |
| der Herzogin Leibschne | | – |
| dem Hofschneider = | | – |
| Su | – | – |
| **Schlachthau** | | |
| Dem Hof= Mezger | | – |
| = Mezgers= Knecht | | – |
| Sun | – | – |
| **Fürstl. Stall= 2** | | |
| Dem Stallmeister = | | – |
| = Bereuter = | ½ | C – |
| = Leibknecht = | | – |
| diesem wegen der Hof Arbeit = = = | | – |
| dem Reitschmidt = | | – |
| Hofschmidt hats im G | | |
| dem Wagenmeister | | – |
| 7 Reitknechte á 20 fl. | | – |
| dem Beschälerknecht | | – |
| 2 Leibkutscher á 24 fl. | | – |
| 2 andere Kutscher á 2( | | – |
| 4 Vorreuter á 16 fl. 1 | | – |
| 2 Beilaufern á 16 fl. 1 | | – |
| 2 Stalljungen á 9 fl. | | – |
| Hofpohrer = = | | – |
| Su | ½ | C |

| ische Pfd. | Wildpret Stücke | Hart- Holz Eltr. | Weich- Holz Eltr. | Unschlitt Pfd. | Hofkoſt | Livreé |
|---|---|---|---|---|---|---|
| — | — | — | 6 | 15 1/4 | Kostgeld | — |
| — | — | — | 4 | 15 1/4 | Item | — |
| — | — | — | 4 | — | Jt. | — |
| — | — | — | 14 | 30 1/2 | | |
| — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | 7 5/8 Pfd. | Kostgd. | Livreé |
| — | — | — | 12 | 32 3/8 | Hofk. | — |
| ent. | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | 15 1/4 | Kostgd. | Livreé |
| — | — | — | 8 | — | — | — |
| — | — | — | — | — | Kostgd. | Livreé |
| — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | Kostgd. | Livr. |
| — | — | — | — | — | Item | Item |
| — | — | — | — | — | Item | Jt. |
| — | — | — | — | — | Jt. | Jt. |
| — | — | — | — | — | Jt. | Jt. |
| — | — | — | — | — | Hofk. | Jt. |
| — | — | — | 3 Eltr. | — | — | — |
| Eltr. | — | — | 23 El. | 47 5/8 Pfd. | | |

E.

| Gut- Bier Eym. Mß. | Frisch- Eym. Mß. | Fürstl. Hoffta | Fische Tr. Pfd. |
|---|---|---|---|
| | | Hofgarten. | |
| — | — | Dem Hofgärtner Bil | — |
| — | — | » ersten Gesellen | — |
| — | — | » andern Gesellen | — |
| | | » 1. Garten » Kne | — |
| | | » 2. Garten » Knec | — |
| — | — | » Gärtner zu Oeß | — |
| | | » Gärtner in kleiner | — |
| — | — | » Garten » Jungen | — |
| | | S | — |
| | | Stutterey. | |
| — | — | Dem Bereuter wegen | |
| — | — | spection » » | — |
| | | » Hengstfohlen Kne | — |
| | | » Studen » Knecht | — |
| | | » Stude » Knecht A | — |
| — | 10 Ey. | » Hengstfohlen » Ju | — |
| — | — | Lichtgeld denen Knec | — |
| — | 10 Ey. | S | — |
| — | — | | |
| — | — | | |
| — | — | | |
| — | — | | |
| — | — | | |
| — | — | | |
| — | — | | |
| — | — | | |

| Wildpret Stücke | Hart- Holz Cltr. | Weich- Holz Cltr. | Unschlitt Pfd. | Kostgeld. | Livreé |
|---|---|---|---|---|---|
| — | — | 8 Cl. | — | — | — |
| — | — | 6 Cl. | — | — | — |
| — | — | 2 | — | — | — |
| — | — | 2 | — | — | — |
| — | — | 10 | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — |
| — | — | 28 Cl. | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — |
| — | — | 8 | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — |
| — | — | 8 Cl. | — | — | — |

| Gut- Bier Eym. Ms. | Fri Eym |
|---|---|
| — | — |
| — | — |
| — | — |
| — | — |
| — | — |
| — | — |
| 9 Ey. 44 | — |
| — | — |
| — | — |
| — | — |
| — | — |
| — | — |
| — | — |
| — | — |
| — | — |
| 10 Ey. | 5 |
| 19 E. 44 | 5 |
| — | — |
| 469 E. 28 | — |
| 469 E. 28 | |
| 525 Ey. 72 Ms. | 5 |

# Fürstl. *Collegia.*

| | | | Fische | sche |
|---|---|---|---|---|
| | | | Pfd. | Pfd |

## Fürstl. Canzley.

| | Cr |
|---|---|
| Hr. Geh. R. und Canzlar dem 1. Hofrath Eberweir | — |
| 2. Hofr. Pernau | — |
| 3. Hofr. Modrach | — |
| Gerichts-Secretario | — |
| Kriegs-Secretario | — |
| Secret. und Archivar | — |
| Bothenmeister | — |
| Canzlist Schmidt | — |
| hat auch bei d. Capell | |
| Canzlist Müller | — |
| 1. Copist | — |
| 2. Copist | — |
| hat auch bei d. Cape | |
| Canzleydiener | — |
| 2 Canzley-Bothen | — |
| Summ | Cr — |

## Consistorium.

| | Cr |
|---|---|
| Hr. Geh. R. und Præside | — |
| General-Superinten | — |
| dem M. und Assessor | ½ |
| Geh. Secretar. | — |
| Consist. Secretar. | — |
| Copisten | — |
| hat auch bei d Capell | |
| denen Secret. und Canzell | — |
| Summ | 1½ Cr |

| | Wildpret | Hart- | Weich- | Unschlitt | Hofkost | Livreé |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Holz | | | | |
| | Stücke | Cltr. | Cltr. | Pfd. | | |
| | 2 Stck. | 15 | 15 | 50 Pfd. | — | — |
| | 1 | 7½ | 7½ | — | — | — |
| | 1 | 7½ | 7½ | — | — | — |
| | 1 | 7½ | 7½ | — | — | — |
| | — | — | 9 | 37¾ | — | — |
| | — | — | 9 | 37¾ | — | — |
| | — | 2 | 4 | — | — | — |
| | — | — | 6 | 21 | — | — |
| | — | — | — | 21 | — | — |
| | — | — | — | 21 | — | — |
| | — | — | — | 16 | — | — |
| | — | — | 4 | 16 | — | — |
| | — | — | — | 16 | — | — |
| | — | — | — | 40 | — | — |
| | — | — | — | — | — | Livreé |
| | 5 Stck. | 39½ Cl. | 69½ C. | 260 Pfd. | | |
| | 2 Stck. | 15 aufn | 15 Staañ | 50 Pfd. | — | — |
| | — | — | — | — | — | — |
| | — | 6 | 6 | 37¾ | — | — |
| | — | — | 9 | 37¾ | — | — |
| | — | — | — | 16 | — | — |
| | 1 S sch.) 1 s roth) | — | — | — | — | — |
| | 3 S roth 1 schwz. | 21 C. | 30 Cl. | 141½ Pf. | | |

| | Gut- Bier vom. Ms. | Frisch- vom. Ms. | F Cr. |
|---|---|---|---|
| | — | — | I |
| | — | — | I |
| | — | — | - |
| | — | — | - |
| | — | — | - |
| | — | 6 | - |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | — | — | - |
| | | | |
| | — | — | - |
| | — | — | - |
| | — | 6 Ey. | 2 |
| | | | |
| | — | — | |
| | — | — | |
| | — | — | |
| | | | |
| | | | |
| | — | — | |
| | | | |
| | — | — | |

| | | Fische Cr. Pfd |
|---|---|---|
| | Provisionar | |
| Hr. Hofmarschall v | | |
| | haußen ; | — |
| Wilhelm Carl von | | — |
| der Capellmeisterin | | — |
| ; Hofverwalter Re | | — |
| ; Haußvoigtin Fo | | — |
| dem Haußknecht zu | | — |
| Clauß Heßen zu Re | | — |
| Margt Antonin | | — |
| dem Schieferdecker | | — |
| der Schumannische | | — |
| des Zeuchknechts zu | | |
| | röden Wittib | — |
| | | — |
| | Agenten und C | |
| | spondente | |
| Dem Correspond. zu | | — |
| ; Agent. zu Dreß | | — |
| ; Correspond. zu | | — |
| ; Rath und Age | | |
| | Wien wird aus de | — |
| | S | — |
| Müntz ; und Be | | |
| Dem Müntz Warad | | |
| | Berg ; Inspector | — |
| dem Eißenschneider | | — |
| | S | — |

| isc<br>p. | Wildpret<br>Stücke | Hart-<br>Holz<br>Eltr. | Weich-<br>Holz<br>Eltr. | Unschlitt<br>Pfd. | Hofkost | Livree |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | — | — | 4 | — | — | — |
| | — | — | 4 | — | — | — |
| | — | — | 4 | — | — | — |
| | — | — | 1 | — | — | — |
| e | — | — | — | — | — | — |
| | — | — | 4 | — | — | — |
| | — | — | 17 Cl. | — | | |
| | — | — | — | — | — | — |
| | — | — | — | — | — | — |
| | — | — | — | — | — | — |
| | — | — | — | — | — | — |
| | — | — | — | — | — | — |
| | — | — | — | — | — | — |
| | — | — | — | — | — | — |
| | — | — | 3 | 15¼ | Kostgd. | — |
| | — | — | 4 | — | — | — |
| | — | — | 7 Cl. | 15¼ Pfd. | | |

| Gut- Bier Eym. Ms. | Fr… Eym… |
|---|---|
| — | — |
| — | — |
| — | — |
| — | — |
| — | — |
| — | — |
| — | — |
| — | — |
| — | — |
| — | — |
| — | — |
| — | — |
| — | — |
| — | — |
| — | — |
| — | — |
| — | — |
| — | — |
| 1 Ey. | 1 |
| — | — |
| 1 Ey. | 1 |

L.

| | Fische… Kr. Pf… |
|---|---|
| In Gemein. | |
| Dem Gemeinschaftl. Ca… | — |
| Denen Hr. Geistl. und … | — |
| Dem Forstknecht zu Neu… | — |
| Wegen Wartung der Sprützen ; ; | — |
| Dem Weinmann ; | — |
| ; Wegmeister ; | — |
| Sum… | — |
| Summa Summarum d… soldung bey denen Co… | 9 Cr… |
| Wäre also der ganze … der Besoldung sowoh… Hof- als bei denen Co… | 1 Ct… |

L.

| | Geld-Besoldung fl. gl. pf. | Heu-Geld fl. gl. pf. | Weitzen Sr. Mz. | Korn Sr. Mz. | Gersten Sr. Mz. | Hafer Sr. Mz. | Erbsen Sr. Mz. | Linsen Sr. Mz. | Gut-Bier Eym. Ms. | Frisch-Bier Eym. Ms. | Fische Cr. Pfd. | Wildpret Stücke | Hart-Holz Clr. | Weich-Holz Clr. | Unschlitt Pfd. | Hofkost | Livreé |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| In Gemein. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dem Gemeinschaftl. Canzlisten | 10 — — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Denen Hr. Geistl. und Profes. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 Stck. | aufn | Stam | — | — | — |
| Dem Forstknecht zu Neukirchen | — | — | — | — | — | 9 Sr. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Wegen Wartung der Feuer: Sprützen ; ; ; | — | — | — | 4 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Dem Weinmann ; ; | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| ; Wegmeister ; ; | — | — | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 Cl. | — | — | — |
| Summa | 10 fl. — | — | 2 Sr. | 8 Sr. | — | 9 Sr. | — | — | — | — | — | 4 Stck. | — | 2 Cl. | — | — | — |
| Summa Summarum der Besoldung bey denen Collegiis | 2913fl.28.11p. | 55 fl. | 47½ S. | 379 S. | 250 S. | 464 S. | 6½ Sr. | 6½ Sr. | 1 Ey. | 7 Ey. | 9 Cr. | 17 ; roth 1 ; schwz. 12 ; Haf. | 97½ Cl. | 183 Cl. | 669¼ Pf. | | |
| Wäre also der ganze Stock der Besoldung sowohl über Hof- als bei denen Collegiis | 9798fl.11g.3p. exc. 4198fl.3g.6p. so die Landes-Cassa | 355 fl. bezahlt. | 129¼ S 2 Mz. | 1117 S. 2 Mz. | 365 S. | 1064 S | 30¾ S. 2 Mz | 30¾ S. 2 Mz. | 526 Ey. | 63 Ey. | 11 Cr. | 20 ; roth 1 ; schwz. 12 ; Haf. | 109½ | 476 C. | 1175¼ P. | | |

# XXVII.

## Kurze Archival-Nachrichten das in denen Herzoglichen Häusern Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg-Saalfeld eingeführte Primogenitur-Recht betreffend.

In dem Herzoglichen Hause Sachsen Hildburghaußen wurde solches durch die Primogenitur-Ordnung d. d. Hildburghaußen d. 24. Juny 1703. gegründet und die Confirmation Ihro Majestät Kaiser Josephs I. erfolgte unterm 21. November 1710.

---

Der verewigte Herzog Franz Josias zu Sachsen-Coburg-Saalfeld verordnete das Primogenitur-Recht in Seiner Fürstlichen Particulier-Linie durch den zweyten und dritten Articul eines unterm 1ten October 1733. errichteten Testaments, und disponirte zugleich umständlich wegen derer denen nachgebohrnen Durchlauchtigsten Prinzen aus-

ausgesetzten Apanagien u. a. m. — und wurde dieses Testament sowohl als die darauf unterm 4. April 1736 und 2. Nov. 1746. erfolgte Erläuterung der obgedachten Primogenitur-Constitution von Ihro Majestät Kayser Carl VI. unterm 23. Januar 1736. und von Ihro Majestät Kayser Franz unterm 12. May 1747. allergnädigst confirmiret.

Auch enthält die Erläuterung vom 2. Nov. 1746. eine besondere Verordnung wegen *Administration* des Seniorats-Amts Oldisleben, und findet sich hievon ein unvollständiger Auszug im 2ten Stücke des 3ten Bandes von Weißens Museum für die Sächsische Geschichte, Litteratur und Staatskunde ꝛc.

d. H.

## XXVIII.

# XXVIII.

# Extractus Testamenti
des
weiland Durchlauchtigsten
Herzogs
und
Herrn
# Ernst Friedrichs Carls
Regierenden Herzogs
zu
# Sachsen-Hildburghausen.
d. d. 14. März 1778.

(Er starb am 23. Sept. 1780.)

Nachdem von Gnaden Wir Ernst Friedrich Carl, Herzog zu Sachsen ꝛc. (tot. tit.) Nicht wissen können, wann es dem Allerhöchsten gefallen wird, über Uns zu gebieten, so haben Wir Uns entschlossen, folgende Fürstväterliche Verordnung zu errichten, und darinnen Unsern lezten Willen zu erkennen zu geben.

Gleich-

Gleichwie nun vor das erste Unseres Erbprinzens Herrn Friedrichs Herzogs zu Sachsen Lbdl. die völlige alleinige Succession und Erbfolge in Unserm Fürstenthum und Landen, und was vermöge der Erbverbrüderung, Haus-Verträgen und des Herkommens dazu gehörig ist, Krafft des, in Unserm Fürstl. Particulier-Hauß eingeführten Primogenitur-Rechtes ohnedem gebühret, also behält es auch hierbey sein Bewenden.

Und nachdem Wir zweytens auf den Fall, da Wir nach dem Willen Gottes ehe und bevor Unsers Erbprinzens Lbdl. seine vollbürtige Jahre erreichet haben wird, aus dieser Welt abgefordert werden sollten, wegen der Vormundschaft über nur gedachten Unsers Erbprinzen Lbdl. und diejenigen Söhne und Töchter, so Wir noch ferner erzielen mögten, Vorsehung zu thun nöthig finden, so erinnern Wir Uns zwar wohl, was diesfalls Unsere Fürstliche Eheberedung §. 18 besaget, und daß in derselben Unserer vielgeliebten Frauen Gemahlin Lbdl. nächst Unsern nächsten Agnaten auf den obangesetzten Fall, die Vormundschafft und Landes-Regierung aufgetragen worden.

Da aber gleichwohl Wir in gedachter Unserer Fürstl. Eheberedung Uns vorbehalten, dieserhalb durch eine weitere Disposition etwas anders zu verordnen, und dann die immer schwächlichen Gesundheits-Umstände Unserer Frau Gemahlin Lbdl. nicht füglich erlauben wollen, sich mit diesem mühsamen Geschäffte einer Vormundschafft und Landes Administration beladen zu laßen; so disponiren und wollen Wir den Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Joseph Friedrich, Herzog zu

Sach-

Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. (tot. tit.) und des Herzogl. Hauses Sachsen Senior, Ritter des goldenen Vließes, Ihro Röml. Kaiserl. wie auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Apostol. Majestät würckl. geheimden Rath, General-FeldMarschall, und Obristen über ein Regiment zu Fuß, wie auch des heil. Röml. Reichs General-FeldZeuchmeister ꝛc. ꝛc. Unsers Hochgeehrtesten Herrn Gros Oncles Gnaden, aus besondern zu Denenselben hegenden Vertrauen, zum Vormunde Kraft dieses und in optima forma ernennet, Ihroselben aber den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten, Herzogen zu Sachsen ꝛc. ꝛc. (tot. tit.) Herrn zu Ravenstein und Tonna ꝛc. in sothane Vormundschaft substituiret, und damit Ihro resp. Gnaden und Lbdl. diese Vormundschaft und Landes-Administration destomehr erleichtert werden, Unser bey Unserm seeligen Ableben bestehendes Regierungs-Colleg um zu Mitvormündern zugeordnet und adjungiret haben.

Demnächst und drittens ꝛc. ꝛc.

Urkundlich haben Wir diese von Uns selbst eigenhändig niedergeschriebene lezte Willens-Meynung auch eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen Hildburghaußen den 14. März 1778.

Ernst Friedrich Carl
(L. S.) Herzog zu Sachsen.

Dieses ist mein lezter Wille, welcher nach meinem seel. Ableben sofort ohne Abwartung des 30ten Tages zu eröfnen ist. Hildburghaußen d. 14. März 1778.

Ernst Friedrich Carl
Herzog zu Sachsen.

# XXIX.

# Merkwürdige Landes-Regierungs-Cessions-Acte zwischen Herrn Herzog Friederich und Herrn Herzog Joseph Friederich zu Hildburghaußen.

d. 22ten Januar 1785.

---

(Mit Beylagen.)

Nachdem des Herrn Herzogs Friedrichs zu S. Hildburghaußen Hochfürstl. Durchl. in höchstvernünftige Erwägung aller HöchstIhro Fürstl. Hauße und Lande durch die von Ihro verehrungswürdigsten Herrn Gros-Oncle, des Herrn Herzog Joseph Friedrichs Herzogl. Durchl. preißwürdigst geführte vormundschafftl. Regierung zugefloßenen höchstwichtigen Vortheile den freywilligen Entschluß höchstermeldetem Ihro Herrn Gros-Oncle Gnaden die Ausübung der höchst Ihnen durch die Geburt zukommenden Landes-Regierung auch nach erlangter Volljährigkeit zu übertragen vorhin gefaßt und mit zweckmäßiger

Bitte

Bitte an Höchstdieselben nicht nur gelangen lassen, sondern auch testantibus actis dem hiesigen hochpreißl. geheimen-Raths Collegio am 26ten December 1783. in höchster Gegenwart Ihres Durchl. Herrn Gros-Oncle dann des Herzogl. S. Gothail. Herrn Ministre Freiherrn von Lichtenstein unter umständlicher Anführung aller Höchstihm hiezu bewegenden Ursachen bekannt gemacht, hiernächst nach wirklich erlangter Volljährigkeit, sothane Erklärung und resp. Bitte wiederholet und auf die von Ihro Durchl. Herrn Gros-Oncle erfolgte willfährige Gegen-Erklärung die allerunterthänigste Anzeige hiervon ad Imperatorem gemacht und die allerhöchste Belobung erhalten, auch endlich nach dem am 19ten July des abgewichenen Jahres von dem Herzogl. geheimen Raths Collegio geschehenen unterthänig gutachtlichen Antragen, daß Höchstdieselben mit auswärtigen der Sache verständigen zu Rathe gehen möchten, sich zu allem Ueberfluß annoch mit Ihro dermahlen hier anwesendem Herrn Vetter des Herrn Herzogs Carl zu Mecklenburg-Strelitz Herzogl. Durchl. mit Zuziehung des in Dero Gefolge anhero gekommenen Marggräfl. Brandenburg-Anspachl. Culmbachl. Hrn. Geheimen-Legations-Rath und derer Fürstl. und Gräfl. Leiningen-Heidesheimischen Frauen Allodial-Erbinnen gemeinschaftl. Rath Schulin als eines auswärtigen keinem der höchsten Theile mit Dienst-Pflicht verwandten unpartheyischen Rechtsverständigen, eben wie solches bereits mit dem Herzogl. Gothail. Herrn Ministre Freyherrn von Lichtenstein geschehen war, über die Beschaffenheit Höchst Ihro allschon gethanen und nunmehro weiter zu befestigenden Schrittes, dessen Wichtigkeit und

mannichfaltige Folgen, wie solches Höchstdenenselben von dem Herzogl. geheimen Raths Collegio vermöge obgedachten Protocolli, vom 19. July verwichenen Jahres bereits klar und deutlich vor Augen geleget worden sind, vornehmlich der über die damit auf das wesentlichste verbundenen gänzl. Quiescenz der Ausübung aller HöchstIhroselben außerdem nach dem Rechte der Geburt zuständigen und in dem weiter festzusetzenden Regulativ nicht ausdrückl. und wörtl. ausgenommenen Regierungs-Rechte und Befugnissen umständl. berathen haben. Als wurde nachfolgendes unverbrüchliches Regulativ verabredet und festgesetzet. Nämlich

1)

Es wiederholen Ihro des Herrn Herzogs Friedrichs Herzogl. Durchl. den gefaßten und bethätigten Entschluß, und übertragen kraft der ausdrücklichen ertheilten Vollmacht Ihro zärtlichstverehrten Hrn. Gros Oncle des Herrn Herzog Joseph Friedrichs Herzogl. Durchl. die völlige unbeschränckte Regierung Ihro Herzogl. Lande in der Maße und wie solche höchst Ihnen selbst nach der allgemeinen teutschen Reichs- und Staats-Verfassung zustehet, mit einziger Ausnahme der Ecclesiasticorum, als welche höchst Ihroselben, wegen bekannter Verschiedenheit der Religion Ihres Durchl. Hrn. Gros Oncle vermöge der hier einschlagenden besondern Haußverträge, vorbehalten bleiben, sodann des Cameralis und Oeconomici, welche nebst der daraus fließenden Disposition über die Jägerey von HöchstIhnen durante Commissione Caesarea eben so wenig übertragen — als Selbst administriret werden können, sondern des Herrn

Herzog

Herzog Joseph Friedrichs Hochfürstl. Durchl. als Kaißerl. Commislario unabhängig von dem gegenwärtigen Regierungs = Uebertrag unterworfen bleiben.

Ihro des Hrn. Herzog Friedrichs Hochfürstl. Durchl. erklären solchemnach nach reifer Erwägung aller hierbey eintretenden Rücksichten und zu Bevestigung des zum vorgesetzten höchstwichtigen Endzwecks wesentl. erforderlichen wechselseitigen ungestöhrten Vertrauens, bey Ihrer Fürstl. Ehre, Ihro Durchl. Hrn Gros Oncle in der vollen und unbeschränkten Ausübung der übertragenen Landes Regierung unter keinem Vorwand zu stöhren, vielmehr alles mögliche zu Höchstderoselben vollkommensten Zufriedenheit beyzutragen, und diejenige mit Worten nicht genug auszudrückende Danckbarkeit zu bethätigen welches HöchstSie bey jedesmaliger Erwägung der mehr als väterlichen Gnade auf das lebhafteste empfinden, welche Sie von Dero Durchl. Hrn. Gros Oncle nicht nur in den vergangenen Jahren, sondern auch noch jezt durch die grosmuthsvolle Uebernahme der Regierungs-Last erhalten haben und würckl. erhalten.

2)

Gleichergestalt wiederholen und bestätigen des Hrn. Herzogs Josephs Friedrichs Hochfürstl. Durchl. in zärtlichster Erwiederung des von Ihro zärtlichstgeliebtesten Hrn. Vetters Lbdl. in Höchst Sie gesetzten Vertrauens, Ihro vorhin gethan und bereits bethätigte, auch von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst genehmigte Entschließung und erklären, die höchstIhroselben übertragene Landes-Regierung auf die oben bereits bestimmte

Art und Weise übernehmen und fortführen zu wollen; Jedoch vermögen Höchst Sie aus vielen triftigen Ursachen, vorneml. aber wegen Ihres hohen Alters nicht, sich auf mehr als 5 Jahre verbindlich zu machen, nach deren Ablauf es, wenn Gott ihre Tage verlängern und Höchstderoselben Leibes- und Seelenkräfte erhalten wird, beyden Theilen vorbehalten bleibt, die dermahlige Uebereinkunft zu erneuern.

3)

Dieweilen aber bey der oben bedungenen und zum ersprießlichem Erfolg der resp. aufgetragenen Regierung, wesentlich erforderlichen unbeschränckten Gewalt die Meinung keinesweges ist, des Herzogs Friedrichs Herzogl. Durchl. von der Kenntniß der Geschäfte auszuschließen, vielmehr die wahre väterliche Absicht des Durchl. Herrn Herzog Joseph Friedrichs dahin gehet, den von Ihro Hrn. Vetter Lbdl. mehrmal geäußerten Wunsch, Sich unter Ihro Leitung zu einem rechtschaffenen Regenten zu bilden, möglichstermaßen zu beleben und thätig zu machen. So wünschen Höchstdieselben und des Hrn. Herzogs Friedrichs Hochfürstl. Durchl. versprechen, denen Geh. Raths Sessionen und Referaten im Cabinet fleißig beyzuwohnen.

4)

Da aber in vorkommenden Fällen ein öffentl. Dissensus von allzubedencklichen Folgen seyn dürfte: so versprechen der Durchl. Hr. Herzog Friedrich ferner Ihro allenfallsige Bedencklichkeiten niemahlen in den ordentlichen Versammlungen zu äußern, sondern solche Ihrem Durchl. Hrn. Gros

Oncle

Oncle jederzeit allein oder doch höchstens nur im Beyseyn eines einzigen Ihres beyderseitigen Vertrauens würdigen Mannes bescheiden vorzutragen, jedoch mit der erhaltenen Auskunft sich zu beruhigen, mithin an den Befehlen, Dispositionen und Anstalten Ihro Durchl. Hr. GrosOncle nichts verändern oder contremandiren auch keinen widrigen Insinuationen Gehör geben zu wollen.

5)

Damit aber der Muth der Herzogl. Räthe gegen künftige Vorwürfe und unverdiente Beschuldigungen gesichert und dereinst ein Denkmahl vorhanden sey, daß des Hrn. Herzogs Friedrichs Hochfürstl. Durchl. von denen vormals verhandelten Geschäften Kenntniß gehabt haben, so wünschen des Hrn. Herzogs Joseph Friedrichs Hochfürstl. Durchl. daß Höchstdieselben die Protocolle und Concepte mit höchst Ihro Namens Chiffre bezeichnen möchten.

6)

Und damit ferner bey Recessen, LehenBriefen und Contracten mit auswärtigen Herrschafften und privatis allen Besorgnissen und Einwendungen vorgebeuget werde, so soll dabey allemahl der Beytritt des Durchl. Herzog Friedrichs versprochen und bedungen, und derselbe mittelst einer kurzen mit Höchstdero Namens Unterschrifft versehenen Urkunde dem Haupt-Instrumento beygefügt werden.

7)

Auch soll zu künftiger mehrerer Sicherheit der anzunehmenden Dienerschafft jedem Bestal-

lungs-Decret eine gleiche Beytritts-Urkunde beygefüget werden; jedoch Ihro des Herrn Herzog Joseph Friedrichs Hochfürstl. Durchl. die Verabschiedung oder Cassation eines untüchtigen treulosen oder Höchstdenenselben sonst durch seine Aufführung mißfällig gewordenen Dieners, eben so wie die willkührliche Vergebung aller Chargen und Dienste Höchstdenenselben ohnehin zustehet, darum nichts destoweniger vorbehalten bleiben. Ferner

8)

Ist aus bewegenden Ursachen jedoch der eben übertragenen und bedungenen Gewalt im übrigen ganz unabbrüchig beliebet und festgesetzet worden, daß die von auswärtigen Höfen und Herrschafften an des Hrn. Herzogs Friedrichs Hochfürstl. Durchl. einlaufende Schreiben wiederum unter Höchstihro Namen und Unterschrifft beantwortet werden sollen. Jedoch sollen dergleichen Staats- und Landesangelegenheiten betreffende Schreiben sogleich an des Herzogs Josephs Friedrichs Hochfürstl. Durchl. abgegeben und das Materiale der Antwort lediglich nach Höchstihro Gutbefinden abgefaßt werden. Auch bleibt hievon die Correspondenz an und von dem Kayserl. Hof und die Herzogl. Comitial- und Craiß-Gesandschafft ausgenommen, als welche allein unter des Hrn Herzog Joseph Friedrichs Durchl. Unterschrifft geführet werden soll. Endlich

9)

Ist in Gemäsheit alles vorstehenden festgesetzet worden, daß bey allen denen in Serenissimi Namen in forma patente vel Rescriptorum gefaßten

ten und mit Höchstdero Namens-Unterschrift versehenen Expeditionen die sub A. angelegte Formula zu unabänderl. Vorschrifft genommen werden soll. Auch soll diese Formula bey denjenigen Expeditionen gebraucht werden, welche zwar nomine Serenissimi abgefaßt, jedoch von einem der Herzogl Räthe ad Mandatum unterschrieben worden. Bey denen von Fürstl. Regierung in ihrem Nahmen und unter ihrer Unterschrifft ergehenden Expeditionen aber betrifft, verbleibt es bey dem seit erlangter Volljährigkeit Serenissimi eingeführten Formula.

10)

Alle Berichte, Vorstellungen, Bittschrifften hingegen, welche sonst an den Landes-Regenten gerichtet zu werden pflegen, sollen von nun an lediglich an des Hrn. Herzogs Josephs Friedrichs Hochfürstl. Durchl. gerichtet und solches dem Herzogl. Geh. Raths und Regierungs-Collegio sofort durch ein von des Herrn Herzogs Friedrichs Hochfürstl. Durchl. eigenhändig unterschriebenes Rescript unter abschriftlicher Mittheilung dieses Regulativs und mit dem Befehl, sich nicht nur selbst darnach zu achten, sondern auch an die Unter-Stellen das erforderl. zu verfügen, bekannt gemacht werden.

Da es aber gleichwohl Fälle geben kann, wo auch dergl. Bittschriften an des Hrn. Herzogs Friedrichs Hochfürstl. Durchl. übergeben werden, deren Annahme höchstSie nicht füglich übergehen können; so sollen und wollen Höchstdieselben sothane an Sie kommende Memorialia nicht an das Geh. Raths oder Regierungs-Collegium oder

sonst an ein Amt oder Stelle, sondern unmittelbar an Ihro Hrn. GrosOncle Gnaden abgeben.

Urkundlich ist diese Uebereinkunft nach wiederholter Vorlesung und höchster Approbation in duplo ausgefertiget und von beyden Theilen nebst dem Durchl. Herzog Carl zu Mecklenburg-Strelitz als erbetenen Beystande und Zeugen unter Beydrückung allerseitigen Fürstl. Insiegel eigenhändig unterschrieben worden. Hildburghaußen den 22sten Ianuarii 1785.

(L. S.)

Friedrich Herzog zu Sachsen.

(L.S.)

Joseph Friedrich Herzog zu Sachsen.

Carl Herzog zu Mecklenburg-Strelitz als Beystand und Zeuge.

---

## A) Beylage ad Num. 9.

### Formula.

Im Nahmen und in Vollmacht des Durchl. Fürsten und Herrn Friedrichs Herzogs zu Sachsen ꝛc.

befehlen
entbiethen
verordnen
begehren
fügen zu wißen ꝛc.

Wir von Gottes Gnaden Joseph Friedrich Herzog zu Sachsen ꝛc.

Nach-

Nota. In dem Fall, wenn die Expeditionen von Ihme eigenhändig unterschrieben worden, geschiehet solches nunmehro und führohin besage des Art. IX. des vorstehenden Regulativs jederzeit von Ihro Herzogl. Durchl. Hrn. Herzog Joseph Friedrich, dahingegen in dem Fall, wenn die Expeditionen blos in Ihren Nahmen ausgefertiget, oder von einem Rath ad Mandatum unterschrieben worden, der höchste Nahme des Durchl. Hrn. Herzog Joseph Friedrichs nunmehro und fürohin zwar in dem Anfange eben so, wie in dem ersten Fall im Anfang vorkommt, sodann aber wie sonst nach dem Worte: ad Mandatum, blos ein Rath seinen Nahmen unterschreibt.

B)

Rescript des Herrn Herzogs Friedrichs zu S. Hildburghaußen Durchl. an das Herzogl. geheime-Raths-Collegium.

(Das Rescript an Herzogl. Regierung ist, mut. mutandis, das nehmliche)

Von G. G. Friedrich Herzog zu Sachsen ꝛc.

Vester hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Euch ist bereits bekannt, welchergestalt Wir in danckvoller Erwägung der vielen und grosen Uns und Unserm Fürstl. Haus und Landen durch die preiswürdigste Vormundschafftliche Regierung Unsers zärtlichst geliebtesten Hrn. Gros-Oncles Gnaden zugewachsenen Vortheile und des weiterhin aus der fortwährenden Vereinigung der Landes-Regierung und der Cameral-Administration entstehenden ungezweifelten Nutzen, den freywilligen u. ungezwungenen Entschluß gefaßt haben, die während Deroselben Vormundschafft mit so vielfachem

Sem

Sorgen begleitete Landes-Regierung auch nach Unserer erlangten Volljährigkeit in Unserm Nahmen fortführen zu lassen und Uns dadurch die unschätzbare Gelegenheit zu verschaffen, unter Dero weisen und Erfahrungsvollen Leitung Uns zu einem rechtschaffenen Regenten und Landes-Vater auszubilden. Auch ist euch ferner bekannt, in welcher Maße Unsers hocherwehnten Hrn. Ur-Gros-Oncles Gnaden Unsere Bitte gewähret und nach Unserer erlangten Volljährigkeit, die Regierung in Unserm Nahmen forzuführen geruhet haben. Wobey jedoch Höchstdieselben vorausgesetzet und Wir selbst auch überzeugend eingesehen haben, daß gewißer Gegenstände halber zu Vermeidung alles Anstoßes und zu Befestigung des zu Unserm und Unserer getreuen Unterthanen wahren Besten wesentl. erforderlichen wechselseitigen Vertrauens ein dem vorgesuchten Endzweck gemäses Regulativ verabredet und festgesetzet werden müsse. Nachdem nun dieses Regulativ unter dem Beyrath Unsers freundlich vielgeliebten Hrn. Vetters des Hrn. Herzogs Carl zu Mecklenburg Strelitz Liebden mit Zuziehung des geheimen Legations- und Regierungs-Rath Schulin aus Darmstadt, als eines auswärtigen unpartheyischen Rechtsverständigen, als dessen gutachtl. Meinung über alle Unser Vorhaben betreffende Gegenstände Wir nach Euerm getreuem Antrage vom 19ten July vorigen Jahres erfordert und angehört haben, zu Stande gekommen ist; Als communiciren Wir Euch solches in der abschriftl. Beyfuge mit dem gnädigsten Befehle Euch nicht nur selbst unterthänig darnach zu achten, sondern auch an die Unterstellen das erforderliche zu verfügen. Wir verhoffen anbey,

Ihr

Ihr werdet so wie alle Unsere getreue Diener und Unterthanen, Unsere hierbey zum Grunde liegende — lediglich auf Unsern und Unsers Landes wahren Nutzen abzielende Absicht nicht miskennen, vielmehr solche auf alle Euch mögliche und als Pflicht obliegende Weise befördern, und Unsers Herrn Gros-Oncles Gnaden, wie Wir Euch anmit gnädigst befehlen, allen Gehorsam gleich als Uns selbst willig erweisen. An ꝛc. Datum Hildburghaußen d. 22. Januarii 1785.

Friedrich Herzog zu Sachsen.

# XXX.

## Herzog Wilhelm zu Sachsen ꝛc. prolongiret dem Rath und der Stadt Coburg das Recht das Umgeld zu heben und zum Pflaster ihrer Stadt anzulegen, noch auf 20. Jahr d. d. 4. nach Quasimodogeniti Ao. 1453. *)

Wir Wilhelm von Gots Gnaden Hertzog zu Sachßen Landgrave in Dhoringen und MargGrave zu Meyßen, Bekennen öffentlich in diesem Brief, für vnß u. vnsere erben u. thun Kunt allermenniglich, als vor Zeyten der hochgebore Fürst vnser lieber Bruder Herr Friedrich Hertzog zu Sachßen ꝛc. ꝛc. den ersammen vnsern lieben getrewen, Bürgermeister Rathe u. gantzer Gemeyne vnser Stadt zu Coburg darumb daß sye

Vier

*) Anmerkung. Dergleichen Privilegien von Graf Berthold zu Henneberg und Herzog Wilhelm zu Sachsen ꝛc. resp. De a. 1323. und 1461. finden sich auch sub N. XII. & XIII. in dem Urkunden-Buche zu J. G. Gruners historisch-statistischen Beschreibung des Fürstenthums Coburg S. Saalfeldischen Antheils. d. H.

Vier Häußer zu Satzung des newen Kauffhauß gekaufft vnd mit yren eygen Geldte bezahlt hetten, vnd darum daß sye Iren Marckt vnd Gaßen mit Steynen reynlich besetzen vnd bepflastern sollten, vorschrieben u. zugeben hat, daß sye das Vngelt, das sye bey In haben vff Zweintzig Jar, nach lawt desselben Briefs eynnehmen vnd an vnser Stadt Nutz wenden sollten, die Zweintzig Jar Kürtzlich aufheben werden, haben vnß die Bürgermeister Rat und gantze Gemeyn vorgenannt Flehlich angeruffen, bitende sye fürter ein redeliche Zeit bey solchen Vngelde zu lassen vnd sye damit zu begnaden, anzusehen yer Schuld u. vnrathe dor Immer sye großlichen verhafftet sind; Alßo sind wir solcher Irer demüthigen Bethe geneygt vnd vf daß sye Ire schuld dester ehe ablegen vnd vnnß gedynen mögen, auch Iren Mark vnd Gaßen, wo das nicht gescheen ist, vollend mit Steynen reyniglich besetzen, das besezte im Wesen behalten vnd vnser Stadt, was das Not ist bawen vnd bessern sollen, vns, Inselbs zu gut; So haben Wir sye mit solchen vorgehabten Vngelde fürder begnadet, daß sye das nach Ausgange der 20. Jare von Vnsern Bruder geschrieben Furdt uff Zweintzig Jare negst nach einander volgent vnd nicht lenger haben sollen, aufzuheben, zu mynnern vnd zu meren, zu gebrauchen vnd vorgerürter maß an vnser Stadt Frommen vnd Nutz Zu keren vnd zu wenden, on alles geuerde. Vnd wenn solche Zwentzig Jahre vnßer Begnadung vmb und vergangen sind, so soll das Vngelt wieder bey dem alten Vngelt bleyben, vnd die vnsern von Coburg sollen, alsdann vnß vnd unsern erben, diesen vnsern Brief mit sampt vnsers Bruders Briefen, die sye vor des Vngeldts halben am ersten vber Sechs Jar und

darnach vber Zwentzig Jar erworben haben, wi-
der geben, dye auch alsdann an sich selbs vncreff-
tig vnd machtlos syn sollen an geuerd.

Mit Vrkund diß Briefs vnter vnsern für vnß vnd vnser erben hyeran gehangen Insigel versigelt.

Geben zu Coburg vff Dienstag nach dem Sontag Quasimodogeniti nach Cristi vnsers Herrn Geburt Vierzehen Hundert vnd darnach im Drey vnd Funffzigsten Jaren.

# XXXI.

## Herzogs Joseph Friedrichs weiland Ober Vormunds und Landes Regentens zu Sachsen Hildburghaussen merkwürdige letzte Willens-Disposition vom 17. May 1786. nebst deren Anfugen vom 4. April und 25. November desselben Jahrs.

Im Namen des allmächtigen, barmherzigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Wir, von Gottes Gnaden Joseph Friedrich, Herzog zu Sachssen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, des Herzogl. Sächß. Gesamthauses Ernestinischer Linie Senior, Ritter des goldenen Vließes, Ihro Römisch Katserl. auch zu Hungern und Böhmen Königl. Apostl. Majestät würcklicher Geheimer Rath, General Feldmarschall und Oberster über ein Regiment zu Fuß, dann des heiligen römischen Reichs General Feldmarschall ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen hiermit vor jedermänniglich, sonderheitlich denen, so daran gelegen ist, welchergestalten Wir in öfterer Erwägung der Hinfälligkeit des menschlichen Lebens, zumahl bei unserm dermaligen hohen Alter, uns bewogen gefunden haben, annoch bei gesunden Tagen unsern lezten Willen, wie Wir es nach unserm (Gott gebe!) seligen Hintritt aus dieser Welt, in Ansehung unserer Fürstl. Verlassenschaft gehalten wissen wollen, zu erklären: Solchemnach haben wir zu einer Zeit, wo wir, Gott sey Danck! uns bei guter Vernunft, vollkommenen Verstand unverlezten Sinnen und guter Gesundheit befinden, aus eigenem Antrieb, ohne eines einzigen Menschen Anleitung oder Zureden, jedoch nach reifer Ueberlegung und zeitig vorgehabter Rath gewissenhafter, der Rechten erfahrner Männer diesen unsern lezten Willen geordnet und aufgerichtet: thun solcher kraft dieser unserer testamentarischen Disposition in der allerbesten und beständigsten Weise und Form, wie solches vermöge geistlicher und weltlicher Rechte, Gewohnheit und Gebrauch, insonderheit bei Fürstl. Personen geschehen soll, kann und mag, in der Maase, wie solches hernach mit mehrerm unterschiedlich folget:

Fördersamst und

1tens) sagen wir dem dreieinigen, allgewaltigen, barmherzigen Gott herzinniglichen Danck für alle das unzählige Gute, das er uns in dem Laufe unsers ganzen Lebens erzeigt hat, und insonderheit dafür, daß er uns aus seiner Gnade und Barmherzigkeit, auf die kräftigste Vorbitte der allerheiligsten Jungfrauen Maria (als welche grosse Himmelskönigin wir jederzeit ganz beson-

ders

ders verehrt haben) zu der Erkenntniß seiner ewigen Wahrheit, hat gelangen, und in den Schooß der allgemeinen Kirche zurückkehren lassen, (!) Gleichwie wir nun in diesem seelig-machenden römisch catolisch apostolischen Glauben zu leben und zu sterben fest entschlossen sind: also bitten wir Gott mit inbrünstigem Verlangen unsers Herzens, daß er uns allezeit, und sonderheitlich wann die von ihm bestimmte Stunde unsers seligen Abschieds aus der Welt herannahen wird, bey vollkommener Kenntniß und Vernunft erhalten, in diesem lezten so äusserst gefährlichen Augenblick uns mächtigst beystehen und mit allen heiligen Sacramenten versehen lassen, nach dem Abscheiden der Seele (die wir in die Hände unsers Erlösers Jesu Christi, wie auch in den mächtigen Schuz seiner allerseligsten Mutter und aller lieben Heiligen geben und empfehlen) zu sich nehmen und in der Gesellschafft aller Engel und Heiligen Gottes der ewigen Glückseligkeit theilhaftig werden lassen, dem Leib hingegen seine Ruhe an der Seite anderer Christen gönnen wolle.

Wir wollen dahero

2tens) daß zum Heil dieser unserer armen Seele gleich nach Eröfnung dieses Testaments, Fünf Tausend heilige Messen, sobald als es nur geschehen kann, gelesen werden sollen. Damit aber dieses heilige Opfer nicht verzögert, sondern vielmehr in so kurzer Zeit, als es nur möglich ist, dem Allmächtigen gebracht werde: so haben wir schon im Voraus unsern Herrn-Beichtvater dahin *instruiret*, und wiederholen es nochmals in gegenwärtigen Testament, daß er nicht nur diese Fünf Tausend hei-

lige Seelen Messen in alle herumliegende Klöster austheilen und *repartiren*, sondern auch gleich nach unserm Ableben an diese sämtliche Klöster durch *expresse* reitende Bothen von unserm Hinscheiden Nachricht und mit dieser zugleich an jedes Kloster das für die heilige Messen erforderliche Geld schicken, und dafür sorgen solle, daß ohne allen Zeitverlust sofort mit mit dem Lesen dieser heiligen Messen in allen Klöstern der Anfang gemacht und ununterbrochen *continuiret* werde.!!!— Und da wir in Gemäßheit unserer weiter unten im §pho 6. dargelegten Absicht uns versehen dürfen, daß irgend einer der benachbarten Herrn Prälaten mit denen erforderlichen Geistlichen zur Einsegnung unsers Leichnams vor dessen Beisezung sich hieher begeben und die gewöhnliche dreytägige Exequien halten wird; so sollen ausser gedachten Exequien drey Tage hindurch von jedem Geistlichen, welche den Herrn Prälaten begleiten, Eine Messe, mithin jeden Tag so viel Messen als Geistliche bey ihm sind, von obbewähnten 5000 heil. Messen allhier bey unserm ausgesetzten Leichnam gelesen werden. Für sothane Fünftausend Messen, sollen sogleich nach unserm Ableben Ein Tausend Sechshundert Sechzig Sechs Gulden und 40 Xr. rheinischer Währung aus den paratesten Geldern unsers Nachlasses sogleich an unsern Herrn Beichtvater gegen eine *Assignation*, welche wir ihm bereits zugestellt und selbst geschrieben haben, ohnverzüglich abgegeben und bey Verlust der Erbschaft ausgezahlet werden.

Auch wollen wir hiermit
ztens zwey ewige Messen vor unsere und

noch

noch vor eine andere uns bewuste arme Seele in dem Kloster zu Bildhaussen mi dem Beding gestiftet haben, daß alle Tage diese zwey heilige Messen und zwar vor dem Mutter Gottes Bild, die eine vor uns, die andere hingegen nach unserer im Leben festgesetzten *Intention* gelesen werden sollen, und da wir schon vor einiger Zeit uns deshalben mit dem Kloster Bildhaussen, vermög des hier in originali anliegenden Documents Lit. A.) einverstanden und des Herrn Prälaten, wie auch des Convents Einwilligung und Zusicherung verbindlich erhalten haben; so soll ohnverzüglich vor allen Dingen die darzu erforderliche Summe von Vier Tausend acht Hundert und Siebenzig Gulden Fränkisch gegen hinlängliche Quittung und *resp.* Anheischichmachung oder Versicherung in Betref der zu lesenden heiligen Messen, von denen *paratesten* Geldern unserer Verlassenschaft angedachtes Kloster Bildhaussen von unserm Erben, bey Verlust der Erbschaft, ausgezahlet, oder mit Bewilligung des Klosters auf dessen Namen bei hiesiger Fürstl. Landschaft zu 4 proC. gegen hypothecarische Verschreibung dem Kloster zugestellet, und die Intereslen richtig an dasselbe abgetragen werden; übrigens aber nur erwähntem Kloster frey stehen, ob es das Stiftungs-Capital selbst administriren, oder hier in Hildburghaussen bey der Landschaft angelegt lassen will.

Nächstdem und

4tens) soll nicht nur die Summe von Ein Tausend Gulden Rheinl. bey unserer Beerdigung an die Arme der hiesigen Lande, welche deswegen hieher zu bescheiden sind, ausgetheilet,

sondern auch ein Capital von Zwey Tausend Gulden Rheinl. als eine Fromme ewige Stiftung, von unserer Verlassenschaft ausgesezt und unter der besondern Direction und Administration des Fürstl. Regierungs-Collegii bei der Fürstl. Landschaft, als zu welcher wir uns gnädigst versehen, daß sie solches Capital, wegen unserer dabei hegenden guten Absicht zu 6. proCto Interesse gerne annehmen werde, oder daferne es die Umstände nöthig machten, an einen sichern Ort zu 4 oder 5 proC. dergestalt angelegt werden, daß die Interessen davon jedes Jahr am 5. October unter die dürftigsten und würdigsten Hausarme der hiesigen Fürstl. Residenzstadt ausgetheilt werden.

Desgleichen soll auch und

5tens) an die Casam pauperum zu Wien Ein Hundert Gulden, dann

1mo.) in das Bürgerspital

2do.) in das Spital vor dem Stubenthor ad Sanctum Johannem Nepomucenum,

3tio.) in das Armenhauß vor dem Schottenthor,

4to.) in den Klagbaum,

5to.) in das Lazareth und

6to.) nach St. Marcus,

an jeglichen dieser benannten Oerter Funfzig Gulden Wiener Current folglich in alle Sechse zusammen Drey Hundert Gulden Wiener Current, als ein frommes - Vermächtniß ausgetheilt werden, in Hofnung es werden die in dem Spho praecedente benannte, so wie die in diesen erst-

erstbemerkten Spitälern befindliche Arme, für uns zu Gott beten.

Unser entseelter Leichnam soll

6tens) daferne unser Ableben in unserm hiesigen Vaterland erfolgen würde, in die Fürstl. Familiengruft an die Seite unserer Fürstl. Vorfahren, ohne anderes Gepränge, jedoch nach Sitten und Gebrauch unserer allerheiligsten Religion; beigesezet, und ein Prälat der hiesigen benachbarten Klöstern, dessen Auswahl und Benennung wir unserm heiligen Beichtvater überlassen, von Seiten des hiessigen Fürstl. Hausses sogleich nach unserm Hintritt ersucht werden, sich mit denen dazu erforderlichen Geistlichen hieher zu bemühen, und die Einsegnung unserer irdischen Hülle zu übernehmen: und da wir wünschen, daß solches in der Kirche geschehen möge; so halten wir uns zugleich versichert, daß derjenige Herr Prälat, welcher hierzu ausersehen werden sollte, kein Bedencken finden wird, an unser Fürstl. Haus den in dergleichen Fällen gewöhnlichen Revers de non praejudicando, auszustellen. Würden wir nach Gottes Willen auswärts in fremden Gegenden aus dieser Welt gerufen, so soll unser Körper an dem Ort unsers Ablebens auf eine von allem unnöthigen Pomp entfernte Art christlich zur Erde bestattet und nicht erst anhero transportiret werden.

Nachdem wir nun solchergestalt dasjenige, was unsere Seele und unsern Leib anlanget, in Ordnung gebracht haben; so schreiten wir nunmehr

7tens) zu der weitern Erklährung, wie wir es mit unserer sämtlichen Verlassenschaft gehalten

haben wollen, und da diese theils in unsern Mobiliar-Vermögen an Schmuck, Gold, Silber, Kleidern, Wäsche, Zeltern, Büchern, Gewehr, Pferden, Fuhrwesen, Equipagen, Betten, Meubles, auch in andern Hauseinrichtungen und dergleichen Eigenthümlichkeiten, die bei unserm Ableben sowohl zu Wien als zu Hildburghaussen und sonst überall wo es seyn möge, nach dem vorhandenen Inventario sich befinden werden, theils in baarem Geld, Banco-Obligationen, und andern Schuldbriefen, theils in verschiedenen andern Activ-Forderungen, als zum Beyspiel Gagen und andern Guthebungen, die bis zum Tag unsers seeligen Hintritts bey dem Kaiserl. Königl. aerario tam militari quam camerali Hungarico und bey unsern Löbl. Regiment haften, item die rückständigen appanagen und Zinnß-Gelder, wie auch, solange unsere bey dem Lotto-Appalto in Wien habende actie dauert, in der davon abfallenden Nuznießung, desgleichen in der Oldislebischen Pacht- und andern Revenuen, welche von der Zeit unsers Besitzes rückständig und fällig sind, bestehen, so solle die erwähnte unsere sämtliche Mobiliar-Verlassenschaft ohne Ausnahme, gleich nach unserm Absterben, und so bald es möglich ist, an allen und jeden Orten, wo sich nach vorhandenen Inventario etwas davon befindet (ausgenommen jene Stücke, worüber weiter unten besonders disponiren werden) unter der Direction des hiesigen Fürstl. Regierungs Collegii, jedoch mit Zuziehung unsers freundlich geliebten Herrn Neffen, des Herrn Prinzen - *Carls* von Mecklenburg-Strelitz Lbdl. inventirt, geschätzt, und durch öffentliche Versteigerung an den meistbietenden verkauft, folglich zu Geld gemacht, hierzu

die

die rückständige Guthebungen und andere Gebührnisse förderſamſt geſchlagen, und eincaſſirt, und hieraus, ingleichen von den vorfindlichen baaren Geldern, Banco Obligationen und Schuld Verſchreibungen, eine Maſſa formiret werden.

Hievon nun ſollen

8tens) vorzüglich und

*primo*

die in den §§phis 2. 3. 4. und 5. enthaltene Verordnungen in Volzug gebracht, und die Unkoſten unſerer Beerdigung beſtritten, alsdann aber

*ſecundo*

allen unſern Dienern, Hauß Officiers, Livree-Stall und Hausbedienten männlichen und weiblichen Geſchlechts, die zur Zeit unſers Ablebens in unſern Dienſten ſeyn werden, nicht minder denen die ſonſt etwas von uns zu genieſen haben, für dasjenige Monat, darin wir nach Gottes Willen abſcheiden werden, ihre complette Beſoldung und Gebühr, ingleichen auch das Weingeld denenjenigen welchen es gebührt, verabreicht werden. Hiernächſt haben wir zwar

*tertio*

vermög eines unter dem 24. Dec. 1729. errichteten, in dem hieſigen Fürſtlichen Archiv befindlichen Fürſtvetterlichen Vertrags uns verbindlich gemacht, Sechzehen Tauſend Thaler oder Vier und Zwanzig Tauſend Gulden Rheinl., welche wir aus hieſiger Fürſtl. Cammer auf unſere Forderung erhalten haben, an unſer Fürſtl. Stammhauß zurück zu zahlen, und es würde das

hero vor allen Dingen auch diese Summe der vier und zwanzig Tausend Gulden rheinisch aus unserer Verlassenschaft ebenfalls zu entrichten seyn.

Nachdem wir aber ohnehin unsers geliebten Herrn Vetters, des regierenden Herrn Herzogs Friedrichs Lbdl. wie weiter unten vorkommt, zum Haupt- und Vniversal-Erben unserer Fürstl. Verlassenschaft bestimmt haben; so halten wir uns überzeugt, dadurch den Sinn und die Absicht jenes Vertrags zum Besten und zur Aufnahme unsers Fürstl. Hauses, so wie desfalls uns obliegende Verbindlichkeit, in voller Maase erfüllt haben.

Ausserdem haben wir uns auch

*quarto*

mittelst eines bey dem Hochlöbl. Hof-KriegsRath zu Wien hinterlegten Revers de dato den 6ten Sept. 1777. anheischig gemacht, unserm dermaligen Hof-Fourier, Georg Novack, einen jährlichen Gehalt von 125 fl. Wiener-Current, 1½ ℔. täglich an Brod, großer und kleiner Montirung, freyen Wohnung, Bett-requisiten, auch Holz und Licht auf Lebenslang zu versichern und abreichen zu lassen.

Da nun dieses zusammen nach einer genauen Berechnung jährl. 258. fl. rheinl. hiesiger Währung beträgt, so wollen wir, daß ihm diese Summe der Zwey Hundert Funfzig Acht Gulden rheinl. als eine jährliche Pension auf Lebenslang aus den baaresten Revenuen unserer Verlassenschaft ohne Einwenden und Verzögerung, von Quartal zu Quartal richtig ausgezahlt und abgereichet werde.

Gleich-

Gleichwie Wir nun übrigens unsers Wissens an Niemanden in der Welt etwas schuldig sind; also erinnern wir uns

*quinto*

zuvörderst mit gerührten Herzen, daß unsers freundlich geliebten Herrn Neffen, des Herrn Prinzen Carls zu Mecklenburg-Strelitz Liebden uns nicht nur jederzeit mit besonderer Freundschaft und Zärtlichkeit zugethan gewesen, sondern auch insonderheit in Ansehung der Vermählung Ihrer ältesten Prinzeßin Tochter *Charlotten* Lbdl. mit unsers geliebten Herrn Vetters, des Herrn Herzog *Friedrichs* Lbdl. unsern herzlichen Wünschen sich beyfällig und förderlich bezeigt haben, und vermachen daher nicht nur belobten unsers Herrn Neffen, des Hrn. Prinzens Carls von Mecklenburg Lbdl. ein Capital von Funfzehen Tausend Gulden Rheinl. Währung nach dem 24. fl. Fuß, erb- und eigenthümlich, sondern auch Sr. Lbdl. ältesten Frauen Tochter Charlotten, vermählten Herzogin zu S. Hildburghausen, unserer zärtlich geliebtesten Frauen Niece Lbdl. ebenfalls ein Capital von Funfzehen Tausend Gulden Rheinl. Währung nach dem 24. fl. Fuß, jedoch lezteres mit der Bedingung, daß Ihro Ldl. lebenslänglich die Nutznies sung davon zu stehen, das Capital selbst aber mit dem neml. Fideicommiss, welches wir unten in §pho 13. in Ansehung unserer übrigen Verlassenschaft errichten werden, beschweret, und auf die neml. daselbst angezeigte Art nach dem deren einstigen Ableben nur belobten Frau Herzogin Lbdl. auf unsere in- und substituirte Fideicommiss-Erben zurück fallen soll.

Nicht

Nicht weniger finden wir uns auch

*sexto*

allerdings in unserm Herzen und Gewissen bewogen, unserer sämtlichen Dienerschaft noch bei dieser Gelegenheit ein Merkmahl unserer Erkenntlichkeit für die uns in unsern Leben geleistete treue Dienste zu hinterlassen.

Wir haben dahero nach dem Verhältniß der uns geleisteten längern oder ausgezeichneten treuen Dienste, theils durch Legirung eines Capitals, theils durch Aussezung einer Pension für dieselbe zu sorgen, uns zum Anliegen gemacht, und verordnen, stiften und vermachen dahero wohlbedächtlich

a.) unserm geheimen Hofrath, Georg Kümmelmann, in Erinnerung unsers ihm gethanen Versprechens zum Zeichen unserer über seine uns mit Treue und Redlichkeit geleistete gute Dienste geschöpften Zufriedenheit ein Capital von Zwölf Tausend Gulden Rheinl. nach dem 24. fl. Fuß, welche ihm freyeigenthümlich zugestehen, und von den paratesten Geldern, ohne allen Abzug ausgezahlt werden sollen.!!

In gleicher Absicht vermachen wir

b.) unserm Adjutanten, dem Kaiserl. Konigl. Ober-Lieutenant, Sussio, unsers inhabenden löbl. Regiments, ein Capital von Ein Tausend Gulden Rheinl. nach dem 24. fl. Fuß ebenfalls erb- und eigenthümlich aus

den

den parateſten Geldern ohne allen Abzug zu bezahlen.

Nicht weniger ſoll

c.) unſer Herr Beichtvater, der Pater Bonifacius ein Capital von Sechs Hundert Gulden Rheinl. aus den parateſten Geldern unſerer Verlaſſenſchaft zu einem Andenken baar ausgezahlt erhalten; und endlich ſollen auch

d.) diejenige von unſern Haus Officieren, Livreè- auch Stall- und Hauß Bedienten männl. und weiblichen Geſchlechts, welche neuerlich und ſeit dem Jahr 1780. incl. in unſere Dienſte getretten ſind, wenn ſie zur Zeit unſers Ablebens noch darinnen ſtehen, zu einem Andencken mit einer Remuneration ein vor allemal begnadiget und abgefunden werden. Sothane Remuneration haben wir nun zwar in der hier ſub Lit. B. ohne alle correctur beigefügten Designation die mit unſerer Fürſtl. eigenhändigen Unterſchrift verſehen und beſtätiget iſt, individualiter beſtimmt und feſtgeſezet: weil wir aber nicht wiſſen können, was für Veränderungen in Anſehung des darin bemerckten Perſonalis, während der Zeit ehe dieſe unſere lezte Verordnung in ihre Würckung treten wird, ſich ereignen können; ſo wollen wir hierdurch überhaupt unſere Willensmeynung dahin beſtimmen, daß diejenigen Subjecta, welche nach Fertigung dieſes Teſtaments in unſere Dienſte treten werden, wenn wir deshalben nichts beſonders verordnen, eben ſo und nach

dem

dem neml. Verhältniß, wie die in obgedachter Beilage Lit. B. benannte Individua bedacht und abgefunden werden sollen.

So viel hingegen diejenigen anbetrift, welchen wir eine jährliche Pension resp. versprochen und zugedacht haben; so soll

e.) unser Rath und Leib medicus Dr. Georg Christian Radefeld, besage des unter dem 15. Augl. 1785. ihm ertheilten Decrets, eine jährliche Pension von dreyhundert Gülden Fränckl. an Geld aus unserer paratesten Erbschaft solange ohnweigerlich erhalten, bis er seine andere — wenigstens dieser Summe gleich kommende Besoldung in- oder außerhalb dieser Fürstl. Lande bekommen wird, als in welchem Fall seine Pension cessiren soll.

Desgleichen soll

f.) unser Intendant Schurges, welcher uns seit 1752. treu und redlich gedienet und einen grossen Theil seines Lebens in unsern Diensten zugebracht hat, jährlich Fünf Hundert Gulden Rheinl. nach dem 24. fl. Fuß, als eine Pension auf lebenslang genteſen, und quartaliter richtig ausgezahlt erhalten.

Ferner sollen

g.) unsere beiden Büchsenspanner Weinmann Sen. und Ignatz Mayer, jeder lebenslänglich eine jährliche Pension von Ein Hundert und Achtzig Gulden Rheinl. bekommen, welche nach dem 24. fl. Fuß monatsweise zu zahlen sind, wie dann auch

h.) die-

h.) diejenige Personen, welche bereits eine Pension von uns genieſen, ſolche ohne Abkürzung lebenslänglich fortbehalten, und mithin der Fräulein von Hanſtein Zwey Hundert Gulden Rheinl. unter der Bedingung, daß ſie dafür, ſo lange es in ihrem Vermögen ſteht, und es verlangt wird, unſerm Fürſtl. Haus dienen muß, dann der Mohrin Maria Vier Hundert Achtzig Sechs Gülden 24. Xr. dem Zuckerbecker Kaupert Drey Hundert und Sechzig Gülden, der verwittibten Reitknecht Wölfin Zwanzig Acht Gülden 48. Xr. dem blinden Läufer Keller Vierzig Drey Gülden 12. Xr. und dem Invaliden Jacob Siebenzig Zwey Gülden, alles in rheiniſcher Währung nach dem 24. fl. Fuß, jährl. quartalsweiſe fortgezahlt werden ſollen.

i.) in der beſondern hier beygefügten Deſignation L. C. welche wir ſelbſt eigenhändig unterſchrieben haben, mit Beyfügung des einen jeden insbeſondere von uns ausgeſetzten jährl. Penſions Quanti verzeichnet, und wir verordnen dahero, daß ſothane jährliche Penſiones, wie ſie in der nur erwähnten Deſignation angemercki und enthalten ſind, einem jeden Percipienten, ohne alle Ausflucht und Zögerung, quartalsweiſe auf ihre Lebenszeit richtig ausgezahlt werden, ſolche insgeſammt aber nach Abſterben eines jeden Penſionarii unſerm Fürſtl. Erben heimfallen ſollen.

Ausserdem was obstehet, wollen wir auch

9tens) daß dem ältesten Kammerdiener Corlani das reichste Kleid, und dem Zweyten Kammerdiener Dilg das Zweyte, desgleichen denen Livreè Bedienten als Laquayen, Stallleuten und Hausknechten ihre ordinäre und Staats-Livereyen gänzlich überlassen und sämtliche Stücke einem jeden bey Verfassung des Inventarii (in welches sie jedoch vorhero eingebracht und geschäzt werden müssen) gegen Quittung ausgeliefert werden sollen, auch überdiees denen beiden Laquayen, Urban und Joseph Beschworner, welche beyde annoch bey unsern löbl. Infanterie-Regiment in Kayserl. Königl. Diensten enrolliret sind, der Abschied erkauft und verschaft werde.

Alle Legatarii und Diener sollen aber

10tens) schuldig und gehalten seyn, von jenem was sie etwa unter einem Inventario oder sonsten es seyen nun an Mobilien, Materialien, und dergleichen, oder an Geld nnd Geldeswerth in Verwahrung und Verrechnung haben, die ordnungsmäßige Richtigkeit, doch aber mit der unten im §pho 20. folgenden Einschränkung und Exception zu pflegen, auch sonst, so lange die Inventur und Licitation dauert, das Beste der Massae dabey zu beobachten, und überhaupt sich dabey nach Anweisung des von uns erbethenen executoris testamenti gebrauchen zu lassen, überall gegenwärtig zu seyn, und über alles die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Wogegen wir

11tens) auch auf der andern Seite zum Besten der Legatarien ausdrücklich verordnen und

fest-

festsetzen, daß sämmtliche unsere Legatarii dasjenige, so wir ihnen angewiesen haben, frey von allen Abgaben und Abzug, als welches alles der Haupt Erbe zu bestreiten und zu tragen schuldig und verbunden ist, mithin ohne die mindeste Verkürzung auch nur eines Kreuzers Werth, sie mag Namen haben, wie sie will, erhalten und geniessen, übrigens aber auch, und in soferne nicht ein anders von uns ausdrücklich verordnet ist, oder noch verordnet werden wird, sammt und sonders die Freyheit haben sollen, ihre Pensionen, wo sie wollen, in- oder ausserhalb Landes zu verzehren und in andere Dienste zu gehen, ohne daß ihnen deßhalber etwas abgezogen oder vorenthalten werden darf.

Und ob wir gleich

12tens) nach einem mehrmolen gemachten wohlerwogenen Ueberschlag mit aller Ueberzeugung versichert sind, daß unsere Verlassenschaft zu Erfüllung alles dessen, so wir in diesen Testament verordnet haben, und noch verordnen, hinlänglich seyn und unsern Fürstl. HauptErben annoch ein beträchtliches Capital übrig lassen werde; so wollen wir doch zu allen Ueberfluß auch auf den Fall, da wider alles besseres Hoffen und Vermuthen unsere dermalige Erbschafts-Substanz durch nicht vorzusehende Unglücksfälle, dergestalt daß sie zu gänzlicher und vollständiger Erfüllung dieses unsers lezten Willens nicht hinreichend wäre, vermindert werden sollte, zugleich Vorsehung thun und verordnen dahero, daß auch dieser erstbemelte Fall der Legalitaet des Testaments nichts praejudiciren, sondern vorzüglich denen Legatarien das ihnen zugedachte Vermächtniß in totum verbleiben, bey noch weiterer Diminuirung der Verlas-

senschaft aber und wenn solche zu der Befriedigung der Legatarien nicht ausreichend seyn würde, ein jeder von diesen sich mit demjenigen verhältnißmässigen quanto, welches nach einer richtigen arithmetischen Proportion auf ihn kommen wird, zufrieden seyn solle.

Nachdem wir nun solchergestalt für die Sicherheit unserer Legatarien soviel möglich gesorgt haben; so wenden wir uns nunmehro

1ztens) zu dem wesentlichen Hauptstück eines Testaments, nemlich zur institutione heredis; ernennen und sezen demnach hiermit im Namen des Allerhöchsten unsern freundlich geliebten Herrn Vetter, des regierenden Herrn Herzogs Friedrichs zu S. Hildburghaussen Lbdl. so lange Sr. Lbdl. im Leben, oder das der allgütige Gott verhüten wolle, nach Dero seligen Hintritt Dero ältesten Sohn und Nachfolger in der Regierung, so der vorhanden wäre, und nach demselben des Sohns Sohn, oder auch, wenn deren keiner vorhanden seyn würde, Hochgedachten Herrn Herzogs Friedrichs andern oder 2ten Sohn, und also fürders so lange Sr. Lbdl. männliche Fürsten Linie währet, allemal den regierenden Herrn in infinitum; nach derselben gänzlichen Abgang aber, oder auf den Fall, wenn unsers Herrn Vetters des Herrn Herzog Friedrichs Lbdl. selbst ohne Fürstmännliche eheliche Leibes Erben stürbe, unsern freundlich geliebten Herrn Vetter, des Herrn Prinzen Carls von Mecklenburg Streliz Lbdl. nach deren Ableben Ihrer männlichen Fürstlichen Descendenz und auf den Fall, da solche zu der Erbfolge der Herzogl. Mecklenburgischen Lande gelan-

langen sollte, allemal blos die an der Landes Regierung nicht theilhabende principes post genitos, nach Ordnung der gradual-Succession, nach deren gänzlichen Abgang aber, die weibl. Descendenz

14tens) hiermit und in Kraft dieses, alle alienationes, Verpfändungen und Beschwerungen, welche in Ansehung dieses unsers Fideicommisses vorgenommen werden wollten, im Voraus für null und nichtig, dergestalt, daß derjenige, welcher eine solche alienation, Verpfändung oder Beschwerung unserer Absicht entgegen unternehmen würde, für seine eigene Person seines Rechts oder Genußes an diesem ganzen fideicommiss eo ipso verlustig seyn, und der nächste Erbfolger Fug und Macht haben soll, entweder aus eigener Auctoritaet oder mit Anrufung gerichtlicher Hülfe sich in den Besitz des Genußes derselben zu setzen, und darin, solange derjenige, welcher dieser unserer Disposition entgegen gehandelt hat, am Leben seyn wird, zu verbleiben, wie wir dann Ihro Kayserl. Mayl. als den competirenden obristen Richter hierdurch submissest imploriren, dergleichen Alienationes, Verpfändungen, und Beschwerungen, ohne alle processualische Weitläuftigkeit, für null und nichtig zu erkennen, die Aufrechthaltung dieser unserer fideicommissarischen Verordnung allerhuldreichst zu handhaben und gegen die contravenienten Mandata poenalia sine clausula allergerechtest, sofort zu erkennen. Dagegen soll auch dasjenige, was unsers Herrn Vetters, des Herrn Herzogs Friedrichs Lbdl. von dieser unserer Verlassenschaft einst zu nutznießen haben werden; Sr. Lbdl. an Ihrer ohnehin, ohne Ihr eigenes Verschulden, sehr gering zugekommene Fürstl.

Competenz auf keine Art und Weise angerechnet, oder sothane Competenz deshalben verkürzet, noch weniger aber der auf Sr. Lbdl. kommende Ertrag dieses Fideicommisses zu Gunsten irgend eines creditoris jemals verkümmert und in Beschlag genommen werden können, sondern vielmehr Sr. Lbdl. frey bleiben, wenn Sie auf diese Art in Anspruch genommen würden, den Genuß dieses Fidei-Commisses an Ihren Fürstl. ältesten Prinzen, wenn ein solcher vorhanden wäre, oder sonst an den nächsten Nachfolger, im Fideicommis Ihrer Convenienz gemäs, auf eine rechtsbeständige Weise zu cediren: und wollen wir, daß zu Vermeidung aller künftig etwa möglichen Ausflüchten, diese unsere *fidei-commissarische* Verordnung auf eine schickliche, der Würde unserer Fürstl. Erben nicht nachtheilige Weise öffentlich bekannt gemacht werde.

In der nemlichen gutmüthigen Absicht, wünschen wir auch

1stens) daß unser silbernes Tafel Service, welches wir erst neuerlich mit vielen Kosten haben umarbeiten und vermehren lassen (in soferne unsere Verlassenschaft zu Erfüllung unserer Disposition im Betreff der Legaten und Pensionen vollkommentlich ausreichend seyn wird, massen ansonsten derjenige Modus, den wir oben §pho 7. wegen Versilberung verschiedener Effecten ad constituendam massam haereditariam vorgeschrieben haben, auch in Ansehung dieses Services statt finden soll) ebenfalls als ein fideicommissum nach Art und Eigenschaft, wie in §pho praecedente mit mehrern disponiret ist, in unserm Fürstl. Haus beibehalten werden möge: und es soll dahero

hero des Herrn Herzog Friedrichs Lbden unter der erstbemerckten Voraussetzung vergönnet seyn, sothanes silberne Tafel-Service, welches in solchem Fall durch Sachverständige legali modo zu taxiren und in solchem Werth dem Erbschafts Inventario einzuverleiben ist, in der Qualität des in dem vorhergehenden §pho bestimmten fideicommisses in natura beyzubehalten, und ohne daß denen künftigen fideicommisl-Erben, wegen des durch Alterthum oder ordnungsmässigem Gebrauch verminderten Werths einiger Anspruch zustehet, zu gebrauchen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß dagegen das beym Fürstl. Hauß vorhandene alte silberne Tafel Service mittelst öffentlicher Versteigerung verkauft, das daraus erlößte Geld aber von Sr. Lbdl. ebenfalls mit einem ewigen *Fideicommiss*, wie es nach der Verfassung und Gewohnheit unsers Fürstl. Hauses zum Besten desselben am füglichsten geschehen kann oder mag, beschweret und mit gnugsamer Sicherheit entweder bey Fürstl. Landschaft oder zu vortheilhafter Erkaufung eines Guths angelegt werde.

Damit aber auch

16tens) nach unserm seligen Ableben über kurz oder lang, in Betreff des oben im §pho 13. von uns angeordneten Fideicommisses und der daher entspringenden Restitution der Erbschaft, weder wegen der Caution, einige Irrung, noch wegen der von uns bestimmten Pensionen für die Percipienten Gefahr und Nachtheil erwachsen möge; so wollen wir 1.) daß in Ansehung sämmtlicher zu unserer Erbschafts Masla gehörigen Gelder und Capitalien eine jede deshalb zu errich-

rende Obligation oder Cession, nicht auf eine gewisse Person, sondern an unsere Fideicommiss-Massa gestellet und darin deutlich bemerckt werde, daß solche nicht anders als mit Einverständniß des nächsten Successoris in Fideicommisso (als welcher zu dem Ende, wenn derselbe nicht selbst gegenwärtig ist, allemal einen besondern Mandatarium, der aus den Revenüen der Erbschaft eine kleine Ergötzlichkeit jährlich bekommt, in loco zu bestellen hat) aufgekündigt und zurück bezahlt werden solle.

So viel aber 2) die sichere Anlegung der gedachten *Fideicommiss*-Capitalien selbst anlangt, so wollen wir a) daß diejenige, welche zur Zeit unsers seligen Ablebens nicht etwa bey dem Lotto-Pacht zu Wien, oder bey der hiesigen Fürstl. Cammer sub auspiciis der Kaiserl. Debit- und Administrations-Commission angelegt sind, unverzüglich aufgekündiget und eincassirt, und sofort bey Fürstl. Landschaft wenigstens zu 4 P. C. gegen genugsame Sicherheit ausgelehnet werden sollen; wie denn auch b.) daferne wir vor Endigung des erstgedachten Wiener Lotto Pachts mit Tod abgehen sollten, nach Ablauf des gedachten Pachts mit dem dabey haftenden Capital ein Gleiches geschehen soll.

Ansonsten ist nun zwar c.) im Betreff derer der hiesigen Fürstl. Cammer mit allerhöchst Kaiserl. Bestättigung vorgelehnten Capitalien unsere Meinung keinesweges, daß durch gleichbaldige Aufkündigung derselben das von uns mit so vielen Anliegen und Bemühung einigermassen in Ordnung gebrachte Debitwesen unsers Fürstl.

Hau-

ses in Verlegenheit und Zerrüttung gesezt werden solle, sondern wünschen vielmehr, daß sothane Capitalien, auf alle thunliche Weise und in soferne es mit Sicherheit der Fideicommis-Erben geschehen kann, zu möglichster Erleichterung des gedachten Debitwesens, nach Befund der Umstände und Gutfinden Kaiserl. Majestät gebraucht werden mögen: Daferne aber gleichfalls die Zurückzahlung dieser Capitalien an die Fideicommis-Masa entweder der Convenienz des Debitwesens gemäß seyn, oder die Aufkündigung und Rückzahlung entweder successive oder in einer Summe allerdings statt findet) so sollen diese ebenfalls, so wie die vorher bemerckte Capitalien bey hiesiger Fürstl. Landschaft (wenn die erforderliche Sicherheit dabei erreicht werden kann) wenigstens zu 4 p. C. angelegt, bei sämmtlichen Anlehen aber die Vorsehung getroffen werden, daß davon die ältesten und privilegirtesten pasiva der nur erwähnten Fürstl. Landschafft abgestossen und die Jura der also befriedigten Creditoren an die Fideicommis-Masam cedirt werden.

Sollte jedoch hieran oder sonst im Betreff genugsamer Sicherheit ein Mangel erscheinen; so bleibt es d.) allerdings unverwehrt, ersterwähnte Capitalien mit Einverständniß des nächsten Successoris nach Erforderniß der Umstände, ganz oder zum Theil an einem andern Ort als unsers Herrn Vetters, des Herrn Herzog Friedrichs zu S. Hildburghaussen Lbdl. und in deren Ermangelung die weibliche Descendenz unsers Herrn Vetters, des Herrn Prinzen Carls zu Mecklenburg Lbdl. ebenfalls nach Ordnung der gradual Succession, zu unsern wahren unzweifelichen rechtmäßi-

gen Erben hiermit ein, und zwar also und folgendergestalt, daß sie diese unsere sämtliche Verlassenschaft, als welche wir hierdurch wissendlich und wohlbedächtlich mit einem ewigen Fideicommiss auf das recht beständigste belegen, anderst nicht als leibgedingsweise inne haben, nuzen und geniesen, davon aber nichts veräussern, versetzen oder beschweren mögen.

Gleichwie nun bey dieser unserer Fürstl. Disposition hauptsächlich die Erhaltung und Wiederherstellung unsers durch mancherley Mißgeschicke gesunckenen Fürstlichen Stammhausses, dessen Wohl wir bey unserm Leben uns immer zum herzlichen Anliegen gemacht haben, unter dem Vertrauen auf den göttlichen segensvollen Beystand zum Augenmerck genommen worden ist, also erklären wir bey der Fürstl. Landschaft mit genugsamer Sicherheit auszulehnen, oder auch solche in der Folge zu vortheilhafter Acquisition an liegenden Güthern, wenn sich Gelegenheit dazu finden würde, anzuwenden, jedoch daß diese Acquisition nicht anderst als entweder mit Beistimmung aller lebenden Fideicommiss-Interessenten, oder wenn diese nicht zu erreichen stünde, nach vorgegangener allerhöchst Kayserl. Ermässigung statt finde.

Ueberhaupt aber sollen e.) die besten und paratesten und sichersten Capitalien von der ganzen Erbschafts-Masla, soviel dazu vonnöthen, sämmtlichen in dieser unserer Fürstl. Disposition benannten Pensionariis dergestaltet verhaftet seyn, daß sothane Pensionen samt und sonders darauf radicirt, und von denen fallenden Interessen ver-

ord-

ordneterweise richtig und ohne alle Einwendung abgetragen werden müßen. Und nemlich soll auch f.) der jedesmalige Possessor Fideicommissi schuldig und gehalten seyn, dem oberwähnten Anwald des nächsten Successoris oder dessen Constituenten desgleichen auch den andern Interessenten, auf jedesmaliges Anverlangen, nicht nur die Original-Obligationes vorlegen, sondern auch das Silber-Service falls deshalber die oben §pho praecedente enthaltene Verordnung statt finden sollte) vorzeigen zu lassen, und darüber gebührende Auskunft zu geben.

Hiernächst ist uns auch

17tens) erinnerlich, daß unserm Fürstl. Erben das Nachsitz-Jahr in dem Amt Oldisleben und mithin der ganze Ertrag desselben a dato unsers Ablebens angerechnet, gebühret, und wollen dahero, daß sothanes Nachsitz-Jahr, welches nach der Analogie der Haus-Verfassung ohnehin unsers Herrn Vetters, des regierenden Herrn Herzogs Friedrichs zu S. Hildburghaussen Lbdl. zustehet, Sr. Lbdl. und Dero Fürstl. Erben gänzlich und ohne alle Ausnahme überlassen werden soll.

Da Wir aber bei Antretung sothanen Amts uns gegen das Herz. Hauß Gotha, vermittelst einer besondern Urkunde d. d. Wien den 24. Jan. 1774. §. 4. ausdrücklich anheischig gemacht haben, unsern dereinstigen Fürstl. Erben die Verbindlichkeit aufzulegen nach Endigung ihres Genuß-Jahrs das gedachte Amt Oldisleben, wenn einer von denen Herren Prinzen Moritz und Johann Adolph zu S. Gotha Lbdl. uns überleben

sollte, an niemanden anders als an diesen Prinzen oder an das Herz. Haus Gotha abzutreten auf soviel thunlich keine andere Besitznehmung zu gestatten; So wollen wir uns auch hierunter unsers Fürstl. Versprechens entledigen, und hiermit unserm Fürstl. Erben aufgeben, sothane unsere Versicherung auf das pünctlichste und heiligste zu erfüllen, und zu dem Ende in dem supponirten Fall noch vor Ablauf des Nachgenuß-Jahrs mit des regierenden Herrn Herzogs zu S. Gotha Lbdl. deshalber vertrauliche Uebereinkunft zu treffen.

Zu mehrerer Sicherheit unserer Legatarien wollen wir ferner

18tens) nicht nur die ganze Legatarios öfters eintretende detractionem quartae Falcidiae oder Grebellianae jedem unserer in- und substituirten Erben per expressum anmit verbothen haben, sondern wir verbinden auch ferner mit der berürten oben verordneten Erbs-Einsetzung auf das unzertrennlichste und unabweichlichste die ausdrückliche conditionem sine qua non, daß sothaner unser Erbe sich unter keinem Vorwand demjenigen in mindesten widersetze, was wir in diesem Testament wohlbedächtlich sowohl in antecedentibus verordnet haben, als noch weiters verordnen werden; und daher wollen wir hiermit

19tens) auf das rechtbeständigste als einen unumstößlichen Grundsatz stabiliret und verordnet haben, daß unser Erbe ipso facto und ohne weitere Form Rechtens unserer Erbschaft gänzlich verlustiget seyn solle, daferne Er gegen besseres Hoffen und Vermuthen wider die in unserm Testament erklärte lezte Willensmeynung und gemachte

machte Dispositionen vel in totum vel pro parte einige, auch nur die mindeste Einwendung oder Protestation machen, derselben Execution, es seye mittel- oder unmittelbar, die geringste Hinderniß im Weg legen, solche sogar unter dem Schein Rechtens zu hemmen, oder in Weitläuftigkeit und Verwirrung zu setzen, die Erbschaft anzutreten sich weigern, sonderlich aber denenjenigen Personen, sammt und sonders, denen wir in sothanen unserm Testament, es seye ad dies vitae, oder ein für allemal, etwas vermacht haben, sub dicto praetextu detrahendae quartae Falcidiae, oder unter was für einem andern Vorwand es immer seyn möge, das allergeringste in den Weg legen, ja, wenn er auch nur einer einzigen solcher Personen das ihr angewiesene quantum streitig machen, oder ihr an der Perception desjenigen, was wir derselben zugedacht haben, hinderlich seyn wollte, und soll in solchem Fall der Fundus unserer Verlassenschaft auf den nächsten Nachfolger im Fideicommiss verfallen und gediehen seyn.

Gleichergestalt soll auch

20tens) die Verlustigung unserer Erbschaft ohne weitere Form Rechtens statt haben, wenn unser eingesezter oder substituirter Erbe unsern Intendanten Schurges, dem Controllenr Schreiber, dem Haushofmeister Müller und Hofverwalter Steingrüber, oder sonst jemanden von allen denen, die bei unserm Lebzeiten unter uns oder unsertwegen einige Gelder, es seyen grosse oder kleine Summen, zu manipuliren oder zu verrechnen gehabt, keinen davon ausgenommen, wer es auch immer seyn möge, es sey ihn selbst oder

dessen

dessen Erben und Erbnehmen, sie mögen deswegen von uns besondere Absolutoria aufzuweisen haben oder nicht, sothanen in unsern hinterlassenen Rechnungen und andern Schriften, sich findenden Geldempfangs und dessen Vernehmung halber, nach unserm (Gott gebe!) seeligen Hinscheiden, sub quocunque praetextu anfechten und zur Verantwortung ziehen wollte; Wir sprechen vielmehr hiermit sämtlich und sonders sie selbst und ihre Erben und Erbnehmen vi hujus absolutorii generalis in bester Form Rechtens auf ewige Zeiten vollkommen frey, quitt loß und ledig, können auch nicht nur solches um so leichter thun, sondern sind hierzu in unserm Gewissen verbunden, als wir einerseits bei unsern Lebzeiten in unserer Oeconomie und Geldsachen alle Tage selbst nachgesehen und nicht die allermindeste Unordnung und Unrichtigkeit zugelassen, anderseits aber beständig hie und da Gelder auszuzahlen befohlen haben, wovon die Verwendung uns allein wissend gewesen, folglich weder Quittungen noch Attestat, vielweniger denn einige schriftliche Anweisung dafür gegeben, sondern alles solches Geld simpliciter unter der Rubrique auf Smi. Befehl oder zu Smi. bewußten Gebrauch verrechnet worden ist.

Dahero wir denn auch alle und jede Rechnungen bis auf jene von dem Monat, in welchem wir nach Gottes Willen erkrancken und abscheiden werden, dergestalt als ob wir sie alle Monat, oder ein jedes Stück Rechnung besonders durch unsere eigenhändige Unterschrift adjustiret und den Rechnungsführer darüber absolviret hätten, angesehen haben, folglich aus deshalben nach unserm Tod,

nie-

niemanden, wer der auch seyn möge, beunruhiget und verunglimpfet wissen wollen. Für die Zeit unserer Krankheit hingegen hat ein jeder, so einige Verrechnung unter sich gehabt, allerdings für deren Richtigkeit, solche auch auf eben die Art, wie bey unsern Lebzeiten fortzuführen, und nebst denen drey vorhergehenden Monatsrechnungen immediate nach unserm Absterben an einen von denen Fideicommiss-Erben zu ernennenden Bevollmächtigten, jedoch nur pro notitia und damit sie von dem baaren Geld-Vorrath und unsern Anforderungen unterrichtet seyen, mit nichten aber zu einiger Critisirung zu übergeben, immaßen wir auch ratione dieser lezten Rechnung die Rechnungsführer eben auf die nehmliche Art, wie in totum, hiermit vollkommen absolviren, frey ledig und loßsprechen.

Endlichen und damit

2Itens) dieser unser wohlbedächtliche letzte Wille in allen seinen Puncten und Clausuln auf das genaueste befolget und gehandhabet werde, so ernennen wir hiermit das hochpreißliche Allerhöchst Kaiserl. Reichshofraths Collegium zum Executorem dieses unsers Fürstl. Testaments, indem wir Ihro Kais. Majestät unsern allergnädigsten Herrn, hierdurch auf das allerunterthänigste und geziemendste ersuchen, solches allerhuldreichst zu genehmigen, und deshalber sachdienliche Verordnung zu thun, dadurch aber die für unsers Fürstl. Hauß bishero zu unserer unaussprechlichen Danknehmigkeit so preiswürdig bethätigte Reichsväterl. Vorsorge auch noch hierinn durch mildeste Gewährung unserer lezten Bitte würcksam seyn zu lassen, und über den genauen Vollzug gegenwärtiger Ver-

ord-

ordnung in allen ihren Puncten und Clauseln, besonders aber unserer Fideicommissarischen Disposition von obristen Reichsrichterl. Amtswegen, als welches wir Kraft dieses auf das rechtbeständigste deshalb imploriren, allerhuldreichste Obsorge zu tragen und solche zu manuteniren: auch erforderl. Falls dem Fürstl. Haus Gotha zweckdienlichen Auftrag zu thun, unsere Legatarien und Vniversal-Erben dabei nachdrücksamst zu schützen.

Allermassen wir nun

22tens) diese unsere lezte Willens Disposition, daferne solche aus Mangel einiger Solennitaet, der beschriebenen Rechte oder von Gewohnheits wegen, als ein förmlich und zierliches Testament nicht geachtet werden, noch Bestand haben sollte, dennoch als ein testamentum militare, Codicill, donationem inter vivos vel mortis causa, und sonst als einen jeglichen andern lezten Willen, nach welcher Art und Weise nur solcher einigermaßen Bestand haben kann, in Kraft dieses gehalten, auch dessen Fehler, Mängel und Gebrechen, so deren einige sich ereignen oder befinden sollten, in allen und jeden Puncten und Artickeln, wo dasselbe seyn mögte; hiermit aller Möglichkeit nach abgethan und ersezt haben wollen; also behalten wir uns

23tens) darneben auch ausdrücklich bevor, diese unsere Disposition nach Selbstgefallen zu ändern, zu verbessern, zu mindern oder zu vermehren, wollen auch, daß dasjenige, was wir durch ein oder mehrere Codicille weiter zu verordnen uns vielleicht veranlaßt finden mögten, also starck

und

und gültig seyn solle, als wenn es hierinn mit ausgedruckten Worten begriffen wäre.

Womit wir also diese unsere lezte Willens Disposition, gleichwie wir solche in Gottes Namen angefangen haben, auch in dessen allerheiligsten Namen beschliessen, und haben wir

24tens) zu mehrerer Urkund und Beglaubigung, daß dieses, was obstehet, unser würcklicher wahrer Wille und Meinung seye, gegenwärtiges Testament und seine beide Beilagen nicht nur auf allen Seiten der Blätter, desgleichen hierunten am Ende, durch eigene Handunterschrifft wohlbedächtlich bezeichnet und zugleich unser Fürstl. Hand Secret darunter aufdrücken sondern auch dieses Testament durch sieben alles Fleißes darzu erbethene Zeugen, nehmlich:

1.) den Geh. Rath, Obermarschall und Landschafts Directorem, Ernst Ludwig von Lindeboom,

2.) den Geh. Rath und Cammer Praesidenten Albrecht Friedrich von Kesslau.

3.) den Geh. Rath und Obersten, Johann Carl Christian von Heßberg,

4.) den Geh. Rath und Regierungs Praesidenten, Conrad Friedrich von Liliensternn,

5.) den Geh. Rath und Canzler, Johann Christoph Brunnquell,

6.) den Hofrath August Christian Strasser; und

7.)

7) den Haussmarschall und Regierungsrath, Just Siegfried von Koppenfels,

unterschrieben und besiegeln lassen. So geschehen Hildburghaussen den 17. May 1786.

(L. S.) Joseph Friedrich Herz. zu S.

Ich bezeuge durch diese meine eigenhändige Unterschrift, daß vorstehendes Instrument die lezte Willensmeynung Ihro des Herrn Herzog Joseph Friedrich Hochfstl. Durchl. enthält.

(L. S.) Ludwig Ernst v. Lindeboom.

(L. S.) Albrecht Friedrich v. Keßlau.

(L. S.) Johann Carl v. Heßberg.

(L. S.) Conrad Friedrich v. Lilienstern.

(L. S.) Johann Christoph Brunquell.

(L. S.) Ernst August Christian Strasser.

(L. S.) Just Siegfried v. Koppenfels.

# Lit. A.

Im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes.

Von göttlicher Vorsehung wir Edmundus, Abt und Prælat, auch Prior und Convent des Gotteshausses und Stifts Bildhausen, Cisterzienser Ordens, Würzburgl. Bißthums in Franken, fügen hiermit zu wissen, daß der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Joseph Friedrich, Herzog zu Sachsen, tot. tit. uns durch Dero Hof-Caplan Fr. Bonifacium Schlelein, Professer zu Bildhaussen, haben eröfnen lassen, was gestalten höchstdieselben sich entschlossen hätten zur Vermehrung der Ehre Gottes, dann zu Sr. Herzogl. Durchl. daraus zu schöpfenden Seelentrost, zwey beständig fortdauernde heilige Messen nach Höchst-dero dereinstigen seel. Ableben in unserm Kloster zu legiren und zu stiften; zu welchem Ende auch Höchst Sie ein Capital von 4870 fl. Frl. nemlich Vier tausend acht Hundert und Siebenzig Gülden Frl. von dessen Zinnsen a 4 P. C. die anbegehrten Messen könnten bestritten oder gelesen werden zurück zu legen und dazu anzuwenden gnädigst gesinnet wären, auch darüber, daß wir sothane gottseelige Stiftung annehmen und die zwey heilige Messen täglich lesen lassen wollten, Versicherung zu erhalten wünschen: Wann wir nun zu Beförderung dieses gottgefälligen Endzwecks, hierbei kein Bedencken finden, als haben wir auf vorgehabter mit unserm Convent gepflogener reifer Berathschlagung und darauf erfolgter gemeinschaftl. Einwilligung obgeschriebene Stiftung in

allen ihren Stücken und Bedingungen, eventualiter genehmigen und angenommen haben, genehmigen auch hiermit, acceptiren und bekräftigen solche Kraft dieser Urkund und Versicherung bei unsern wahren priesterlichen Worten, Treu und Glauben, also und dergestalt, daß wir, sobald oftgedachtes Capital deren Vier tausend Achthundert und Siebenzig Gülden Fränkl. Währung entweder an uns gegen hinkängl. Quittung ausgezahlt, oder zu Hildburghausen bei dortiger Landschaft auf genugsame Hypotheck, gegen jährl. Interesse zu 4 von Hundert, im Betrag 194 fl. 12 Bz. Fuckl. (welches halbjährig 97 fl. und 6 Bz. oder 30 Xr. Frl. richtig an uns abgetragen werden muß) sicher angelegt und die darüber zu erhaltende Verschreibung uns zugestellt seyn wird, schuldig und verbunden seyn — auch nicht ermangeln wollen, die zwey angeordnete tägl. fortdauernde heilige Messen von Zeit Höchstgedachten Sr. Herzogl. Durchl. Ablebens (welches der allgütige Gott zum besondern Trost und Beystand Dero Hochfürstl. Hauses noch auf viele Jahre hinaussetzen wolle) geflissenst zu entrichten und der uns und unserm Gotteshauß dadurch auflliegenden Schuldigkeit fest und unverbrüchlich nachzukommen. Zu dessen Fest- und Sicherhaltung haben wir diesen eventuellen Stiftungs-Bewilligungs- und Bestätigungs-Brief eigenhändig unterschrieben. So geschehen Kloster Bildhaussen den 4. April 1786.

(L. S.) F. Edmundus Abbas Bildhusae mppria.

(L. S.) Fr. Hieronymus, Schultheiss P. T. Prior.

Lit.

## Lit. B.

Verzeichniß derjenigen Personen, welche mit einem Remunerations-Quanto bedacht und ein vor allemal abgefunden werden sollen: Mit Beyfügung des Quanti welches sie erhalten sollen.

| | | fl. rheinl. | Xr. |
|---|---|---|---|
| 1.) | Hauß Hofmeister Müller | 200. | — |
| 2.) | Hofverwalter Steingrüber | 200. | — |
| 3.) | Koch Eyd | 200. | — |
| 4.) | Oeconomie Schreiber Prager | 150. | — |
| 5.) | Hof-Chirurgus Kern | 200. | — |
| 6.) | Bereuter Fuchs | 100. | — |
| 7.) | Hof Fourier Merold | 100. | — |
| 8.) | Hof Musicus Schneider | 100. | — |
| 9.) | Trompeter Holle | 150. | — |
| 10.) | Hof Musicus Neuhauß | 100. | — |
| 11.) | Trompeter Koch | 100. | — |
| 12.) | Trompeter Keth | 100. | — |
| 13.) | Trompeter Keth jun. | 100. | — |
| 14.) | Laufer Saam | 120. | — |
| 15.) | Laufer Ernst Kund | 120. | — |
| 16.) | Laufer Friedrich Ott | 120. | — |
| 17.) | Laufer Christian Reinhard | 100. | — |
| 18.) | Heyduck Schmidt | 120. | — |
| 19.) | Heyduck Elias Ehrhardt | 100. | — |
| 20.) | Jagd Laquais Heider | 120. | — |
| 21.) | Laquais Güttig | 130. | — |
| 22.) | - - König | 100. | — |
| 23.) | - - Müller | 100. | — |
| 24.) | - - Brodführer | 100. | — |
| 25.) | - - Johann Martin | 100. | — |
| 26.) | Reitknecht Lieblein | 120. | — |
| 27.) | Maulthierknecht Bauer | 120. | — |

| | | | fl. rheinl. | Xr. |
|---|---|---|---|---|
| 28.) | Knecht Bartholomae | — | 120. | — |
| 29.) | Knecht Lehberger | — | 120. | — |
| 30.) | Vorreuter Hofmann | — | 120. | — |
| 31.) | Fuhrknecht Schneyer | — | 120. | — |
| 32.) | Fuhrknecht Langert | — | 120. | — |
| 33.) | Hausknecht Röger | — | 80. | — |
| 34.) | Küchenmagd Fromännin | | 75. | — |
| 35.) | Küchenmagd Rosin | — | 75. | — |
| 36.) | Küchenweib Bartholomae | | 75. | — |
| 37.) | Gehülfin Zaaderin | — | 75. | — |
| 38.) | Zuckerbackerey Magd Görlitzerin | | 75. | — |
| 39.) | Hausmagd Renckin | — | 75. | — |
| 40.) | Hausmagd Zöllnerin | — | 75. | — |
| 41.) | Waschmagd Klusin | — | 75. | — |
| 42.) | Waschmagd Rosin | — | 75. | — |

Summa 4725 fl. rheinl.

Joseph Friedrich Herzog zu Saxen.

## Lit. C.

Verzeichniß derjenigen Personen, welche nach Vorschrift des §. 8. des Testaments nach Verhältniß ihrer Dienstzeit eine lebensl. Pension erhalten sollen, mit Benennung des Quanti, wie viel eine jede jährl. erhalten soll.

| | | Jahre des Dienst Antritts | Jährl. | Pensions Quantum. |
|---|---|---|---|---|
| 1.) | Der Kutscher Pfeyer | 1754. | | 120. |
| 2.) | Der Rundkoch Wenzel Krechnaweh | 1755. | | 275. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 3.) Der Zimmerputzer Hummel | — | 1755. | 120. |
| 4.) Der Registrator Ebert | | 1756. | 300. |
| 5.) Der Knecht Rheinberger | | 1757. | 120. |
| 6.) Die Küchenmagd Marg. Helmuthin | — | eod. | 100. |
| 7.) Der Portier Krolox | | 1758. | 93. |
| 8.) Die Silberwäscherin Lehna | — | 1761. | 100. |
| 9.) Die Frau Hauptmänin Bühl | — | 1762. | 180. |
| 10.) Der Cammerdiener Corsani | — | eod. | 150. |
| 11.) Der Silberdiener Renninger | — | 1763. | 93. |
| 12.) Der Reitknecht Paul Thalinger | — | 1764. | 93. |
| 13.) Der Laquais Räumann | | 1765. | 93. |
| 14.) Der Controleur Schreiber | — | 1766. | 180. |
| 15.) Der Laquais Urban | | 1769. | 93. |
| 16.) Der Reitschmidt Münch | | eod. | 90. |
| 17.) Der Laquais Sprenger | | 1770. | 93. |
| 18.) Der Cammerdiener Dilg | — | eod. | 100. |
| 19.) Der Büchsenspanner Joseph Riedel | | 1771. | 93. |
| 20.) Der Büchsenmacher Grämmer | — | 1774. | 80. |
| 21.) Der Zuckerbecker Rapka | — | 1775. | 80. |
| 22.) Der Koch Böhner | | eod. | 62. |
| 23.) Der Laquais Beschworner | — | eod. | 62. |
| 24.) Der Hausknecht Ludwig | | eod. | 24. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 25.) Der Canzlist Bause | | 1777. | 62. |
| 26.) Der Büchsenspanner Weimand jun. | | eod. | 62. |
| 27.) Der Laquais Ehrhard. | | eod. | 62. |
| 28.) Der Kutscher Caspar Beucht | — | 1778. | 57. |
| 29.) Der Canzlist Engel | | 1779. | 62. |
| 30.) Der Koch Wolf | | 1781. | 62. |
| | Summa | | 3161. |

## Joseph Friedrich Herzog zu Sachsen.

Von G. G. Joseph Friedrich, H. z. S. ꝛc. ꝛc. Veste, ꝛc. In dem beygehenden Original lassen Wir Euch dasjenige zugehen, was wir in Ansehung eines zum Besten der Armen in den hiesigen Fürstl. Landen, nach unserm in Gotteshänden stehenden seeligen Ableben, beständig und auf ewige Zeiten ausgesetzten Fundi von 12000. fl. rheinl. disponiret, erkläret und verordnet haben. Wir versehen Uns zu Euch gndgst. und begehren, Ihr wollet sothanes Original-Document zu Euren Acten legen und dahin, daß diese unsere Schenckung rechtsbehörig acceptiret werde, Verfügung treffen, auch die Administration des Capitals zu seiner Zeit übernehmen, und nach Euren besten Wissen und Gewissen dergestalt mit aller möglichen Treue vollführen, daß unser gutmüthiger

End-

Endzweck zum Preiß Gottes und zum Besten der dürftigen in voller Maase erreicht werde.

An dem geschiehet unser Wille und Wir bleiben Euch mit besonderer Huld und Gnade wohl beigethan. Datum Hildburghaussen den 26. November 1786.

Joseph Friedrich H. z. Saxen.

---

W. G. G. Joseph Friedrich, H. z. S. ꝛc.
tot. tit.

Urkunden und bekennen wissentlich und wohlbedächtlich Kraft dieses Briefs: Demnach wir die Entschliessung gefasset, zum Besten und zur Unterstützung der Armuth in den hiesigen Fürstl. Landen ein Capital von 12000 fl. nach Unserm Ableben, auf ewige Zeiten dergestalt zu destiniren, daß die Interessen davon zum Behuf der gedachten Armen und Nothleidenden angewendet, auch monatsweise ausgetheilt werden sollen; Als schencken und stiften wir hiermit auf ewige Zeiten auf das feierlichste wohlbedächtlich, als eine donatio inter vivos, oder mortis causa, oder, wie es sonsten am rechtsbeständigsten geschehen kann oder mag, sothanes Capital der 12000 fl. rheinl. welches jedoch incl. derjenigen Summe, welche wir bereits in Unserm Fürstl. Testament zu gleichem Zweck legiret haben, zu verstehen ist, hierdurch zur obgedachten Verwendung also und

dergestalten, daß zu denen 6000. fl. rheinl. welche Wir bereits bei der Fürstl. Landschaft, vermöge der darüber in Händen habenden Obligation, verzinnßl. stehen haben, bei unserm in Gottes Händen stehenden Ableben, noch eine gleiche Summe von 6000. fl. rheinl. aus den bereitesten Geldern Unserer Verlassenschaft hinzugethan, dadurch das ganze Capital der 12000 fl. rheinl. ergänzet, und solches gegen genugsame Versicherung bei erstgedachter Fürstl. Landschaft verzinßlich angeleget, mit denen Interessen aber, wie wir oben bereits disponiret haben, verfahren werden solle. Sollte aber wider Unser Verhoffen an dieser Schenckung oder Stiftung irgends etwas defectiret und dagegen eingewendet werden; so wollen Wir ferner und zu allen Ueberfluß, daß solche, als ein Legat ad pios vsus eben die Kraft und Gültigkeit haben solle, als wenn alles dieses von Wort zu Wort in Unserm obberührtem Fürstl. Testament einverleibet wäre, mit dem fernern Anfügen, daß die Oberaufsicht und Administration, sothanen Capitals von dem Regierungs-Collegio, ohnabhängig von allen etwa zweckwidrigen Verfügungen der zeitigen Landesherrschaft in der Maase geführet werden, daß sämtl. Membra derselben für die bey gedachter Oberaufsicht und Administration etwa zu Schulden kommende Nach- und Fahrlässigkeit in solidum, in soferne eine rechtliche Imputation dabei zur Last fallen kann, haften und gerecht seyn sollen. Urkundlich haben wir diesen Schenckungs- und Stifftungs-Brief *) zu einer Zeit, da wir noch den völligen

ganz-

*) Monumentum aere perennius!

gänzlichen Gebrauch unsers Verstandes haben, wissendl. und wohlbedächtl. ausfertigen lassen, auch solchen eigenhändig unterschrieben und durch Vordrückung Unsers Fürstl. Insiegels bestättigen lassen. So geschehen Hildburghaussen den 25. Novbr. 1786.

(L. S.) Joseph Friedrich H. z. Sachsen.

# XXXII.

## Beytrag zur Lebensgeschichte weil. Herzogs Ernst Friedrichs Herzog zu Sachsen Coburg Saalfeld.

(Mit Beylagen.)

Die hier nachfolgende kurze Erzählung, enthält den Lebenslauf, des verewigten Regenten, wie solcher bei deßen Gedächtnißfeyer, öffentlich abgelesen wurde, und es verdient gewiß, diese kurze Biographie eines guten und geliebten Fürsten, der Nachwelt aufbehalten zu werden. —

Nos tecta fovebimus Ossa
Violis et fronde frequenti! —

# Hochfürstlicher Lebenslauf.

Die Krone deines Hauptes, tiefgebeugtes Coburg! ist abgefallen! —

## Ernst Friederich,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Hennenberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Dein geliebtester Landesfürst ist der Zeitlichkeit entrückt. Groß waren die Leiden, die diesen deinen guten Landesfürsten so unvermuthet umgaben, die Ihn auf ein hartes Krankenlager fesselten, die deine Seele ängsteten, die zu Gott um die Fristung Seines dir so theuren Lebens wehmüthigst flehete. Gott hatte ein anderes über Ihn und dich beschlossen, dessen Fügungen, auf Weisheit und Güte gegründet, wir uns demüthigst zu überlassen verpflichtet sind. Dein guter Regent ist aus der Angst gerissen, hat ausgelitten, einen guten Kampf gekämpft, hat seinen Lauf vollendet und Glauben gehalten, und ist, die Ihm beigelegte Krone der Gerechtigkeit aus den Händen Seines Gottes und Heilandes zu empfahen, den Hütten der Gerechten, wo Heil und Zufriedenheit wohnet, zugeeilet. Er gieng in die Wohnungen der vollendeten Gerechten ein des Nachmittags zwischen zwey und drey Uhr den 3ten dieses Monats September, dieses Monats,

welcher schon fünfmal in einem Zeitraum von etlichen funfzigen Jahren, unser Fürstenhaus mit Trauern erfüllet hat.

Deine Pflicht, o Stadt! o Land! ist es, diesen um dich so verdienten Fürsten ein dankbares Andenken zu weihen für alle unermüdete Sorgfalt, die Er im Laufe Seiner Regierung dir bewiesen hat. Die Erinnerung an die wichtigsten Umstände Seines rühmlichst geführten Lebens müsse jetzt unsere Aufmerksamkeit beschäftigen.

Unser verewigter Ernst Friederich erfreute Seine Fürstlichen Aeltern und Großältern durch Seine Geburt den 8ten März 1724. in Saalfeld, der Residenz Seines Herrn Großvaters, des Herzogs Johann Ernst, Seniors des Herzoglichen Hauses Ernestinischer Linie. Sein Herr Vater war der noch in gesegnetem Andenken lebende Herzog Franz Josias zu Sachsen Coburg-Saalfeld, des Herzogl. Sächsischen Gesammthauses, Ernestinischer Linie, Senior.

Die Frau Mutter war Anna Sophia, vermählte Herzogin zu Sachsen, gebohrne Fürstin zu Schwarzburg-Rudolstadt, welche beide fürstliche Aeltern, nun der Zahl der Seligen beigesellt, die unvergänglichen Güter jener bessern Welt und den Lohn einer sorgfältigen Erziehung Ihrer Kinder und des Ihnen und dem ganzen fürstlichen Hause gegebenen Beyspiels ungefärbter christlicher Tugend und Rechtschaffenheit genießer.

Der Herr Großvater väterlicher Seite war Johann Ernst, Herzog zu Sachsen-Saalfeld,

feld, des ganzen Sächsischen Hauses, Ernestinischer Linie, Senior.

Die Frau Großmutter, väterlicher Seite, war Charlotte Johanne, vermählte Herzogin zu Sachsen, geborne Reichsgräfin zu Waldeck.

Der Herr Aeltervater, väterlicher Seite, war Herzog Ernst der Fromme zu Sachsen-Gotha, des gesamten Herzogl. Sächsischen Hauses, Ernestinischer Linie, Senior und Director.

Die Frau Aeltermutter, väterlicher Seite, war Elisabeth Sophia, geborne und vermählte Herzogin zu Sachsen.

Der andere Herr Aeltervater, väterlicher Linie, war Josias, Graf zu Waldeck und Pyrmont.

Die andere Frau Aeltermutter, väterlicher Linie war Wilhelmina Christina, vermählte Gräfin zu Waldeck und Pyrmont, geborne Gräfin zu Nassau Siegen.

Der Herr Großvater, mütterlicher Seite, war Ludwig Friedrich Fürst zu Schwarzburg Rudolstadt.

Die Frau Großmutter, mütterlicher Seite, war Anna Sophia, vermählte Fürstin zu Schwarzburg-Rudolstadt, geborne Herzogin zu Sachsen.

Der Herr Aeltervater, mütterlicher Seite, war Albrecht Anton, des Heil. Römischen Reichs Graf zu Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Frau Aeltermutter, mütterlicher Seite, Aemilia Juliana, vermählte Gräfin zu Schwarzburg-Rudolstadt, geborne Gräfin zu Barby.

Der andere Herr Aeltervater, mütterlicher Linie, war Albrecht Friedrich, Graf zu Barby.

Die andere Frau Aeltermutter dieser Linie, Sophia, vermählte Gräfin zu Barby, geborne Gräfin zu Oldenburg.

Weiter hinauf zu steigen bis zu den entfernesten Vorfahren unsers erblaßten Hochseligen Herzogs, würde die Aufmerksamkeit dieser Trauerversammlung ermatten und bleibt der Geschichte unsers Herzoglichen Hauses vorbehalten, die der Fürstlichen Nachkommenschaft preißwürdige Muster zur Nachahmung darstellet.

Der den fürstlichen Aeltern vom Himmel geschenkte Prinz, zur Hofnung des Landes erkoren, und zur Gründung unsers Fürstenhauses bestimmt, ward nun ein vorzüglicher Gegenstand der väterlichen und mütterlichen Sorgfalt.

Schon in frühen Jahren bestrebte man sich in Ihm Gefühl für Tugend, und gute Neigungen zu erwecken, daß Er immer mehr der von Ihm gefaßten Hofnung zu entsprechen fortfuhr.

Bey mehrerem Wachsthum an Jahren und Kräften und gewonnenen Fähigkeiten zum Unterrichte in der christlichen Religion und in allen Seinem Stande und Seiner Bestimmung angemessenen nöthigen und nützlichen Wissenschaften, auch in anständigen und zur Bildung des Körpers erforderlichen Geschicklichkeiten, gab man Ihm

tüchtige und treue Lehrer zu. Ihr von Gott gesegneter Unterricht, unter der weisen Aufsicht Seiner Hochfürstl. Aeltern und kluger Ihm zugeordneter Führer nahm der folgsame und gelehrige Prinz in allem, was Ihn zu einem ungeheuchelten Christen und Menschenfreunde, und zu einem mit nöthigen und nützlichen Kenntnissen bereicherten Fürsten bilden konnte, von Jahren zu Jahren zu, zur Zufriedenheit Seiner von Ihm zärtlichst geliebtesten Aeltern und zur Freude aller treuen Unterthanen.

Sein Hochseliger Herr Vater war nun nach der bey erfolgtem Hintritt des Herzogs Johann Ernst, seines in Gott seligen Herrn Vaters im Jahr 1729 in Gemeinschaft mit dem ältern geliebtesten Herrn Bruder, dem verewigten Herzog Christian Ernst erlangten Landesregierung, bey eintretenden förderlichen Umständen unter unausgesetzter treuen Besorgung der Erziehung seiner sich glücklich niehrenden Fürstlichen Kinder, darauf bedacht bey Seinem Herzoglichen Particularhause eine dauerhafte Grundverfassung desselben und des davon herzuleitenden Wohlstandes zu legen. Er führte zu dem Ende das Erstgeburtsrecht in seiner Fürstlichen Linie ein, vermöge eines zu Coburg errichteten Testaments vom 1. Oktober 1733. und dessen Erläuterung vom 18. May 1735 unter Kaiserlicher erfolgter Bestätigung vom 23. Januar 1736.

Dem gemäß ward nun unser theuerster Ernst Friedrich zum Erbprinzen Seines Hauses erklärt und dadurch der Grund zum Glück und Wohlstand des Landes gelegt.

Um

Um die Bildung seines Erbprinzen immer näher dem Ziele zu bringen, faßte Sein Hochseliger Herr Vater den Entschluß, diesen seinen Erstgebohrnen eine Reise in auswärtige Länder unternehmen zu lassen, um Welt- und Menschenkenntniß zu erlangen, und um theils die schon erworbenen guten Einsichten in das, was einem künftigen Regenten zu wissen und zu kennen nöthig ist, zu vervollkommnen, und neue vortheilhafte sich zu verschaffen, theils durch lehrreiche Unterhaltung mit Fremden in allerley gesitteten Ständen sich brauchbare Erfahrungen zu sammlen, und sich hierdurch immer dem Bilde eines klugen und löblichen Fürsten ähnlicher zu machen. Auf dieser Reise war Sein erbetener Begleiter der zur seligen Unsterblichkeit vor Ihm eingegangene Herr Bruder, Prinz Christian Franz. Beide sich zärtlichst liebende Herrn Brüder traten unter dem angenommenen Namen der Freyherren von Gräfenthal die Abreise aus der Ehrenburg den 26. Aug. 1746. glücklich an. Die Reise geschah unter Leitung Ihres Hofmeisters, des damaligen Hof- und Regierungsraths und Kammerjunkers von Böhlau, welcher die Oberaufsicht führte, mit Beygebung des damaligen Hofjunkers von Zaschnitz und eines Reisepredigers, des verstorbenen Rotachischen Superintendents Köcher. Weil eine vorzügliche Absicht Frankreich, und in diesem Reiche ein längerer Aufenthalt zu Angers, in dem ehemaligen Gouvernement von Anjou, war, so ward der Weg über Meiningen nach Straßburg gerichtet und in den namhaftesten Orten um das Merkwürdigste kennen zu lernen, nur ein kurzer Aufenthalt genommen. In Straßburg dauerte derselbe vom 7ten bis zum 14. Sept.

als in einer Stadt, die für Freunde sehr beträchtlich ist, wo Sie Bekanntschaft mit dem berühmten Schöpflin machten, dessen sich unser verewigter Herzog noch oft mit Vergnügen erinnerte. Den 14ten dieses Monats ward die Reise bis nach Lüneville fortgesetzt, aber durch die Pockenkrankheit des Hochseligen Herrn Bruders unterbrochen. Den 15. Oktob. war die Krankheit glücklich überstanden, daß beyde Durchl. Herrn Brüder Lüneville verlassen konnten. Den 21ten dieses Monats trafen Sie über Rheims in Paris ein. In den nahe gelegenen Oertern und Schlössern nahmen Sie das Sehenswürdige in Augenschein, insbesondere die kunstreichen Wassermaschinen bey und zu Marly, und in Versailles fanden Sie eben Gelegenheit die kostbaren Wasserwerke springen zu sehen.

Den 29. Octb. verließen Sie Paris und gelangten den 7. Novbr. nach Angers. Hier, wo eine Universität und Akademie der schönen Wissenschaften blühte, hielten sich die jungen Fürsten bis den 8. May 1747 auf, übten sich zu Folge der gegebenen Vorschrift in nützlichen Wissenschaften theils unter der Anführung der Ihnen beygegebenen Aufseher und Lehrer, theils geschickter Männer dieser Stadt, vorzüglich auch in der französischen Sprache, und in ritterlichen Leibesübungen, in welchen sich festzusetzen die Besuchung dieser Stadt damals besonders vortheilhaft gehalten ward. Nach sechs monatlichen nützlich zugebrachten Aufenthalt in dieser Stadt, verliessen Sie dieselbe, wo Sie sich jedermann's Liebe und Verehrung erworben hatten, den 8. May dieses 1747sten Jahres, von den sämtlichen Aka-

demisten bis Tours begleitet. Die Rückreise gieng über Orleans nach Paris, wo Sie den 12. May ankamen, und hier nun den Titel der Grafen von Gräfenthal annahmen. Den 23. May ließen Sie sich zu Versailles dem König, der Königin und den andern Personen des Königlichen Hauses vorstellen. Den 4. Julius hatten die Durchl. Prinzen ihre Abschiedsaudienz bey dem Königlichen Hofe, bei welchen Vorstellungen dem Erbprinz alle besondern Vorzüge erwiesen wurden. Den 19ten dieses Monats reiseten Sie von Paris wieder ab. Von da nahmen Sie ihren Weg über Calais und Dünkirchen durch die französischen und österreichischen Niederlande nach Luxemburg, welches Sie den 1. Aug. erreichten, den 3ten wieder verließen, und über Trier und Koblenz, den 6ten in Bonn eintrafen. Von da legten Sie den 6ten einen Besuch bei dem Kurfürsten von Köln auf seinem Lustschlosse Poppelsdorf ab. Den 9ten, nachdem sie nochmals bey dem Kurfürsten das Mittagsmal eingenommen und sich nach demselben beurlaubt hatten, fuhren Sie nach Bonn wieder zurück, und von da gleich wieder ab, und reiseten über Düsseldorf, Wesel, Osnabrück nach Hannover und so nach Braunschweig, wo Sie den 19ten ankamen und bis den 29ten dieses Monats daselbst blieben, und täglich bey der Durchl. Herrschaft speisten, welche Ihnen den Aufenthalt höchst angenehm zu machen nicht ermangelte. Den 29ten verließen Sie Braunschweig und fuhren über Seesen nach Gandersheim zu, wo Sie den 30ten ankamen, um Ihrer Frau Tante, der Stiftsdechantin, einer Prinzessin von Schwarzburg-Rudolstadt, einen Besuch zu machen. Freundschaftlich

lich von Ihr empfangen, wurden Sie, nach bey derselben eingenommenen Mittagsmale, zu der Frau Aebtissin, einer Prinzessin von S. Coburg Meiningen eingeführt. Von Gandersheim fuhren Sie den 30. Aug. wieder nach Seesen und von da, um die Harzer Bergwerke zu besehen nach Klausthal, und den 1. Septbr. in gleicher Absicht nach Zellerfeld, und von da über Goßlar nach Magdeburg. Die Reise gieng von da nach Potsdam und Berlin, an welchen leztern Orte Sie den 9ten eintrafen. Nachdem Sie hier sowohl der regierenden als verwittweten Königin Ihre Aufwartung gemacht hatten, fuhren Sie den 22ten nach Potsdam, wo Sie dem Könige vorgestellt, sehr gnädig empfangen und zur Mittagstafel gezogen wurden. Sie besahen in beyden so glänzenden Städten und in der Nähe das Merkwürdigste, machten mit den vornehmsten Personen Bekanntschaft, reiseten den 2. Oktob. wieder ab und kamen den 4ten nach Halle. Von da ward die Reise über Leipzig, Hubertsburg, Meißen nach Dresden fortgesetzt. In Hubertsburg, wo Sie den 15ten anlangten, wurden Sie der Königl. Herrschaft vorgestellt. Den 18ten verließen Sie Hubertsburg und erreichten, nachdem Ihnen in Meißen auf Königl. Befehl die Porcellainfabrik vollständig war gezeigt worden, noch an eben dem Tage die Residenzstadt Dresden. Eine Folge der gnädigen Aufnahme an dem Königlichen Polnischen und Kurfürstlichen Sächsischen Hofe war 1749 die an unsern Hochsel. Herzog, noch als Erbprinzen geschehene Ertheilung des weißen Adlerordens. Der Aufenthalt in Dresden dauerte bis zu Ende des Oktobers. Am 1. Novbr. fuhren die Durchl. Reisenden auf

Prag zu, wo Sie bis den 21ten blieben, und einem Hauptorte Ihrer Reisevorschrift, Wien, der teutschen Kaiserstadt, zueilten, wo Sie den 1. Decemb. ankamen. Den 6ten dieses Monats erhielten Sie bey des Kaisers, den 8ten bey der regierenden, den 19ten bey der verwittweten Kaiserin Majestäten überaus gnädige Audienz; hatten auch den 16ten der jungen Kaiserl. Herrschaft aufgewartet. Nachdem Sie nun bis in den Monat März des 1748. Jahres auf eine höchst angenehme Weise in Wien verweilt, das Sehenswürdigste in Augenschein genommen, und mit den vorzüglichsten Personen Bekanntschaft gemacht hatten, verließen Sie Wien, nachdem Sie den 13ten März von des Kaisers, der regierenden und der verwittweten Kaiserin Majestäten ehrfurchtsvollen Abschied genommen, und den Tag darauf bey der jungen Kaiserl. Herrschaft sich beurlaubt hatten. Die Reise gieng über Passau nach Regensburg zu, welches Sie den 21ten erreichten. Nachdem Sie daselbst den Reichstagsgesandschaften Besuche gemacht, und von der Verfassung des Reichstags sich unterrichtet hatten, reiseten Sie den 29ten wieder ab. Die Wünsche Ihres Sie sehnlichst erwartenden Coburgs bald zu befriedigen, eilten Sie über Nürnberg und Bamberg Ihrem Vaterlande zu, und begrüßten bey vollständiger Gesundheit den 3ten April dieses 1748. Jahres Ihr geliebtes Coburg wieder, zur innigsten Freude des Herzogl. Hauses und des ganzen Ihnen mit Liebe und Treue zugethanen Landes.

Noch vor dieser größern Reise hatte unser erblaßter Herzog das Vergnügen Seinen Herrn

Vater

Vater zu begleiten, als derselbe sich im Jahr 1742. nach Frankfurt am Mayn zu begeben für nöthig fand um dem daselbst damals hofhaltenden Kaiser Karl dem 7ten in wichtigen Angelegenheiten Seines Fürstlichen Hauses die Aufwartung zu machen. Dies verschafte Ihm die erwünschte Gelegenheit in Hanau Seiner Frau Tante, der Fürstin Charlotte Wilhelmine, Wittwe des Grafen Philipp Reinhards zu Hanau, die er noch nicht hatte kennen lernen, Seine Hochachtung zu bezeigen, bey welcher Er auch das Vergnügen hatte, Seines Herrn Vaters Zurückkunft von Frankfurt am Mayn abzuwarten.

Auf die durch die kurz vorher beschriebene längere Reise bewirkte Befriedigung der Wünsche eines für das Beste seines Erstgebohrnen wachenden treuen Vaters, erfüllte nun das zärtliche Herz desselben eine neue angelegentliche Sorge für den fortdauernden Bestand der Seinem fürstlichen Hause, zumal nach erlangter alleiniger Regierung auf das Ableben seines Hochseeligen Herrn Bruders, gleich andern ansehnlichen Reichsfürsten gegebenen Form. Franz Josias wünschte noch bey seinen Lebzeiten den beförderten und fernere Hofnung erweckenden Flor des Coburgischen Fürstenhauses zu sehen. Eine glückliche Vermählung seines geliebtesten Ernst Friedrichs war hierzu das unter göttlicher Leitung und Segnung sicher führende Mittel. Die wohl überlegte Wahl fiel auf das unter den teutschen Regentenhäusern so glänzende Herzogl. Braunschweig-Wölfenbüttelische Haus, um aus demselben eine künftige Landesmutter zu erzielen. Diese erhielt das hoffende Land in der Person der Durchl. Fürstin und

Frau, Sophia Antoinette, dritten hinterlassenen Prinzessin Tochter des Hochseligen Herzogs Ferdinand Albrechts von Braunschweig-Wolfenbüttel, Schwester des damals regierenden Herzogs Karl. Die hohe Vermählung erfolgte im Jahr 1749. den 23. April zu Wolfenbüttel, und kurz hernach die Heimführung dieses so glücklich verbundenen Fürstenpaares und der feyerliche Einzug den 5. May in die hiesige Ehrenburg zu der Fürstlichen Eltern und des ganzen Hofes und Landes ausnehmenden Freude und Zufriedenheit. Diese so erwünschte Verbindung begleitete der Seegen des Höchsten, dessen Folge eine Reihe von 5 Prinzen und 2 Prinzessinnen war. Der 1te Prinz ist unser jezt regierender Herzog und Herr, Franz Friederich Anton, geb. den 15. Jul. 1750. welcher, da Er bisher die Hofnung des Landes war, auch nun die Erfüllung derselben uns voraussehen läßt.

Der 2te Prinz war Karl Wilhelm Ferdinand, geb, den 21. Nov. 1751. welcher aber schon im 6. Jahre seines Alters seiner sel. Vollendung zugeeilt ist.

Der 3te Prinz ist Ludwig Karl Friedrich, Kaiserl. Königl. Generalfeldmarschall Lieutenant, und des Königl. Preußl. rothen Adlerordens Großkreuz, geb. den 2. Januar 1755.

Der 4te Prinz war Ferdinand August Heinrich, geb. den 12. April 1756. welchen aber Gott schon den 8. Jul. 1758 im 3. Jahre seiner Kindheit zur seligen Unsterblichkeit einrufte.

Der 5te Prinz war Friederich, geb. den 4. März, ward aber schon den 26. Jun. 1758. im 4. Mon. seines Alters in die Wohnungen der Seligen eingeführet.

Unter den Prinzessinnen war die 1te Friederike Juliane, geb. den 14. Sept. 1752. ward aber schon den 24ten dieses Monats zum Genusse der ewigen Freuden jenes Lebens erhoben.

Die 2te Prinzessin, Karoline Ulrike Amalie, geb. den 19. Oktbr. 1753. Dechantin des Kaiserl. gefürsteten freyen weltlichen Stifts Gandersheim, der Gegenstand unserer Verehrung und treuen Wünsche. Die unserm damaligen Erbfürsten von Gott geschenkten und im Leben erhaltenen Fürstl. Kinder, beschäftigten nun, je nachdem sie mehr heranwuchsen, Seine und Seiner treuen Lebensgefährtin und besten Freundin, der jetzt schmerzlichst betrübten Durchl. Gemahlin Sorgfalt. Bey Zeiten ward Er von Seinen Hochsel. Herrn Vater in die Kenntniß der Haus- und Landesverfassung und Regierungsgeschäfte, und durch Einführung in den geheimen Rath zu künftiger dem Lande ersprießlicher Verwaltung derselben eingeleitet. Schon damals, als auch in der Folge war Er ein unermüdeter Leser aller in Landes Angelegenheiten oder in Ansehung der Rechtspflege gefertigten Ihm zukommenden Schriften. Auch hernachmals als wirklicher Regent bezeichnete Er alle einlaufende Schreiben oder Berichte selbst mit dem Tage, da sie eingereichet worden. Zu verschiedenenmalen mußte Er bei angefallenen kränklichen Schwachheiten Seines Hochseligen Herrn Vaters in dessen Namen die Verwaltung

der Regierung selbst versehen. Dieser um Ihn sich so hoch verdient gemachte Herr Vater ward Ihm unvermuthet im Jahr 1764. den 16. Septbr. durch den Tod entrissen. Er übernahm im Vertrauen auf Gott, den Er kindlich liebte und verehrte, die Regierung des verwaisten Landes noch unter dem Gefühle der beschwerlichen Folgen des siebenjährigen Krieges. So wie jene, so half auch Gott die Bedrückungen des noch gegenwärtigen einen Theil Teutschlands und so viele andere Provinzen verheerenden Krieges tragen, und unser sorgfältiger Landesvater wußte durch weise glückliche Verbindungen den Ruhestand in unsern Grenzen zu erhalten. Wie wohlthätig unsers verblichenen Herzogs Regierung dem Lande gewesen sey, davon sind Zeugen so viele beförderte oder eingerichtete nützliche Anstalten. Beweise davon sind, die Handhabung der Gerechtigkeit und Sittlichkeit! das zur Steuer des Frevels und des Ungehorsams errichtete Zuchthaus; die durch eine eigene niedergesetzte Kommission beförderte und erweiterte Polizey-Sicherheit und Armer-Anstalten *), auch das Wittwen-Versorgungswesen; die Sorge für die Erhaltung und zweckmäßigere Einrichtung höherer und niederer Schulen, als der Pflanzstätte guter Bürger; die Aufrechthaltung des bey einer erlittenen wichtigen Einbuße des Fonds erschütterten akademischen Gymnasiums; die Sorge für die Kirchen, deren Ausbesserung, Erweiterung oder Erbauung neuer, als der zu Gauerstadt; der zu Beförderung des Handels und Wandels, des Verkehrs mit andern Ländern und des Nahrungsstandes angelegte Chaus-

seebau.

*) m. s. C. H. L. W. Spillers von Mitterbergs diplomatische Beyträge zur weisen Gesetzgebung. N. 1te Sammlung. Coburg 1790. (4to.)

seebau. Immer bemüht, wohl zu thun, den Flor des Landes zu erhöhen, allen Gebrechen abzuhelfen, den Nothleidenden und Dürftigen aufzuhelfen würde Er stets bereitwillig und thätig gewesen seyn, wenn nicht die Zeit und Umstände, oder andere nicht so leicht wegzuräumende Hindernisse, wie Er noch auf Seinem Sterbebette bedauerte, Seinem guten Willen oft entgegen gestanden hätten. Dankbar nahm Er von der Hand des Herrn die Ihm zur Erquickung in den Beschwerden Seiner Landes Verwaltung geschickten Freuden dieses Lebens an. Wie freute sich Sein Vaterherz bey der erlebten Vermählung und dem Kinderseegen Seines geliebtesten Erbprinzen! Denn obgleich ein betrübender Tod die erste fürstliche Ehe mit der Hochseligen Prinzessin von Sachsen-Hildburghausen, Friederike Ernestine Sophie schon im ersten Jahre kinderlos trennte: so war doch die zweyte Vermählung mit unserer nunmehr regierenden Durchl. Landesmutter, Frau Auguste Karoline Sophie, geb. Gräfin Reuß den Wünschen des Landes entsprechender. Aus dieser glücklichen Ehe ließ Gott unsern Hochseligen Herzog neun Enkel, nemlich vier Prinzen und fünf Prinzessinnen küssen. Der erste Prinz, ist Ernst Anton Karl Ludwig, unser nunmehriger geliebtester Erbprinz, geb. den 2. Jan. 1784. Ruß. Kaiserl. Oberster der Ismailowischen Leibgarde.

Der 2te Prinz Ferdinand Georg August geb. den 28. März 1785. Kaiserl. Königl. Rittmeister bey dem Dragoner Regiment des Durchl. Prinzen Friederich Josias von Sachsen-Coburg-Saalfeld, Kaiserl. Königl. Feldmarschalls.

Der 3te Prinz Leopold Georg Christian Friederich, geb. den 16. Decbr. 1790. Ruß. Kaiserl. zweyter Oberster der Ismailowischen Leibgarde.

Der 4te Prinz war Franz Maximilian Ludwig, geb. den 12. Decbr. 1792. welchen aber Gott schon den 3. Jan. 1793. wieder zu sich nahm.

Die Prinzessinnen sind: Die 1ste: Sophie Friederike Karoline, geb. den 19. Aug. 1778. Dame des Ruß. Kaiserl. Katharinenordens.

Die 2te Prinzessin ist Antonie Ernestine Amalie, geb. den 28. Aug. 1779. des Rußisch Kaiserl. Katharinenordens Dame, vermählt an den Durchl. Prinzen Alexander Friederich Karl von Wirtemberg, Rußisch-Kaiserl. General der Kavallerie den 17. Nov. 1798, welche die Durchl. Großältern den 17. Sept. 1799. durch die Geburt einer Prinzessin, Antoinette Friederike Auguste Marie Anne erfreute *).

Die 3te Prinzessin ist Juliane Henriette Ulrike, geb. den 23. Sept. 1781. des Rußisch-Kaiserl. Katharinenordens Dame, seit dem 24. Febr. 1796. mit des Cesarewiz und Großfürsten von Rußland Konstantin Paulowitsch Kaiserl. Hoheit unter dem Namen Anna Feodorowna vermählte Großfürstin von Rußland.

Die 4te Prinzessin Marie Louise Viktorie, geb. 17. Aug. 1786.

Die 5te Prinzessin war Mariane Charlotte, geb. 17. Aug. 1788. welche aber den 23. Aug. 1794. den Chören der seligen Auserwählten beygesellet wurde.

Eine

*) Anmerkung. Sie wurde auch am 24. Oct. 1800. von einem Prinzen glücklich entbunden zu Bayreuth.

Eine andere Freude dieses Lebens, deren so wenige theilhaftig werden, war unserm erblaßten Landesvater von Gott zubereitet. Er feyerte den 23. April 1799. mit Seiner innigstgeliebten Gemahlin, bey zulänglicher Gesundheit, Sein funfzigjähriges Ehejubiläum. Das ganze Land nahm diesen frohen Tag von Gott als eine gnädige Zusicherung an, dieses in gutem Wohlstande bisher ihm erhaltene Fürstenpaar ihm noch manche Jahre in unzertrennter Verbindung den Gegenstand seiner Liebe und Verehrung und die Quelle noch vieles ihm zufliessenden Gutes seyn zu lassen.

Noch krönte das Regentenleben unsers uns entzogenen Landesfürsten die Ihm am 29. Apr. dieses 1799. Jahres nach dem Ableben des Prinzen Johann August von Sachsen-Gotha, zu Theil gewordene Ehre des Seniors des Herzogl. Sächsischen Gesamthauses Ernestinischer Linie, womit der Genuß des Sentoratamts Oldisleben verknüpft ist. Zu diesem Genuß gelangte auch unser Hochseliger Herzog den 29. April dieses 1800. Jahres, nach Verlauf des dem Herzoglichen Sächsischen Gothaischen Hause recesmäßig zukommenden Nachsitzjahres.

Bey den noch viele Hofnung gebenden Gesundheitsumständen unsers gnädigsten Herzogs glaubten wir Denselben uns noch manche Jahre erhalten zu sehen. Aber Gott hatte über Ihn und uns ein anderes beschlossen. Den 26. Aug. dieses Jahrs hatte unser geliebtester Landesfürst bey einem Morgenausgang Sich eine Erkältung zugezogen, wodurch die Ausdünstung unterdrückt und eine Diarrhoe veranlaßt ward, die ohne viele

Schmer-

Schmerzen diesen Tag fortdauerte und deswegen für unbedeutend gehalten ward. Am 27ten klagte der Herzog gegen den herbeygerufenen Herrn Rath und Leibmedikus Sommer über Schmerzen in der linken Seite und dem Unterleibe, häufige mit Zwängen begleitende Ausleerungen, und öfteres Schluchzen, das gewöhnlich vorhergieng. Uebrigens zeigten sich keine Spuren von Unreinigkeiten in den ersten Wegen, keine Fiebersymptomen, ja sogar Eßlust. Gegen Abend minderten sich zwar die Schmerzen, aber die Ausleerungen wurden mit etwas Blut vermischt. Die Nacht war unruhig, das Schluchzen und die Excretionen dauerten fort. Den 28ten war unser Durchl. Herr ziemlich munter und schmerzenfrey; doch blieben die übrigen Zufälle die vorherigen, die Nacht war etwas ruhiger und nur gegen Morgen stellten sich bald vorübergehende Schmerzen im Unterleibe ein. Am 29sten ward die Diarrhoe stärker, das Zwängen und das Schluchzen nahm zu, die Schmerzen im Unterleibe waren jedoch sehr gering. Die Nacht war der Schlaf durch jene öftere Anfälle sehr unterbrochen. Am 30sten waren die Zufälle noch dieselben, nur daß der noch immer gleiche volle und starke Puls manchmal aussetzte. Da indessen ungeachtet aller angewandten zweckmäßigen Mittel die Krankheit immer zunahm; so ward, in der Person des Hrn. Dr. Feders, noch ein Arzt zum Beistande vorgeschlagen. Ob nun gleich von beiden Aerzten gemeinschaftlich alle Mittel angewandt wurden, welche in solchen Krankheiten von der Heilkunde und Erfahrung für dienlich erachtet werden: so nahm doch die Krankheit unaufhaltsam zu, so daß am 1. Sept. die erwähnten Zufälle viel häufiger und beängsti-

gender

Schmerzen diesen Tag fortdauerte und deswegen für unbedeutend gehalten ward. Am 27ten klagte der Herzog gegen den herbeygerufenen Herrn Rath und Leibmedikus Sommer über Schmerzen in der linken Seite und dem Unterleibe, häufige mit Zwängen begleitende Ausleerungen, und öfteres Schluchzen, das gewöhnlich vorhergieng. Uebrigens zeigten sich keine Spuren von Unreinigkeiten in den ersten Wegen, keine Fiebersymptomen, ja sogar Eßlust. Gegen Abend minderten sich zwar die Schmerzen, aber die Ausleerungen wurden mit etwas Blut vermischt. Die Nacht war unruhig, das Schluchzen und die Excretionen dauerten fort. Den 28ten war unser Durchl. Herr ziemlich munter und schmerzenfrey; doch blieben die übrigen Zufälle die vorherigen, die Nacht war etwas ruhiger und nur gegen Morgen stellten sich bald vorübergehende Schmerzen im Unterleibe ein. Am 29sten ward die Diarrhoe stärker, das Zwängen und das Schluchzen nahm zu, die Schmerzen im Unterleibe waren jedoch sehr gering. Die Nacht war der Schlaf durch jene öftere Anfälle sehr unterbrochen. Am 30sten waren die Zufälle noch dieselben, nur daß der noch immer gleiche volle und starke Puls manchmal aussetzte. Da indessen ungeachtet aller angewandten zweckmäßigen Mittel die Krankheit immer zunahm; so ward, in der Person des Hrn. Dr. Feders, noch ein Arzt zum Beistande vorgeschlagen. Ob nun gleich von beiden Aerzten gemeinschaftlich alle Mittel angewandt wurden, welche in solchen Krankheiten von der Heilkunde und Erfahrung für dienlich erachtet werden: so nahm doch die Krankheit unaufhaltsam zu, so daß am 1. Sept. die erwähnten Zufälle viel häufiger und beängsti-

gender

gender wurden, und die Kräfte merklich sanken. Der drückende Schmerz in der linken Seite stellte sich, besonders des Nachts, öfters ein, ward aber immer bald durch heilsame Mittel gestillt. Am 2ten und 3ten sahe man leider in der Zunahme aller gefährlichen Anfälle die Gefahr immer größer werden. Die kräftigsten krampfstillenden und belebenden Mittel äußerlich und innerlich angewandt vermochten nicht den öftern Anfällen des Uebels Einhalt zu thun. Die Eßlust verschwand immer mehr, und mit ihr die Kräfte. Diese sanken nun viel schneller; der Puls setzte öfterer aus; der Durst nahm zu; die Nächte waren unruhig, und der kurze oft unterbrochene Schlaf schafte nicht die geringste Erholung. Am 6ten gesellte sich noch zu den berührten Zufällen eine schmerzhafte Empfindung im Munde und Halse, die von Schwämmchen herrührte. Ein steter matter Schlummer, der nur durch das Schluchzen manchmal unterbrochen ward, befiel nun den äußerst an Kraft erschöpften Kranken. Diese Entkräftung nahm den 7ten noch mehr zu, das Gehör ward sehr schwach, und in der Nacht wurden Hände und Füsse nebst dem Gesichte kalt und der Puls war kaum zu fühlen. Allein am 8ten gegen Morgen kehrte wieder einige Wärme zurück und der Puls hob sich etwas, doch nur auf kurze Zeit; denn Nachmittags $\frac{1}{4}$ nach 2 Uhr machte endlich ein sanfter Tod allen Leiden unsers guten Landesfürsten ein Ende, unter dem Gebet Seiner höchstbetrübten Gemahlin, die Ihn in Seinem harten Krankenlager, selbst mit in Gefahrsetzung Ihrer eignen Gesundheit, doch stets mit gefaßter standhaften Ergebenheit in die Fügungen des Höchsten, obgleich unter tiefgefühlten Schmerz,

nie

nie verlassen hatte, unter dem Gebete der Umstehenden und unter der Einsegnung des Herrn Hofpredigers Scherzer, welcher und der Hofdiaconus Hofstender unsern leidenden Herzog auch in den vorhergehenden Tagen zum gläubigen Vertrauen auf Gott, und zur gänzlichen Ueberlassung an diesen gnädigen Vater im Himmel, gestärkt hatte.

So gieng, o Coburg, dein verehrtester gnädigster und geliebtester Regent von Gott nach einer beynahe 36jährigen Regierung im 77ten Jahre Seines frommen Lebens uns abgefordert, von allen Treuen beweint, zum Genusse einer von keinem Leiden gestörten, keinem Wechsel unterworfenen Glückseligkeit ein. Das Andenken Seiner ungeheuchelten Liebe zur Religion und Tugend, Seines ein so aufmunterndes Beyspiel gebenden unausgesetzten Besuchs der kirchlichen Versammlungen der Gottesverehrer; Seiner milden und sorgfältigen Verwaltung des Regiments; Seines sanftmüthigen und gefälligen Charakters; Seiner von ausnehmender Herablassung begleiteten Leutseligkeit; Seines musterhaften einträchtigst geführten Ehestandes; Seiner zärtlichsten Liebe gegen Seine Geschwister, Kinder und Enkel, welche Er Ihnen, so viel Ihrer hier anwesend waren, noch in den lezten Tagen Seines Lebens, so merkbar machte, und Ihnen sein unvergeßliches Andenken hierdurch empfohl — dies dankbare Andenken sey dir heilig, unvertilgbar. Wende dein bethränetes Angesicht auf den Erben Seines Landes und Seiner Tugenden. Diese Rücksicht wird dein Herz mit Trost erfüllen. So wahr Religion, Tugend, Rechtschaffenheit und Menschenliebe, dies weißt du, in Seiner Seele

woh-

wohnet, (bitte, daß Gott sie in Seiner Seele erhalte,) so wahr wird Franz der Vater Seines Volkes und dein Glück seyn. Rufe Ihm zu: Dein sind wir, und mit Dir halten wir es! Nur daß Dein Gott mit Dir sey, und mit Dir wird er seyn, wenn Du seine Wege wandelst, und thust, was vor ihm recht ist.

Johann Gottlob Aulig,
Hofrath und Bibliothecarius.

---

## Anhang.

### A.

# Reglement zur Beysetzung des Herzogl. Leichnams.

### I.

Der Kirchsaal wird zum Trauer- und Paradezimmer eingerichtet, woselbst am Tage der Beerdigung Abends von 6 bis 8 Uhr die Fürstliche Leiche zu sehen erlaubt seyn wird.

Der Zugang geht durch die gewöhnliche Schloßtreppe, durch das Tafelgemach rechter Hand der Treppe nach dem Kirchsaal. Die treuen Diener und Unterthanen werden sich bescheiden, nur kurze Zeit verweilen und den Rückweg durch die Herzogl. Hofkapelle zu nehmen. Ordnung, Ruhe und wo möglich feyerliche Stille läßt sich schon ohnedem erwarten.

II.

wohnet, (bitte, daß Gott sie in Seiner Seele erhalte,) so wahr wird Franz der Vater Seines Volkes und dein Glück seyn. Rufe Ihm zu: Dein sind wir, und mit Dir halten wir es! Nur daß Dein Gott mit Dir sey, und mit Dir wird er seyn, wenn Du seine Wege wandelst, und thust, was vor ihm recht ist.

Johann Gottlob Aulig,
Hofrath und Bibliothecarius.

---

## Anhang.

### A.

# Reglement zur Beysetzung des Herzogl. Leichnams.

### I.

Der Kirchsaal wird zum Trauer- und Paradezimmer eingerichtet, woselbst am Tage der Beerdigung Abends von 6 bis 8 Uhr die Fürstliche Leiche zu sehen erlaubt seyn wird.

Der Zugang geht durch die gewöhnliche Schloßtreppe, durch das Tafelgemach rechter Hand der Treppe nach dem Kirchsaal. Die treuen Diener und Unterthanen werden sich bescheiden, nur kurze Zeit verweilen und den Rückweg durch die Herzogl. Hofkapelle zu nehmen. Ordnung, Ruhe und wo möglich feyerliche Stille läßt sich schon ohnedem erwarten.

II.

II.

Während der öffentlichen Aussetzung paradiren am Sarge beym Kopfe rechts der Herr Obermarschall von Wangenheim und links Herr Hofmarschall von Boxberg mit Marschallsstäben, die mit langen Flohrschleifen gezieret sind. Vor diesen zwey Herren Cammerjunker; vor diesen zwey adeliche Herren Officiers, und zwar neben denen Tabourets, worauf rechter Hand der Fürstenhuth und linker Hand der weiße Adlerorden auf sammtnen Kissen zu liegen kommen.

Eine Stufe tiefer, etwas seitwärts stehen zu beiden Seiten zwey Cammerdiener in ganz schwarzer Kleidung mit Mänteln. Zu beyden Seiten neben denen Herren Cavaliers, sechs Bedienten und über diesen zu beiden Seiten derer Herren Marschälle, zwey Hof-Fouriers in schwarzer Kleidung mit dreyeckigten Hüthen, herunterhangenden Flohr, Stock und Degen. Die Bedienten haben ebenfalls Flohre auf den Hüthen.

Die Herren Hofmarschälle und Cavaliers sind im ersten Grad des Trauer-Reglements, haben zweykrempige Hüthe, wovon der Flohr bis auf die Schuhe reicht und wobey der Degen nicht zu vergessen ist.

Die Herren Officiers tragen Stiefeln und Sporen, alle Feldzeichen in Flohr gewickelt und einen dergleichen um den Arm.

III.

Mit dem Landbataillon wird eine Gasse gebildet vom Schloß durch die Schloßgasse, Herrngasse,

5) Der Herr Stallmeister Müller, als Marschall in ganz schwarzer Kleidung mit Stab, Mantel, zweykrempigten Huth und langen Flohr.

6) Der Fürstliche Leichenwagen und auf jeder Seite die Herren Landstände vertheilt, nach ihrer Anzahl und Rang, das Leichentuch anfassend. Hier leuchten zur Seite die Hof-Laquaien mit Wachsfackeln.

7) Der Fürstenhuth und der weiße Adlerorden auf Kissen, ersterer vom Herrn Cammerjunker von Wangenheim und zweiter vom Herrn Cammerjunker von Steinrück getragen.

8) Der Herr Obermarschall und Herr Hofmarschall, in deren Mitte der Herr Cammerherr, Ritterrath und Landschaftsdirector von Könitz als Landschafts-Marschall geführt wird; alle in schon oft erwähnten Trauer-Costum.

9) Die Herren Geheimden Räthe, Göbel und Schnetter, in deren Mitte der Herr Geheimde Rath von Thümmel; hierauf der Herr Geheimde Rath und Kommandant von Brandenstein, der Herr Geheimde Rath und Landjägermeister von Marschall, in deren Mitte der Kaiserliche Cammerherr Herr Baron von Falkenstein; sodann der Herr Geheimde Legations-Rath von Gersdorf, und der Herr Cammerpräsident Bühl, in deren Mitte der Churfächsische Hauptmann Herr von Haagk; ferner der Herr Geheimde-Regierungs- und Consistorial-Rath Spiller von Mitterberg und der Herr Cammerjunker von Meyern, in deren Mitte der Herr Cammerherr von Hahnstein;

5) Der Herr Stallmeister Müller, als Marschall in ganz schwarzer Kleidung mit Stab, Mantel, zweykrempigten Huth und langen Flohr.

6) Der Fürstliche Leichenwagen und auf jeder Seite die Herren Landstände vertheilt, nach ihrer Anzahl und Rang, das Leichentuch anfassend. Hier leuchten zur Seite die Hof-Laquaien mit Wachsfackeln.

7) Der Fürstenhuth und der weiße Adlerorden auf Kissen, ersterer vom Herrn Cammerjunker von Wangenheim und zweiter vom Herrn Cammerjunker von Steinrück getragen.

8) Der Herr Obermarschall und Herr Hofmarschall, in deren Mitte der Herr Cammerherr, Ritterrath und Landschaftsdirector von Könitz als Landschafts-Marschall geführt wird; alle in schon oft erwähnten Trauer-Costum.

9) Die Herren Geheimden Räthe, Göbel und Schnetter, in deren Mitte der Herr Geheimde Rath von Thümmel; hierauf der Herr Geheimde Rath und Kommandant von Brandenstein, der Herr Geheimde Rath und Landjägermeister von Marschall, in deren Mitte der Kaiserliche Cammerherr Herr Baron von Falkenstein; sodann der Herr Geheimde Legations-Rath von Gersdorf, und der Herr Cammerpräsident Bühl, in deren Mitte der Churſächsische Hauptmann Herr von Haagk; ferner der Herr Geheimde-Regierungs- und Consistorial-Rath Spiller von Mitterberg und der Herr Cammerjunker von Meyern, in deren Mitte der Herr Cammerherr von Hahnstein;

15) Der Stadtrath mit zwey unter sich gewählten Marschällen, an diesen schließen sich die ältern angesehenen Bürger an, die das Fackeltragen denen Jüngern überlassen.

16) Der ältere Hof Fourier, welcher zugleich die verschiedenen Classen in die dazu angewiesenen Zimmer führen, und das Abrufen nach vorstehender Ordnung des Leichen Conducts besorgen wird.

17) Den Beschluß macht ebenfalls ein Kommando der Leibkompagnie.

Nota.

Die allgemeine Versammlung geschieht um 8 Uhr Abends im Schloß beym ersten Puls.

Bey der Ankunft an der St. Moritz Kirche nimmt das Grenadier-Kommando rechts an der Kirchthüre posto, links steht das schon vorher hingeschickte.

Die Stallbedienten und Herren Bereuter-Scholaren treten an der Kirchthüre ebenfalls ab; der jüngste Hof-Fourier tritt vor dem Herrn Stallmeister in die Kirchthüre, indessen wird der Sarg mit der Fürstlichen Leiche vom Wagen gehoben und von denen Herren Landständen in die Gruft getragen. Der ganze Zug folgt nach Möglichkeit in die Kirche bis an die Gruft. In die Gruft selbst folgt Niemand als die zwey Herren Hofmarschälle, welche daselbst das Nöthige bey der Fürstlichen Leiche verrichten lassen und den Sarg verschließen.

Die

Die Herren Cammerjunkers mit dem Fürstenhuth und Orden bleiben zu beiden Seiten des Herrn landschafts-Director von Könitz vor der Gruft stehen.

Wenn die Herren Hofmarschälle aus der Gruft zurückkommen, begiebt sich der Zug in derselben Ordnung nach dem Herzogl. Schloß zurück, wo sogleich alles auseinander geht.

Die Herren Hofmarschälle benebst denen zwey Herren Cammerjunkers bringen den Fürstenhuth und Orden in das Audienz-Gemach zurück.

B.

## Ordnung, nach welcher die Hochfürstl. Gedächtniß-Feyer am 16. Sonntag nach Trinitatis, den 28. Sept. 1800. in der Herzogl. Hofkirche zu Coburg begangen worden.

Nachdem auf Hochfürstl. Befehl der Adel und die Fürstl. Herren Geheimde und andere Räthe Vormittags, noch vor 9 Uhr, sich nach der Herzogl. Residenz Ehrenburg begeben, daselbst im Kirchsaal versammlet, und die Durchlauchtigste Herrschaft allda erwartet hatten, begleiteten jene unter Anführung des Herrn Obermarschalls und Herrn Hofmarschalls Ihro Durchlaucht um 9 Uhr in die Herzogl. Hof-Capelle an den Fürstl. Stand, und nachdem der Adel und die Fürstlichen Herren Räthe sich in ihre gewöhnliche Stände begeben hatten, nahm der Gottesdienst den

Anfang,

Die Herren Cammerjunkers mit dem Fürstenhuth und Orden bleiben zu beiden Seiten des Herrn Landschafts-Director von Könitz vor der Gruft stehen.

Wenn die Herren Hofmarschälle aus der Gruft zurückkommen, begiebt sich der Zug in derselben Ordnung nach dem Herzogl. Schloß zurück, wo sogleich alles auseinander geht.

Die Herren Hofmarschälle benebst denen zwey Herren Cammerjunkers bringen den Fürstenhuth und Orden in das Audienz-Gemach zurück.

B.

## Ordnung, nach welcher die Hochfürstl. Gedächtniß-Feyer am 16. Sonntag nach Trinitatis, den 28. Sept. 1800. in der Herzogl. Hofkirche zu Coburg begangen worden.

Nachdem auf Hochfürstl. Befehl der Adel und die Fürstl. Herren Geheimde und andere Räthe Vormittags, noch vor 9 Uhr, sich nach der Herzogl. Residenz Ehrenburg begeben, daselbst im Kirchsaal versammlet, und die Durchlauchtigste Herrschaft allda erwartet hatten, begleiteten jene unter Anführung des Herrn Obermarschalls und Herrn Hofmarschalls Ihro Durchlaucht um 9 Uhr in die Herzogl. Hof-Capelle an den Fürstl. Stand, und nachdem der Adel und die Fürstlichen Herren Räthe sich in ihre gewöhnliche Stände begeben hatten, nahm der Gottesdienst den

Anfang,

Anfang, und wurde in folgender Ordnung feyerlichst begangen:

1) gesungen: Dein sind wir, Gott! in Ewigkeit; ꝛc. (Nr. 940. des Cob. Gesangbuchs.) dann

2) inton. Die richtig vor sich gewandelt haben, kommen zum Frieden. Resp. und ruhen in ihren Kammern; worauf eine dem hohen Sterbefall angemessene Collecte gesprochen, nachher Ps. 90, v. 1 — 12. verlesen, und sodann weiter

3) der Choral: Seelig Gott sind die, die nun; ꝛc. (Nr. 979.) abgesungen.

4) darauf die gleich hernach folgende Fürstl. Gedächtnißpredigt gehalten, und nach dieser noch ein auf die Feyer dieses Tages schickliches Gebet, hierauf aber der Hochfürstliche Lebenslauf verlesen, und dann auf der Canzel das V. U. und der gewöhnliche Seegen: der Herr ꝛc. gesprochen worden; wo endlich

5) nach dem Gesang: Meine Lebenszeit verstreicht ꝛc. (Nr. 966.) die Versammlung in der Stille aus einander gegangen.

Berich-

# Berichtigungen.

Seite 35 in der Nota a) lese man statt B. 2. — 1. B. S. 37 Z. 5 st. Emter l. Embter. Z. 6 st. Stadte l. Stedte. S. 38 Z. 24 st. Rauenstain l. Rauenstein. Z. 28. st. Gütter l. Güttere. S. 39 Z. 3 st. Weißenborn l. Weißenbron. Z. 27 st. saligen l. seligen. S. 41 Z. 2 st. Steinenhayde l. Steinenheyde. Z 12 ist einzuschalten: Sonfeldt, dieses ist vor Zeiten auch ein Closter gewesen vnndt numehro zum Cammergut gemacht worden. Ambt Eyffeldtt. Stadt Eyffeldtt. Die Tratt und Meßinghütte zu Neubron. S. 42 Z. 3 l. nach — relevirenden; Mann: Z. 7 Henneberg: S. 46 st. Keschendorf l. Ketschendorf st. Herborthof l. Herbartshof. S. 47 Z. 21 st. Rögle l. Rögen. Z. 12 Nach Unter: Leiterbach l. desgleichen: Drey Höfen, Vier Sölden sammt der Voigteylichkeit und übrigen Zugehörungen. Söhn: und Töchterlehen. — Vasalle. Die Freyherrn von Guttenberg auf Kirchlautern. S. 65 Z. 3 st. Verzeichnis l. Verzeichnus. S. 67 Z. 21 st. susttntiren l. sustentiren. S. 71 Z. 19 nach Ersetzung inseratur: wird billig begehret, darumb nach Ersehung. S. 72 Z. 2 st. Guarnison moration l. Guarnisonsmoderation. S. 73 Z. 10 st. Restitution l. Resolution. S. 76 Z. 22 st. Volutati: Voluntatis. S. 78 Z. 11 st. gelaffene l. geloffene Z. 19 st. Wir l. wie Z. 26 st. die l. diese. S. 80 Z. 5 st. Schwedischen l. Schwecdischen. Z. 24 st. eigenthümbl. l. igenthümbl. S. 83. Z. 5 st. Ravenspurgk l. Ravensbergk. S. 84 Z. 2 st. vnser l. vnßer. Z. 11 st. Kirchegebett l. Kirchengebett. Z. 21 st. Danck l. danck. Z. 24 st. vnd l. vnndt. S. 86 Z. 26 st. des l. deß. S. 87 Z. 5 st. vngesäumet l. ongesäumet. Z. 21 st. nottdurfft l. notturfft.

Z. 23

Z. 23. st. vnd l. vndt. S. 92 Z. 4. von unten st. Jhre l. Jhrer. Z. 1 von unten st Verchonet l. Verschonet. S. 94 Z. 11 st. Durchlautigen l. Durchlauchtigen. S. 96 Z. 4 st. Wandel l. Wandel. S. 98. Z. 19 st. Eyßfeld l. Eyßfeldt. Z. 2 von unten st. andere l. andern. S. 99 Z. 7 st. andere l. anderer. S. 105 in der Zwischen Note st. geliefer l. geliefert. S. 108 Z. 14 st. letzt l. lezte. S. 109 Z. 4 st. recrudirt l. recrutirt. Z. 14 st. Sobalt l. Sobald. S. 115 Z. 10 st. ereigenen l. ereigenden. S. 120 Z. 3 st. enehalt l. enthalt. S. 126 Z. 19 und 20 st. und Städten, von Ritterschaft l. von Ritterschaft, und Stadten. S. 128 Z. 15 st. wir l. Wir. S. 130 Z. 17 st. Gotteßdienst l. Gottes dienst. S. 131 Z. 11 st. durchgehenden unpartheyischer l. durchgehender unpartheyischen. S. 131 Z. 8 von unten st. Founirung Landes-Caffa l. Fournirung Landes-Cassa. S. 135 Z. 6. st. condinuirend l. continuirende. S. 137 Z. 2 von unten st. wenigsten l. wenigstens. S. 140 Z. 8 st. Steuer l. Steuern. S. 143 Z. 8 st. wir l. wie. S. 145 Z. 14. st. Ravenspurg l. Ravensberg. S. 146 Z. 3 von unten st. Ritter-Pferde l. Ritter-Pferden. S. 152 Z. 11 st. coiect l. collect. S. 155 Z. 5 und 6 st. peræquation l. per-æquation. S. 163 Z. 12 st. Lehen l. Lehne. S. 164 Z. 2. st. Renitanten l. Renitenten. S. 168 Nro. 6. Z. 3 st. einem l. einen S. 171 Z. 19 st. Orte einen l. Orte etwa einen. S. 173 Z. 15 st. verodnete l. verordnete. S. 177 Z. 15 st. sothane l. sothaner. Z. 18 st. werden l. werde. S. 182. Z. 11 st. erspießlichem l. erspießlichen. Z. 3 in der Note st. De l. de. NB. die N. XXX. S. 190 gehört gleich hinter N. III. ad pag. 11. S. 191 Z. 13 st. Immer l. Innen. Z. 22st. daß l. das. Z. 1 von unten st. Sechs l. Sechß. S. 194 Z. 16 st. vorgehabter l. vorgehabten. S. 197 Z. 2 st. mi l. mit. S. 204 Z. 22 st. zugestehen l. zustehen. S. 218 Z. 16 st Grebelliana l. Trebelliana. S. 225 Z. 11 st. Profesfer l. Profesfen. S. 241 Z. 1 st. Freunde l. Fremde.

Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spiller von Mitterberg, Christian Heinrich Ludwig Wilhelm,

Neue Beyträge zum Staatsrechte und zu der Geschichte von Sachsen

Eisenach 1801

Germ.sp. 441 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10021483-2